

Der Streit um die Versicherung des laufenden Geschirrs
im Rahmen der Entwicklung der Feuerversicherung in Württemberg

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen

vorgelegt von

Stefan Grauer

aus Stuttgart

2012

TOBIAS-lib

Dekanin: Prof. Dr. Barbara Remmert

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Gottfried Schiemann

2. Berichterstatter: Priv.-Doz. Dr. Arndt Kiehle

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Mai 2012

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei Herrn PD Dr. Arndt Kiehnle für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine kritischen Anmerkungen bedanken, durch die die Arbeit entscheidend verbessert werden konnte. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Gottfried Schiemann. Er erklärte sich im Herbst 2008 dazu bereit, mein rechtsgeschichtliches Thema anzunehmen. Das war keine Selbstverständlichkeit angesichts seiner absehbaren Emeritierung und den damit verbundenen zeitlichen Engpässen. Trotzdem sorgte er dafür, den Mangel an Betreuern für rechtsgeschichtliche Themen an der Fakultät in diesem Zeitraum des Generationenwechsels auszugleichen. Vorbildlich war seine intensive und freundliche Betreuung während der Entstehung der Arbeit; unerlässlich seine wertvollen Anregungen, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meiner Frau Dr. Julia Grauer bedanken für ihre Unterstützung und den Trost in den schwierigen Phasen, in die man bei der Erstellung einer Dissertation wohl zwangsläufig geraten muss.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	VIII
Einleitung.....	1
Kapitel 1. Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Württemberg.....	5
I. Vorgeschichte.....	5
1. Not und Elend durch Großbrände.....	7
2. Brandbettel-, Brandgildewesen und Feuerkontrakte in Deutschland.....	8
3. Wirtschaftsunternehmen in England und Frankreich.....	14
4. Schutzeinrichtungen in Württemberg.....	15
a) Das „Phantom“: Die Freiwillige Privatgesellschaft von 1726.....	15
b) Brandbettel.....	16
c) Feuerordnungen.....	17
aa) Ulmer Feuerordnung von 1476.....	17
bb) Allgemeine württembergische Land-Feuer-Ordnung von 1752.....	18
II. Der staatliche Eingriff.....	20
1. Freiwillige Feuerversicherung.....	20
a) Projekte von 1743.....	20
b) „Niedersetzung“ einer vierköpfigen „Branddeputation“, 1751.....	22
c) Das Eingreifen Mosers, 1754.....	24
d) Ordnung für freiwillige Brandversicherungs-Gesellschaften, 1756.....	26
e) Scheitern.....	26
2. Zwangsversicherung.....	27
a) Altwürttembergische Brandschadensversicherungsordnung vom 16.01.1773....	29
aa) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	29
bb) Weitere Entwicklung.....	29
cc) Inhalt.....	32
(1) Versicherte Gebäude und Versicherungsschutz.....	32
(2) Unabänderlichkeit des „Versicherungsanschlags“ und „Consignationen“..	33
(3) Pflichten der Eigentümer im Brandfall.....	35
(4) Befreiung von der Umlage nach Brandschaden.....	36
(5) Entschädigungsverfahren.....	36
(6) Umlage.....	37
(7) Feuerlöschmaßnahmen.....	41
dd) Ausführende Behörden.....	41
(1) Gemeinden.....	42
(2) Oberämter.....	43
(3) Deputation.....	44
b) Neuwürttembergische Brandversicherungsordnung vom 21.08.1805.....	45
aa) Entwicklung.....	45
bb) Inhalt.....	46
(1) Allgemeine Rahmenbedingungen.....	46
(2) Versicherte Gebäude.....	47
(3) Versicherungsanschlag.....	47
(4) Katastermäßige Erfassung.....	47
(5) Maßnahmen im Brandfall	48
(6) Entschädigungsverfahren.....	48
(7) Brandschadensumlage.....	48

(8) Wiederaufbaupflicht.....	49
(9) Verpfändung.....	49
(10) Brandkollekten.....	50
c) Vereinigung der altwürttembergischen und neuwürttembergischen Anstalt am 17.12.1807“.....	50
aa) Entwicklung.....	50
bb) Inhalt.....	51
(1) Einleitung.....	51
(2) Versicherte Gebäude.....	52
(3) Katastrierung.....	53
(4) Unabänderlichkeit des Versicherungsanschlags.....	54
(5) Abwicklung des Brandfalls.....	54
(6) Umlagen.....	55
cc) Ausführende Behörden.....	55
d) Reformgesetz vom 28.03.1828.....	56
aa) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	56
bb) Inhalt.....	56
e) Brandversicherungsordnung vom 14.03.1853.....	57
aa) Inhalt.....	57
(1) Versicherte Gebäude und Versicherungsfall.....	57
(2) Versicherungsanschlag und Gefahrenklassen.....	58
(3) Brandentschädigung.....	59
bb) Ausführende Behörden.....	59
3. Rechtliche Bewertung der öffentlichen Versicherung.....	59
a) Regelungstechnik und Sprache.....	59
b) Pflichtverletzungen in der öffentlichen Versicherung.....	62
(1) Anzeigepflichtverletzungen.....	62
(2) Instandhaltungspflicht für die versicherten Gebäude.....	62
(3) Verbot der Doppelversicherung.....	62
(4) Herbeiführung des Versicherungsfalles.....	62
c) Risikoausschlüsse.....	64
d) Rechtsschutz.....	64
aa) Verwaltungsrechtspflege in Württemberg.....	65
bb) Zuständigkeit des Geheimen Rats oder ordentliche Gerichtsbarkeit?.....	68
e) Versicherung von Stockwerkseigentum.....	70
f) Der Begriff der „Societät“.....	72
III. Die Reaktion durch den Markt.....	73
1. Gesellschaften ab 1815.....	73
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	77
a) Aufsichtsgesetz vom 25.05.1830.....	77
aa) Genehmigung der Versicherungssumme.....	77
bb) Mitteilung der Brandentschädigung.....	80
cc) Feuerversicherungsschild.....	80
dd) Kein Geschäftsbetrieb ohne Zulassung.....	81
ee) Versicherungsaufsicht.....	83
b) Reform durch das Aufsichtsgesetz vom 28.05.1852.....	84
aa) Genehmigung der Versicherungssumme.....	85
bb) Genehmigung der Auszahlung.....	85

cc) Konzessionsentzug.....	85
dd) Versicherungsaufsicht.....	86
3. Rechtsschutz.....	87
Kapitel 2. Geschichte des Streits um die Versicherung des laufenden Geschirrs.....	88
I. Die Mühle von Jakob Gaismayer.....	88
1. Beschlagnahme der Brandentschädigung und Rekursbeschwerde.....	88
2. Verfügung vom 02.12.1830.....	88
II. Die Spinnmaschinen von Jakob Fürgang in Unterkochen.....	89
1. Ein ähnliches Problem wie 1830.....	89
2. Teilentschädigung.....	92
3. Rekursbeschwerde Fürgangs.....	93
4. Vollständige Entschädigung.....	95
5. Verfügung von 1843.....	96
a) Regierung des Donaukreises.....	96
b) Regierung des Neckarkreises.....	96
c) Regierung des Schwarzwaldkreises.....	98
d) Regierung des Jagstkreises.....	99
e) Polytechnische Schule Stuttgart.....	100
f) Entscheidung.....	102
Kapitel 3. Rechtliche Bewertung des Streits.....	103
I. Rekursbeschwerde von Jakob Gaismayer.....	103
II. Rekursbeschwerde von Jakob Fürgang.....	104
1. Abgrenzung Gebäudebestandteil und Zubehör im Zivilrecht.....	104
a) Exkurs: Abgrenzung im römischen Recht.....	104
b) Abgrenzung im gemeinen Recht.....	105
aa) Pertinenzen.....	105
bb) Hofacker: Unterscheidung von partes accessoriae und partes essentielles. .	105
cc) Streit um Abgrenzungskriterien.....	106
(1) Wächter: körperlicher Bestandteil.....	106
(2) Puchta/Regelsberger: Wesensveränderung.....	107
(3) Kohler: Gebäudezweck.....	107
(4) Reichsgericht: lose Verbindung zum Gebäude.....	107
c) Abgrenzung nach dem Württembergischen Pfandgesetz von 1825.....	110
d) Abgrenzung nach §§ 94 Abs. 2 BGB.....	110
aa) Wende durch das Reichsgericht.....	110
bb) Rechtsprechung des BGH.....	110
2. Feuerversicherungsspezifische Abgrenzung von Gebäudebestandteil und Zubehör	112
.....	112
a) Auslegung von 1830.....	112
b) Auslegung von 1842/1843.....	113
(aa) Fabriketablissement als Gebäudezweck.....	113
(bb) Körperliche Verbindung von Gebäude und Fabrikmaschine.....	113
(cc) Gewerbeförderung.....	114
(dd) Versicherungsanschlag.....	118
(ee) Hoher Wert der Fabrikmaschinen.....	120
(ff) erhöhtes Feuerrisiko.....	121
(gg) Wertverluste der Fabrikmaschinen.....	121
3. Versicherung von Fabrikmaschinen heute.....	121

Zusammenfassung.....	123
Anhang.....	1
I. A 239 Bü. 6 Niedersetzung der Feuerkassendeputation.....	1
1. Feuerkassendeputationsprotokoll vom 15.04.1751.....	1
2. Nr. 5a: Feuerkassenprojekt.....	1
II. E 33 Bü. 850: Verfügung von 1843.....	8
1. Nr. 1: Bericht des Innenministeriums vom 13.10.1842.....	8
2. Ergänzung zum Protokoll vom 08.12.1842.....	19
3. Nr. 3: Protokoll des Geheimen Rats vom 08.12.1842.....	20
4. Verfügung des Königs vom 17.12.1842.....	26
III. E 146 Bü. 3462 Rekursbeschwerden.....	27
1. Unterfasz. 1: Beschwerde des Joseph Sorg und Genossen zu Münchenreute, 1831	27
a) Nr. 2 Stellungnahme des Donaukreises vom 28.02.1831.....	27
b) Nr. 3 Antrag auf Entscheidung durch die Beschwerdeführer vom 15.02.1831...28	
c) Nr. 5: Weiterleitung an das Innenministerium durch den Geheimen Rat am	
18.06.1831.....	29
d) Nr. 6: Übersendung der Akten von Ulm nach Stuttgart durch den Donaukreis mit	
Schreiben vom 11. Juli 1831.....	30
e) Nr. 8: Entscheidung des Geheimen Rats vom 03.08.1831.....	31
2. Unterfasz. 2: Beschwerde des Cajetan Glatz und des Matthäus Sichler zu Rottweil,	
1834-1835.....	32
a) Nr. 1: Note des Präsidenten des Geheimen Rats vom 30.12.1834.....	32
b) Nr. 3: Stellungnahme des Schwarzwaldkreises vom 12.01.1835.....	32
c) Nr. 6: Entscheidung des Geheimen Rats vom 14.10.1835.....	35
IV. E 146 Bü. 3463: Streitigkeiten betreffend die Versicherung des laufenden Geschirrs.	35
1. Nr. 2: Bericht des Donaukreises an das Innenministerium vom 16.08.1830.....	35
2. Nr. 4: Entscheidung des Königs vom 27.08.1830.....	36
3. Nr. 11: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 02.10.1839.....	37
4. Nr. 12: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 22.11.1839.....	43
5. Nr. 15: Interner Aktenvermerk des Innenministeriums vom 23.12.1839.....	44
6. Nr. 16: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 29.02.1840.....	44
7. Nr. 17: Rekursbeschwerde an den König von Jakob Fürgang vom 20.05.1840.....	47
8. Nr. 18: Bericht des Oberamts an das Innenministerium vom 13.06.1840.....	50
9. Nr. 18 (Anlage): Anweisung der Regierung des Jagstkreises an das Oberamt Aalen	
vom 24.03.1840.....	51
10. Nr. 19: Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 15.10.1840.....	53
11. Nr. 20: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 23.10.1840.....	53
12. Nr. 21: Bericht des Neckarkreises an das Innenministerium vom 23.10.1840.....	54
13. Nr. 22: Protokoll des Geheimen Rats vom 13.01.1841.....	58
14. Nr. 25: Königliches Dekret vom 03.02.1841.....	61
15. Nr. 26: Protokoll des Geheimen Rats vom 27.03.1841.....	62
16. Nr. 28: Bericht der Regierung des Donaukreises vom 28.06.1841.....	63
17. Nr. 30: Bericht des Neckarkreises vom 27.07.1841.....	70
18. Nr. 31: Bericht der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 02.08.1841.....	77
19. Nr. 33: Bericht der Regierung des Jagstkreises vom 11.09.1841.....	87
20. Nr. 36: Stellungnahme der Polytechnischen Schule in Stuttgart vom 31.12.1841.	96

Literaturverzeichnis

- Adelung**, Johann Christoph: *Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart*, Band 3, Leipzig 1777.
- Anderson**, Perry: *Die Entstehung des absolutistischen Staates*, Frankfurt a. M. 1979.
- Angermann**, Erich: *Robert von Mohl. 1799-1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten*, Neuwied 1962.
- Bauer**, Hartmut: *Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht*, Berlin 1986.
- Beckmann**, Roland Michael/**Matusche-Beckmann**, Annemarie: *Versicherungsrechts-Handbuch*, 2. Auflage München 2009.
- Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt**: *Hundertfünfzig Jahre Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt*, Berlin 1962.
- Bierer**, Hermann: *Der Rechtsfreund für das Königreich Württemberg. Eine Anleitung zur Besorgung der wichtigsten Rechtsgeschäfte mit einer kurz gefassten Darstellung des württembergischen Zivilrechts nebst Gerichtsverfassung*, Zürich 1869.
- ders.: *Handbuch des gesammten, in Württemberg geltenden Privatrechts. Der sogenannte allgemeine Theil und die dinglichen Rechte*, Band 1, Stuttgart 1862.
- Böckenförde**, Ernst-Wolfgang: *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte. 1815-1918*, Köln 1972.
- Boelcke**, Willi A.: *Wege zum Erfolg. Südwestdeutsche Unternehmerfamilien*, Leinfelden-Echterdingen 1996.
- Bolley**, Heinrich Ernst Ferdinand: *Das Pfand-Gesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen etc. im Königreiche Württemberg. Bemerkungen zu dem Pfand-Gesetz und den damit in Verbindung stehenden Vollziehungs-Verordnungen im Königreiche Württemberg*, Band 1 und 2, Stuttgart 1827.
- Borst**, Otto: *Geschichte Baden-Württembergs*, Stuttgart 2004.
- ders.: *Staat und Unternehmer in der Frühzeit der württembergischen Industrie*, München 1966.
- Brämer**, Hermann/**Brämer**, Karl: *Das Versicherungswesen*, Leipzig 1894.
- Brinz**, Alois von: *Lehrbuch der Pandekten*, Band 1, 2. Auflage Erlangen 1873.
- Bühler**, Ottmar: *Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung*, Berlin 1914.
- Bülow**, Georg von: *Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen. Aus dem hinterlassenen Manuskript herausgegeben von Friedrich Lüge*, 2. Auflage Stuttgart 1966.
- Burckhardt**, Carl Christoph: *Sinn und Umfang der Gleichstellung von Dolus und Lata culpa im römischen Recht. Eine von der juristischen Fakultät zu Göttingen gekrönte Preisschrift*, Göttingen 1885.
- Buschmann**, Arno: *100 Jahre Gründungstag des Reichsgerichts. Zur Entwicklung der*

Höchstgerichtsbarkeit in Deutschland, in: NJW 1979, 1966-1973.

Däubler, Wolfgang/**Brüggemeier**, Gert: *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. In 6 Bänden. Allgemeiner Teil, Neuwied 1987.

Dehlinger, Alfred: *Württembergisches Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute*, Band 1, Stuttgart 1951.

Dernburg, Heinrich: *Pandekten*, Band 1, Berlin 1884.

Durckheim, Émile: *De La Division Du Travail Tude Sur L'Organisation Des Socits Suprieures*, Paris 1898.

Ebel, Wilhelm: *Die Hamburger Feuerkontrakte und die Anfänge des deutschen Feuerversicherungsrechts*, Weimar 1936.

Engert, Markus: *Die historische Entwicklung des Rechtsinstituts Verwaltungsakt*, Frankfurt/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2002.

Evenden, William L.: *Deutsche Feuerversicherungsschilder. German Fire Marks*, Karlsruhe 1989.

Fecht, H. A.: *Das Concurrs-Verfahren in Württemberg. Bearbeitet in Zusätzen zu Dr. H. v. Bayer's Theorie des Concurrsprocesses nach gemeinem Rechte (4. Aufl. München, 1850)*, Stuttgart 1860.

ders.: *Das Executions-Verfahren in Württemberg. Eine umfassende Anleitung zu Anwendung des Schuldklagewesens und zu Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, mit einem Anhang enthaltend das Executions-Gesetz vom 15. April 1825, das Gesetz vom 13. Nov. 1855 und die Justiz-Ministerialverfügung vom 22. December 1855. Mit ausführlichem alphabetischem Sachregister. Zunächst für Ortsbehörden*, Stuttgart 1856.

Fischer, Hermann/**Taigel**, Hermann: *Schwäbisches Handwörterbuch. Mit deutsch-schwäbischem Register*, 3. Auflage Tübingen 1999.

Fleck, Egid: *Die Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung in den früheren Gebieten des heutigen Landes Baden-Württemberg*, in: *Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg*, 3. Jahrgang 2. und 3. Heft, S. 107-139, S. 166-194, Nachtrag: S. 195 f., Stuttgart 1957.

Freist, Dagmar: *Absolutismus*, Darmstadt 2008.

Fuchs, Thomas: *Zum Stockwerkseigentum nach altem badischen Landesrecht*, 2004 [URL: <http://delegibus.com/2004,1.pdf>]

Gagnér, Sten: *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*, Stockholm 1960.

Gierke, Otto von: *Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften*, Band 1, Berlin 1868.

Göppert, Heinrich Robert: *Über die organischen Erzeugnisse. Eine Untersuchung aus dem römischen Sachenrecht*, Halle 1869.

Greiner, David: *Wohnungseigentumsrecht*, 2. Auflage Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2010.

Grosman, Friedrich: *Das Feuerlösch-Wesen im Königreich Württemberg. Denkschrift. Im*

Auftrag des Königl. Verwaltungsrats der Gebäude-Brand-Versicherungsanstalt aus Anlass der internationalen Ausstellung für Feuerschutz und Feuerrettungswesen in Berlin 1901, Stuttgart 1901.

Grube, Walter: *Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Geschichtliche Grundlagen*, Band 1, Stuttgart 1975.

ders.: *Der Stuttgarter Landtag. 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, Stuttgart 1957.

Gysin, Jürgen: „Fabriken und Manufakturen“ in Württemberg während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts, in: Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Herausgegeben von Gert Kollmer und Harald Winkel, St. Katharinen 1989.

Hartmann, Julius: „Schmidlin, Christoph Friedrich“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 54, S. 86-89, Berlin 1908 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd117463221.html>].

ders./**Helfferrich**, Karl: *Hartmannsbuch*, Stuttgart 1878.

Hasse, Johann Christian: *Die Culpa des römischen Rechts. Eine civilistische Abhandlung*, 2. Auflage Bonn 1838.

Hechberger, Werner: *Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter*, München 2004.

Helmer, Georg: *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten in Deutschland*, Jena 1936.

ders. *Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Insbesondere die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Brandgenossenschaften oder „Brandgilden“ in Schleswig-Holstein. Die Genossenschaftsgeschichte der Brandgenossenschaften*, Band 1, Berlin 1925.

ders. *Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Insbesondere die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Brandgenossenschaften oder „Brandgilden“ in Schleswig-Holstein. Die Rechtsgeschichte der Brandgenossenschaften*, Band 2, Berlin 1926.

ders.: *Grundlinien der Geschichte der Versicherung*, in: Möller, Hans: Internationales Versicherungsrecht. Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, Hamburg 1955.

Hettling, Manfred: *Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800-1850*, Göttingen 1990.

Hintze, *Die Hohenzollern und ihr Werk. 1415-1915*, Reproduktion Hamburg 1987.

Hölder, Eduard: *Pandekten. Allgemeine Lehren. Mit Rücksicht auf den Civilgesetzentwurf*, Freiburg 1891.

Holthöfer, Ernst: *Sachteil und Sachzubehör im römischen und im gemeinen Recht*, Berlin 1972.

Hufeland, Gottlieb: *Ueber den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen mit Vergleichen neuer Gesetzgebungen*, Band 1, Gießen 1815.

Hülßen, Karl von: *Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungs-*

Wesens, in: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1867, 321-348.

Jacobi, [Vorname unbekannt]: *Zur Geschichte des Versicherungswesens*, in: Elsners Archiv für das Versicherungswesen, Band 1, Heft 1, Grieben 1864 (Nachdruck 1867).

Jakobs, Horst Heinrich/**Schubert**, Werner: *Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Allgemeiner Teil, §§ 1-240*, Berlin 1985.

Jellinek, Georg: *System der subjektiven öffentlichen Rechte*, Nachdruck der 2. Auflage, Darmstadt 1963.

Jörs, Paul/**Kunkel**, Wolfgang/**Wenger**, Leopold: *Römisches Recht*, 4. Auflage Berlin/Heidelberg/New York 1987.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von: *Systematischer Grundriß aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften*, Frankfurt und Leipzig 1759.

Kaufmann, Marcel: *Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit*, Tübingen 2002.

Kaser, Max/**Knütel**, Rolf: *Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch*, 19. Auflage München 2008.

Keller, Friedrich Ludwig von: *Pandekten*, Leipzig 1861.

Knoll, Hans: *Aus der Entwicklungsgeschichte des Versicherungswesens von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Köln 1934.

Koch, Peter: *Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft e. V. aus Anlaß seines 100jährigen Bestehens*, Karlsruhe 1998.

Krug, August Otto: *Die Grundsätze der Gesetzesauslegung, in ihrer Anwendung auf die neueren Strafgesetzbücher dargestellt, und an dem kön. sächs. Criminalgesetzbuche vom J. 1838 durch Beispiele erläutert*, Leipzig 1848.

Krünitz, Johann G.: *Ökonomisch-technische Encyclopädie*, Berlin 1773-1858 [Onlinefassung, URL: <http://www.kruenitz.uni-trier.de>].

Liebig, Eugen Freiherr von: *Das deutsche Versicherungswesen*, Berlin 1911.

Löhr, Egid V. von: *Die Theorie der Culpa. Eine civilistische Abhandlung*, Gießen 1806.

Luttenberger, Karl: *Die Gebäudebrandversicherungsanstalt des Königreichs Württemberg*, in: Biedermann, Fedor: *Das deutsche Feuerversicherungswesen. Festschrift zum 25jährigen Regierungsjubiläum Sr. M. Kaiser Wilhelms II. am 15. Juni 1913*. Herausgegeben von der Gesellschaft für Feuerversicherungsgeschichtliche Forschung, Halle 1913.

Mahr, Werner: *Einführung in die Versicherungswirtschaft*, Berlin 1951.

Mailänder, Walter: *Die Entwicklung der deutschen Feuerversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsgedankens*, Tübingen 1948.

Manes, Alfred: *Versicherungswesen*, 2. Auflage Leipzig 1913.

Marperger, Paul Jakob: *Von dem Unfug des taeglich ueberhand nehmenden Brand-Bettelns*.

Wie solcher zu grossen Schaden und Verdruß ganzer Laender und Republicuen und deroselben Policeyen, zu Belästigung der Einwohner sowohl auf den Lande, als in denen Städten, und endlich auch zum Schaden und Verderben vieler rechten Brand-Bettler selbst, dermahlen an unterschiedlichen Orten auffs hefftigste getrieben wird, wobey zugleich mit angefuegt ein unmaßgebliches Gutachetn, wie solches Brand-Betteln durch gute Policy- und sonderlich (in Ermangelung einer General-Feuer-Cassa) durch eine so genannte perpetuirliche Brand-Commission gaentzlich könnte aufgehoben, und denen wahrhaftig Abgebrannten zu wieder Auffbauung ihrer Häuser ohne anderer Leute Beschwerung hülfliche Hand geleistet werden, Dresden 1715.

- Masius**, Ernst Albert: *Systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens*, Leipzig 1857.
- Maurer**, Georg Ludwig von: *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland*, Band 3, Erlangen 1870.
- Mayer**, Otto: *Deutsches Verwaltungsrecht*, Band 1, Leipzig 1895.
- Merck's Warenlexikon**, 3. Auflage Leipzig 1884.
- Meyers Konversationslexikon**, Leipzig und Wien 1885-1892.
- Michaelis**, Karl: *Voraussetzungen und Auswirkungen der Bestandteilseigenschaft. Kritische Erwägungen zur neueren und neuesten Rechtsprechung*, in: Dietz, Rolf: Festschrift für Hans Carl Nipperdey, S. 553-580, München 1965.
- Mohl**, Robert von: *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Das Verfassungsrecht*, Band 1, 2. Auflage Tübingen 1840.
- ders.: *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Das Verwaltungsrecht*, Band 2, 2. Auflage Tübingen 1840.
- Mommsen**, Friedrich: *Die Lehre von der Mora nebst Beiträgen zur Lehre von der Culpa*, Braunschweig 1855.
- Neugebauer**, Wolfgang: *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen*, Berlin 1985.
- Nippold**, Wilhelm: *Die Anfänge des Eigentums bei den Naturvölkern und die Entstehung des Privateigentums*, Mouton 1954.
- Oberneck**, Herrmann: *Das Reichsgrundbuchrecht und die preußischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen*, 2. Auflage Berlin 1900.
- Pfaff**, Karl: *Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg*, Band 2, Stuttgart 1839.
- Pinger**, Winfried: *Die Nebenfolgen der Vindikation im Anspruchssystem des BGB*, in: JR 1973, 463-472
- Prass**, Rainer: *Die Briefftasche des Pfarrers. Wege der Übermittlung von Informationen in ländliche Kirchengemeinden des Fürstentums Minden*, in: Pröve, Ralf/Winnige, Norbert: Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600-1850, Berlin 2001, S. 69-82.
- Prölss**, Erich R./**Martin**, Anton: *Versicherungsvertragsgesetz. Kommentar zu VVG und EGVVG sowie Kommentierung wichtiger Versicherungsbedingungen. Unter Berücksichtigung des ÖVVG und österreichischer Rechtsprechung*, München 2004.

- dies.: *Versicherungsvertragsgesetz. Kommentar zu VVG, EGVVG mit Rom I-VO, VVG-InfoV und Vermittlerrecht sowie Kommentierung wichtiger Versicherungsbedingungen*, München 2010.
- Puchta**, Georg Friedrich: *Pandekten*, 9. Auflage Leipzig 1863.
- ders.: *Cursus der Institutionen*, Band 1, 9. Auflage Leipzig 1881.
- Radcliffe-Brown**, Alfred R.: *The Andaman Islanders*, New York 1933 (Nachdruck 1964).
- Regelsberger**, Ferdinand: *Pandekten*, Band 1, Leipzig 1893.
- Reimold**, Klaus: *Der württembergische Geheime Rat als oberste Administrativbehörde*, Tübingen 1985.
- Reinert**, Eugen: *Friedrich Grundler. Maschinenbaumeister und Kreisbaurat. 1788-1896*, 1948.
- Reuleaux**, Franz: *Lehrbuch der Kinematik. Theoretische Kinematik. Grundzüge einer Theorie des Maschinenwesens*, Band 1, Braunschweig 1875.
- Reyscher**, August Ludwig: *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Band 14. Die Gesetze vom Jahre 1727-1805*. Tübingen 1843.
- ders.: *Band 15. Abtheilung 1. Die Gesetze vom Jahre 1806-1820*, Tübingen 1846.
- ders.: *Band 15. Abtheilung 2. Die Gesetze vom Jahre 1821-1838*, Tübingen 1847.
- ders.: *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Band 1, 2. Auflage Tübingen 1846.
- ders.: *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Band 2, 2. Auflage Tübingen 1847.
- Röder**, Tilmann J.: *Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“. Das Erdbeben von San Francisco und die internationalen Standardisierung von Vertragsbedingungen. 1871-1914*, Frankfurt 2006.
- Rolin**, Jan: *Der Ursprung des Staates*, Tübingen 2005.
- Römer**, Robert von: *Das württembergische Unterpfansrecht*, Leipzig 1876.
- Säcker**, Franz Jürgen: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgemeiner Teil §§ 1-240*. ProstG, Band 1, Halbband 1, 5. Auflage München 2006.
- Sauer**, Paul: *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt. 1773-1973*, Stuttgart 1973.
- ders.: *Im Dienst des Fürstenhauses und des Landes Württemberg. Die Lebenserinnerungen der Freiherren Friedrich und Eugen von Maucler: 1735-1816*, Stuttgart 1986.
- ders.: *Reformer auf dem Königsthron. Wilhelm I. von Württemberg*, Stuttgart 1997.
- Savigny**, Friedrich Carl von: *Das Recht des Besitzes*, 7. Auflage Wien 1865.
- ders.: *Vorlesungen über juristische Methodologie*, Nachdruck Frankfurt a. M. 1993.
- Schaab**, Meinrad/**Schwarzmaier**, Hansmartin/**Taddey**, Gerhard: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Allgemeine Geschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reichs*, Band 1, Teil 2, Stuttgart 2000.
- Schmid**, Kurt: *Das Recht der Beschwerde in Württemberg, eine rechtsgeschichtliche und*

rechtsvergleichen Studie, Urach 1937.

Schmidlin, Ad.: *Das württembergische Gesetz vom 19. Mai 1852 betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr. Mit der Vollziehungs-Instruktion vom 28. Mai 1852*, Stuttgart 1862.

Schmidt, Frieder: *Von der Mühle zur Fabrik. Die Geschichte der Papierherstellung in der württembergischen und badischen Frühindustrialisierung. Herausgegeben vom Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim, Ubstadt-Weiher* 1994.

Schmitt-Lermann, Hans: *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung*, München 1954.

Schmoeckel, Mathias/**Rückert**, Joachim/**Zimmermann**, Reinhard: *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil. §§ 1-240*, Band 1, Tübingen 2003.

Schneider, Eugen: „Maucler, Eugen Freiherr von“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 20, 687 f., Berlin 1884 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118800973.html>].

ders.: „Schlayer, Johannes“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 31, S. 348-350, Berlin 1890 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd11728257X.html>].

Schröder, Richard: *Über eigentümliche Formen des Miteigentums im deutschen und französischen Recht*, Heidelberg 1896.

Schröder, Jan: *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500-1850)*, München 2001.

Schulze, Carola: *Frühkonstitutionalismus in Deutschland*, Baden-Baden 2002.

Schulze, Hermann: „Moser, Johann Jacob“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 22, S. 372-382, Berlin 1885 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118737104.html>].

Schwarzmaier, Hansmartin/**Fenske**, Hans/**Kirchgässner**, Bernhard/**Sauer**, Paul/**Schaab**, Meinrad: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien*, Band 3, Stuttgart 1992.

Shonfield, Andrew: *Modern Capitalism. The changing balance of public and private power*, London 1965.

Soergel, Hans Thomas/**Siebert**, Wilhelm/**Baur**, Jürgen F.: *Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen*, Band 1, 13. Auflage Stuttgart 2000.

Spittler, Ludwig Timotheus Freiherr von: *Geschichte des Geheimen Raths. Band 12. Herausgegeben von Karl Wächter*, in: Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's vermischte Schriften über deutsche Geschichte, Statistik und öffentliches Recht, in: Ludwig Timotheus Freiherrn v. Spittler's sämtliche Werke, Stuttgart und Tübingen 1837.

Spyridakis, Johannes: *Zur Problematik der Sachbestandteile*, Tübingen 1966.

Stolleis, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. 1800-1914*, Band 2, München 1992.

Suhle, Arthur: *Die Münze. Von den Anfängen bis zur europäischen Neuzeit*, 3. Auflage Leipzig

1971.

- Teuffel**, Eberhard: *Die Rechtsbeschwerde des württembergischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876*, Tübingen 1915.
- Unruh**, Peter: *Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. Eine verfassungstheoretische Rekonstruktion*, Tübingen 2002.
- Vann**, James Allen: *Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat. 1593-1795. Ins Deutsche übertragen von Karl und Heidi Nicolai*, Stuttgart 1986.
- Wächter**, Karl Georg von: *Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrechte*, Band 1, Stuttgart 1845.
- ders.: *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts*, Band 1, Abt. 1 und 2, Stuttgart 1839.
- ders.: *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts. Allgemeine Lehren*, Band 2, Stuttgart 1842.
- Walter**, Tonio: *Kleine Stilkunde für Juristen*, 2. Auflage München 2009.
- Weber**, Friedrich: *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung und der Prozeß in Verwaltungsrechtssachen nach dem Bayr. Gesetze vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs etc. betr.*, Würzburg 1879.
- Wendt**, Otto: *Lehrbuch der Pandekten*, Jena 1888.
- Weitzel**, Jürgen: *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, Teilband 1, Köln/Wien 1985.
- Weller**, Karl/**Weller**, Arnold: *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, Stuttgart/Aalen 1972.
- Wengler**, Julius: *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde. 1691-1966*, Neumünster 1966.
- Wesel**, Uwe: *Die Entwicklung des Eigentums in frühen Gesellschaften*, in: ZVglRWiss 81 (1982), S. 17-38.
- Weyers**, Hans-Leo/**Wandt**, Manfred: *Versicherungsvertragsrecht*, 3. Auflage München 2003.
- Wilda**, Wilhelm Eduard: *Das Gildewesen im Mittelalter*, Halle 1831.
- Winkel**, Harald: *Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland. Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren*, Stuttgart 1968.
- ders.: *Kapitalquellen und Industrialisierungsprozeß*, in: Borst, Wege in die Welt. Die Industrie im süddeutschen Südwesten seit Ausgang des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1989, S. 107-128.
- Württembergische Feuerversicherungs AG**: *Denkschrift zur Hundertjahrfeier. 1828-1928*, Stuttgart 1928.

Einleitung

Gegenstand der Untersuchung ist die Entwicklung der Feuerversicherung in Württemberg von 1743 bis 1853. Sie entwickelte sich im Zeitalter des Absolutismus. Sie hatte ihre Ursprünge nicht im Gewinnstreben der Privatwirtschaft und nicht im Zusammenhalt der Genossenschaft, wie man sie damals verstand. Stattdessen sah sich Herzog Karl Eugen 1773 verpflichtet, gemäß dem allgemeinen Glückseligkeitsstreben eine allgemeine Brandversicherungsanstalt einzurichten. Die herrschende Wirtschaftstheorie im Absolutismus (der sog. Kameralismus) strebte die allgemeine Glückseligkeit aller Untertanen an.¹ Dazu gehörte die Absicherung gegen Feuersgefahren.

Relativ spät² in den 1820-er Jahren traten erstmals private Versicherer aus England und Frankreich³ auf, die anders als die Brandgilden in Schleswig-Holstein ihren Ursprung nicht in der Genossenschaft⁴, sondern im Gewinnstreben von Wirtschaftsunternehmen hatten. Die privaten Versicherer durften nicht in Konkurrenz zur Gebäudebrandversicherungsanstalt treten; sie durften lediglich bewegliche Sachen versichern. Bald unterwarf die Obrigkeit die Versicherer einem strengen Aufsichtsregime.⁵

Es entstand eine *économie mixte*⁶, weil der württembergische Staat einen Großteil des Versicherungsmarktes organisierte und kontrollierte. Man könnte denken, dass der private und der öffentliche Wirtschaftssektor unabhängig voneinander funktionierten – die Gebäudebrandversicherungsanstalt arbeitete auf dem Immobilien-Feuerversicherungsmarkt und die Privatversicherer auf dem Mobiliar-Feuerversicherungsmarkt. Es gab jedoch Schnittstellen zwischen beiden Wirtschaftsformen wie die Versicherung des laufenden Geschirrs, wo die Monopolanstalt bewegliche Fabrikmaschinen versicherte, weil sie als Gebäudebestandteile einzuordnen waren. Die Abgrenzung zwischen Gebäudebestandteilen und beweglichen Sachen hat eine lange Rechtsgeschichte: Schon im römischen Recht befassten sich Juristen damit, Abgrenzungskriterien zu entwickeln. Hintergrund der dogmatischen Überlegungen sind bis heute die wirtschaftlichen Konsequenzen für

1 „Dieser Endzweck ist die allgemeine Glückseligkeit“; von Justi, *Systematischer Grundriß aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften*, § 2.

2 Der Londoner Phönix war schon 1798 in Hamburg tätig; Röder, *Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“*, S. 14.

3 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 67 f.

4 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 5 f.

5 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 69.

6 Shonfield, *Modern Capitalism*, S. 84.

Maschinenlieferant und Banken.⁷ Werden die Maschinen nicht sofort bezahlt, sichert sich der Hersteller durch einen Eigentumsvorbehalt ab. Wird die Maschine vom Fabrikbetreiber durch Einbau zu einem Gebäudebestandteil, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Herstellers. Die Sache sichert nun die Darlehensforderungen der Bank, die Grundpfandgläubigerin der Fabrikbetreiber ist. Dem Hersteller verbleibt nur noch eine ungesicherte Forderung aus dem Kaufvertrag.

Die Abgrenzung von beweglichen Sachen und Gebäudebestandteilen hatte in der Frühindustrialisierung noch eine weitere Bewandnis. Abhängig von der Frage, ob eine Maschine Gebäudebestandteil oder eine bewegliche Sache war, war sie in der Gebäudeversicherung zwangsversichert. Wenn sie kein Gebäudebestandteil war, konnte der Fabrikbesitzer bei privaten Feueranstalten Versicherung nehmen. Wann eine Maschine Gebäudebestandteil war, war innerhalb der württembergischen Verwaltung umstritten:⁸ Der Streit entzündete sich an der Frage, ob Spinnmaschinen als „laufendes Geschirr“ einzuordnen waren. Unter dem Begriff ist bei einer Mühle oder einer Fabrik das gesamte Räderwerk zu verstehen, das der Kraftübertragung von außen durch das Mühlrad auf die innen aufgebauten Maschinen dient und daher zu einem Gebäudebestandteil wird.⁹ Anknüpfungspunkt des Streits war § 2 S. 2 HS. 2 der Königlichen Brandschadensversicherungsordnung vom 17.12.1807 (BSVO 1807)¹⁰. Angelegt war die Problematik allerdings schon in den Vorgänger-Normen, nämlich §§ 1, 7, 17 der Herzoglich-Württembergischen allgemeinen Brandschadensversicherungsordnung vom 16.01.1773 (BSVO 1773)¹¹, weil auch dort laufendes Geschirr der Mühlen und sonstigen „Werker“ zwangsversichert war. Endgültig geklärt wurde der Streit durch die Brandschadensversicherungsordnung vom 14.03.1853 (BSVO 1853).

Inzwischen ist das Nebeneinander von staatlicher Monopolversicherung für Gebäude und Privatversicherern für bewegliche Sachen aufgrund der Deregulierung des Versicherungswesens ab 1994, die auf Entscheidungen auf europäischer Ebene zurückgeht, beendet.¹² Damit haben sich aber die Abgrenzungsprobleme zwischen dem Risikobereich

7 Rübner, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann, Historisch-kritischer Kommentar, §§ 90-103, Rn. 32.

8 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 73.

9 „In den Papiermühlen begreift man unter dem Namen des Geschirres das Rad, die Welle mit ihren Hebeln, die Schwingen und Stampfen mit dem Löcherbaume“; Adelung, *Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*, Band 3, S. 608 f. Siehe auch Artikel „Geschirr“, in: Meyers Konversationslexikon, 1882-1895, und Definition des „laufenden Geschirrs“ in der Verfügung des Innenministeriums, Reg. Bl. 1843, S. 134 f.

10 Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 15, Abt. 1, S. 165-188; RegBl. 1807, S. 633.

11 Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 871.

12 Weyers/Wandt, *Versicherungsvertragsrecht*, S. 16-18, Rn. 57-63.

monopolfreier Versicherungen und dem der staatlichen Anstalt sowie die Probleme im Zusammenhang mit Doppelversicherungen nicht erledigt. Die Finanzkrise führt vor Augen, dass aufgrund unerwarteter Krisen staatliche Eingriffe in Wirtschaftssektoren heute nötig werden könnten, die man vorher nicht für möglich hielt. Zwar ist im Zuge der Finanzkrise nicht damit zu rechnen, dass der Staat das Bankwesen in die eigenen Hände nimmt. Es ist auch unwahrscheinlich, dass im Versicherungswesen wieder eine *économie mixte* entstehen könnte, wie es sie in Württemberg gab. Selbst bei großen Missständen wäre eine Verstaatlichung der Feuerversicherung für Gebäude undenkbar. Allerdings bestehen die Abgrenzungsprobleme in anderer Gestalt fort. Sie treten heute noch auf, was bei der Vielfältigkeit des Marktes nicht überrascht. Einerseits spielt die Abgrenzung zwischen den Risikobereichen verschiedener Versicherungsformen für die Versicherer eine große Rolle. Nur wenn der Versicherer genau weiß, für welche Schäden er einstandspflichtig werden könnte, kann er sein Risiko und damit den Preis seines Produkts bestimmen. Andererseits liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, einen möglichst vollständigen Versicherungsschutz zu haben.¹³ Ansonsten wäre der Versicherungsnehmer *de facto* ohne Versicherungsschutz, wenn jeder Versicherer einer möglicherweise einstandspflichtigen Versicherungsform mit Verweis auf die jeweils andere Versicherungsform die Regulierung verweigert.¹⁴ Allerdings geht das Interesse des Versicherungsnehmers nicht so weit, Doppelversicherungen für sein versichertes Interesse anzustreben. Im Versicherungsfall würden nicht alle Versicherungsleistungen der Versicherer in voller Höhe ausgezahlt werden. Eine Überkompensation des Versicherungsnehmers soll vermieden werden, um einem damit verbundenen Anreiz zur Herbeiführung des Versicherungsfalls entgegenzusteuern. Das führt im Ergebnis dazu, dass der Versicherungsnehmer bei Doppelversicherungen unnötig hohe Prämien bezahlt, weil er auch bei Prämienzahlungen an mehrere Versicherer höchstens sein versichertes Interesse ersetzt erhält.

¹³ Dem trägt der BGH heute Rechnung, in dem er Risikoausschlussklauseln möglichst eng auslegt, weil der Versicherungsnehmer nicht mit Lücken im Versicherungsschutz rechnen muss, sofern sie sich nicht hinreichend deutlich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergeben. Bspw. ist die Baurisikoausschlussklausel in der Rechtsschutzversicherung in § 4 Abs. 1 lit. k ARB 75 so auszulegen, dass der Ausschluss nur bei einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Rechtsstreit und einer Baumaßnahme greift; BGH, Urteil vom 19.02.2003 - IV ZR 318/02, NJW-RR 2003, 672.

¹⁴ So geschehen bspw. in folgender Fallkonstellation: Der Versicherungsnehmer wollte aus einer engen Parklücke am Straßenrand fahren. Der Versicherungsnehmer hob das hinter ihm parkende Fahrzeug jeweils am hinteren Kotflügel an, um es mit seinem Gesäß so zu verschieben, dass sich die Parklücke vergrößerte. Dabei beschädigte er das Fahrzeug, das hinter ihm parkte. Privathaftpflichtversicherer und KfZ-Haftpflichtversicherer lehnten jeweils mit Verweis auf die andere Versicherungssparte die Einstandspflicht ab. Das OLG Hamm hielt den KfZ-Haftpflichtversicherer für einstandspflichtig, weil der Versicherungsschutz alle typischen Fahrerhandlungen umfasse und das Beseitigen von Hindernissen nach der Verkehrsauffassung zu den Fahrerpflichten gehöre; Urteil vom 12.02.1993 – 20 U 262/92, RuS 1993, 203.

Aus dem Streit um die Versicherung des laufenden Geschirrs ergibt sich, in welchem Verhältnis Fürstenmacht und Wirtschaft früher standen. Durch dieses historische Phänomen lässt sich das heutige Verhältnis von Staat und Wirtschaft besser begreifen. Denn ob ein Staat dem privaten Sektor die Daseinsvorsorge für die Untertanen bzw. für die Bürger teilweise oder ganz überlässt, sagt es etwas über den Staatszweck aus, den er verfolgt. Daran knüpft die Frage an, wie viel „Staat“ wir in der Daseinsvorsorge brauchen und welche Bereiche er dem privaten Sektor überlassen darf. Kommt es zu einer *économie mixte* wie in Württemberg, schließen sich Abgrenzungsprobleme zwischen öffentlichem und privatem Sektor an, die mit entsprechenden Verwerfungen verbunden sind.

Zum Verständnis der *économie mixte* ist es erforderlich, die Entstehung des Feuerversicherungswesens in Württemberg in die allgemeine Entstehungsgeschichte in Europa einzuordnen. Wichtig ist, wie es zur Feuerversicherungssozietät in Württemberg kam, ehe der Staat Privatinitiative auf dem Markt der Mobiliar-Feuer-Versicherungen zuließ.

Ziel der Arbeit ist es darzustellen, wie die Wertungen aus dem allgemeinen Zivilrecht das Versicherungsrecht beeinflussten und wie die Anstalt entgegen den Abgrenzungen des allgemeinen Zivilrechts zu einer eigenständigen Lösung des Problems kam.

Kapitel 1. Entwicklung des Feuerversicherungswesens in Württemberg

I. Vorgeschichte

Als in der Vorzeit kephale Zentralgewalten entstanden, ging der Rückhalt durch die Sippschaft, wie wir ihn in bei Jägern und Sammlern sowie in segmentären Gesellschaften¹⁵ kannten, verloren. Die existenzsichernden Güter Ackerland, Vieh und Haus standen nicht mehr im Verwandtschaftseigentum der Sippe¹⁶, sondern das Privateigentum an diesen Gütern entwickelte sich.¹⁷ Kehrseite dieser Entwicklung war, dass der Einzelne den Risiken des Verlustes alleine ausgeliefert war, weil nur der Einzelne Eigentum an den Gütern hatte. Daher verwundert es nicht, dass versicherungsähnliche Einrichtungen bis in die Antike zurückverfolgt werden können.¹⁸ Besonders deutlich wird das „Ausgeliefertsein“ des Einzelnen gegenüber den Feuersgefahren und den Gefahren auf hoher See, weshalb der Ursprung des Versicherungswesens in Deutschland in der Feuerversicherung und der Transportversicherung liegt.¹⁹ Zwei Entwicklungen kamen in der Feuerversicherung zusammen, einerseits die genossenschaftlichen Versicherungsformen, die auf dem Gedanken der gegenseitigen Hilfe beruhten und in die öffentlich-rechtliche Brandversicherung mündeten; andererseits der erwerbswirtschaftliche Versicherungsgedanke. Zu einem dauerhaften Durchbruch der Versicherung kam es erst im 18.

15 Der Begriff stammt von Émile Durckheim. In diesen Gesellschaften gibt es keine staatliche Zentralinstanz, sondern es existieren mehrere Verwandtschaftsgruppen (Segmente) nebeneinander; Durckheim, *De La Division Du Travail Social*, S. 190.

16 Zwar kann man in Järgergesellschaften in der persönlichen Habe schon Privateigentum sehen (Nippold, *Anfänge des Eigentums*, S. 86); allerdings war damit kein freies Eigentum gemeint, sondern immer die Pflicht zum Teilen damit verbunden (Radcliffe-Brown, *The Andaman Islanders*, S. 41 f.). Letztendlich passt auf diese Gesellschaften der Eigentumsbegriff nicht; Wesel, *Die Entwicklung des Eigentums*, in: *ZVglRWiss* 81 (1982), S. 21.

17 Siehe die Beschreibung zu den Vorstufen des Individualeigentums an Grund und Boden sowie Vieh bei Wesel, *Die Entwicklung des Eigentums*, in: *ZVglRWiss* 81 (1982), S. 21-28.

18 Gute Übersicht zu Versicherungen in der Antike bei Jacobi, *Zur Geschichte des Versicherungswesens*, in: *Elsners Archiv für das Versicherungswesen*, Band 1 Heft 1, 1864 (Nachdruck 1867), S. 1-44.

Dauerhaft konnten sich die Versicherungseinrichtungen nicht durchsetzen. Es scheint, dass die Einrichtungen jeweils Urschöpfungen in verschiedenen Zeiten und Gebieten waren; Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 2.

19 Die Frage ist müßig, ob die Feuerversicherung oder die Transportversicherung der erste Versicherungszweig war. Alle frühen Ansätze entsprechen nicht den heutigen Vorstellungen von einer Versicherung. Der früheste Ansatz scheint wohl in der Feuerversicherung zu liegen. Karl der Große verbot, dass sich Gildemitglieder durch einen Eid zu gegenseitiger Hilfe bei Feuerschäden verpflichteten. Das bedeutet, dass es feuerversicherungsähnliche Einrichtungen gegeben haben musste; von Liebig, *Das deutsche Feuerversicherungswesen*, S. 8; Masius, *Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens*, S. 2 f.

Neben der Feuerversicherung entwickelte sich im 14. Jahrhundert in Norditalien die Seeversicherung aus der Bodmerei (Seedarlehen), die Papst Gregor IX. im Jahr 1230 wegen Verstoßes gegen das kanonische Zinsverbot verbot. Einzelne Kaufleute boten Versicherungsschutz für Schiffe und Ladung gegen Entgelt an. Sie gaben vor, die versicherten Gegenstände vom Versicherungsnehmer gekauft zu haben, um das Darlehensverbot zu umgehen; Manes, *Versicherungswesen*, S. 23-25.

Jahrhundert – im Zeitalter des Absolutismus. Der Staat nach modernem Verständnis entstand, in dem sich die Fürsten in Deutschland von der feudalen und ständischen Mitregierung allmählich befreiten.²⁰ Der Absolutismus strebte die allgemeine Glückseligkeit aller Untertanen an.²¹ Die Gebäudebrandversicherungsanstalt von 1773 war Ausdruck des Glückseligkeitsstrebens von oben – eine Gnade des absoluten württembergischen Fürsten, die er „aus landesväterlicher gnädigster Obsorge“²² seinen Untertanen gewährte.

Am Anfang der kontinental-europäischen Entwicklung nach dem Altertum²³ standen die genossenschaftliche Feuerversicherung und die Seeversicherung. Jahrhunderte vor dem ältesten gewerblichen Seeversicherungsvertrag 1384 in der Toskana²⁴ organisierten sich Gilden zum Schutz vor Vermögensverfall, Brand und Schiffbruch.²⁵ Beleg dafür ist ein Kapitular Karls des Großen aus dem Jahr 779, in dem er Gildemitgliedern untersagte, ihre Genossenschaft durch Eid zu besiegeln.²⁶ In Flandern und England sind aus dem 11. Jahrhundert Gilden bekannt, die Ansätze einer Brand- und Viehversicherung auf Gegenseitigkeit haben. Das waren vertragliche Konstruktionen, wonach der Versicherungsnehmer gleichzeitig Versicherer war.²⁷ Die Beiträge zur Versicherung wurden oft Prämie genannt, obwohl es sich um Vorschüsse handelte, um die Ausgaben der Gesellschaft zu bestreiten. Aus dem Charakter der Mitgliedsbeiträge als Vorschuss ergab sich, dass die Gesellschaft nicht verbrauchte Prämien zurückzuerstatten hatte und bei größerem Bedarf Nachzahlungen fordern durfte. Traten sich Versicherer und Versicherungsnehmer getrennt gegenüber, wodurch der Versicherungsnehmer am Risiko des Versicherers nicht beteiligt war, sprach man von Prämienversicherung.²⁸

Der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit gelang im 12. Jahrhundert in Island der

20 Die Landesherren machten sich vom Kaiser und von den Ständen unabhängig; in Württemberg gelang das dem Herzog bis zum Ende des Herzogtums nicht, weil sein Heer unbedeutend war und wegen der konfessionellen Unterschiede zu seinen Untertanen; Hettling, *Reform ohne Revolution*, S. 25-29.

21 „Dieser Endzweck ist die allgemeine Glückseligkeit“; von Justi, *Systematischer Grundriß aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften*, § 2.

22 Zitat aus der Einberufung der Feuerversicherungsdeputation durch Herzog Karl Eugen vom 25.02.1750; Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 16.

23 Aus der Antike sind versicherungsähnliche Einrichtungen bekannt gegen die Gefahren der Seefahrt, außerdem Schutz gegen Raubüberfälle, den Verlust von Sklaven und Ersatz von Begräbniskosten; Manes, *Versicherungswesen*, S. 21; von Hülsen, *Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens*, in: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1867, S. 322.

24 Helmer, *Grundlinien der Geschichte der Versicherung*, in: Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, S. 63.

25 Helmer, *Grundlinien der Geschichte der Versicherung*, in: Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, S. 57.

26 Verordnung zu den Gesetzen der Langobarden; siehe Wilda, *Das Gildewesen im Mittelalter*, S. 40.

27 Lewis, *Lehrbuch des Versicherungsrechts*, S. 29 f.

28 Lewis, *Lehrbuch des Versicherungsrechts*, S. 29.

Durchbruch. Die isländische „Graugans“ von 1118 – eine Sammlung des Landesrechts – enthielt Vorschriften über eine bäuerliche Brand- und Viehversicherung. Erstmals in der Menschheitsgeschichte definierte man Ansprüche auf eine Entschädigung als Folge einer Haftung.²⁹ Zwar führte die Entschädigung lediglich zu Naturalleistungen in den sog. Hrepps – den Vereinigungen zum Schutz vor Feuerschäden.³⁰ Auf dieser Ebene wurden die Bauern zwangsweise zu Ersatzgenossenschaften für Brandschäden zusammengefasst. Die Feuerversicherung a. G. verbreitete sich von Island nach Schweden und Dänemark. In Deutschland übernahmen bis ins späte Mittelalter Genossenschaften die Absicherung gegen Brandschäden. Gilden³¹ und Zünfte waren enge persönliche Vereinigungen auf freiwilliger Basis, um sich gegenseitig den Daseinskampf zu erleichtern.³² Mit dem Ende dieser Institute im Barock³³ brach in Süddeutschland die Absicherung gegen Feuersgefahren weg,³⁴ wohingegen in Norddeutschland und insbesondere in Schleswig-Holstein der genossenschaftliche Gedanke der Feuerversicherung fortbestand.³⁵ Aufgefangen wurden Brandschäden im Süden, wo es keine Feuerversicherung gab, durch Brandbetteln und Kirchenkollekten, dies aber nur unzureichend:³⁶

1. Not und Elend durch Großbrände

Besonders in den Städten bestand eine große Feuersgefahr, da in den eng gebauten Gassen ein Feuer schnell zu einem unbeherrschbaren Ereignis werden konnte.³⁷ Eindrucksvoll für die emotionale Einstellung der Menschen in der frühen Neuzeit zu den Feuersgefahren ist das Lied Schillers von der Glocke oder Albrecht Dürers Bild von den apokalyptischen Reitern. Dort wird das Gefühl des „Ausgeliefertseins“ gegenüber der Naturgewalt Feuer deutlich beschrieben bzw. bildlich dargestellt. Bemerkenswert ist, dass Schiller Zeitgenosse

29 Helmer, *Grundlinien der Geschichte der Versicherung*, in: Festschrift für Albert Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, S. 59.

30 Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 1, S. 93 f.; von Liebig, *Das deutsche Feuerversicherungswesen*, S. 9.

31 Im Gegensatz zur Markgenossenschaft gründete sich die Gilde auf den freien Willen der Mitglieder durch einen Eid oder eine andere Verpflichtung und nicht auf die gemeinsame Abstammung; von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Band 1, S. 63; Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 1, S. 76.

32 Von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Band 1, S. 228; Wilda, *Gildewesen im Mittelalter*, S. 228.

33 Der Zeretzungsprozess begann schon im 15. Jahrhundert und war im Barock abgeschlossen; Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 1, S. 87.

34 Schmitt-Lermann, *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung*, S. 2.

35 Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 1, S. 71.

36 Vom Brandbettel waren alle Landstriche andernorts betroffen, „da gute Policey regieret“. Eine vernünftige Absicherung gegen Feuerschäden gab es 1715 nach Meinung von Marperger in Hamburg und Dresden sowie gute Ansätze in Preußen und Sachsen; Marperger, *Von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brandbettelns*, S. 2 und S. 6.

37 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 13.

von Herzog Carl Eugen war, dem Begründer der württembergischen Feuerversicherung. Die von Schiller geschilderte Gefühlslage könnte auch etwas mit der Motivation des absolutistischen Herrschers zur Fürsorge für seine Untertanen zu tun haben.³⁸

Die Mildtätigkeit der Mitbürger reichte nicht aus, um die Brandschäden aufzufangen. Die Wiedererrichtung abgebrannter Häuser wäre unmöglich gewesen, „wann nicht hernach die Land- oder Stadt-Obrigkeit selbst durch einen ansehnlichen Kirchen- Rathhauß- und Caemmerey-Beytrag“ geholfen hätte.³⁹ Das musste umso mehr für Großbrandereignisse gelten, wenn ganze Dörfer oder Städte abbrannten, weil bei derart großen Schäden eine große Zahl von Spendern hätte aufgetrieben werden müssen.

2. *Brandbettel-, Brandgildewesen und Feuerkontrakte in Deutschland*

In der frühen Neuzeit gab es in Deutschland drei Möglichkeiten, wie ein Brandgeschädigter mit dem Unglück umgehen konnte.⁴⁰

Einerseits konnte der Brandgeschädigte auf die Mildtätigkeit seiner Mitmenschen vertrauen. Insbesondere im Süden entwickelte sich das sog. **Brandbettelwesen**.

Die Obrigkeit und die Kirche bestätigten dem Brandgeschädigten schriftlich, dass er einen Brandschaden erlitten hatte und bedürftig war. Mit den „Brandbriefen“ konnte sich der Brandgeschädigte an seine Mitmenschen wenden und um milde Gaben bitten. Ansonsten war Betteln verboten.⁴¹ Üblicherweise wandte sich ein Brandgeschädigter an naheliegende Städte und dort an die Kirchengemeinden.⁴² Schon im 18. Jahrhundert erkannte man, dass Brandbriefe schädlich waren. Sie waren unzureichend für die Bedürfnisse der Geschädigten, weil die Briefe zum Missbrauch einluden. „Spieß und Lotterbuben“,⁴³ die wegen eines angeblichen Brandschadens bettelten, und manche Geschädigte waren versucht, „indessen von den gesammelten Geld [zu] leben, die Gelegenheiten in denen Nacht-Herbergen ausserordentlich, und zwar bei einigen mit Huren und Buben, Fressen, Sauffen, und andern Uppigkeiten wieder Geld auszugeben, finden sich überfleißig“.⁴⁴

38 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 13 f.

39 Marperger, *Von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brandbettelns*, S. 3.

40 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 5 f.

41 Artikel „*Feuerversicherung*“, in: Krünitz, *Ökonomisch-technische Encyclopädie*, Band 13, S. 159 [Onlinefassung, URL: <http://www.kruenitz.uni-trier.de>].

42 Bsp. eines abgebrannten Maurers aus Nordstrand aus dem Süseler Kirchenrechnungsbuch von 1637 bis 1710. Aussteller der Brandbriefe waren Könige und Fürsten; Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 6.

43 Marperger, *Von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brandbettelns*, S. 2.

44 Marperger, *Von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brandbettelns*, S. 3.

Dadurch schwand das Vertrauen der Spender.⁴⁵ Marperger gab einen wesentlichen Anstoß zur Errichtung öffentlich-rechtlicher Brandkassen, damit Scharlatane die Untertanen nicht zum Nachteil der wirklichen Brandgeschädigten belästigen.⁴⁶

Die Rechtsnatur der Brandbriefe ist unklar. Wengler geht in seiner Bearbeitung von einem Verwaltungsakt aus. Er übersieht, dass erst Otto Mayer 1895/1896 mit seinem Lehrbuch „Deutsches Verwaltungsrecht“ die Idee des Verwaltungsaktes aus dem französischen Recht in das deutsche übernahm.⁴⁷ Davor war der Verwaltungsakt nicht bekannt, weshalb es müßig ist, die Rechtsnatur der Brandbriefe mit juristischen Kategorien klären zu wollen, die erst Jahrhunderte später erfunden wurden. Außerdem ist die Wengler'sche Begründung dürftig, weil er sich darauf beruft, dass „die für den Geschädigten zuständige Obrigkeit die Tatsache des Schadensfalles“ bestätigte und der Brandbrief alleine daraus Verwaltungsaktqualität erlange. Das reicht aber nicht aus, um zu begründen, worin der Regelungscharakter des Brandbriefs liegen sollte. Reine Auskünfte einer Behörde sind noch keine Verwaltungsakte, weil sie keine Rechtsfolgen setzen. Eine Behörde setzt Rechtsfolgen durch Gebote, Verbote oder Genehmigungen, nicht aber durch Auskünfte. Auskünfte sind grundsätzlich Realakte. Im Ergebnis hat Wengler trotzdem recht, weil Betteln allgemein verboten war in Deutschland. Erst durch den Brandbrief hatte der Brandgeschädigte das Recht, ohne Strafe zu betteln. Der Brandbrief ist also eine Genehmigung. Deshalb würde man heute von einem Verwaltungsakt sprechen dürfen.

Die Kirchen veranstalteten bei größeren Brandereignissen „Kirchenkollekten“. Auch das sahen von Krünitz und Marperger kritisch, weil eine Kirchengemeinde oftmals keine ausreichenden Geldmittel zusammentragen konnte.⁴⁸

In Norddeutschland gab es schon im Mittelalter eine Nachbarschaftshilfe. Bäuerliche Betriebe in einem bestimmten Umkreis verpflichteten sich nach „altem Herkommen“ zur gegenseitigen Hilfe bei Brandschäden. Entschädigungsleistungen erbrachten die vom Feuer verschonten Bauern in Naturalien – vorwiegend Baumaterialien, Vieh und Futter. Wengler

45 Artikel „Brandbettel“, in: Krünitz, Ökonomisch-technische Encyclopädie, Band 6, S. 361 ff. [Onlinefassung, URL: <http://www.kruenitz.uni-trier.de>]; Marperger, *Von dem Unfug des täglich überhand nehmenden Brandbettelns*, S. 4.

46 Koch, *Geschichte der Versicherungswissenschaft*, S. 53.

47 Siehe die Definition in Mayer, *Deutsches Verwaltungsrecht*, Band 1, S. 94-104, wobei Mayer Entscheidungen und Verfügungen im besonderen Gewaltverhältnis („Sonderrechtsverhältnis“) von der Definition ausnimmt, was nach BVerfG, Urteil vom 14.03.1972 - 2 BvR 41/71, NJW 1972, 811 inzwischen überholt ist. Ansonsten entspricht die Definition Mayers dem heutigen § 35 VwVfG; Engert, *Historische Entwicklung des Rechtsinstituts Verwaltungsakt*, S. 122.

48 Artikel „Feuerversicherung“, in: Krünitz, Ökonomisch-technische Encyclopädie, Band 13, S. 159 [Onlinefassung, URL: <http://www.kruenitz.uni-trier.de>].

geht davon aus, dass sich aus dem Solidaritäts-Gedanken der Bauern-Nachbarschaftshilfe im 14. Jahrhundert das **Brandgildewesen** entwickelte.⁴⁹ Von einer Versicherung im heutigen Sinne kann zu dieser Zeit wohl noch nicht gesprochen werden, weil die Ansprüche des Brandgeschädigten gegen die Brandgilde nicht klar definiert waren. Es handelte sich nur um allgemeine Fürsorgepflichten der Gildebrüder⁵⁰ untereinander innerhalb der Schutzgilde für den geschädigten Genossen.

Brandgilden, die Versicherung mit klar definierten Ansprüchen für den Brandgeschädigten gaben, entstanden in Schleswig und Holstein in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Überregional trat meist der Adel zu bedeutenden Brandgilden zusammen, weil er allein das wirtschaftliche Leben bestimmte und ein Interesse an Versicherung hatte.⁵¹ Ausnahmen sind berufsständische Brandgilden und Grundbesitzervereine.⁵² Von den überregionalen Brandgilden sind die dörflichen Brandgilden zu unterscheiden, die alle Grundstückseigentümer der Gemarkung automatisch mit dem Grundstückserwerb aufnahmen (Prinzip der Mitgliedschaft aufgrund natürlicher Zugehörigkeit⁵³). Sie setzten sich aus den unteren Ständen zusammen. Die adligen und nicht-adligen Mitglieder kamen auf Versammlungen zusammen, die mit gemeinsamem Gesang eingeleitet wurden. Der „Ältermann“ eröffnete die Versammlung durch Aufklopfen des „Gildestabes“. Ältermänner übernahmen die Leitung der Gilde und mussten daher Gildemitglieder sein. Die Gildemitglieder wählten ihre Ältermänner nicht, sondern bestimmten sie durch Los. Die Gilden gingen über die reine Abdeckung der existenzgefährdenden Feuersgefahr hinaus, was die rituelle Eröffnung der Gildeversammlung zeigt. Auch die Brandgilden im 16. Jahrhundert lassen sich als eine umfassende Lebensgemeinschaft beschreiben, die über die Absicherung von Brandschäden hinausgeht, auch wenn sie schon klar definierte Ansprüche für Brandgeschädigte kannten. Dies belegt die Sanktion bei Verstößen gegen die Gildeordnung: Es waren Bußen in Geld oder Bier zu leisten.⁵⁴ Auch das Gildefest belegt, dass die Brandgilden wie ihre Vorgänger – die Gilde – auf eine umfassende Bindung ihrer

49 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 6.

50 Mitglieder von Gilden oder Zünften nannten sich „Brüder“; von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Band 1, S. 226. Der Begriff sollte wohl veranschaulichen, wie eng die Mitglieder zusammenstanden.

51 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 9 beschreibt exemplarisch die Gründung der Kieler Adlichen Brand- und Schießgilde am 05.03.1691.

52 Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 208 f. und S. 215-219.

53 Die Dorfbewohner waren keine Zwangsmitglieder, weil sie jederzeit austreten konnten, siehe Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 161-163.

54 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 7.

Mitglieder ausgelegt war.⁵⁵

So war es in der "Kieler Adelichen Brand- und Schießgilde"; sie stand nur Adeligen offen und begründete eine Lebensgemeinschaft. Üblich war in der "Kieler Adelichen Brand- und Schießgilde", dass die Gildeversammlung zusammen mit geselligen Anlässen wie dem Vogelschießen stattfand – genannt „Gildefest“. Jedes Mitglied musste daran teilnehmen und vorher eine Teilnahmegebühr einbezahlen, aus der die Gilde die Gewinne für die besten Schützen auswarf und das Fest finanzierte.⁵⁶ Bei unentschuldigtem Fehlen konnte der Ältermann Geldstrafen verhängen, die die Gilde notfalls durch die "poena obstagii", also die Einsperrung in Schuldhaf vollstrecken konnte.⁵⁷ Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen verlor man die Mitgliedschaft. Die Organisation und Finanzierung des Gildefests übernahm ein Mitglied freiwillig als „Gildekönig“, wofür das Mitglied die Grundbeträge erhielt. Schon in der Anfangszeit lief das Gildefest aus dem Ruder, weil die tatsächlichen Kosten die Grundbeträge der Mitglieder bei Weitem überschritten. Die Gildekasse kam für die Differenz auf. Darin zeigt sich, dass für viele Mitglieder der gesellige Teil der Brandgilde zumindest ähnlich wichtig wie die Risikoabsicherung war.⁵⁸ Das scheint der Grund zu sein, weshalb die ersten Brandgilden idR früh wieder verschwanden, da Konflikte vorprogrammiert waren, wenn die „Statuten“ der Brandgilde kostspielige Vergnügungen zu Lasten der Kasse erlaubten.⁵⁹ Typisch ist an der Kieler Gilde, dass sie sich der Satzung einer anderen Brandgilde bediente und keine neuen Statuten schuf.⁶⁰ Die Statuten wurden im sog. Gildebuch festgehalten, in dem auch Sitzungsprotokolle archiviert wurden. Das verunglückte Gildemitglied meldete seinen Brandschaden dem Ältermann, der danach sämtlichen Gildemitgliedern den Schadensfall anzeigte und die Umlage einforderte.⁶¹ Die "Kieler Adelichen Brand- und Schießgilde" trat für alle Brandereignisse ein – ausgenommen Brände, die feindliche Truppen verursachten. Der Ältermann zahlte die

55 Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 1, S. 88.

56 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 15 f.

57 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 15 f.; Hintergrund der Anwesenheitspflicht war einerseits das Zusammengehörigkeitsgefühl, das nur gestärkt werden konnte, wenn jedes Mitglied erschien und andererseits ein Kostenfaktor, weil jedes Mitglied das „Biergeld“ entrichten musste; Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 116.

58 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 16 f.

59 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 24; Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 115 f. spricht von einer „drückenden Last für die Interessenten“, die sich u. U. in mehreren Gilden versichern mussten, um alle Risiken in voller Höhe abzudecken.

60 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 10 weist auf die Parallelen in den Statuten der von ihm untersuchten "Kieler Adelichen Brand- und Schießgilde" von 1691 und der 1687 gegründeten "Preetzer Adelichen Brandgilde" hin.

61 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 14.

Brandentschädigung aus, wenn der Brandgeschädigte an Eides Statt versicherte, den Versicherungsfall nicht selber herbeigeführt zu haben oder wegen überzogener Höhe der Brandentschädigung einen Betrug zu begehen.⁶²

Ursprünglich regulierte die "Kieler Adelichen Brand- und Schießgilde" die Brandschäden nach einem reinen Umlagesystem. Die Rechtsnachfolgerin, die "Kieler Adelige Brandgilde" hingegen forderte ab 1773 Jahresbeiträge im voraus ein. Die Beitragshöhe richtete sich nach dem von einem Maurermeister und einem Zimmermann "taxierten" Wert der versicherten Gebäude (nicht mehr als 2 Promille des Werts pro Jahr).⁶³ Reichten die Beiträge zur Entschädigung der Brandfälle nicht aus, nahm die Kieler Gilde zur Finanzierung der Differenz Kredite auf, die sie in den nächsten Jahren mit den Beiträgen abbezahlte.⁶⁴ Nur bei großen Brandschäden erhob sie zusätzliche Sonderbeiträge. Große Brandschäden trafen die Mitglieder nur abgemildert.⁶⁵

Ein weiterer Schritt zu einer Versicherung nach heutigen Maßstäben war die Erweiterung der Mitglieder und versicherbaren Gebäude. Die Gilde nahm sogar Bürgerliche auf, sofern sie Erb-, Zeitpächter oder Grundstückseigentümer auf "adelichen" Gütern waren.⁶⁶ Damit konnte das „Prinzip der großen Zahl“⁶⁷ die einzelnen Mitglieder weiter entlasten.

Die Gilde gestaltete ihre Verwaltung professioneller: Anstatt der Ältermänner wählten die Mitglieder vier Vorsteher durch einfache Stimmenmehrheit.⁶⁸ Die Direktion bestand aus den Vorstehern und einem Sekretär.⁶⁹

Durch die Schäden der Napoleonischen Kriege stand die Kieler Gilde dicht vor dem Abgrund. Den Absturz verhinderte der Beschluss der Generalversammlung vom 20.11.1816. Die Gilde richtete einen Schuldentilgungsfonds ein, in den die Mitglieder neben ihren Beiträgen noch Sonderzahlungen leisteten.⁷⁰ Das verlangte von allen

62 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 14. Jedes Mitglied musste sich beim Eintritt in die Gilde deren Strafvorschriften unterwerfen. Die Strafen bestanden hauptsächlich darin, dass das Gildemitglied eine bestimmte Menge Bier zur Verfügung stellen musste; Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 710-714.

63 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 29. Geriet ein Mitglied in Zahlungsrückstand, musste es mit Strafen und notfalls damit rechnen, dass die anderen Mitglieder es enteigneten, um die Rückstände auszugleichen. Staatliche Hilfe mussten die Brandgilden nicht in Anspruch nehmen; es gab ein „Selbstpfändungsrecht“; Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 680.

64 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 27.

65 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 25 f.

66 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 31.

67 Weyers/Wandt, *Versicherungsvertragsrecht*, S. 26, Rn. 86 f.

68 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 28.

69 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 35.

70 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 32.

Mitgliedern große Opfer.

1823 hatte sich die Kieler Gilde von den Schulden erholt. Sie dehnte ihren Wirkungskreis auf ganz Schleswig-Holstein aus.⁷¹ Sie nannte sich fortan "Schleswig-Holsteinische Adelige Brandgilde". Ab 1828 bot sie die Versicherung von beweglichen Sachen an, wodurch sie mit den Aktiengesellschaften in Konkurrenz trat. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Gildestatuten vorsahen, dass ein Mitglied nicht gleichzeitig in einer anderen Gilde oder bei einer Aktiengesellschaft feuerversichert sein durfte. Ein Gildemitglied konnte vor der Abänderung der Statuten keinen Versicherungsvertrag über bewegliche Sachen abschließen, ohne einen Ausschluss aus der Gilde und Leistungsfreiheit der Gilde im Schadensfall zu riskieren.⁷² 1868 legte sie ihre Geschäftstätigkeit mit der "Allgemeinen Schleswig-Holsteinische Brandgilde" zusammen und übernahm sie später.⁷³

Mehrfach gab es von staatlicher Seite Bestrebungen, die Brandgilden aufzulösen. Die Obrigkeit rügte die Missstände und verpflichtete die Gilden zur Abhilfe. Kamen sie dem nicht nach, konnte es zur Zwangsauflösung der Gilde kommen. Der König von Dänemark, Christian VI., verbot – als Landesherr – die Feuerversicherungsgilden am 07.12.1739.⁷⁴

Die Brandgilden waren ursächlich dafür, dass Privat-Versicherungsgesellschaften in Schleswig-Holstein in der Neuzeit nicht recht Fuß fassen konnten. Die Gilden genossen in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen, weshalb keine Nachfrage nach Alternativen aus der Marktwirtschaft bestand.⁷⁵

Fleck ordnete die Brandgilden als Ursprung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung ein.⁷⁶ Die Behauptung ist zu pauschal und damit falsch. Bei den Brandgilden handelte es sich um freiwillige Zusammenschlüsse von Adligen zur Abdeckung von Feuergefahren. Weder begünstigte der Staat die Brandgilden, noch bedienten sich die Brandgilden öffentlich-rechtlicher Ermächtigungen: Die Mitglieder der Brandgilden standen gegenüber der Brandgilde in keinem Rangverhältnis. Das zeigt sich darin, dass die Mitgliedschaft freiwillig war und man jederzeit austreten konnte. Die Umlagen entstanden nicht durch

71 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 34.

72 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 36.

73 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 38; zur weiteren Entwicklung insb. im Kaiserreich siehe S. 40 ff.

74 von Liebig, *Das deutsche Feuerversicherungswesen*, S. 13.

75 Wengler, *275 Jahre Schleswig-Holsteinische Brandgilde*, S. 7.

76 Fleck, *Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung*, in: *Jahrbuch für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg* 1957, Heft 2 und 3 S. 107-139 und Heft 4 S. 166-196, S. 5; ebenso Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 14 f.

staatliche Anordnung in einem Unterordnungsverhältnis, sondern aufgrund des freien Willens der Mitglieder. Es handelte sich um persönliche Schulden eines Einzelnen gegenüber anderen einzelnen, die über eine rein schuldrechtliche Verpflichtung wie der „societas“ nach römischem Recht hinausgingen.⁷⁷ Zu Recht ordnete Fleck⁷⁸ die "Hamburger General-Feuercassa" im Gegensatz zu privatrechtlichen Organisationsformen dem Bereich der staatlichen Fürsorge durch hoheitliche Maßnahmen zu. Der Rat der Hansestadt löste 1676 die verschiedenen Feuerkassen auf und fasste sie zu einer Generalfeuerkasse zusammen.⁷⁹ Sie hatte anders als ihre Vorgängerinnen, die Interessengemeinschaften aus privater Initiative waren, öffentlich-rechtlichen Charakter.⁸⁰ Das galt weiterhin nicht für die ländlichen Brandgilden in Schleswig-Holstein. Sie blieben in privater Hand.

3. *Wirtschaftsunternehmen in England und Frankreich*

Die Entwicklung des englischen Versicherungswesens scheint in Zusammenhang mit dem Gildewesen in Norddeutschland und insbesondere mit den Hamburgischen Feuerkontrakten zu stehen.⁸¹ Zunächst traten wie in Deutschland in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Plänemacher für eine Feuerversicherung auf. Die Vorschläge setzten sich erst nach dem großen Londoner Stadtbrand von 1666 durch. Im Bewusstsein dieser Tragödie entwickelten sich Gegenseitigkeitsgesellschaften in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form sowie private Gesellschaften.⁸² Die kommunale Feuerversicherung musste mangels Akzeptanz in der Bevölkerung schon bald ihre Tätigkeit wieder einstellen. Daneben traten von Anfang an private Erwerbsversicherer in Erscheinung. Der Gedanke der privaten Versicherung setzte sich im 18. Jahrhundert durch im Gegensatz zur Entwicklung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.⁸³ Die privaten Erwerbsgesellschaften überflügelten schon bald die privaten Gegenseitigkeitsvereine. Sie dehnten ihren Geschäftsbereich ins Ausland aus. Anfang des 19. Jahrhunderts eroberten die englischen Aktiengesellschaften neben französischen Versicherern den privaten Versicherungsmarkt im Deutschen Bund mit Einschluss des Königreichs Württemberg. In Württemberg trat der

77 Dies galt für die erste Entwicklungsstufe der Hamburger Feuerkontrakte bis zur Feuerordnung von 1620; Ebel, *Die Hamburger Feuerkontrakte*, S. 18 f.

78 Fleck, *Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung*, in: Jahrbuch für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 1957, Heft 2 und 3 Seite 107-139 und Heft 4 Seite 166-196, S. 5, ebenso Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 14 f.

79 Ebel, *Die Hamburger Feuerkontrakte*, S. 56.

80 Ebel, *Die Hamburger Feuerkontrakte*, S. 56.

81 Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 55.

82 Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 55.

83 Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 55.

Londoner Phönix als erster Privatversicherer am Markt auf.⁸⁴

In Frankreich hingegen entwickelte sich die Feuerversicherung später. Zunächst entwickelte sich die Seeversicherung.⁸⁵ Der französische König schuf 1668 die "Chambre des Assurances et grosses Avantures". Sie bestand aus 60 Mitgliedern, die sich verpflichteten im Versicherungsfall dem verunglückten Mitglied Schadensersatz zu leisten. Der Verunglückte konnte sich seinen Schuldner aus den anderen Mitgliedern der Kammer auswählen. Die Kammer hatte keine Rechtspersönlichkeit im Gegensatz zur Hamburger Generalfeuerkasse, die ihren Mitgliedern auf Schadensersatz haftete und im Gegenzug die Prämien verlangen durfte.⁸⁶ Daraus entwickelte sich 1686 eine Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Feuerversicherungen anbot.⁸⁷ Auch in Frankreich setzte sich im 18. Jahrhundert die private Versicherung durch. Aus ihr entwickelten sich mehrere Versicherer, u. a. der Pariser Phönix, der wie sein Namensvetter aus London in den 1820-er Jahren in Württemberg das Geschäft aufnahm.

4. *Schutzeinrichtungen in Württemberg*

In Württemberg nahm das Feuerversicherungswesen eine andere Entwicklung. Wirtschaftsunternehmen wie in England und in Frankreich waren im 18. Jahrhundert in Württemberg undenkbar, weil es keinen Kapitalmarkt gab,⁸⁸ auf dem die Gesellschaften die Prämien hätten gewinnbringend anlegen können. Brandgilden waren zu dieser Zeit in Süddeutschland unbekannt. In Altwürttemberg kam hinzu, dass es im Land keinen Adel gab, der eine Brandgilde hätte gründen können. In der Reformation blieb der altwürttembergische Adel katholisch, unterstellte sich direkt dem Kaiser und gehörte daher als Reichsritter nicht mehr zum Land.⁸⁹

a) Das „Phantom“: Die Freiwillige Privatgesellschaft von 1726

Ob es schon so früh eine Privatgesellschaft auf Gegenseitigkeit wirklich gab, darf mit Fug

⁸⁴ siehe S. 73.

⁸⁵ Mahr, *Einführung in die Versicherungswirtschaft*, S. 53.

⁸⁶ Ebel, *Die Hamburger Feuerkontrakte*, S. 55.

⁸⁷ Mahr, *Einführung in die Versicherungswirtschaft*, S. 53.

⁸⁸ Bis 1850 blieb der Kapitalmarkt in Südwestdeutschland unterentwickelt. Es könnte eine Rolle gespielt haben, dass die Finanzplätze Frankfurt, Basel und Augsburg räumlich nah waren, vgl. Borchardt, *Zur Frage des Kapitalmangels*, in: Ders., *Wachstum, Krisen, Handlungsspielräume der Wirtschaftspolitik*, S. 28-41; Boelcke, *Wege zum Erfolg*, S. 459-461; Winkel, *Die Ablösungskapitalien*, S. 1-4; Ders. *Kapitalquellen und Industrialisierungsprozeß*, in: Borst, *Wege in die Welt*, S. 107.

⁸⁹ Hechberger, *Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter*, S. 41; Schaab/Schwarzmeier/Taddey, *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 1, Teil 2, S. 30 f. und 172; Weller, *Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum*, S. 146 f.

und Recht bezweifelt werden.⁹⁰ In den Akten des Staatsarchivs des Landes Baden-Württemberg zur Gründung der Gebäudebrandversicherungsanstalt finden sich dafür keine Belege. Die Belege in der Literatur sind dürftig: Die freiwillige Privatgesellschaft findet bei von Hülsen⁹¹ und Jacobi⁹² Erwähnung, die sich allerdings gegenseitig zitieren. Helmer⁹³ führte in seiner Geschichte der Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein aus, dass es die Freiwillige Privatgesellschaft von 1726 gegeben habe und dass sie 6 % Prämie pro Jahr verlangt habe. Später rückte er in seiner Darstellung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung wieder davon ab.⁹⁴ Selbst wenn es diese Gesellschaft gegeben haben sollte, war ihre Geschäftstätigkeit offensichtlich nicht erfolgreich, da sie in den Berichten und Gutachten der Branddeputation von 1751⁹⁵ nicht erwähnt wird. Das könnte an ihrer Prämienhöhe gelegen haben, die eine Versicherung für den Versicherungsnehmer schon nach 17 schadensfreien Jahren unlukrativ gemacht hätte, weil er bis dahin an Prämien den Wert des Versicherungsgegenstandes bezahlt hätte. Es kann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Gesellschaft nicht existierte, da sie in Württemberg in den Deputationsunterlagen Erwähnung gefunden haben müsste. Schließlich zog man in der Deputation die Unterlagen anderer Projekte bei und erstellte davon Abschriften. Von einer Privatgesellschaft findet sich aber nichts in den Akten.

b) Brandbettel

In Württemberg bekamen Brandgeschädigte Hilfe von Seiten der Obrigkeit, der „Landschaft“⁹⁶ und der Gemeinden. Die Hilfe bestand in mildtätigen Gaben ohne Rechtsanspruch. Da die Hilfe nicht ausreichte, musste der Brandgeschädigte bei den vom Feuer verschont Gebliebenen um mildtätige Gaben bitten.⁹⁷ Brandbriefe, die auch als

90 Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 87; Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 1.

91 Von Hülsen, *Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungs-Wesens*, in: Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus 1867, S. 326.

92 Jacobi, *Zur Geschichte des Versicherungswesens*, in: Elsners Archiv für das Versicherungswesen, Band 1, Heft 1, 1864 (Nachdruck 1867), S. 26.

93 Helmer, *Geschichte der privaten Feuerversicherung*, Band 2, S. 154.

94 Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 87.

95 Ausführlich zur Branddeputation: siehe S. 22.

96 Unter der „Landschaft“ verstand man im Mittelalter die gesamte Bevölkerung eines Gebiets. Der Begriff engte sich auf die Bewohner und deren ständische Vertretung ein. Die Versammlungen der Landstände wurden Landtag genannt. Mit Landschaft ist dagegen die Institution gemeint; Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 92 – 95 und Artikel „Landstände“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892. Die Landschaft war Teil der Landstände. Sie setzten sich aus den Prälaten der Klöster und eben der Landschaft zusammen.

97 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 14.

„Sammelpatente“ bezeichnet wurden, legitimierten die Betroffenen beim Betteln, das ansonsten verboten war.⁹⁸ Diese Brandbriefe wurden von der Obrigkeit ausgestellt und dokumentierten, dass der Inhaber des Brandbriefes tatsächlich einen Brandschaden erlitten hatte und die Unterstützung von Dritten benötigte. Mit diesen Brandbriefen konnte sich der Brandgeschädigte an alle Bürger wenden, aber auch an die Kirchengemeinden und die Landschaft. Die Brandbriefe sollten die Brandgeschädigten vor Landstreichern und anderen zweifelhaften Personen schützen, die gewerbsmäßig um Brandsteuern bettelten und damit das Vertrauen der Spender erschütterten.⁹⁹ Das führte in der Zeit vor den Brandbriefen dazu, dass man aus Angst vor Scharlatanen den Brandgeschädigten die Hilfe verwehrte, derer sie dringend bedurft hätten. Erst durch die Legitimation der Brandbriefe war es möglich, einen Brandgeschädigten von einem Betrüger zu unterscheiden.

c) Feuerordnungen

Da es in Württemberg und den benachbarten Reichsstädten keinen effektiven Schutz vor Brandschäden gab, legte man großen Wert auf die Brandvermeidung. Die Anfänge lassen sich bis ins Jahr 1331 zurückverfolgen, als die Stadt Reutlingen von der Stadt Esslingen deren Zunftordnung als Muster für eine eigene Ordnung anforderte.¹⁰⁰ Anfang des 14. Jahrhunderts gab es noch weitere Feuerordnungen in Ravensburg und Hall. Der Ursprung lag also in den Reichsstädten, die zuerst Regelungen für das Löschen eines Feuers trafen. Vermutlich alle Feuerordnungen sahen vor, dass die männlichen Bürger sich an den Löscharbeiten beteiligten. Dazu wurden Listen mit den Namen der Verpflichteten erstellt. Grundvoraussetzung für die Brandbekämpfung war, dass der Verunglückte seine Nachbarn über den Brand informierte. Deshalb sahen die Feuerordnungen in der Regel Strafen vor, wenn kein Alarm geschlagen wurde.¹⁰¹

aa) Ulmer Feuerordnung von 1476

Ulm kannte schon seit dem 15. Jahrhundert Kaminfeger, damit sich die Ablagerungen in den Rauchabzügen der Stadt nicht entzünden konnten.¹⁰² Die „Fürordnung“ von 1476 teilte die Stadt in Bezirke auf. Im Brandfall mussten sich die Bürger des Stadtteils samt den

⁹⁸ Vgl. schon S. 8 und Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 60.

⁹⁹ Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 14.

¹⁰⁰ Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 6.

¹⁰¹ Der genaue Inhalt der Feuerordnungen vor der Ulmer Feuerordnung von 1476 ist unbekannt; aus den Nachfolgern lässt sich aber dieser Schluss ziehen; Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 7.

¹⁰² Von Maurer, *Geschichte der Städteverfassung*, Band 3, S. 38.

Bewohnern ohne Bürgerrecht auf vorher bestimmten Plätzen einfinden, wo sie von Kommandanten in Empfang genommen wurden, die die Feuerordnung namentlich ermächtigte, die Feuerlöscharbeiten zu koordinieren. Dazu kamen Helfer, die die Zünfte stellen mussten – insgesamt 202 Mann pro Brandereignis. Das Kommando am Unglücksort führte der Bürgermeister, der von den Zunftmeistern und den Hauptleuten aus den Stadtvierteln unterstützt wurde. Maurer und Zimmerleute mussten wegen ihrer Fachkenntnisse zu jedem Brandereignis kommen. Die Hauptleute und Zunftmeister verfügten über Namenslisten. Anhand dieser Listen überprüften sie, ob alle Helfer erschienen waren. Wenn nicht, drohten strenge Strafen wie die einmonatige Stadtverweisung mit Geldstrafe oder die Prügelstrafe. Andererseits erhielten die ersten Helfer vor Ort Prämien.¹⁰³ Es verstand sich wohl von selbst, dass alle Helfer mit Eimern und/oder größeren Wasserbehältern erschienen, da die Ulmer Feuerordnung zwar keine Regelung dafür vorsah, aber von Augenzeugen über Löscharbeiten berichtet wurde, dass die Bürger und Einwohner mit „Aimern“ und „ettlich gross kupfern Feurkessel“ zum Löschen erschienen.

bb) Allgemeine württembergische Land-Feuer-Ordnung von 1752

1492 zog Stuttgart mit einer Feuerordnung mit den Reichsstädten gleich. Die Feuerordnung sah vor, dass sich 120 Männer auf dem Marktplatz einzufinden hatten, um nach dem Befehl des Hauptmanns die Löscharbeiten in Angriff zu nehmen. Alle anderen Bürger hatten die Pflicht mit Zubern und ähnlichen Behältnissen zur Feuerstätte zu eilen, um sich an den Löscharbeiten zu beteiligen.

Für Tübingen findet sich eine Feuerordnung von 1495, die heute noch erhalten ist, aber offenbar nicht die erste der Stadt war. Die Feuerordnung von 1495 wird wohl mit der ersten Feuerordnung wesentlich übereingestimmt haben, auch wenn die erste Feuerordnung für einen Vergleich nicht mehr vorliegt. Bemerkenswert an der Tübinger Feuerordnung ist die Beteiligung der Frauen bei der Sicherung des Hausrats. Im brennenden Haus räumten die Männer den Hausrat aus, aber in den benachbarten Gebäuden, die möglicherweise Feuer fangen konnten, war dies die Aufgabe der Frauen. Außerdem sah die Tübinger Feuerordnung erstmals vor, dass Zimmerleute ihr Werkzeug zum Brandort mitbringen mussten, um benachbarte Häuser schnell einreißen zu können.

¹⁰³Hierfür und für das Folgende: Grosmann, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 8.

In den württembergischen Gemeinden und Städten ohne eigene Feuerordnung galt ab 1515 die Landordnung,¹⁰⁴ ehe 1752 Herzog Karl Eugen eine einheitliche Feuerordnung für das Herzogtum erließ.¹⁰⁵ Die Feuerordnung von 1752 traf Regelungen, wie man Wasser herbeischaffen konnte, welche Löschgeräte die Gemeinde oder Stadt (Beispiel: Schläuche, Nr. 4 Feuerordnung 1752) und welches Löschgerät der einzelne Bürger (Beispiel: Wassereimer, Nr. 3 Feuerordnung 1752) bereithalten musste. Auch die Landesfeuerordnung sah vor, dass Häuser als Präventiv-Maßnahme abgerissen werden durften, damit sich das Feuer nicht auf ganze Stadtteile ausbreiten konnte, Nr. 12 Landesfeuerordnung 1752. Das Kommando lag beim Stabsbeamten, der vom Magistrat unterstützt wurde. Der Herzog sollte über jeden Brandfall durch Berittene informiert werden. Dazu wurden mindestens sechs Metzger in den Amtsstädten¹⁰⁶ verpflichtet, die sich im Brandfall mit Pferd bereithalten mussten. Die Wassereimer wurden in zwei Reihen von Person zu Person weitergereicht: In einer Reihe wurden die gefüllten Wassereimer zum Feuer gegeben, in der anderen Reihe die leeren Eimer zurück zum Wasser, um sie erneut zu befüllen, Nr. 14 Feuerordnung 1752. Die Feuerspritzen wurden mittels Schläuchen befüllt, die zunächst aus Rindsleder bestanden, aber allmählich im 19. Jahrhundert auf Hanfschläuche umgestellt wurden.¹⁰⁷ Technisch führend war die Reichsstadt Ulm. Sie hielt immer die neuesten Feuerspritzen vor. Zwar schrieb die Feuerordnung von 1752 allen Ämtern vor, Feuerspritzen vorzuhalten. Das Modell blieb aber dem Ermessen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Amtes vorbehalten.

1785 erließ Karl Eugen die Feuerpolizeiordnung, die sich im Wesentlichen mit der Feuerordnung von 1752 deckte, aber erstmals die Pflicht vorsah, dass öffentliche Gebäude mit Blitzableitern ausgestattet werden.¹⁰⁸ Die Feuerlöschordnung von 1808 von König Friedrich I. legte den Schwerpunkt auf die Prävention, da sie vorsah, dass die Hauseigentümer Leitern bereithielten, Nr. 1 Feuerlöschordnung 1808. Trat ein Brandereignis ein, sollten Feuerreiter die umliegenden Städte und Gemeinden informieren, die über „Feuerlöschinstrumente“ verfügten. Die ersten württembergischen Feuerwehren

104Die Landordnung musste durch besondere Feuerordnungen der Gemeinden und Städte ergänzt werden; Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 9.

105Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 9.

106Das Amt war eine „Institution zwischen Gemeinde und Staat“; Vann, *Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat*, S. 220. Es entsprach von seiner Funktion her dem heutigen Landkreis, war aber deutlich kleiner. Wie heute war das Amt sowohl dem Staat als auch den Bürgern im Amtsbezirk verantwortlich. Das Amt bestand immer aus der Amtsstadt, die dem Amt den Namen gab, und den umliegenden Gemeinden und Städten.

107Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 16.

108Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 19.

traten in den 1850-er Jahren zusammen. Dazu gehörten die Städte Hall, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen und Ulm. Bis auf Heilbronn waren das die Städte, die schon im 14. Jahrhundert die ersten Feuerordnungen einführten. Die Feuerwehren hatten die „Pompiercorps“ aus Frankreich und die Feuerwehr in Durlach zum Vorbild, die beim Theaterbrand von Karlsruhe wegen ihrer guten Organisation Berühmtheit erlangten.¹⁰⁹

II. Der staatliche Eingriff

1. Freiwillige Feuerversicherung

a) Projekte von 1743

Nach dem Stadtbrand von Schorndorf am 03.12.1743 entwarf die herzogliche Regierung von Karl Eugen eine "Feuerkasse"¹¹⁰. Das Feuer zerstörte 109 Gebäude und führte dem Herzog vor Augen, dass es an der Zeit ist, wie in vielen anderen Staaten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, eine öffentlich-rechtliche Feuerversicherungsanstalt für Gebäude zu gründen. Die Entwürfe richteten sich nach dem Vorbild der "Hamburger General-Feuer-Cassa". Abweichend von der „Berliner Feuersocietät“ sollte keine „Indemniskasse“ gegründet werden.¹¹¹ Was unter eine „Indemniskasse“ zu verstehen ist, ist unklar:

- Sauer¹¹² versteht unter diesem Begriff Versicherungsformen, bei denen die vom Feuer verschont gebliebenen Versicherungsnehmer den versicherten Geschädigten den Brandschaden direkt ersetzen. Es bedürfe keiner Verwaltung, so dass Kosten eingespart werden könnten. Das sei der Grund dafür, dass die Obrigkeit in Württemberg sich bewusst gegen eine Feuerkasse nach Berliner Modell wandte.

Das trifft nicht zu. Die Brandkasse in Berlin von 1718 legte wie die anderen

¹⁰⁹Grosmann, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 25.

¹¹⁰Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 15; Luttenberger, *Die Gebäudebrandversicherungsanstalt des Königreichs Württemberg* in: *Das deutsche Feuerversicherungswesen*, S. 221.

¹¹¹HStAS A 239, Bü. 6, Nr. 5 a (siehe Anhang S. 1): „Das vornehmste ist einen dienlichen modum zu erfinden, der sich nach dießseitigen Landsleuten und Umständen schicke. Dahero z. e. die anderwärts übliche Assecurations-Compagnien, wie in London geschiehet, sich auf dieses Herzogthum nicht schicken. Auch nicht wohl die Indemniskassen-Gesellschaften, wie sie in Berlin üblich sind, und dergl. sondern man hält vielmehr davon, daß es hier auf eine schickliche Anrichtung einer sichern wirklichen, und wo es seyn kan allgemeinen Feuer-Casse, durch deren Hülfe der Schaden theils verhütet, theils ersetzt werden könne, ankommen dürfte.“

¹¹²Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17: „Eine Indemniskasse, wie sie damals etwa in Hannover und Berlin bestand, befürworteten sie [die Mitglieder der Deputation] deshalb, weil eine solche keinen Verwaltungsaufwand erforderte, andererseits aber das Geld den Geschädigten sofort zur Verfügung stand. Die der Kasse beigetretenen Mitglieder zahlten nämlich keine Beiträge, sondern verpflichteten sich lediglich, im Brandfall den Betroffenen umgehend den Wert ihrer zerstörten Gebäude zu vergüten.“

preußischen Sozietäten die Brandschäden eines Jahres nach dem Umlageverfahren¹¹³ auf die Versicherten um.¹¹⁴ Selbstverständlich ist dazu eine Verwaltung notwendig, die die Schäden erfasst und auf die einzelnen Versicherungsnehmer umlegt. Direkte Zahlungen von Versicherungsnehmern an die Brandgeschädigten gab es in Berlin nicht, wohl aber in ländlichen Sozietäten („auf dem platten Land“).¹¹⁵ Sie mögen 1668 in der "Chambre des Assurances et grosses Avantures" in Paris noch Stand der französischen Versicherungstechnik gewesen sein. Fast 80 Jahre später in Deutschland, wo die Hamburger Feuerkasse prägend war, wären direkte Ausgleichszahlungen unter den Mitgliedern antiquiert gewesen. Die Hamburger Feuerkasse verlangte schon seit 1676 nur noch Prämien als Vorauszahlungen im Umlagesystem.¹¹⁶ Nur bei außergewöhnlich großen Bränden gab es eine Nachschusspflicht; ansonsten konnte der Versicherungsnehmer mit einer festen Prämie rechnen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre die württembergische Feuerkasse versicherungstechnisch zwei Schritte hinterher gewesen.

- Knoll¹¹⁷ hingegen sieht in dem Begriff „Indemnisationskasse“ ein Synonym für öffentlich-rechtliche Feuerversicherungssozietäten und will daraus schließen, dass man in Württemberg gegen eine öffentlich-rechtliche Organisationsform gewesen sei. Dagegen steht die Formulierung im Plan von 1743.¹¹⁸ Die Deputierten sprachen ausdrücklich davon, dass man keine privatrechtlichen Gesellschaften wie in England haben wollte.
- Helmer versteht den Begriff von seinem französischen Lehnswort „indemnité“ (= Schadensersatz) her.¹¹⁹ In Berlin und Hannover wurde Verunglückten lediglich Schadensersatz gewährt. Die Gebäudebrandversicherungsanstalt in Württemberg hingegen sollte nach Helmers Auslegung Brandvorbeugung betreiben und nicht nur Hilfe bei Brandfällen gewähren.
- Der Ansatz von Helmer überzeugt. Der Gegensatz der württembergischen Pläne zu

113Die Versicherungsnehmer bezahlen Beiträge zur Versicherung, die sich nach den versicherten Schäden richten, die nach einem bestimmten Schlüssel unter den Versicherungsnehmern umgelegt werden; Weyers/Wandt, *Versicherungsvertragsrecht*, S. 25 Rn. 85.

114Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 73.

115Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 73.

116Ebel, *Die Hamburger Feuerkontrakte*, S. 51.

117Knoll, *Entwicklungsgeschichte des Versicherungswesens*, S. 20 f.

118HStAS A 239, Bü. 6, Nr. 5 a (siehe Anhang S. 1).

119Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 88 f., Fn. 2.

der Indemniskasse in Berlin ist darin zu sehen, dass die Feuerkasse präventiv tätig werden sollte, indem sie nicht nur Brandschäden ausgleicht, sondern ihnen vorbeugt.

Die Obrigkeit verfolgte das Projekt nicht weiter, wohl weil das Land in den nächsten Jahren von großen Brandschäden verschont blieb.¹²⁰ Außerdem waren die Pläne noch wenig konkret: Es handelte sich um allgemeine Vorüberlegungen, ob eine Gebäudebrandversicherungsanstalt für Württemberg sinnvoll wäre und wie sie aussehen könnte.

b) „Niedersetzung“ einer vierköpfigen „Branddeputation“, 1751

Erst durch den Stadtbrand von Nürtingen am 12.02.1750 gelangten die Pläne von 1743 wieder ins Bewusstsein. Herzog Karl Eugen berief am 25.02.1751 eine „Deputation“ aus Vertretern der Herrschaft und der Landschaft ein, die ein Gutachten über die Notwendigkeit einer Feuerkasse im Herzogtum erstellen sollte. Deputationen waren Abordnungen einiger Mitglieder aus einem Gremium, die zusammentraten, um eine Angelegenheit zu betreiben.¹²¹ Im Herzogtum bestanden Deputationen für alle wichtigen Verwaltungsbereiche, da es keine allgemein geregelte Fachverwaltung gab.¹²² Heute würde man vom „Feuerversicherungsamt“ anstatt einer „Brandversicherungsdeputation“ sprechen. Die Deputation bestand je zur Hälfte aus Vertretern des Herzogs und der Landstände. Die „herrschaftlichen“ Vertreter (=Vertreter des Herzogs) erstatteten am 23.07.1751 das Gutachten, in dem sie die Notwendigkeit bejahten.¹²³ Sie sahen die Vorteile der Feuerkasse darin, dass der Wert der Gebäude durch die Feuerversicherung steigen müsse und für diese Wertsteigerung eine erstmalige Kapitaleinlage und ein jährlicher Versicherungsbeitrag angemessen sei. Die „landschaftlichen“ Vertreter (Vertreter der Landschaft) stimmten dem Gutachten nicht zu, da sich die Landschaft im Verfassungsstreit mit Herzog Karl Eugen befand. In der Sache selber bestand Einigkeit, dass eine Feuerkasse notwendig und durchführbar war. Bei der Beratung zum Bericht vom 23.07.1751 waren die landschaftlichen Vertreter aus politischen Gründen nicht anwesend. Am 22.12.1752 erstellten sie einen eigenen Bericht, in dem sie ihre Zustimmung von der Abhilfe der derzeitigen „Gravamina“ abhängig machten. Die Landschaft blockierte im Verfassungsstreit

¹²⁰Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 15; Luttenberger, *Die Gebäudebrandversicherungsanstalt des Königreichs Württemberg*, in: *Das deutsche Feuerversicherungswesen*, S. 222.

¹²¹Artikel „Deputation“, in: *Meyers Konversationslexikon*, 1885-1892.

¹²²Mohl, *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, Band 1, 2. Auflage, S. 14.

¹²³Hierfür und für das Folgende: Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 16.

mit dem Herzog alle innenpolitischen Reformen und damit auch das Brandversicherungsprojekt, um den Herzog zum Einlenken zu zwingen. Grund des Konflikts war die verfassungsrechtliche und politische Frage, ob Herzog Karl Eugen für die Gesetzgebung der Zustimmung der Stände bedurfte. Die Situation eskalierte im Siebenjährigen Krieg, für den der Herzog große Geldmittel benötigte.¹²⁴ Als – nach eigenem Anspruch – absolutistischer Herrscher sah sich Herzog Karl Eugen von den lehensrechtlichen Bindungen sowohl nach oben gegenüber dem Kaiser als auch nach unten gegenüber dem Adel befreit.¹²⁵ Die Landschaft hingegen pochte auf ihre im Tübinger Vertrag von 1514 zugesicherten Beteiligungsrechte.¹²⁶ Der Herzog glaubte, die Mitbestimmungsrechte der Landschaft mit Waffengewalt beseitigen zu können. Es kam zum offenen Konflikt, in dessen Rahmen der Herzog den „Landschaftskonsulenten“ Johann Jakob Moser¹²⁷, den rechtlichen Berater der Landschaft, in der Festung Hohentwiel festsetzen ließ.¹²⁸ Der Verfassungsstreit dauerte insgesamt 18 Jahre. Er endete am 27.02.1770, indem der Herzog die Rechte der Landschaft anerkannte.¹²⁹ Der Vertrag zwischen Herzog und Landschaft wurde Erbvergleich genannt, weil er für die Nachfolger Karl Eugens bindend sein sollte.¹³⁰ Die Blockadehaltung und der damit verbundene innenpolitischen Reformstau waren überwunden.

Trotz der Ablehnung durch die Landschaft betrieb Herzog Karl Eugen das Projekt einer Feuerversicherung für Württemberg weiter. Die herrschaftlichen Abgesandten in der Branddeputation (Regierungsrat Weikersreutter, Expeditionsräte Breyer und Bilhuber, und Stadtvogt Rieger) schlugen dem Herzog 1753 vor, die Brandkasse auf freiwilliger Basis zu betreiben, damit das Vorhaben nicht an der fehlenden Zustimmung der Landschaft scheitern konnte. Er entschloss sich dazu, mangels Unterstützung der Landschaft, das Projekt einer Brandversicherung alleine durchzusetzen. Schließlich befahl er der Deputation, die Feuerkasse zu errichten.¹³¹ Die herrschaftlichen Vertreter erklärten am 04.12.1753 dem Herzog, dass ohne die Zustimmung der Landschaft keine

124Stievermann, in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 1, S. 394.

125Diesen Prozess kann man auch als „institutionelle Verdichtung von Herrschaft“ beschreiben; Freist, *Absolutismus*, S. 5.

126Stievermann, in: *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 1, S. 394 ff.

127Schulze, „Moser, Johann Jacob“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 22, S. 372–382 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118737104.html>]

128Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 183 f.

129Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 184.

130Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 184.

131Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17 f.

Zwangsversicherung für alle Hauseigentümer möglich sei.¹³² Die Aussage bezieht sich wohl auf die Durchführbarkeit, nicht aber auf die rechtlichen Befugnisse des Herzogs. Denn nach der Rechtsauffassung des Herzogs im Verfassungskonflikt war sein Gesetzgebungsrecht absolut. Vielleicht befürchteten die herrschaftlichen Vertreter aktiven Widerstand gegen die Errichtung. Jedenfalls schlugen sie eine freiwillige Feuerversicherungskasse vor, die in den größeren Städten des Herzogtums¹³³ errichtet werden sollte. Es sollte sich um eine Indemnisationskasse handeln.¹³⁴ Von der Prämisse der Schicklichkeit, die man noch im Entwurf von 1743 hochhielt, rückte man ab.

Die Vorteile dieses Modells sah man darin, dass geringere Verwaltungskosten anfielen, weil Versicherungsbeiträge erhoben würden, wenn tatsächlich ein Schadensfall eintrat und die Feuerkasse ein Mitglied entschädigen musste.¹³⁵ Die Feuerkasse würde armen Untertanen bei einer jährlichen Umlage dringend benötigte Geldmittel entziehen, obwohl im betreffenden Jahr vielleicht keine Entschädigungen anfielen.¹³⁶ In Württemberg gab es keinen ausreichend entwickelten Kapitalmarkt, auf dem die Feuerkasse die Beitragsgelder hätte anlegen können.¹³⁷ Ohne Anlagemöglichkeit machte eine jährliche Umlage keinen Sinn.

Die Deputation schlug vor, für die Feuerkasse Werbung zu machen im Stuttgarter Wochenblatt und aufklärende Reskripte zu erlassen. Das "Advertissement" im Stuttgarter Wochenblatt war ein moderner Gedanke, weil der Herzog Werbung in Massenkommunikationsmitteln dazu verwendete, Zustimmung in der Bevölkerung für die Feuerkasse zu gewinnen.¹³⁸

c) Das Eingreifen Mosers, 1754

Nachdem der Herzog gescheitert war, nahm Moser die Feuerversicherungspläne in die Hand. Er hatte schon 1752 in das Geschehen eingegriffen, indem er anonym der

¹³²Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17.

¹³³Das waren die drei Hauptstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg sowie die Amtsstädte Calw, Kirchheim/Teck, Schorndorf, Urach und Heidenheim; vgl. Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17.

¹³⁴Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17; Helmer, *Entstehung und Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten*, S. 88 f., Fn. 2.

¹³⁵Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17.

¹³⁶Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17.

¹³⁷Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 17 f.

¹³⁸Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 18.

Deputation einen Vorschlag unterbreitete.¹³⁹ Sein Entwurf sah eine Feuerkasse für Häuser und bewegliche Sachen vor. Die Hälfte der Gelder, die die fürstlichen Kammern (Rentkammer und Kirchenrat) und die Landschaft für Brandgeschädigte ausgaben, sollten der Feuerkasse zur Verfügung stehen. Bei Feuerschäden wären die abgebrannten Häuser voll zu ersetzen. Entstand das Feuer im Haus des Brandgeschädigten, sollte die Feuerkasse lediglich die Hälfte des Schadens ersetzen. Betrug durch Brandstiftung wollte Moser durch Verbrennen bei lebendigem Leibe geahndet wissen.¹⁴⁰ Eine drastische Strafe, die spiegelbildlich zur Brandstiftung im Feuertod des Betrügers bestand.

Unabhängig von Moser tauchte ein "Privatentwurf einer unter landschaftlicher Obsicht und Verwaltung stehenden ganz freiwilligen Feuer-Cassa" auf. Der Entwurf von 1753 sah vor, dass jährliche Beiträge aus Umlagen verlangt würden, die von der Landschaft verwaltet werden sollten. Hintergrund der landschaftlichen Verwaltung waren die hohen Ausgaben des Herzogs für den Siebenjährigen Krieg und die Besorgnis, dass die Gelder in obrigkeitlicher Hand nicht sicher wären. Die Versicherung würde die Hauseigentümer zum sorgfältigen Umgang mit ihrem Eigentum anhalten, da das Haus durch die Versicherung ein sicherer Vermögensgegenstand wäre, den es im eigenen Interesse zu erhalten gelte. Die „Brandsteuern“ – gemeint sind die durch Brandbitteln eingezogenen Spenden – hätten große Belastungen für die Allgemeinheit und die privaten Spender mit sich gebracht, aber nur geringen Nutzen für Brandgeschädigte.

Moser entwarf eine auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerkasse. Er veröffentlichte sein Vorhaben 1754 als „Nachricht von einer freiwilligen Feuer-Cassa, welche zum besten der Einwohner des Herzogtums Württemberg angeordnet und von Hochfürstlicher Landesherrschaft gnädigst bestätigt worden ist". Der umständliche Titel macht deutlich, dass er seinen Plan erst nach Rücksprache mit Herzog und Landschaft veröffentlichte. Die Pläne und Vorüberlegungen seit 1743 füllte er mit konkreten Statuten aus. Er versuchte, auf eigene Faust eine Feuerkasse zu errichten. Darin liegt die große Leistung des Landschaftskonsulenten für das Feuerversicherungswesen in Württemberg.

Das Vorhaben scheiterte, weil sich keine Stelle fand, die das Startkapital zur Verfügung stellte, und weil sich wenige Interessenten meldeten, die Versicherungsschutz haben

¹³⁹Der Autor des "Extractus unvorgreiflicher Voti in der Brandkassen Sache" dürfte Moser gewesen sein (Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 18), der im Oktober 1751 als Landschaftskonsulent bei den Landständen angestellt wurde (Grube, *Der Stuttgarter Landtag*, S. 425).

¹⁴⁰Hierfür und für das Folgende: Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 18 f.

wollten. Moser musste „zurückrudern“: Am 25.06.1754 veröffentlichte er eine weitschweifige Erklärung in den „Wöchentlichen Anzeigen“, wonach es an den technischen Mitteln fehle, um die eintreffenden Gelder zu sichern, verbunden mit der Bitte, zunächst keine Geldleistungen mehr zu erbringen.¹⁴¹ Ob tatsächlich Versicherungsinteressenten ihr Interesse durch Geldzahlungen bekundeten, ist unbekannt.

Der Herzog ließ mit Verfügung vom 07.06.1756 eine eigene Kommission den Vorschlag von Moser überprüfen. Die Kommission schlug Versicherungspflicht vor, damit die Mitglieder nicht doppelt für Versicherte und Nicht-Versicherte Entschädigungen zu leisten hätten. Außerdem wollte sie die Elementarschäden Sturm und Wasser nicht aufnehmen, die Moser für nötig hielt, um Häuser dauerhaft abzusichern. Wenigstens bezüglich des Namens setzte sich Moser durch: Er schlug vor, den "noch schicklicheren" Namen "Brand-Versicherungs-Anstalt" zu verwenden.¹⁴²

d) Ordnung für freiwillige Brandversicherungs-Gesellschaften, 1756

Der Herzog berief am 26.07.1756 Moser neben anderen Beamten in die Brand-Assecurations-Deputation und stimmte dem überarbeiteten Entwurf Mosers zu.¹⁴³ Die Ordnung für freiwillige Brandversicherungs-Gesellschaften sah verschiedene Risikoklassen vor. Nach dem Vorbild der Hamburger Feuerkontrakte sollte die Gebäudebrandversicherungsanstalt zustande kommen, wenn genügend Mitglieder in eine Risikoklasse eintraten. Die Feuerkontrakte von 1593 (noch vor der Generalfeuerkasse) kamen immer mit 101 Genossen zustande. Jeder Genosse musste 10 Taler im Versicherungsfall bezahlen, so dass sich eine Versicherungssumme von 1.000,00 Taler ergab, weil der Verunglückte als 101. Genosse keine Umlage einzahlte.¹⁴⁴ Die Generalfeuerkasse fasste die einzelnen Feuerkontrakte, die über die Stadt verteilt waren, zu einer Feuerkasse zusammen. Genauso sollte die Gebäudebrandversicherungsanstalt die „Societäten“ in den Risikoklassen zusammenfassen.

e) Scheitern

Mangels Resonanz kamen die Gesellschaften nicht zustande oder gingen wieder ein.¹⁴⁵ Eine

¹⁴¹Luttenberger, *Die Gebäudebrandversicherungsanstalt des Königreichs Württemberg*, in: Das deutsche Feuerversicherungswesen, S. 223.

¹⁴²Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 21.

¹⁴³Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 21.

¹⁴⁴Ebel, *Die Hamburger Feuerkontrakte*, S. 26.

¹⁴⁵Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 24.

leistungsfähige Gebäudebrandversicherungsanstalt bestand nicht, wie sich im Stadtbrand von Murrhardt am 24.07.1765, bei dem 120 Gebäude zerstört wurden, schmerzlich zeigte.¹⁴⁶ Der Großbrand traf die Bevölkerung hart, weil die Gebäude nicht versichert waren. Die Diskussion um eine Gebäudebrandversicherung „kochte“ wieder hoch. Der Herzogliche Kirchenrat regte eine „allgemeine Brand-Versicherungsanstalt“ an im „Untertänigsten Anbringen“ vom 1. März 1766. Die Landschaft lehnte eine „allgemeine“ Gebäudebrandversicherungsanstalt ab, weil sie eine Zwangsversicherung weder mit der Verfassung des Herzogtums, noch mit den derzeitigen finanziellen Belastungen der Untertanen für vereinbar hielt, „als die ihnen so sehr enervierende allgemeine und besondere Landes-Gravamina, derer so oft submisest eingelegter Bitten ohngeachtet, noch nicht gehoben sind“.¹⁴⁷

2. Zwangsversicherung

Der Herzog griff den Gedanken einer öffentlich-rechtliche Feuerversicherung erst nach dem Erbvergleich wieder auf.¹⁴⁸ Württemberg gründete 1773 eine allgemeine Gebäudebrandversicherungsanstalt.

Die anderen Staaten des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg setzten den Plan einer Gebäudebrandversicherung bis zu 20 Jahre früher um.¹⁴⁹ Die brandenburg-ansbachische Brand-Assecurations-Societät von 1754 versicherte Teile der Landkreise Crailsheim und Mergentheim. Daneben existierte in Baden-Durlach die Gebäudebrandversicherungsanstalt von 1758. Die vorderösterreichische Brand-Assecurations-Societät von 1764 umfasste den Breisgau und Schwäbisch-Österreich. 1773 folgte – wie gesagt – die Brandversicherungsanstalt in Württemberg. Danach wurde 1774 in Hohenlohe-Ingelfingen, Hohenlohe-Öhringen, Hohenlohe-Langenburg und Hohenlohe-Kirchberg die Fürstlich Hohenlohe-Neuensteinische Gemeinschaftliche Brand-Assekurations-Gesellschaft gegründet. Die Brand-Assekurations-Societät des Fürstentums Fürstenberg entstand 1777. Ihr trat 1782 die Reichsstadt Rottweil bei. Die Hochfürstlich-Würzburgische Brand-Entschädigungs-Gesellschaft von 1785 bot Versicherungsschutz für das Tauberoberamt des Deutschordens mit der Residenz in Mergentheim. Seit 1793 existierte die Brand-

¹⁴⁶Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 24.

¹⁴⁷Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 25 mit Verweis auf HStAS A 239 Bü. 13 und 19 c; LA 21.5.5.

¹⁴⁸Manes, *Versicherungswesen*, S. 22.

¹⁴⁹Fleck, *Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung*, in: *Jahrbücher für Statistik und Landeskunde*, 1957, Band 2, S. 109 f.

versicherungsanstalt für die Hochfürstliche Hohenlohe- und Waldenburg-Schillingsfürstischen Lande. Es folgten Neugründungen der Truchsess von Waldburg 1791. Ebenfalls 1791 gründeten die Fürsten von Thurn und Taxis eine Brandversicherungsgesellschaft; 1792 die Fürsten von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg eine gemeinsame Brand-Assekuration. Als letzte Anstalt vor der Gründung der neuwürttembergischen Anstalt kam 1802 die in der Fürstpropstei Ellwangen zustande.

Die württembergische Gründung wie auch die anderen Gründungen davor und danach waren vom Gedankengut des „Kameralismus“ geprägt – der Wissenschaft von der praktischen Staatstätigkeit.¹⁵⁰ Das Ziel des Herzogs war es, den „Wolstand Unserer Lieben und Getreuen Untertanen“¹⁵¹ zu mehren. Das entspricht der „allgemeinen Glückseligkeit“, wie es der große Theoretiker des Absolutismus – Johann Heinrich Gottlob von Justi – propagierte.¹⁵² Die Gebäudebrandversicherungsanstalt sollte Brandgeschädigten nicht nur ermöglichen „ihre ruinierten Häuser gleichbalden wieder aufzubauen, sondern auch eben dadurch die Häuser und Gebäude unserer Unterthanen, welche bisher nicht anders als ein Aschen-Haufen angesehen werden können, in Zukunft ein sicheres Capital werden“¹⁵³. Die wirtschaftliche Entwicklung Württembergs von einem rückständigen Agrarstaat zu einem Industriestandort vollzog sich unter der Regentschaft Wilhelms I. (1816-1864).¹⁵⁴ Vielleicht war die Gebäudebrandversicherungsanstalt – neben dem Herauswachsen der schwäbischen Industrie aus dem Handwerk¹⁵⁵ und der relativen Offenheit der Wirtschafts- und Sozialstruktur¹⁵⁶ – eine Grundlage für die Industrialisierung. Sie machte das Sicherungsmittel, das zur Kapitalbeschaffung am wichtigsten war, besser belastbar: die Immobilie. Die Ausfallrisiken eines grundpfandrechtl. gesicherten Gläubigers verringern sich, wenn der Schuldner im Brandfall Geldmittel zur Wiedererrichtung des Gebäudes erhält. Ohne Kapital wäre es dem schwäbischen Handwerker nicht möglich gewesen, seinen Betrieb zu erweitern.

150 Gemeint ist damit der Merkantilismus nach französischem Vorbild, den in Deutschland mangels Zentralstaat die Fürsten in ihren Staaten umsetzten; ihren Namen erhielt diese Wissenschaft von der Kammer des Fürsten; Schmitt-Lermann, *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock*, S. 34.

151 Einleitung zur BSVO 1773; Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 871.

152 Justi, *Kurzer systematischer Grundriß aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften*, § 2.

153 Einleitung BSVO 1773, siehe Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 871.

154 Sauer, *Wilhelm I. von Württemberg*, S. 7; Borst, *Geschichte Baden-Württembergs*, S. 273.

155 Borst, *Geschichte Baden-Württembergs*, S. 273.

156 Die württembergischen Untertanen waren nur zu einem kleinen Teil leibeigen, weshalb sie örtlich und beruflich flexibel waren. Sie genossen nicht nur eine bessere Stellung im Vergleich zu den Untertanen in den gutsherrlich geprägten Gebieten östlich der Elbe, sondern auch im Vergleich zu grundherrlich geprägten Regionen in Bayern und in Nordwestdeutschland; von Hippel, *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 3, S. 488.

a) Altwürttembergische Brandschadensversicherungsordnung vom 16.01.1773¹⁵⁷

aa) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Verfassung ergab sich aus dem Tübinger Vertrag von 1514.¹⁵⁸ Im Erbvergleich von 1770 bestätigte der Herzog die Mitbestimmungsrechte der Landschaft auf dem Gebiet der Gesetzgebung.¹⁵⁹ Nach dem Tübinger Vertrag bedurften die Steuergesetze der Herzöge der Zustimmung der Landschaft. Land und Leute durfte der Graf bzw. Herzog nicht willkürlich verkaufen, Kriege nur mit Einwilligung der Landschaft führen. Er musste ein ordentliches Strafverfahren garantieren und die Freizügigkeit seiner Untertanen akzeptieren.¹⁶⁰ Die Rechte der Landschaft aus dem Tübinger Vertrag erkannte der Herzog im Erbvergleich uneingeschränkt an, Classis I, Gravamen I, § 1 des Erbvergleichs¹⁶¹. Die Landschaft hatte keine Möglichkeit, auf andere Gesetze als Steuergesetze gestalterisch einzuwirken. Bei der Brandschadensversicherungsordnung bestand faktischer Einfluss auf das Gesetz, da der Herzog Vertreter der Landstände in die Deputation berief. Dazu wäre der Herzog nicht verpflichtet gewesen, weil die Brandschadensversicherungsordnung kein Steuergesetz war. Allerdings hing der Herzog faktisch von den Landständen ab, da er die Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht selber finanzieren konnte. Das war wohl ausschlaggebend für sein Entgegenkommen. Eine Rolle dürfte gespielt haben, dass die Vorschläge der Deputation für den Herzog nicht bindend waren. Der Herzog konnte nichts verlieren, als er die landschaftlichen Vertreter in die Deputation berief.

Damit die Landschaft handlungsfähig war und der Brandschadensversicherungsordnung zustimmen konnte, bedurfte der Engere Ausschuss einer Verhandlungsvollmacht aller Städte und Ämter. Auch wenn einzelne Städte und Ämter Bedenken äußerten bzw. eine Gebäudebrandversicherungsanstalt völlig ablehnten, sah sich der Engere Ausschuss durch die überwiegend positive Resonanz ausreichend legitimiert.

bb) Weitere Entwicklung

Nachdem der Verfassungsverstreit beigelegt war, nahm der Herzog seine Pläne von 1756 wieder auf. In einer gemeinsamen Deputation von Herrschaft und Landschaft erarbeiteten die Beamten einen Entwurf. Ab dem 9. März 1772 ließ der Herzog alle Gebäude in

¹⁵⁷Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 871.

¹⁵⁸Er war das „Staatsgrundgesetz“; Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 97.

¹⁵⁹Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 184.

¹⁶⁰Weller, *Württembergische Geschichte*, S. 184.

¹⁶¹Reyscher, *Das gesammte württembergische Privatrecht*, Band 2, 2. Auflage, S. 551 f.

Württemberg, die der Versicherungspflicht unterliegen sollten, systematisch erfassen und ihren Verkehrswert bestimmen. Die Städte und Gemeinden "taxierten" die Häuser ohne Widerstand der Bevölkerung.¹⁶² Im Oktober 1772 war der Gesetzesentwurf fertig. Er erhielt die Zustimmung der Landschaft und die herzogliche "Finalresolution", also Zustimmung, am 16. Januar 1773.¹⁶³ Moser hatte sein Ziel erreicht.

Die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt entwickelte sich in ihrer Anfangszeit wirtschaftlich sehr erfolgreich. Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens der Brandversicherungsordnung von 1773 auf den Georgstag¹⁶⁴ 1772, also den 23.04.1772, mussten kleinere Brandschäden in Schwenningen abgedeckt werden, obwohl noch keine Beiträge erhoben worden waren. Deshalb gewährte die Landschaft ein Darlehen in Höhe von 3.000 fl.¹⁶⁵ Da es aber zu keinen Großschäden kam, hielt sich die Umlage in der Anfangszeit in engen Grenzen und machte statistisch sogar weniger aus als die Beträge, die von jedem Untertan für Brandkollekten gespendet wurden.¹⁶⁶ Dies führte dazu, dass die Bevölkerung die Brandversicherung positiv aufnahm.¹⁶⁷ Dabei hätte bei einer kritischen Beurteilung der neuen Institution eigentlich berücksichtigt werden müssen, dass die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt sich anfangs noch nicht selber tragen konnte, sondern auf Darlehen angewiesen war.

Folgerichtig geriet die Anstalt schon durch den Großbrand in Göppingen am 23.08.1782 stark ins Wanken. In wenigen Stunden wurden 347 Häuser zerstört. Das hatte zur Folge, dass die übliche Brandschadensumlage zu gering war. Daher wurden zwei Sonderumlagen über 15 x (Kreuzer) im Jahr 1783 und 24 x (Kreuzer) im Jahr 1785 erhoben.¹⁶⁸ Die

162Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 29.

163Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 29.

164Siehe S. 34.

165Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 33. Fl. war die Abkürzung für Gulden. 1252 wurde er zuerst geprägt. Auf der einen Seite war eine Lilie dargestellt, auf der anderen Seite stand „Florentina“. Der Gulden wurde durch die Reichsmünzordnung von 1559 die Reichswährung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Er wurde erst im Münchner Münzvertrag von 1837 durch den Vereinstaler ergänzt und 1876 durch die Goldmark abgelöst. Ein Gulden (fl.) betrug 60 Kreuzer (kr. oder x); *Artikel „Gulden“*, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892; ein Tagelöhner verdiente pro Tag etwa 15 x, (Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 38) und ein Handwerker etwa 25 x (Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 40).

3.000 fl. entsprechen 180.000 x. Wenn ein Tagelöhner pro Tag im Durchschnitt 15 x verdiente, dann standen ihm pro Woche (15 x/Tag * 6 Tage =) 90 x zur Verfügung. Im Jahr waren das (90 x/Woche * 52 Wochen =) 4.680 x. Ein Handwerker verdiente pro Woche (25 x/Tag * 6 Tage =) 150 x bzw. (150 x/Woche * 52 Wochen =) 7.800 x. Das Darlehen entsprach also dem Jahreseinkommen von mehr als (180.000 x / 4.680 x = 38,46) 38 Tagelöhnern oder von mehr als (180.000 x / 7.800 x = 23,07) 23 Handwerkern.

166Bericht der Brandschadensdeputation an den Herzog vom 20.03.1773; Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 34.

167Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 35.

168Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 221.

Landschaft kam der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt wieder entgegen und stundete die Rückzahlung des Darlehens. Die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt musste sich zum Schutz der wirtschaftlichen Existenz ihrer Mitglieder allerdings verschulden. Dies geschah durch Darlehen, die nicht mehr von der Landschaft kamen, sondern am Kapitalmarkt genommen wurden. Trotz allem wurden manche Städte durch die Großschäden hart getroffen. Die Großschäden zogen hohe Umlagen nach sich, weil diese Schäden nicht gänzlich mit Darlehen finanziert werden konnten, und so brachten die erhöhten Beiträge die Stadt Ludwigsburg in ernsthafte Bedrängnis, da dort seit dem Wegzug von Herzog Karl Eugen im Jahr 1775 der Immobilienmarkt einbrach. Die Immobilienpreise und Mieten fielen so stark, dass selbst geringe Mehrbelastungen die Hauseigentümer in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten brachten. Die Stadt Ludwigsburg intervenierte darauf hin bei der Brandversicherungsdeputation und forderte entweder eine eigene Assekuration einrichten zu dürfen, um nicht mit den Umlagen für Göppingen belastet zu werden oder die Umlage nach Brandgefährlichkeit der versicherten Gebäude zu staffeln. Dies hatte den Hintergrund, dass Ludwigsburg durch seine schachbrettartige Stadtplanung geringere Brandrisiken hatte. Bei der Brandversicherungsdeputation wurde der Antrag offiziell nicht zur Kenntnis genommen.¹⁶⁹

Kritik kam auch vom Amt und der Stadt Schorndorf gegen die Kapitalaufnahme und die Art der Rechnungslegung. Das Amt und die Stadt Altensteig wollte nicht mit den Brandschäden aus dem Stadtbrand von Sulz belastet werden, obwohl Altensteig mehr Entschädigungen erhielt, als es Beiträge bezahlen musste. Die Kritik wurde jeweils von der Brandversicherungsdeputation zurückgewiesen.

Mobilien versicherte die Anstalt nicht, § 1 HS. 1 BSVO 1773. Das führte insbesondere bei Industriellen dazu, dass sie durch einen Brandfall wirtschaftlich existenziell gefährdet wurden, weil ihre wertvollen Maschinen nicht versichert waren. Das traf aber auch den privaten Hauseigentümer, weil sein Hausrat nicht versichert war. Sie waren immer noch auf Mildtätigkeit (Brandbettel und Kirchenkollekten) angewiesen. Herzog Karl Eugen führte Brandkollekten für die Brandgeschädigten durch, obwohl es eigentlich das Ziel der Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt war, Brandkollekten überflüssig zu machen.

¹⁶⁹Hierfür und für das Folgende: Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 38 ff.

Die Anstalt geriet weiter unter Druck. Die Zahlungsmoral der Versicherungsnehmer sank infolge der Französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege. Die Beiträge mussten von sog. Pressern zwangsweise beigetrieben werden. Das Württembergische Recht unterschied „Personal- und Realexecution“.¹⁷⁰ Die „Personalexecution“ betraf den Schuldner in Person und die „Realexecution“ sein Vermögen. Das Ausschicken von „Pressern“ war Teil der Personalzwangsvollstreckung. Man verstand darunter, „die Absendung eines obrigkeitlichen Dieners an den Schuldner, welcher den Auftrag hatte, den Schuldner an die Bezahlung der eingeklagten Schuldigkeit zu mahnen und welchem hierfür die von der Executionsbehörde festgesetzte Gebühr bezahlt werden musste. [...] Der Presser ist ohne besonderen Auftrag zur Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.“¹⁷¹

Als positiver Effekt ist die Professionalisierung des Feuerlöschwesens zu sehen. So ging man durch den angedrohten Abschlag von 1/6 der Versicherungsentschädigung effektiv gegen Stroh-, Moos- oder Schindeldächer vor.¹⁷² Besonders feuergefährdete Gebäude wie Dörrhäuser wurden zwar in die Brandversicherung aufgenommen. Im Schadensfall mussten die Versicherten aber einen pauschalen Abschlag von 1/8 der Versicherungsentschädigung akzeptieren, die sich nach dem Verkehrswert richtete.¹⁷³

cc) Inhalt

(1) Versicherte Gebäude und Versicherungsschutz

Versicherungspflichtig waren grundsätzlich alle Häuser, § 2 BSVO 1773. Ausländer, die in Württemberg Eigentum an einem Haus hatten, konnten sich nach § 8 BSVO 1773 freiwillig versichern. Der Herzog gewährte sogar Adligen und Klöstern den Beitritt, die nicht seiner Herrschaft unterlagen, aber Grundeigentum im Herzogtum hatten. Voraussetzung war, dass der Eigentümer der BSVO 1773 ausdrücklich zustimmte. Hintersassen adliger Grundherren konnten sich nach § 10 HS. 1 BSVO 1773 versichern, obwohl sich die Häuser nicht auf württembergischen Territorium befanden. Dies war den Hintersassen möglich, ohne sich der „Willkür der adelichen Besizer auszusezen“. Das bedeutet, dass die Hintersassen sich

¹⁷⁰Fecht, *Executions-Verfahren in Württemberg*, S. 25.

¹⁷¹Fecht, *Executions-Verfahren in Württemberg*, S. 25.

¹⁷²Generalreskript vom 05.08.1780 (Ankündigung des Abzugs von 1/6) und vom 06.12.1782 (Wiederholung der Ankündigung), siehe Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 894, Fn. 834, sowie vom 17.5.1783 (Inkrafttreten der Ankündigung), siehe Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 985.

¹⁷³Generalreskript vom 07.04.1785, siehe Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 1035.

ohne Zustimmung der adligen Grundherren versichern durften. Grundsätzlich ausgeschlossen waren die Häuser des Grundherrn.¹⁷⁴ Allerdings sah § 10 HS. 2 BSVO 1773 Ausnahmen vor, wenn sich der Grundherr freiwillig der Anstalt unterwarf.

Grundsätzlich gewährte die Gebäudebrandversicherungsanstalt nach § 19 BSVO 1773 vollen Schadensersatz bei Brandschäden, nicht jedoch bei anderen Elementarschäden. Bei gefährdeten Gebäuden betrug der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers nach § 75 BSVO 1773 ein Achtel des Schadens, sofern der Brand im Gebäude selber entstand.

Nach § 4 BSVO 1773 war die Doppelversicherung von Gebäuden bei privaten Versicherern und der Gebäudebrandversicherungsanstalt verboten. Nahm ein Eigentümer trotzdem eine private Versicherung für sein Gebäude, drohten ihm harte Sanktionen: § 5 HS. 2 BSVO 1773 sah eine hohe Strafe vor. Leider findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt, von wem und in welcher Höhe diese Strafe festzusetzen war.

Doppelversicherungen kamen in der Geltungszeit der BSVO 1773 vor, meist weil die Versicherungsnehmer aus Unwissenheit¹⁷⁵ Versicherungsverträge mit ausländischen Mobiliarversicherern abschlossen. Eine Strafe wurde in diesen Fällen i. d. R. nicht verhängt. Von der zweiten möglichen Sanktion in § 5 HS. 2 BSVO 1773 wurde aber regelmäßig Gebrauch gemacht: der Beschlagnahme der Entschädigungsgelder des Privatversicherers.

(2) Unabänderlichkeit des „Versicherungsanschlags“ und „Consignationen“

Der „Versicherungsanschlag“ war ein Verwaltungsverfahren nach §§ 25-48 BSVO 1773, um die Versicherungssumme der Häuser zu bestimmen. Der Ortsvorsteher nahm alle Häuser in seiner Gemeinde förmlich in die Gebäudebrandversicherungsanstalt auf. Jeder Eigentümer musste den „wahren Werth“ seines Hauses dem Ortsvorsteher melden. Der Ortsvorsteher überprüfte nach § 26 BSVO 1773 den Verkehrswert auf Plausibilität. Hielt er die Angabe für richtig, trug er das Haus in die „Special-Consignation“ der Gemeinde ein. Die Konsignationen waren Verzeichnisse, in denen alle versicherten Häuser mit

¹⁷⁴Das lag wohl daran, dass die Güter der Grundherren eine Sonderstellung einnahmen. Den Grundherren standen schon 1773 Hoheitsrechte zu. Nach den Erwerbungen Württembergs im Zuge der Napoleonischen Kriege wurde die Sonderstellung der – jetzt Standesherrn genannten - Grundherren in der Bundesakte von 1815 garantiert. Dazu gehörte die Steuerfreiheit und die Gerichtsbarkeit zumindest in 1. Instanz; Reyscher, *Das gesammte Württembergische Privatrecht*, Band 2, 2. Auflage, S. 435 und 437. Die Sonderstellung rührte noch aus dem frühen Mittelalter her, als die Grundherren noch Vasallen des Fürsten oder Königs bzw. Kaisers waren. Später in der Neuzeit traten sie entweder in den Militärdienst als Offiziere ein oder entwickelten sich zum Hofmann. Sie verloren dabei ein Stück Selbstständigkeit. Die Grundherrschaft über die Bauern aber blieb unabhängig von dieser Unterwerfung bestehen, sodass die finanzielle Existenz des Adels gesichert war. Durch die persönliche Abhängigkeit stützte der absolutistische Staat die wirtschaftlichen Interessen des Adels; Anderson, *Die Entstehung des absolutistischen Staates*, S. 20 und 52.

¹⁷⁵Siehe Verfügung des Innenministeriums vom 02.12.1830, Reg. Bl. 1830, S. 524.

Versicherungssumme und Versicherungsnehmer erfasst waren. Die Spezial-Konsignation betraf nur eine Stadt oder ein Gemeinde. Der Ortsvorsteher schickte die Konsignation an das Amt. Dort fassten die Gerichtsschreiber die Spezial-Konsignationen der Gemeinden und Städte des Amtes zu einer „Haupt-Consignation“ zusammen. Die Haupt-Konsignationen aller Ämter verwaltete die Brandschadensversicherungs-Deputation, die der Herzog schon einsetzte, um die Brandschadensversicherungsordnung zu erarbeiten.

Bei nachträglicher Erhöhung des Verkehrswerts durch bauliche Veränderungen wie Anbauten hatte der Eigentümer nach § 39 BSVO 1773 ein Wahlrecht, ob er den Versicherungsanschlag anpasste oder nicht. Im Fall der Verwahrlosung und Baufälligkeit hingegen wurde nach § 40 BSVO 1773 der Versicherungsanschlag durch die Vorsteher des Ortes automatisch angepasst. Als Sanktion sah § 40 BSVO 1773 allerdings vor, dass auch wenn die Obrigkeit keine automatische Reduktion des Versicherungsanschlages vornahm, der Versicherte in einem Schadensfall bei "merklicher Abnahme und Baufälligkeit" lediglich einen prozentualen Anteil der Entschädigungssumme erhielt. Bei schadhafte Gebäuden, die ganz abgebrochen wurden, erstreckte sich der Versicherungsschutz auf Baumaterialien wie Bauholz und Bausatz sowie noch nicht fertiggestellte Gebäude- oder Gebäudeteile, § 42 BSVO 1773. Nach Neu-Errichtung eines Versichertengebäudes entstand wieder ein Wahlrecht des Versicherten, ob er den alten Anschlag beibehalten wollte oder einen angepassten, neuen Anschlag geltend machte.

Der Versicherungsanschlag war nach § 36 f. BSVO 1773 unabänderlich. Davon gab es vier Ausnahmen. In der Anfangsphase befürchtete der Herzog, dass die Bevölkerung die Versicherungssumme zu niedrig angab, weil die Untertanen die Gebäudebrandversicherungsanstalt für eine neue Steuer halten könnten, wie schon die Landschaft gegen die ersten Feuerversicherungspläne argumentierte. Um weniger „Umlage-Steuer“ zahlen zu müssen, konnte der Versicherungsnehmer in Versuchung geraten sein, den Verkehrswert seines Hauses bei der Konsignierung ab März 1772 zu niedrig anzusetzen. Deshalb gab der Herzog seinen Untertanen die Möglichkeit bis zum Georgstag 1773 den eigentlich unabänderlichen Versicherungsanschlag zu berichtigen. Der Georgstag bzw. Georgitag ist der 23. April.¹⁷⁶ Nach der Anfangszeit musste der Versicherungsnehmer Veränderungen des Bauzustandes des Gebäudes nach §§ 38-42 BSVO 1773 dem

¹⁷⁶Das ist der Festtag zu Ehren des heiligen Georg, eines frühchristlichen Märtyrers und Schutzpatron Englands, der als Drachentöter legendär ist; Artikel „Hosenbandorden“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

Ortsvorsteher melden, der die Änderungen in den Versicherungsanschlag aufnahm. Die Abänderungspflicht umfasste den Abbruch des versicherten Gebäudes und die Neuerrichtung, § 43 BSVO 1773. Die Abänderung war auch bei Brandschäden möglich, die einen Abbruch und/oder eine Neuerrichtung notwendig machten, §§ 44-46 BSVO 1773. Durch Generalreskript vom 26.03.1774¹⁷⁷ ergänzte der Herzog, dass ein säumiger Eigentümer keinen Versicherungsschutz genoss.

Überflüssig ist § 47 BSVO 1773, der den Versicherungsanschlag für Häuser regelt, die nach dem Georgstag 1772 erbaut wurden. Alle Häuser sind anzuschlagen und in die Gebäudebrandversicherungsanstalt aufzunehmen. Das ergibt sich schon aus § 1 BSVO 1773, wonach das Gebäude pflichtversichert ist, und aus § 22 BSVO 1773, der jeden Eigentümer verpflichtet, sein Gebäude anzuschlagen.

§ 48 BSVO 1773 regelte, wie und wann die Ortsvorsteher die „Special-Consignationen“ und die Gerichtsschreiber die „Haupt-Consignationen“ aktualisieren mussten, wenn sich der Bestand änderte. Die Rechtsvorschrift wurde durch das Generalreskript vom 26.03.1774¹⁷⁸ ergänzt. Danach musste jeder Bauherr sofort nach Vollendung des Bauwerks dem Magistrat¹⁷⁹ die Vollendung anzeigen. Der Magistrat musste das Gebäude sofort anschlagen und den Anschlag protokollieren. Versäumte der Bauherr die Anzeige und brannte sein Haus vor der Nachholung der Anzeige ab, bestand kein Versicherungsschutz. Brannte das Haus zwischen Anzeige durch den Bauherrn und Anschlag ab, kam eine Haftung des Magistrats in Betracht, sofern der Versicherungsanschlag aufgrund Säumnis unterblieb.

Überraschend ist, dass dem Gesetzgeber ein aktuelles Bestandsverzeichnis so wichtig war, dass er sogar den Magistraten große Amtshaftungsrisiken auferlegte. Das Interesse des Gesetzgebers könnte es gewesen sein, die Anstalt vor missbräuchlichen Anschlägen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu schützen.

(3) Pflichten der Eigentümer im Brandfall

Die Untertanen hatten nach §§ 50 und 103 f. BSVO 1773 Löscharbeiten zu unterstützen

¹⁷⁷Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 15, Abt. 1, S. 871.

¹⁷⁸Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 886 Rn. 831.

¹⁷⁹Der Magistrat (lat. magistratus „Obrigkeit“) war ein Kollegialorgan, das die Verwaltung in den Städten leitete. In den Dörfern nannte sich das Organ Gemeindevorstand. Die Mitglieder ergänzten sich selber, wenn ein Mitglied ausschied (Selbstergänzungsprinzip). In den Amtsstädten war der Vorsitzende des Magistrats ein Staatsbeamter, den der Fürst ernannte. Die anderen Mitglieder erhielten keine finanzielle Entschädigung. Lediglich die Mitglieder des Gerichts erhielten Sporteln als Aufwandsentschädigung; Mohl, *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, Band 1, 2. Auflage, S. 149.

und sogar den Abriss des eigenen Hauses zu dulden, sofern sich damit eine Vergrößerung des Brandherdes vermeiden ließ. Nach § 50 BSVO 1773 räumten die nicht-betroffenen Versicherungsnehmer den Brandplatz.

(4) Befreiung von der Umlage nach Brandschaden

Wer einen Brandschaden erlitt, musste bis zur Wiederherstellung seines Gebäudes keine Umlage bezahlen, § 44 BSVO 1773, war aber trotzdem nach § 45 BSVO 1773 mit den Baumaterialien und nicht fertiggestellten Gebäudeteilen versichert. Nach Wiederherstellung des Gebäudes oblag es dem Versicherungsnehmer, ob er es bei der alten Versicherungssumme beließ, wenn der Verkehrswert sich nicht veränderte, oder ob er die Versicherungssumme dem neuen Verkehrswert anpasste, § 46 BSVO 1773.

(5) Entschädigungsverfahren

Der Versicherungsnehmer meldete seinen Schaden beim Ortsvorsteher in den Gemeinden oder beim Schultheiß in den Städten an als ersten Schritt im Entschädigungsverfahren nach §§ 50-101 BSVO 1773. Die Städte und Gemeinden mussten die Ersatzleistungen für die Gebäudebrandversicherungsanstalt vorschießen, damit die Deputation nicht für jedes Schadensereignis eine Umlage erheben musste. Nach Abschluss der Löscharbeiten veranlassten die Ober- und Stabsbeamten, Magistrate und Vorsteher des Orts die Räumung und Einlagerung noch brauchbarer Baumaterialien, § 50 BSVO 1773. Die Beamten meldeten den Versicherungsfall und die Höhe des Schadens an die Deputation. Die Meldung unterschrieben der Versicherungsnehmer und der Sachverständige, der die Schadenshöhe ermittelte. In § 51 BSVO 1773 ermahnte der Herzog die Beamten, den gesamten Versicherungsanschlag nur bei Totalschäden anzusetzen. Bei teilweiser Beschädigung gewährte die Anstalt nur einen prozentualen Anteil, § 52 BSVO 1773. Den Anteil gab man in Brüchen an nach dem Verhältnis, indem die unbeschädigten Teile des Hauses zu den beschädigten Teilen standen. Lag der Versicherungsanschlag niedriger als der Verkehrswert des Hauses, berechnete sich wegen § 53 S. 3 BSVO 1773 die Entschädigung alleine aus dem Versicherungsanschlag. Das Entschädigungsverfahren fand nach § 54 BSVO 1773 auch auf vom Brandereignis nicht direkt betroffene, aber zur Brandeindämmung niedergerissene Gebäude Anwendung.

(6) Umlage

Die Deputation erfasste die Brandverzeichnisse, die die Ober- und Stabsbeamten an die Deputation übersandten. Daraus berechnete sie die Höhe der Umlage. Die Deputation legte die Umlage nach der Versicherungssumme aus den Haupt-Consignationen auf die Ämter um, § 55 BSVO 1773. Das geschah durch sog. Repartitionen. Die Ämter teilten die Repartitionen mit sog. Sub-Repartitionen nach der Versicherungssumme auf die Amtsorte auf, wobei unter einem halben Kreuzer abgerundet und über einem halben Kreuzer aufgerundet wurde, § 61 BSVO 1773. Die Städte und Gemeinden mussten die Umlage binnen vier Wochen bezahlen. Es war Aufgabe des sog. rechnenden Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers, die Umlage nach den Special-Consignationen vom Versicherungsnehmer einzuziehen, § 57 BSVO 1773, und an die Amtspflege nach § 58 BSVO 1773 weiterzuleiten. Die Amtspflege leitete die Gelder an den landschaftlichen Einnehmer weiter. Der Bürgermeister erhielt gemäß dem Generalreskript vom 26.03.1774 pro 100 fl.¹⁸⁰ eingezogene Umlage 50 kr. und der Amtspfleger erhielt von 100 fl. 25 kr. Nach § 62 BSVO 1773 musste der Bürgermeister binnen vier Wochen alle Umlagen eintreiben – notfalls durch „Execution“, also Zwangsvollstreckung¹⁸¹. Wird die Umlage entweder vom Ortsvorsteher bzw. Bürgermeister oder von den Stabsbeamten „anderswohin verwendet, verzögert oder sonst veräussert“, liefen sie Gefahr, dass der landschaftliche Einnehmer nach § 62 BSVO 1773 „Presser“¹⁸² ausschickte. Die säumigen Beamten trugen die Kosten der „Presser“.

Bei herrschaftlichen juristischen Personen wie der Universität Tübingen waren die aufsichtsführenden Beamten zur Zahlung der Umlage aus ihrem Jahresetat verpflichtet, § 63 BSVO 1773. Bei säumigen privaten Versicherungsnehmern vollstreckte der Ortsvorsteher oder Bürgermeister in deren Forderungen gegen Mieter auf Mietzins, in dem er solange den Mietzins gegen Quittung einzog, bis er in Höhe der geschuldeten Umlage befriedigt war.¹⁸³ Wenn ein Versicherungsnehmer in „Vermögensverfall“ geraten war und keine Mietforderungen hatte, konnte der landschaftliche Einnehmer bzw. Bürgermeister in das Gebäude selber vollstrecken, § 66 BSVO 1773. Fiel ein Gebäude in einen „Ganth“, d. h., sein Eigentümer wurde insolvent,¹⁸⁴ bezahlte der „Curator Bonorum“ nach § 67 BSVO 1773

¹⁸⁰siehe S. 30, Fn. 168.

¹⁸¹Bierer, *Rechtsfreund für das Königreich Württemberg. Band I*, S. 306.

¹⁸²siehe S. 32.

¹⁸³Der Gläubiger konnte Aktiv-Forderungen beschlagnahmen, siehe Fecht, *Executions-Verfahren in Württemberg*, S. 44.

¹⁸⁴Artikel „Gant“, in: Meyers Konversationslexikon, 1882-1895; vgl. Fecht, *Concurs-Verfahren in Württemberg*, S. 1

die Umlage. Er wurde auch „Güterpfleger“ genannt und hatte eine ähnliche Stellung wie ein Insolvenzverwalter.¹⁸⁵ Die Deputation ordnete nicht bei kleineren Brandschäden sofort eine Umlage an, sondern erst wenn mehrere Brandschäden zusammen eine allgemeine Umlage rechtfertigten, § 68 BSVO 1773. In der Praxis erhob die Deputation die Umlage jährlich.¹⁸⁶

Die Amtspflege und das Bürgermeisteramt entschädigten gemeinsam die Versicherungsnehmer. Sie mussten in Vorleistung treten. Bei der nächsten allgemeinen Umlage erhielten sie den Vorschuss vom landschaftlichen Einnehmer erstattet, § 69 BSVO 1773. Waren die Bürgermeisterämter und Amtspflegen nicht zur Vorschussleistung fähig, meldeten sie nach § 70 BSVO 1773 der Deputation, dass sie auf andere Art und Weise einen Vorschuss beschaffen sollte. Die landschaftlichen Einnehmer durften im Jahr bis zu 10.000 fl. der Landschaftskasse als Kredit entnehmen ohne Rücksprache mit dem Engeren Ausschuss.¹⁸⁷ Von 1773 bis 1807 nahm die Deputation insgesamt dreimal Darlehen auf. Schon im Januar 1773 gewährte der Engere Ausschuss der Landschaft einen Kredit zu 3.000 fl.; im Jahr 1794 geriet die Kasse in Schieflage durch den Großbrand in Pfalzgrafenweiler und Rückstände aus den Umlagen der vorigen Jahre, weshalb die Gebäudebrandversicherungsanstalt ein Darlehen von 10.000 fl. bei der Landschaft aufnahm. Bei großen Brandschäden wie Stadtbränden gab es die Möglichkeit sofort eine allgemeine Umlage durchzuführen, § 71 BSVO 1773. Davon machte die Deputation beim Stadtbrand von Göppingen 1782 und im Oktober 1783 nach Bränden in Neuenbürg, Gültstein und Vaihingen an der Enz Gebrauch. 1794 erforderte der Stadtbrand in Horb eine Sonderumlage und 1806 der Stadtbrand von Tuttlingen. Um die Versicherungsnehmer nicht zu verunsichern und finanziell schlechter gestellte Versicherungsnehmer nicht zu überfordern, beschränkte die Deputation sich grundsätzlich darauf, nur eine ordentliche Umlage von 6 x (Kreuzer) zu verlangen, auch wenn die Brandentschädigungen eigentlich höhere Umlagen erforderten. Trotzdem gerieten Städte wie Ludwigsburg in arge

zum Begriff des Gants und vgl. von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 570-607 zum Ablauf und den Fristen des öffentlichen Zwangsverkaufs von Grundstücken. Bemerkenswert ist, dass ein Rückkauf des Gantmanns (=Gemeinschuldners) innerhalb eines Jahres möglich war; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 574.

185Kurator bedeutet eigentlich Pfleger; Artikel „Kurator“, in: Meyers Konversationslexikon, 1882-1895. Daneben gab es noch den Gantanwalt (contradictor), der die Forderungen der Gläubiger überprüfte. Bei wenigen Gläubigern ernannte das Oberamtsgericht keinen Gantanwalt. Dann übernahm der Güterpfleger die Überprüfung der Forderungen; Bierer, *Rechtsfreund für das Königreich Württemberg*, Band 1, S. 319.

186Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 221 f.

187Hierfür und für das Folgende: Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 35 ff.

Bedrängnis: Der Herzog verließ 1775 die Stadt. Durch den Weggang des Hofes brach der Immobilienmarkt ein. Vermieter mussten sogar ihren Mietern Geld anbieten, damit sie in der Wohnung blieben. 1783 beantragte die Stadt Ludwigsburg, von den Umlagen zur Gebäudebrandversicherungsanstalt befreit zu werden. Die Deputation reagierte nicht auf die Eingabe und beharrte auf der Umlage.

Nachdem der landschaftliche Einnehmer die Umlage-Gelder erhalten hatte, zeigte er die Einnahme der Deputation an, die ihn sofort zur Auszahlung ermächtigte, § 72 BSVO 1773. Bei Veruntreuung dieser Gelder gewährte der Herzog ein Vorzugsrecht, wenn der Schuldige insolvent werden sollte. Gemeint war damit, dass die Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht wie ein Insolvenzgläubiger nur die Quote erhielt, sondern ein Vorzugsrecht hatte, wie es für die Steuern galt. Die Anstalt hätte sich vorab aus der Insolvenzmasse in der 1. Klasse befriedigen dürfen.¹⁸⁸

Nach § 75 BSVO 1773 erhielten Gewerbetreibende in Wasch-, Back-, Brennhäusern,¹⁸⁹ Brauereien, Farbhäusern,¹⁹⁰ Schmied-, Schlosser- und Rotgießerwerkstätten¹⁹¹ und vergleichbaren Gebäuden nicht die vollständige Entschädigung, wenn das Brandereignis aus ihren Gewerbetrieben stammte. Der Herzog trug der Tatsache Rechnung, dass diese Gebäude aufgrund der gewerblichen Nutzung besonders brandanfällig waren. Diese Vorschrift wurde durch Generalreskript vom 09.05.1778¹⁹² dahingehend verschärft, dass auch Sägemühlen und Gebäude mit Kaminen, die aus Gerten geflochten waren, oder mit Rauchkästen auch nicht die vollständige Brandentschädigung erhielten. Bei Gebäuden mit Kienlöchern in den Ställen oder anderen höchst gefährlichen Einrichtungen wurde die Entschädigung sogar ganz versagt durch das Generalreskript vom 05.08.1780¹⁹³. Die Entschädigungsgelder durften nach § 76 nur für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude oder Gebäudeteile verwendet werden. Kontrolliert wurde die Verwendung der Gelder durch die Ober- und Stabsbeamten sowie Magistrate. Diese meldeten einmal

188Nach dem Prioritätsgesetz vom 15.04.1825 (Reg. Bl. 1825, S. 261), waren die Steuern in Klasse 1 vorab zu befriedigen noch vor den Unterpandsgläubigern (=Grundpfandrechtsgläubiger); Fecht, *Executions-Verfahren in Württemberg*, S. 147 und von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 567.

189Gemeint ist eine Brennerei, in der durch Brennen (Destillieren) hochprozentige alkoholische Getränke hergestellt werden; siehe Artikel „*Branntweinsteuer*“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

190Gemeint ist eine Färberei, in der Kleidung gefärbt wird, siehe Artikel „*Farben und Farbaaren*“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

191Gemeint ist die Herstellung von Messing, siehe Artikel „*Rotgießerei*“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

192Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 894, Fn. 834.

193Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 894, Fn. 834; dieses Generalreskript wurde am 06.12.1782 wiederholt.

jährlich die Verwendung der Gelder an die Brandschadensversicherungsdeputation, § 77. Wenn die Magistrate Zweifel an der rechtmäßigen Verwendung der Geldmittel hatten, konnte sie die Entschädigung solange zurückhalten, bis die Verwendung der Gelder geklärt war. Solange wurde das Geld bei Gericht hinterlegt. Die Ober- und Stabsbeamten sowie Magistrate waren sogar dazu berechtigt, selber Handwerker zu beauftragen und mit diesen die Vergütung, den „accord“ auszuhandeln. Bei selbstverschuldeten Bränden konnte nach § 79 BSVO 1773 die Entschädigung versagt werden. Nur wenn ein Grundpfandrecht auf dem Grundstück ruhte, wurde nach § 84 BSVO 1773 die Entschädigung nicht versagt, weil der Verlust der Versicherungsleistung nicht zulasten eines mit einem Grundpfandrecht gesicherten Gläubigers gehen sollte. Dieser Grundpfandrechtsgläubiger konnte nach §§ 86 und 93 BSVO 1773 nach der Wiederherstellung des Gebäudes, die vom Magistrat oder Vorsteher des Ortes betrieben wurde, im Wege der Zwangsvollstreckung aus seinem Grundpfandrecht vorgehen. Zur Feststellung des Brandherganges waren die Ober- und Stabsbeamten des Ortes verpflichtet, § 80 BSVO 1773. Diese meldeten ihre Erkenntnisse an das Herzogliche Regierungsratskollegium, das über die Bestrafung des Eigentümers und den Verlust der Versicherungsentschädigung entschied nach §§ 81 f. Dritte, die von diesem Brandfall betroffen waren, konnten ihre Forderungen nur subsidiär von der Gebäudebrandversicherungsanstalt verlangen, denn nach §§ 87 f. war die Entschädigung vonseiten der Sozietät auszubezahlen, sofern der geschädigte Dritte keinen Schadensersatz beim Eigentümer realisieren konnte. Die Entscheidung über die Entschädigung von geschädigten Dritten fiel durch die Brandschadensversicherungsdeputation, nachdem ihr von den Ober- oder Stabsbeamten der Sachverhalt gemeldet worden war. Bei ungewissen Brandschäden trat die Gebäudebrandversicherungsanstalt zunächst in Vorleistung für die geschädigten Dritten. Dann blieb es diesen unbenommen, ihre Schäden und insbesondere die weitergehenden Schäden an Mobilien gerichtlich geltend zu machen. Waren die Geschädigten dazu nicht willens oder finanziell dazu nicht in der Lage, bestellte die Brandschadensversicherungsdeputation einen „Syndicus“, der im Namen der Sozietät den Regress vornahm beim Eigentümer.

Der Eigentümer hatte nach §§ 90 und 95 BSVO 1773 sogar eine Wiederaufbaupflicht, obwohl er keine Entschädigung erhielt. Konnte er dieser Pflicht aus eigenem Vermögen nicht nachkommen, wurde das Gebäude bzw. die Brandruine unter Bedingung des Wiederaufbaues verkauft, §§ 91 und 94 BSVO 1773. Der Erlös stand grundsätzlich dem

Eigentümer zu, solange es keine geschädigten Dritten gab. Bis zu einer Entscheidung im Regressprozess wurde der Verkaufserlös bei Gericht hinterlegt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit, „culpa levis vel levissima“, erhielt der Eigentümer zwar vollen Schadensersatz von der Anstalt. Er musste aber mit einer Bestrafung durch das Herzogliche Ratskollegium oder mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch geschädigte Dritte rechnen, § 97 BSVO 1773. Vermieter hafteten für Verschulden ihrer Mieter wie für eigenes Verschulden, wenn sie wissentlich an Gesindel oder Personen vermieteten, die brandgefährliche Handwerke betrieben, § 98 BSVO 1773. Führten ordentliche Mieter einen Brandschaden herbei, mussten sich Vermieter und brandgeschädigte Dritte zunächst an die Mieter halten. Sie erhielten aber ggf. nach § 89 vorläufig eine Entschädigung von Seiten der Anstalt. Bei Schadensverursachung durch Dritte, die keine Mieter waren, konnte der Eigentümer und betroffene Dritte Schadensersatz primär vom Schädiger und bei Nichtrealisierbarkeit der Forderungen nach §§ 87 ff. BSVO 1773 die Entschädigung von der Gebäudebrandversicherungsanstalt erhalten. Nach § 101 BSVO 1773 war auch ein Dritter als Schädiger anzusehen, wenn er ein Feuer wahrnahm, ohne "Lermen zu machen".

(7) Feuerlöschmaßnahmen

In § 102 befindet sich ein ausdrücklicher Hinweis auf die schon erlassenen Feuerordnungen und die Einhaltung durch alle Ober- und Stabsbeamte, Magistrate und Gemeindevorsteher. Um ein Übergreifen auf ganze Städte oder Stadtteile zu verhindern, waren die Ober- und Stabsbeamten, Magistrate und Gemeindevorsteher nach § 103 BSVO 1773 berechtigt, vom Feuer noch nicht ergriffene Gebäude einzureißen. Auch dies war ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall. Nach § 104 BSVO 1773 ergab sich eine Feuerlöschpflicht für alle Untertanen. Bei Unfällen wurde von Seiten der Herrschaft Schadensersatz in Aussicht gestellt und sogar Belohnungen für solche Untertanen, die sich bei den Löscharbeiten besonders hervortaten. Die Gebäudebrandversicherungsanstalt übernahm aber keine präventiven Aufgaben. Es handelt sich also um die versicherungstechnische Umsetzung einer Indemniskasse.

dd) Ausführende Behörden

Das Verständnis der Kompetenzen in der Brandschadensversicherungsordnung vom 16.01.1773 für die ausführenden Behörden setzt voraus, dass man die Zuständigkeiten in

den Gemeinden und in den Staatsbehörden kennt. Die Anstalt wurde bei der Einnahme der Umlagen oder bei der Abwicklung von Bränden nicht selber tätig. Sie bediente sich der Staatsverwaltung ohne neue, eigene Verwaltungseinheiten zu schaffen. Dies war zum einen zweckmäßig, weil keine neuen Verwaltungs- und Organisationsstrukturen geschaffen werden mussten. Andererseits griff dies aber in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein, da die anfallende Arbeit von den Gerichtsschreibern, Schultheißen und Bürgermeistern kostenlos erledigt werden musste. Dies war im absolutistischen Staate von Karl Eugen möglich, weil die Selbstverwaltungsrechte zwar dem Grunde nach anerkannt waren – insbesondere im Erbvergleich von 1770 – trotzdem aber sanktionslos verletzt werden konnten.¹⁹⁴

(1) Gemeinden

Ein einheitliches System im Verhältnis von Staat und Gemeinde entstand durch die Kommunordnung vom 01.06.1758, die durch Herzog Karl Eugen erlassen wurde, die die schon vorher erlassene "Ordnung für die Communen auch deren Vorstehere und Bediente in dem Herzogth. Württemberg" vom 27.03.1702 ergänzte.¹⁹⁵

Die Gemeinden wurden in dieser Zeit hauptsächlich vom sog. Gericht verwaltet, dessen Vorsitz bei Oberamtsstädten der Oberamtmann, bei sonstigen Gemeinden der Schultheiß oder Amtmann führte.¹⁹⁶ Die Gewaltenteilung im Sinne von Montesquieu bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht, weshalb das Gericht sowohl Recht sprach als auch die Verwaltung übernahm. Schultheiß, Richter und Gemeinderat wurde man auf Lebenszeit, wenn man von den Fällen absieht, wo Richter oder Gemeinderäte aus Altersgründen oder Krankheit ausschieden.¹⁹⁷ Gericht und Gemeinderat wurden zu Zeiten der Grafschaft Württemberg noch gewählt. Man ging aber bis zur Entstehung des Herzogtums 1495 dazu über, dass sich Gericht und Gemeinderat selbständig ergänzten, wenn einzelne ausschieden. Beide Kollegialorgane entsprechen also nicht dem heutigen Verständnis demokratischer Repräsentation. Der Schultheiß oder Amtmann in kleineren Gemeinden wurde gewählt, wohingegen er bei Oberamtsstädten vom Herzog ernannt wurde. Diese drei Organe

¹⁹⁴Selbst nach dem Erbvergleich hörten die Verletzungen der Selbstverwaltungsrechte nicht auf, siehe von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 368; von Spittler, *Geschichte des Geheimen Raths*, in: Ludwig Timotheus Freiherrn von Spittler's sämtliche Werke, Band 12, S. 430-432.

¹⁹⁵Die Ordnung von 1758 soll angeblich von Johann Jakob Moser stammen, vgl. von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 401, Fn. 4.

¹⁹⁶Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 402.

¹⁹⁷Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 405.

zusammen – Schultheiß, Gericht und Gemeinderat bildeten eine Einheit, den sog. Magistrat.¹⁹⁸ Ergänzt wurde der Magistrat in Oberamtsstädten durch zwei Bürgermeister, die dem Oberamtmann an die Seite gestellt wurden. Es gab einen rechnenden Bürgermeister oder Amtsbürgermeister, der die Abgaben einzog, und einen gemeinen Bürgermeister oder Baumeister, dem die Aufsicht über Gemeindeäcker, Fruchtvorräte und andere weniger wichtige Aufgaben übertragen wurden.

Dem Gemeinderat oblag nicht die Repräsentation der Bürger, wie wir es heute kennen, sondern die Vertretung gegenüber dem Gericht. Der Gemeinderat wurde von den Bürgern gewählt, ebenso wie die zwei Bürgermeister.

Allerdings war der Gemeinderat als Kontrollorgan gegenüber dem Gericht nicht unabhängig. Schließlich strebte ein Gemeinderat die Aufnahme in das Gericht an, wo lukrative Vergütungen lockten.¹⁹⁹ Die Gemeinderäte selber erhielten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Gerichte wählten ihre Mitglieder selber, weshalb missliebige Gemeinderäte sich bei ihrer Karriere selber im Weg standen.²⁰⁰ Dementsprechend war die Kontrolle des Gemeindegerichts durch den Gemeinderat nicht streng.

Zwischen den Gemeinden und Oberämtern standen die Stadt- und Amtsschreiber, die die Erstellung von rechtlich relevanten Urkunden übernahmen und dazu über eine juristische Grundausbildung verfügten,²⁰¹ die von akademischen Juristen allerdings gering geschätzt wurde.²⁰² Allerdings erkannten akademische Juristen trotz aller Vorbehalte das praktische Können der Schreiber an.²⁰³

Die Gemeinden wurden von den sog. Stabsbeamten kontrolliert. Diese vertraten also die Regierungsbehörden auf unterer Ebene. Über dem Oberamt stand die Kanzlei, wobei die Landesrechnungsdeputation für die Gemeinden zuständig war.

(2) Oberämter

Unter dem Geheimen Rat stand in der Verwaltungshierarchie das Regierungskollegium, das

¹⁹⁸Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 43 f.

¹⁹⁹S. 12, § 1 der Communordnung vom 01.06.1758 sah Sporteln, Erkennngelder und Wartgelder vor; Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 537.

²⁰⁰Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 402.

²⁰¹Zu den Ausbildungsstationen und Examen: von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 299-301.

²⁰²Der Schreiberstand war seit 1565 dauerhafter Anlass von Beschwerden bei den Landtagen; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 302.

²⁰³Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 301.

zu Zeiten Karl Eugens Oberrat hieß.²⁰⁴ Die Obervögte wurden 1755 aufgehoben. Die Vögte hießen zunächst Stabsbeamte²⁰⁵ und erhielten 1759 den Titel Oberamtmann. Sie unterstanden dem Regierungskollegium als Beamte. Ihnen kam die Aufgabe zu, nach einem Brandfall die Brandursache und den Schadensumfang zu ermitteln.

Eine Sonderstellung nahmen die Ortschaften ein, die Kammerschreibereigut wurden.²⁰⁶ Der Begriff stammt von Herzog Eberhard III., der neu erworbene Gebiete und Orte nicht immer in sein Herzogtum staatsrechtlich einverleibte. Staatsgut war unveräußerlich und ohne Bewilligung der Landstände nicht mit Schulden belastbar. Kammerschreibereigut war der Befriedigung der herzoglichen Geldbedürfnisse unbeschränkt ausgesetzt. Das bedeutete für die Untertanen, dass sie zwar der Herrschaft des Herzogs unterlagen, aber nicht die gleichen Rechte hatten wie ein Württemberger. In der betroffenen Periode spielten diese Neuerwerbungen noch keine große Rolle, da es sich idR um einzelne Ortschaften mit kleiner wirtschaftlicher Bedeutung handelte. Das Kammerschreibereigut wurde grundsätzlich von der altwürttembergischen Anstalt versichert, auch wenn es staatsrechtlich nicht zum Herzogtum gehörte.

Dies änderte sich jedoch durch die erheblichen Neuerwerbungen von Kurfürst Friedrich II., dem späteren König Friedrich I. Die Neuerwerbungen wurden zunächst nicht mit Altwürttemberg verbunden, waren also Kammerschreibereigut. Der bisherigen Praxis hätte es daher entsprochen, Neuwürttemberg von Anfang in die altwürttembergische Anstalt einzufügen. Stattdessen gründete Friedrich II. noch als Kurfürst für Neuwürttemberg eine eigene Anstalt. Die neuwürttembergische Anstalt wurde erst später mit der altwürttembergischen Anstalt vereinigt, als Friedrich König wurde (dazu sogleich). Umstritten im Bereich des Staatsrechnungswesens war teilweise, welche Kosten von der Landschaftseinnahmerei und welche durch die herzogliche Rentkammer zu bestreiten waren. Ein Streitpunkt waren bspw. die Kriegsausgaben.²⁰⁷

(3) Deputation

Die Brandschadensversicherungsdeputation verwaltete die „Hauptconsignation“ und kontrollierte den landschaftlichen Einnehmer jährlich, § 49 BSVO 1773. Sie ging aus dem

²⁰⁴Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 330.

²⁰⁵Der Begriff bedeutet Bezirksbeamte, die den Gerichtsstab führen; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 331.

²⁰⁶Es war auch der Begriff "Familienfideicommiß" gebräuchlich, der eigentlich nur für das Staatsgut reserviert war; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 325 Fn. 4.

²⁰⁷Pfaff, *Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg*, Band 2, S. 646.

Gremium aus Vertretern der Landschaft und des Herzogs hervor, das den Herzog schon bei der Gesetzgebung beriet. Deputationen waren besondere Verwaltungseinheiten außerhalb des „normalen“ Staatsaufbaus, die der Herzog nach Gutdünken einberief und auflöste.

b) Neuwürttembergische Brandversicherungsordnung vom 21.08.1805²⁰⁸

aa) Entwicklung

In den später „neuwürttembergisch“ genannten Gebieten entstand bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eine Reihe eigenständiger Anstalten.²⁰⁹ Besonders hervorzuheben aus den 12 Anstalten sind die Anstalten in Brandenburg-Ansbach, Vorderösterreich und Ellwangen. Schon 1754 gründete Markgraf Carl Wilhelm Friedrich zu Brandenburg-Ansbach für sein Land eine „Brand-Assecurations-Societät“. 1764 gründete Maria Theresia in Vorderösterreich eine Sozietät. Noch 1802 trat die Brandversicherungsordnung der Fürstprobstei Ellwangen in Kraft.

Die altständische Verfassung (Tübinger Vertrag und Erbvergleich) wurde durch den Staatsstreich von Kurfürst Friedrich II., der 1806 als Friedrich I. König wurde, faktisch außer Kraft gesetzt. Gesetze wurden in der Folgezeit allein vom König erlassen. Kurfürst Friedrich von Württemberg eignete sich zwei Tage vor seiner Erhebung zum König, am 30. Dezember 1805, die Kassen und das Archiv der Landstände gewaltsam an und setzte die altständische Verfassung Württembergs außer Kraft. Die traditionelle Mitregierung der Stände wurde damit beendet. Aus der Sicht Friedrichs war seine Handlungsweise dringend geboten, um den in seiner Existenz bedrohten württembergischen Staat rasch auf eine Linie mit dem Willen Napoleons zu bringen. Hintergrund ist, dass seit dem Erbvergleich von 1770 die Landstände von zunehmender Vetternwirtschaft zwischen engerem Landschaftsausschuss und Landschaftsbürokratie bestimmt gewesen waren. Ein Reformlandtag, der 1797 bis 1799 tagte, sollte die Frage klären, wie die Kontributionen an Frankreich finanziert werden sollten. Der Landtag führte zu keinem Ergebnis, weshalb Württemberg Gefahr lief, bei Napoleon in Ungnade zu fallen. Die altwürttembergischen Städte und Ämter mussten sich der absoluten Regierungsgewalt des neuen Königs beugen. Die Steuern nahm dessen neue Regierung ein.

Die neuwürttembergischen Lande, die ab 1803 an das Kurfürstentum und ab 1805 an das

²⁰⁸Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 1284.

²⁰⁹Fleck, *Anfänge der öffentlich-rechtlichen Brandversicherung*, in: *Jahrbuch für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg* 1957, Heft 2 und 3, S. 107-139 und Heft 4, S. 166-196.

Königreich fielen, waren staatsrechtlich gesehen getrennt von Altwürttemberg, nämlich mit eigener Verwaltung und eigener Regierung ausgestattet. Dies hatte den Hintergrund, dass Kurfürst bzw. König Friedrich in den neuen Ländern eine absolute Monarchie errichtete, die unabhängig von der Landschaft sein sollte. So kam es, dass für diese Länder eine eigenständige Brandversicherungsanstalt gegründet wurde. Das war möglich, weil Neuwürttemberg eine Sonderrolle einnahm. Im Pariser Frieden vom 27.03.1802 und durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25.02.1803 fielen an den Kurfürsten neun Reichsstädte, die gefürstete Probstei Ellwangen und eine Reihe von Klöstern und Stiften. Diese Neuerwerbungen wurden vom Kurfürst nicht in das Herzogtum integriert, weil er in Neuwürttemberg uneingeschränkt von der Landschaft regieren wollte. Hätte er die Gebiete in sein altes Land integriert, wäre die Landschaft auch für die neuen Landesteile mitspracheberechtigt gewesen.

bb) Inhalt

Die Gesetzgebungskompetenz des Kurfürsten für sein Kammerschreibereigut lag alleine bei ihm. In den neuwürttembergischen Gebieten gab es keine verfasste Landschaft, die die Macht des Kurfürsten beschränkte. Diese alleinige Gesetzgebungskompetenz beim Kurfürsten wirkte sich in der Neuwürttembergische Brandversicherungsordnung vom 21.08.1805 (BSVO 1805)²¹⁰ jedoch nicht aus, da das Gesetz bis auf wenige Abweichungen inhaltlich identisch mit der altwürttembergischen Brandversicherungsordnung war.

(1) Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Neuwürttembergische Brandversicherungsordnung trat rückwirkend in Kraft zum 01.01.1805, § 1 BSVO 1805. Durch Generalreskript vom 26.11.1804 wurden in den neuwürttembergischen Gebieten sämtliche Gebäude in den Brandversicherungskatastern erfasst. Auch die Neuwürttembergische Brandversicherungsordnung vom 21.08.1805 sah wie die Brandschadensversicherungsordnung vom 16.01.1773 eine Zwangsversicherung vor, weshalb die Fürstlich Ellwangische Brandversicherungsgesellschaft zum 31.12.1804 aufgelöst wurde und ein Doppelversicherungsverbot eingeführt wurde, § 2 BSVO 1805.

Die Oberämter waren für die Einnahme der Brandumlagen von den Versicherten verantwortlich. Sie zahlten im Schadensfalle die Brandentschädigung aus und ermittelten die Brandursache sowie die Schadenshöhe. Der Kurfürst richtete eine Deputation nach dem

²¹⁰Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 14, S. 1284.

Vorbild der altwürttembergischen mit Sitz in Ellwangen ein, § 25 BSVO 1805. Die Aufgabe der Deputation war die Verteilung der Brandschadensumlage auf die Oberämter. Unterschiede zur altwürttembergischen Anstalt ergaben sich nicht.

(2) Versicherte Gebäude

Die versicherten Gebäude ergaben sich aus §§ 3 f. BSVO 1805. Versichert waren nur inländische Immobilien, mit Ausnahme des laufenden Geschirrs bei Mühlen. Herrschaftliche Gebäude und Gebäude von Grundherren waren nicht versichert. Die Gebäude von Grundherren konnten aber nach § 4 lit. d BSVO 1805 auf besonderen Antrag beim Kurfürst aufgenommen werden. Nach § 4 lit. e BSVO 1805 waren besonders brandgefährliche Gebäude wie Pulvermühlen usw. ausgenommen. Im Unterschied zur BSVO 1773 gab es eine Wertgrenze nach unten von 25 fl., unter der kein Gebäude angeschlagen werden durfte.

(3) Versicherungsanschlag

Die Gebäude erhielten nach § 5 BSVO 1805 Hausnummern, wobei die Nummern den Hauptgebäuden (1, 2, 3, 4 usw.) und Zahlen-/Buchstabenkombination (1 a, 1 b, 1 c usw.) für Nebengebäude vorbehalten waren. Der Versicherungsanschlag erfolgte durch den Eigentümer, allerdings erst nach vorheriger Schätzung durch eine Magistratsperson und zwei „bauverständige Männer“, § 6 Abs. 1 BSVO 1805. Der Versicherungsanschlag musste wenigstens 2/3 der Schätzung betragen und durfte nicht über dem Verkehrswert liegen. Bei Fehlverhalten der Magistrate oder der beiden Sachverständigen konnten die Beamten andere Bauverständige nach § 6 Abs. 3 BSVO 1805 heranziehen. Über die Anschläge wurde ein Protokoll geführt, das vom Eigentümer und den Beamten zu unterzeichnen war, § 6 Abs. 4 BSVO 1805. Versichert war nach § 7 BSVO 1805 das Gebäude selber mitsamt allen Bestandteilen. Nach § 7 Abs. 3 BSVO 1805 konnten Bestandteile vom Eigentümer ausgenommen werden. Die Gebäude wurden nicht mit dem genauen Verkehrswert erfasst, sondern in Schritten von 25, 50, 75 und 100 fl.

Die Versicherungsanschläge waren grundsätzlich unabänderlich nach § 11 Abs. 1 BSVO 1805. Eine Abänderung konnte aber jährlich vorgenommen werden, wenn der Versicherungsanschlag aus Vorurteilen oder Irrtümern heraus falsch angegeben wurde, § 11 Abs. 1 S. 1 HS. 2 BSVO 1805. Bei zu hohen Versicherungsanschlägen mussten die Beamten von Amts wegen nach § 11 Abs. 1 S. 2 BSVO 1805 tätig werden und die

Versicherungsanschlage nach unten korrigieren.

(4) Katastermaige Erfassung

In den Ober- und Amtsstadten wurden sog. Amtskataster nach den Hausnummern der Gebaude aufgestellt, § 8 f. BSVO 1805. Der Versicherungsanschlag durfte grundsatzlich nicht verandert werden nach § 11 Abs. 1 S. 1 HS. 1BSVO 1805. Allerdings konnte nach § 11 Abs. 1 S. 1 HS. 2 BSVO 1805 ein Anschlag an den wahren Wert angepasst werden. Bei nachtraglichen Veranderungen der Gebaude konnte der Anschlag nach § 12 BSVO 1805 geandert werden. Von Amts wegen hatten die Beamten versicherte Gebaude neu anzuschlagen, wenn sie an Wert verloren, § 12 Abs. 2 BSVO 1805 .

(5) Manahmen im Brandfall

Im Brandfall oblag den Beamten die Ermittlung der Brandursache und des Schadensumfanges, was sie an die Brandschadensversicherungsdeputation zu melden hatten. Der Schadensumfang wurde in Bruchteilen des gesamten versicherten Gebaudes angegeben und von zwei Ortsvorstehern sowie drei Bausachverstandigen geschatzt, § 13 f.

(6) Entschadigungsverfahren

Ersetzt wurde nur der Schaden am versicherten Gebaude und an Gebaudebestandteilen, § 15 Abs. 1 BSVO 1805. Als Versicherungsfall galt grundsatzlich jedes Brandungluck und selbst wenn ein Gebaude abgerissen wurde, um die Ausbreitung eines Brandes zu verhindern. Nicht versichert waren sonstige Elementarschaden wie Erdbeben, § 15 Abs. 2 BSVO 1805 oder Schaden, die auf Kriegereignisse zuruckgehen, § 15 Abs. 3 BSVO 1805. Fur Personen, die sich bei der Brandbekampfung besonders hervortaten, wurde von den Gemeinden und dem Kurfurst eine besondere Belohnung in Aussicht gestellt, § 15 Abs. 7BSVO 1805. Eine unfallversicherungsahnliche Absicherung der loschenden Untertanen war nicht vorgesehen im Gegensatz zu § 104 BSVO 1773. Eine Entschadigung ging verloren, wenn ein Eigentumer aus "wirklicher Bosheit und Vorsatz ein Brandungluek anrichtete", § 17 Abs. 1 BSVO 1805. Dem stand grobe Fahrlassigkeit („groe Schuld“²¹¹) gleich nach § 17 Abs. 3 BSVO 1805.

(7) Brandschadensumlage

Über die Notwendigkeit einer Brandschadensumlage nach § 18 BSVO 1805 entschied die

²¹¹Siehe S. 41.

Brandschadensversicherungsdeputation in eigener Verantwortung. Binnen sechs Wochen nach dem Zugang des Deputationsschreibens mussten die Zahlungen von den Bürgermeister an ihre Amtspfleger weitergereicht werden. Dieser leitete die Gelder weiter an den Kassierer der Brandversicherungsgesellschaft. Der landschaftliche Einnehmer ist nicht mehr vorgesehen, weil Kurfürst Friedrich II. die Landschaft durch seinen Staatsstreich entmachtet hatte. Bei verspäteten Zahlungen wurde nach § 18 Abs. 8 BSVO 1805 ein Presser auf Kosten des Beamten ausgesendet. Der betroffene Beamte konnte die Kosten ggf. im Wege des Regresses beim Amtspfleger oder Bürgermeister zurückholen, wenn sich die Verzögerung aufgrund deren Verschuldens ergab. Die Zwangsvollstreckung ("Execution") durfte von den Ober- und Stabsbeamten betrieben werden, auch in Mietforderungen. War ein Eigentümer insolvent ("in Ganth gerathen"), war der Insolvenzverwalter ("Güterpfleger") zur Zahlung der Brandschadensumlage verpflichtet. Solange ein Eigentümer sein abgebranntes oder beschädigtes Gebäude noch nicht wiederhergestellt hatte, war er nach § 20 Abs. 1 BSVO 1805 von der Leistung von Brandschadensumlagen befreit. Sofern der Brandschaden keine allgemeine Brandschadensumlage erforderlich machte, wurden die Entschädigungsgelder von der Bürgermeister- oder Amtspflegekasse vorgeschossen, § 21 BSVO 1805. Die vom Gesellschaftskassierer eingenommenen Umlagen wurde an die betroffene Amtspflege weitergeleitet und von dieser an den betroffenen Eigentümer ausbezahlt, § 22 Abs. 2 BSVO 1805. Die ausgezahlten Entschädigungsgelder durften nach § 23 BSVO 1805 nur für den Wiederaufbau oder die Reparatur beschädigter Gebäude ausgegeben werden. Deshalb waren diese Gelder nach § 23 Abs. 2 BSVO 1805 dem Zugriff jeglicher Gläubiger entzogen. Diese konnten ihre Forderungen erst nach Wiederaufbau des Gebäudes durch Zwangsvollstreckung in das Grundstück befriedigen.

(8) Wiederaufbaupflicht

Für alle versicherten Eigentümer bestand nach § 24 BSVO 1805 bei einem Brandschaden die Wiederaufbaupflicht, selbst wenn nach § 17 BSVO 1805 keine Entschädigung zu leisten war. Konnte ein solcher Eigentümer aus eigenen Mitteln das Gebäude nicht wieder aufbauen, verlor er sein Eigentum durch Versteigerung. Die Erlöse standen ihm zu, solange nicht Dritte aus dem Ereignis Schadensersatzansprüche geltend machten.

(9) Verpfändung

§ 26 BSVO 1805 sah ausdrücklich die Verpfändung versicherter Gebäude vor, um den

Kapitalbedarf von Eigentümern decken zu können. Beschränkt wurde die Verpfändung allerdings auf einen Betrag, der nicht die Hälfte des Versicherungsanschlags überschreiten durfte, § 26 Abs. 2.

(10) Brandkollekten

Brandkollekten mit sog. Brandpatenten waren nach § 27 Abs. 1 BSVO 1805 ausdrücklich verboten. Noch vorhandene Brandpatente verloren ihre Wirksamkeit.

c) Vereinigung der altwürttembergischen und neuwürttembergischen Anstalt am 17.12.1807²¹²

aa) Entwicklung

Ab 1780 kam die Idee einer Kooperation mit angrenzenden Ländern auf. Kanzleiadvokat Schultheiß brachte den Plan für eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den Schwäbischen Kreis vor dem Herzog vor. Dieser ließ den Geheimen Rat und die Brandversicherungsdeputation gutachterlich dazu Stellung nehmen. Die Brandversicherungsdeputation kam zum Ergebnis, dass die Risiken und Nachteile für die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt überwogen, wenn überwiegend kleinere Landesteile aufgenommen würden oder Reichsstädte wie Heilbronn, deren Beiträge angeblich in keinem Verhältnis zu den Risiken gestanden hätten. Dieser Bewertung schloss sich der Geheime Rat²¹³ an, weshalb die Kooperationsversuche von Schultheiß scheiterten. Ein Bedarf nach Kooperation bestand aber durchaus, wie man am Beispiel der Stadt Oberkochen sehen konnte. Die Stadt beantragte den Beitritt zur Württembergischen Gebäudebrandversicherungsanstalt, obwohl sie zu 2/3 in ellwangischem Besitz war und deshalb als eigentlich ausländische Besetzung nicht aufgenommen werden konnte. Die

²¹²Reg. Bl. 1808, S. 29.

²¹³Als direktes Beratungsorgan des Herzogs bzw. Kurfürsten führte Herzog Christoph in seiner zweiten Kanzleiordnung von 1553 einen Geheimen Rat ein, der aber 1578 durch Herzog Ludwig wieder aufgelöst wurde. Während der Minderjährigkeit Herzog Eberhard III. wurde ein „Geheimer Regimentsrath“ gegründet, der die Vormundschaft über den Herzog und die Landesregierung übernahm. Im Landtagsabschied von 1629 wurde die dauerhafte Einrichtung dieses Gremiums der Landschaft zugesagt. Der Herzog Eberhard III. erkannte den Geheimen Rat an, als er volljährig wurde. Zunächst stand der Geheime Rat dem Herzog und der Landschaft „in Eid und Pflicht“. Erst in der Kanzleiordnung von 1660 war der Geheime Rat nur noch dem Herzog verpflichtet. Unter Herzog Eberhard Ludwig und seinen Nachfolgern sank in einer wechselvollen Geschichte der Einfluss des Geheimen Rats. Die Herzöge richteten meist nach Amtsantritt ein Konferenzministerium ein, sodass der persönliche Einfluss des Geheimen Rats auf den Herzog verloren ging. Erst im Erbvergleich von 1770 räumte Herzog Karl Eugen dem Geheimen Rat seine alte verfassungsmäßige Stellung wieder ein. König Friedrich hob den Geheimen Rat endgültig auf und setzte an seine Stelle ein Staats- bzw. Kabinettsministerium, das entgegen dem Geheimen Rat nicht mehr kollegial organisiert war. Friedrich wies nach französischem Vorbild die Zuständigkeiten bestimmten Ministern zu und nicht mehr dem Geheimen Rat als Kollegium; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 329; Reimold, *Der württembergische Geheime Rat*, S. 5-20.

Brandversicherungsdeputation empfahl folgerichtig, die Aufnahme in die ellwangische Brandversicherungsanstalt zu beantragen. Der Geheime Rat hingegen widersprach der Empfehlung hauptsächlich, weil angeblich das Löschen eines Großbrandes aufgrund der nahegelegenen größeren württembergischen Städte sich einfacher gestaltete. Der Herzog Friedrich II. entschied dann 1798, dass die württembergischen Untertanen in die württembergische Anstalt aufgenommen werden sollten. Das hatte zur Konsequenz, dass Oberkochen von zwei Anstalten versichert werden sollte. Faktisch blieben die ellwangischen Untertanen unversichert, da ihre Brandschadensversicherungsordnung erst 1802 in Kraft trat, obwohl sie schon seit 1796 existierte. Dieses Ergebnis bezeichnete Sauer zu Recht als „grotesk“,²¹⁴ da es die Kleinstaaterei im Schwäbischen Kreis und ihre Missstände widerspiegelte.

1807 wurde die Feuerversicherung für beide Landesteile zusammengeschlossen. Hintergrund war, dass Württemberg im Frieden von Preßburg am 26.12.1805 weitere Gebiete dazu gewann (österreichische Besitzungen in Schwaben) und volle Souveränität im Innern erhielt, obwohl es dem Deutschen Reich weiterhin angehörte. Kurfürst Friedrich stürzte die altwürttembergische Verfassung um, nicht ohne sich vorher der (notfalls militärischen) Unterstützung Napoleons zu versichern. Am 01.01.1806 nahm Friedrich die Königswürde eines staatsrechtlich geeinten Württembergs an.²¹⁵ In einem geeinten Königreich war es unhaltbar, dass zwei Anstalten nebeneinander bestanden, und es in den Neuerwerbungen teilweise keine Feuerversicherung gab.²¹⁶ Die Gründe für die Neuorganisation lagen nicht in der Versicherungsanstalt selber, sondern in den sonstigen staatsrechtlichen Entwicklungen. Deshalb übernahm die „Königlich Württembergische Brandschadensversicherungsordnung vom 17. Dezember 1807“ (BSVO 1807) im Wesentlichen die neuwürttembergischen Ordnung.

bb) Inhalt

(1) Einleitung

Die Einleitung richtet sich als Appell an die Oberregierung²¹⁷ des Königs, die für die

²¹⁴Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 47.

²¹⁵Schaab/Schwarzmeier/Taddey, *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 3, S. 251 f.

²¹⁶Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 54.

²¹⁷König Friedrich führte die Oberregierung ein (zunächst hieß sie „Generaldirektion des Innern“; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, Abteilung 2, S. 710 f.). Sie war ein Gremium von Beamten innerhalb des Ministeriums, das der König seinem Innenminister an die Seite stellte. Die Oberregierung konnte grundsätzlich jede Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums

Bekanntmachung der neuen BSVO 1807 zuständig war. die neue Brandschadensversicherungsordnung trat zum 01.01.1808 in Kraft. Um Kosten zu sparen, sollte es überall dort, wo die Gebäude bisher schon brandversichert waren, grundsätzlich beim bisherigen Anschlag und dem bisherigen Brandkataster bleiben. Das Brandkataster musste erst im Rahmen der jährlichen Aktualisierung und nicht zum 01.01.1808 erneuert werden. Gebäudeeigentümer, die nach dem 01.01.1808 einen Brandschaden erlitten, aber noch nicht im amtlichen Kataster aufgenommen waren, erhielten trotzdem die volle Brandentschädigung nach der voraussichtlichen Versicherungssumme, die das unbeschädigte Gebäude erhalten haben würde, wenn es noch rechtzeitig ins Kataster aufgenommen worden wäre.

(2) Versicherte Gebäude

Nach § 1 Abs. 1 BSVO 1807 waren alle Gebäude im vereinigten Königreich versichert. Das bedeutete, dass schon in anderen Anstalten versicherte Eigentümer dort nach § 1 Abs. 1 S. 2 BSVO 1807 austreten mussten, um nicht die Beschlagnahme der Entschädigung der ausländischen Anstalt im Brandfall und weitere Strafen zu riskieren. Es handelte sich um eine Zwangsversicherung, § 1 Abs. 2 BSVO 1807. Neu war die Lockerung, dass der Eigentümer die Versicherung seines Gebäudes begrenzt beeinflussen konnte. Nach § 6 Abs. 2 BSVO 1807 konnte er bestimmen, ob er seinen Keller versichern wollte oder nicht. Von der Versicherungspflicht waren nach § 1 Abs. 3 BSVO 1807 Lust- und Gartenhäuser ausgenommen, was aber in der Praxis kaum eine Rolle spielte.²¹⁸ Auf die Nutzung des Hauses zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken kam es nicht an, § 2 Abs. 4 BSVO 1807. Bewegliche Sachen waren nach § 2 Abs. 2 BSVO 1807 ausgeschlossen, außer es handelte sich um das laufende Geschirr von Mühlen. Ausgeschlossen waren auch alle Schlösser, Klöster, Kirchen und Schauspielhäuser wegen des hohen Werts. Nicht versichert waren außerdem gewerblich genutzte Gebäude, von denen eine besondere Feuersgefahr ausging, wie z. B. Pulvermühlen, Salzwerke, Hafneröfen und insbesondere die Ziegelhütten.

fiel, an sich ziehen und innerhalb des Ressortbereichs sogar selbstständig entscheiden. Der Innenminister stand der Oberregierung vor und konnte daher jede Angelegenheit der Oberregierung entziehen und zur „Chefsache“ erklären. Dann hatte das Votum der Oberregierung nur den Charakter eines Gutachtens oder einer Empfehlung. Die Entscheidung traf der Innenminister alleine. Alle anderen Ministerien bis auf das Justizministerium kannten auch Kollegien wie die Oberregierung. Die Kollegien trugen keinen eigenen Namen, hatten aber die gleiche Funktion und die gleichen Befugnisse, von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, Abt. 2, S. 894.

²¹⁸Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 56.

Zu Irritationen führte die irrtümliche Aufnahme der „Kohlscheuer“ des Vogts Adrian von Schömberg, die 1812 abbrannte. Er erhielt fünf Sechstel der Versicherungssumme als Brandentschädigung. Der Abzug der Entschädigung ergab sich nach § 17 Abs. 2 lit. b BSVO 1807, weil das Dach der Scheune mit Holz gedeckt war, was den Brandschutzvorschriften widersprach. Der Hafnerofen war nicht nach § 3 lit. g BSVO ausgeschlossen, weil von Schömberg den Irrtum nicht zu vertreten hatte und er die Kohlen im massivsteinernen Keller aufbewahrte, weshalb die Scheune den feuerpolizeilichen Regelungen entsprach. Daraufhin erging eine königliche Verordnung vom 24.05.1808,²¹⁹ wonach Häuser mit Hafneröfen, die schon in die Anstalt aufgenommen waren, weiterhin versichert blieben, wenn die Kohlen in einem massivsteinernen Keller gelagert wurden. Dies allerdings widersprach eindeutig der Ausschlussklausel in der BSVO 1807, die unabhängig vom Verschulden des Versicherten an der Aufnahme Hafneröfen grundsätzlich ausschloss. Eigentlich war die königliche Verordnung rechtswidrig, da Gesetze nicht durch niederrangige Verordnungen ausgehebelt werden konnten.²²⁰ Allerdings passt dieser Vorgang zum spätabolutistischen Selbstverständnis von Friedrich II.

An dem Ausschluss ihrer Ziegelhütten nahmen viele Ziegler Anstoß und beschwerten sich über die angebliche Benachteiligung gegenüber anderen Gewerbetreibenden. Die Regierung ging auf die Beschwerden ein und gewährte einzelnen Ziegler den Eintritt in die Anstalt, allerdings mit Ausschluss aller Brandursachen, die mit dem Ziegelbrennen zusammenhingen.²²¹

(3) Katastrierung

Die Magistrate mussten für alle Gebäude im Königreich Hausnummern vergeben nach § 4 BSVO 1807, damit sie die Deputation in die Anstalt aufnehmen konnte nach § 5 BSVO 1807. Der Oberamtmann bestellte ein Mitglied des Magistrats und zwei Bausachverständige nach § 5 Abs. 1 BSVO 1807 zur sog. Schätzungsdeputation,²²² die die Gebäude mit Hausnummern erfassten und in die Anstalt aufnahmen. Er überwachte lediglich die Aufnahme und konnte bei Unregelmäßigkeiten nach § 5 Abs. 6 BSVO 1807 andere

²¹⁹Reg. Bl. 1808, S. 278.

²²⁰Zwar trennte erst die Verfassung von 1819 deutlich das Gesetz als Akt der Legislative von der Verordnung (Ordonnanz) als Akt der Exekutive; allerdings lag die Trennung „in der Natur der Verhältnisse und ist nicht erst durch die Verf. Urk. eingeführt“; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 2, S. 18 f.

²²¹Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 62.

²²²Der Begriff wird in § 10 Abs. 1 S. 1 BSVO 1807 ausdrücklich verwendet, auch wenn in § 5 BSVO 1807 nur von den „Schätzern“ die Rede ist.

Sachverständige für die Schätzung der Versicherungssumme beauftragen. Maßgeblich war wie schon zuvor der „wahre Werth“, also der Verkehrswert des Gebäudes. Nach § 6 Abs. 5 BSVO 1807 mussten die Schätzungsdeputation die Wertgrenze von 25.000 fl. für die Schlösser der Grundherren beachten, die nicht reichsunmittelbar waren. Nicht zu berücksichtigen waren nach § 6 Abs. 2 BSVO 1807 Gerechtigkeiten,²²³ also Grunddienstbarkeiten. Nach der Schätzung des Verkehrswerts trugen die Schätzer das Gebäude in das Ortskataster nach § 7 BSVO 1807 ein. Handelte es sich um besonders feuergefährliche Gebäude, deren Wert die Anstalt nicht in vollem Umfang ersetzte, mussten die Schätzer dies im Ortskataster festhalten. Der Oberamtmann fasste die Ortskataster seines Oberamtes zum Amtskataster zusammen. Die Amtskataster schickte er an die Oberregierung, § 8 Abs. 4 BSVO 1807. Die Oberbeamten mussten der Oberregierung jährlich Bericht erstatten, ob es im Amtskataster Veränderungen durch Neubau, Ausbau oder Abriss gab.

(4) Unabänderlichkeit des Versicherungsanschlags

Die Versicherungssumme konnte der Eigentümer nur bei wesentlichen Wertschwankungen durch bauliche Veränderungen ändern lassen. Versäumte er die rechtzeitige Korrektur, konnte er bei gesunkenem Versicherungsanschlag einen Teil der Entschädigung verlieren (§ 10 Abs. 3 BSVO 1807) oder erhielt nur die Versicherungssumme, obwohl sein Haus durch Ausbau wesentlich mehr wert war.

(5) Abwicklung des Brandfalls

Auch die Abwicklung des Brandfalls verlief ähnlich wie nach der neuwürttembergischen Ordnung. Nach § 14 BSVO 1807 musste der Oberamtmann mit den beiden ersten Ortsvorstehern die Löscharbeiten koordinieren und die Brandursache ermitteln. Die Entschädigung berechnete sich gem. § 15 BSVO 1807 nach dem Bruchteil, zu dem das versicherte Gebäude zerstört wurde. Zum Brandfall gehörte insbesondere Blitzschlag, nicht aber sonstige Elementarschäden wie Erdbeben oder Schäden infolge kriegerischer Auseinandersetzungen, § 16 Abs. 2-4 BSVO 1807. Führte der Eigentümer den Brand vorsätzlich (dolus) oder grob fahrlässig (culpa lata) herbei, verlor er nach § 18 Abs. 1 und 2

²²³Gerechtigkeiten wurden auch Servituten oder Dienstbarkeiten genannt; Bierer, *Handbuch des gesammten, in Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, S. 366. Sie wurden danach eingeteilt, ob sie Personen (=Personalservitut) oder Grundstücke (=Realservitut, Grundgerechtigkeit) berechtigten und ob sie ein Tun (positive Dienstbarkeit) oder Unterlassen (negative Dienstbarkeit) beschrieben; Reyscher, *Das gesammte Württembergische Privatrecht*, Band 2, 2. Auflage, S. 39 f.

BSVO 1807 den Anspruch auf die Entschädigung, obwohl er nach § 24 BSVO 1807 die Pflicht zum Wiederaufbau hatte. Konnte der Eigentümer den Wiederaufbau finanziell nicht leisten, wurde sein Haus zwangsweise „unter der Bedingung der Wieder-Aufbauung im öffentlichen Aufstreiche verkauft“. Dies galt aber nicht im Außenverhältnis zu Grundpfandrechtsgläubigern. Die Anstalt zahlte die Grundpfandrechtsgläubiger nach § 18 Abs. 3 BSVO 1807 in voller Höhe aus, soweit die Versicherungssumme dafür ausreichte. Die Gläubiger konnten die Gelder nicht frei verwenden, sondern durften sie nach Anordnung des Oberamtsmanns gem. § 18 Abs. 4 BSVO 1807 nur zweckgebunden zum Wiederaufbau des grundpfandrechtl. gesicherten Gebäudes verwenden. Erst nach Wiederaufbau und Zwangsversteigerung konnten sie sich schadlos halten.

Der Geschädigte erhielt nach § 22 Abs. 2 BSVO 1807 sofort einen Vorschuss zur Brandentschädigung, damit die Verunglückten „ihre Gebäude baldmöglichst wiederherzustellen“ vermochten. Der Oberamtsmann zahlte den Vorschuss auf Anweisung der Oberregierung aus, wobei bei kleineren Brandschäden das Geld der Bürgermeisterkasse oder Amtspflege entnommen wurde und bei Großschäden wie Stadtbränden die Oberregierung sich um Darlehen für die Brandentschädigung bemühte. Der Brandgeschädigte erhielt seine Entschädigungssumme nicht auf einmal, sondern nur abschlagsweise nach Baufortschritt, § 23 Abs. 6 BSVO 1807.

(6) Umlagen

Die Entscheidung über das ob und die Höhe der Umlage fällt die Oberregierung. Den Oberamtmännern oblag es, die Umlage ihres Oberamts auf die Gemeinden und Städte zu „subrepartieren“, also aufzuteilen. Die Gemeinden selber übernahmen notfalls die Vollstreckung der Umlageforderungen gegen die Eigentümer. Selbst bei einer Insolvenz des Eigentümers genossen die Umlagen den gleichen Rang wie die Steuerforderungen, damit „an den Brandschadens-Beiträgen nie ein Rückstand gestattet“ werde, § 20 Abs. 1 BSVO 1807. Von den Umlagen blieben nur die verunglückten Eigentümer für die Dauer von mindestens einem Jahr verschont, § 21 Abs. 1 BSVO 1807.

cc) Ausführende Behörden

Der Vollzug der Versicherungsordnung oblag wie bisher den Oberämtern mit den Gemeinden und der Deputation. Im vereinigten Württemberg wurden allerdings vier Stabsämter und 65 untergeordnete Oberämter geschaffen. Die Zahl der Oberämter wurde

also drastisch reduziert, wenn man bedenkt, dass im letzten Jahr des Herzogtums Württemberg 80 Ober-, Stabs- und Klosterämter bestanden. Das übergeordnete Stabsamt (Oberregierung) wurde neu eingeführt. Die beiden Deputationen wurden am Sitz der altwürttembergischen Deputation vereinigt.

d) Reformgesetz vom 28.03.1828²²⁴

aa) Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Für das Zustandekommen des Reformgesetzes vom 28.03.1828 galt nunmehr die Verfassung Württembergs vom 25. September 1819 (WV 1819), die König Wilhelm I. und die Stände förmlich vereinbarten²²⁵. Sie unterschied sich von den Verfassungen anderer süddeutscher Staaten, in denen der Monarch (zumindest formell) die Verfassung einseitig erließ. Die württembergische Verfassung war Teil des süddeutschen Frühkonstitutionalismus²²⁶. Württemberg hatte als einer der ersten Staaten des Deutschen Bundes von 1815 eine förmliche Verfassung. Es entstand eine konstitutionelle Monarchie – die Übergangsform zwischen Absolutismus und Parlamentarismus.²²⁷ Auch die gemäßigte Fürstenmacht darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Wilhelm I. sein Herrschaftsrecht immer noch von Gottes Gnaden ableitete. Zwar war der Anspruch des Fürsten auf das Gottesgnadentum eine Leerformel, weil es eine einheitliche religiöse Weltordnung wegen der Reformation nicht mehr gab. Trotzdem blieb das Gottesgnadentum neben der Theorie vom Staatsvertrag der Grundpfeiler für die Legitimation der Staatsgewalt.²²⁸

Württemberg war als konstitutionelle Monarchie noch weit entfernt von einer parlamentarischen Demokratie. Das ergibt sich beispielsweise aus dem Geheimen Rat, der anstelle des Kabinettsministeriums Friedrichs wiederhergestellt wurde. Dabei änderte sich an der Arbeitsweise nicht viel mehr als der Name. Denn die bürokratische Ministerialadministration wurde beibehalten und gerade nicht durch eine kollegiale Regierungsweise ersetzt, wie die Umbenennung suggeriert.²²⁹

Der Staat verpflichtete sich in § 24 WV 1819 dazu, die Bürgerrechte zu sichern, wozu das Eigentum nach § 30 WV 1819 gehörte. Dieser Pflicht kam der König durch die Versicherung

²²⁴Reg. Bl. 1828, S. 155.

²²⁵Schaab/Schwarzmeier/Taddey, *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 3, S. 277.

²²⁶Unruh, *Verfassungsbegriff des Grundgesetzes*, S. 206 f.; Schulze, *Frühkonstitutionalismus in Deutschland*, S. 48 f.

²²⁷Böckenförde, *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 146-170.

²²⁸Rolin, *Ursprung des Staates*, S. 52-56.

²²⁹Schaab/Schwarzmeier/Taddey, *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Band 3, S. 277 f.

von Gebäuden nach.

bb) Inhalt

Die Änderungen durch das Gesetz vom 28.03.1828 sind nicht groß. Wichtig ist, dass die Schlösser der Gutsherrn und Kirchen entgegen § 3 lit. b BSVO 1807 versichert sind, Art. 1 Gesetz vom 28.03.1828 (ReformG 1828). Ansonsten ordnet das Artikelgesetz die verwaltungsinterne Kostenverteilung: Bei der Schätzung der Häuser greift die Anstalt immer noch auf die kommunalrechtlichen Verwaltungseinheiten zurück. Besoldete Beamte werden aber nicht mehr unentgeltlich tätig nach § 9 BSVO 1807, sondern die Brandversicherungskasse übernimmt die Kosten, Art. 4 ReformG 1828.

e) Brandversicherungsordnung vom 14.03.1853²³⁰

aa) Inhalt

(1) Versicherte Gebäude und Versicherungsfall

Das „Gesetz, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt“ vom 14.03.1853 (BSVO 1853) behielt das Zwangsversicherungsprinzip bei, Art. 1 BSVO 1853. Grundsätzlich waren alle Häuser versichert. Ausnahmen gab es nur für Häuser mit geringem Wert (unter 25 fl.), Pulvermühlen und militärische Gebäude, Art. 1 S. 2 Ziff. I Nr. 1-3 BSVO 1853. Sie waren unter keinen Umständen versichert. Davon zu unterscheiden sind Gebäude, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind, aber auf Wunsch des Eigentümers versichert sind. Freiwillig versicherbar waren Gartenhäuser, Gebäude im Eigentum des Königs und besonders feuergefährliche Gebäude nach Art. 7 Ziff. 3 BSVO 1853. Für das laufende Geschirr verweist Art. 1 S. 5 BSVO 1853 auf die „Königliche Verordnung zu dem Gesetze vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt“ (BSVVO 1853). Jetzt ist man dogmatisch soweit, dass formelle und materielle Gesetze getrennt werden. § 2 S. 2 BSVVO 1853 ordnet an, dass Maschinen als Gebäudebestandteile anzusehen und damit versichert sind, wenn sie beim Betrieb der Fabrik in Bewegung versetzt werden. Andere Maschinen sind kein Gebäudebestandteil und daher nicht versichert. Art. 2 BSVO 1853 stellt klar, dass die nicht zwangsversicherten Gebäude bei Privatfeuerversicherungsanstalten geschützt werden dürfen.

²³⁰Reg. Bl. 1853, S. 81 und die Verordnung über die Zuweisung der Gebäude zu verschiedenen Gefahrenklassen siehe S. 95.

Versicherungsfall ist die Beschädigung oder Zerstörung eines Gebäudes nach Art. 3 BSVO 1853. Die Brandursachen sind irrelevant. Als Versicherungsfall gelten nach Art. 4 BSVO 1853 auch solche Schäden durch Löscharbeiten, die nicht zu einem Brand führten. Für Brandschäden durch kriegerische Auseinandersetzungen besteht ein Risikoausschluss, Art. 5 BSVO 1853.

(2) Versicherungsanschlag und Gefahrenklassen

Der Versicherungswert richtete sich nach dem Verkehrswert des Gebäudes, darf aber vom Eigentümer auf $\frac{3}{4}$ reduziert werden, Art. 6 BSVO 1853. Der Wert wird von einer Kommission nach Art. 19 BSVO 1853 ermittelt. Mitglieder sind zwei Bausachverständige und ein Mitglied des Gemeinderats, Art. 20 S. 2 BSVO 1853. Einigen sich die Bausachverständigen nicht auf einen Wert und gibt sich der Versicherte mit der niedrigeren Schätzung nicht zufrieden, wird ein dritter Bausachverständiger hinzugezogen, sodass mit Stimmenmehrheit entschieden wird. Nach Art. 21 S. 3 BSVO ist eine fiktive Stimmenmehrheit für den höchsten Wert ausschlaggebend: Der Versicherungsanschlag richtet sich nach dem Wert des Sachverständigen, der in der Mitte zwischen seinen beiden Kollegen liegt. Grundsätzlich richtete sich der Versicherungsanschlag nach dem Neuwert des Gebäudes, wurde aber auf den Verkehrswert reduziert, sofern dieser geringer war, Art. 19 S. 1 und 4 BSVO 1853. Bei schlechtem Zustand reduziert die Kommission den Versicherungsanschlag „mit Rücksicht auf Alter und Zustand“.

Die Ratsschreiber in den Gemeinden führten Brandkataster nach Art. 9 BSVO 1853, in der die versicherten Gebäude und die Versicherungssummen niedergelegt waren. Stichtag war der 1. Januar eines jeden Jahres, Art. 10. Gebäude konnten nach Art. 13 BSVO 1853 schon früher versichert werden, obwohl sie erst zum 1. Januar im Kataster eingetragen wurden. Sie genossen nach Art. 22 S. 2 BSVO 1853 Versicherungsschutz mit dem Eintrag in das Schätzungsprotokoll der Gutachterkommission, die Brandumlage wurde jedoch erst am 1. Januar fällig, Art. 13 S. 1 BSVO 1853. Nach Art. 13 S. 2 BSVO 1853 soll die Gutachterkommission jedes Gebäude spätestens 15 Tage nach der Anmeldung schätzen. Danach gab es für Neubauten eine Übergangszeit, in der sie noch nicht versichert, aber schon errichtet waren. Das Gesetz sah Rechtsschutz gegen die Schätzung vor. Nach Art. 23 S. 1 und 2 BSVO 1853 konnte der Eigentümer eine zweite Schätzung beim Oberamt beantragen, wenn er Gründe darlegte, „welche den Ausspruch der Schätzungs-Commission

unglaublich machen“. Das Oberamt lehnte den Antrag ab, wenn es keine formellen oder materiellen Mängel an der Schätzung erkennen konnte. Dagegen war die Berufung an den Verwaltungsrat mit Frist von 15 Tagen statthaft.

Die Versicherungsumlage variiert in der Höhe danach, in welcher Gefahrenklasse das Gebäude versichert ist. Das ist ein neues System. Ziel der Regelung ist die Prämiengerechtigkeit, weil sich die Umlage nach dem Risiko richtet, das der Versicherte in die Gefahrengemeinschaft einbringt. Es gibt einen ordentlichen Versicherungsbeitrag, der in Gefahrenklasse 1 und 2 reduziert und in Gefahrenklasse 3 und 4 erhöht wird.

Die Versicherungsumlage wird nach Art. 8 BSVO 1853 von der Gemeindepflege²³¹ erhoben, die auch die Versicherungsentschädigung auszahlt.

(3) Brandentschädigung

Die Höhe richtet sich nach dem Versicherungsanschlag, Art. 24 S. 1 und 3 BSVO 1853. Bei Teilschäden wurde nur der Teilbetrag ausbezahlt, der zur Wiederherstellung nötig war, Art. 24 S. 2 BSVO 1853. Schäden durch Löscharbeiten werden nach Art. 25 BSVO 1853 wie Brandschäden entschädigt, allerdings trägt die Gemeindekasse die Hälfte der Kosten. Häuser, die an die Stelle eines alten und versicherten Hauses treten, werden nur nach dem Wert des alten Hauses entschädigt, wenn sie noch nicht vom Ortsvorsteher zur Versicherung angemeldet wurden.

bb) Ausführende Behörden

Der König schuf eine Behörde, den Verwaltungsrat. Er bestand nach Art. 44 BSVO 1853 aus drei Mitgliedern mit mindestens einem Volljuristen. Der Verwaltungsrat entschied nach Art. 45 lit. c BSVO über die Höhe der Umlage und die Brandentschädigung im Einzelfall nach Art. 45 lit. e BSVO 1853. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats in Brandentschädigungsfällen war die Rekursbeschwerde zum Geheimen Rat binnen einer Frist von 30 Tagen möglich, Art. 46 Abs. 2 BSVO 1853.

²³¹Die Gemeindepflege ist ein Sondervermögen, das die Finanzierung der Gemeinde übernimmt. Sie wird nach Wahl von einem oder zwei Gemeinderatsmitgliedern verwaltet, die das Amt hauptberuflich ausüben müssen; § 22 Abs. 1 und 6 Verwaltungsedikt vom 01.03.1822 (Reg. Bl. 1822, S. 131).

3. *Rechtliche Bewertung der öffentlichen Versicherung*

a) *Regelungstechnik und Sprache*

Adressat der Brandversicherungsordnungen war der Untertan, der im Generalreskript vom 16.01.1773 als "Lieber Getreuer" angesprochen wird. Normanwender sind u. a. die Stabs-, Amts- und Gerichtsschreiber, die die Versicherungsanschlüge für die versicherten Gebäude in einer Special-Consignation zu erfassen und an die Deputation weiterzuleiten hatten. Diese werden in § 33 ermahnt, „mit all' möglicher Sorgfalt zu We[r]ke“ zu gehen und „sich auf keinerlei Weise einige Nachlässigkeit, Verzug oder Versaumniß hierunter zu Schulden kommen zu lassen“.

Nach heutigen Maßstäben der Gesetzgebungstechnik ist an der Regelungstechnik der ersten Brandversicherungsordnung ungewöhnlich, dass der Gesetzgeber, also der König, den Normadressaten und den Normanwender persönlich ansprach. Dies mag alleine dem schwulstigen Stil des 18. Jahrhunderts geschuldet sein. Es könnte aber auch sein, dass sich Herzog Karl Eugen seiner Herrschaft oder zumindest der Umsetzung seiner Gesetze nicht absolut sicher war. Ansonsten hätte es der emotionalen Appelle nicht bedurft, um die ständischen Beamten dazu zu motivieren, sein Gesetz auszuführen. Es könnte aber auch sein, dass die persönliche Ansprache an den Normanwender dem Leitbild des guten Fürsten geschuldet ist oder schlichtweg dem Fortschritt der Gesetzgebungstechnik. Ein Vergleich zu Preußen zeigt jedenfalls, dass sich ein Landesherr im 18. Jahrhundert durchaus nicht sicher sein konnte, dass seine Gesetze ausgeführt wurden. Das galt wohl umso mehr für den Herzog, der mit seinen Ständen einen langwierigen Konflikt ausfocht, der mit einer Niederlage vor dem Reichshofrat und dem Erbvergleich von 1775 endete.

Berühmt wurde das Schuledikt Friedrich Wilhelms I. von 1717. Es war der Anfang der allgemeinen Schulpflicht in Preußen. Manche Provinzen wie Magdeburg oder Halberstadt veröffentlichten es erst gar nicht. In den anderen Provinzen wurde das Edikt zwar veröffentlicht, aber nicht umgesetzt. Der Soldatenkönig erließ 1736 ein zweites, inhaltsgleiches Edikt. Darin beschwerte er sich, „daß diesem Unseren Edicto nicht nachgelebt werde“. In weiten Teilen der Bevölkerung blieb das Schuledikt trotzdem unbekannt.²³² Die Disziplin der preußischen Beamten zur Zeit des Soldatenkönigs ließ zu wünschen übrig. Beispielhaft war der Umgang mit Runderlassen im Fürstentum Minden. Nachrichten von der Regierung gingen verloren oder wurden in Wirtshäusern

²³²Neugebauer, *Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit*, S. 65-86.

herumgereicht, wo sie „dergestalt mit Trahn, Butter oder Theer besudelt“ wurden, „daß mir grauet sie anzugreifen“.²³³ Dabei galt der Große Kurfürst als Vollender des Absolutismus in der preußischen Geschichtsschreibung.²³⁴ Ihm gelang es, sich von den Ständen in den Provinzen und sich gleichzeitig vom Kaiser unabhängig zu machen. Den Adel beherrschte er, indem er ihn in den Militärdienst oder an seinen Hof zwang.

Der Appell an den Untertan ließe sich mit dem mittelalterlichen Verständnis von Recht erklären lassen. Recht war im Frühmittelalter zur Zeit des Frankenreichs eine überlieferte Ordnung, die durch ihr Alter Autorität erhielt. Eine Autorität, die neues Recht setzte, war nicht vorgesehen. Recht wurde nicht gemacht, sondern nur bezeugt.²³⁵ Nach dem Ende der Frankenzeit änderte sich die Vorstellung von Recht. Es war nicht mehr etwas, worüber die Gesellschaft seit unvordenklichen Zeiten verfügte, sondern wurde von oben gesetzt. Recht war nicht mehr egalitär, sondern autoritär.²³⁶ Vor diesem Hintergrund könnten die Appelle des Herzogs als Legitimation dafür dienen, dass er die Gesetzgebungskompetenz hat, um das Recht zu ändern, das seit unvordenklichen Zeiten besteht. Seine Rechtssetzungskompetenz mag nicht ernsthaft in Zweifel gestanden haben. Die Ausführungen dazu könnten aber Relikte aus der Frankenzeit sein. Dafür spricht, dass sich die Appelle vor den Rechtsvorschriften im Laufe der Zeit deutlich verkürzten. Schon bei der Versicherungsordnung König Friedrichs bedurfte es weniger Worte und bei König Wilhelms Versicherungsordnung ist diese „Einleitung“ auf zwei Sätze geschrumpft.

Die Sprache der ersten Brandversicherungsordnung ist auffällig. Alle Paragraphen bestanden jeweils nur aus einem Satz. Das führte wie in §§ 36 ff. BSVÖ 1773 zu bandwurmartigen, schwer verständlichen Anordnungen. Das stand im Gegensatz zum Preußischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794. Die Verfasser des ALR beschränkten sich ebenfalls auf einen Satz pro Paragraph. Allerdings war das Verhältnis von Hauptsätzen und Nebensätzen ausgewogen.²³⁷ In der württembergischen Ordnung geht die Klarheit aufgrund verschachtelter Nebensätze verloren. Die Sprache in der württembergischen Ordnung wäre mit den Zielen Friedrichs des Großen nicht vereinbar gewesen, weil er nach den Prozessen um den Müller Arnold mit den „Ficfaquereyen“ der Juristen bei der

²³³Prass, *Brieftasche des Pfarrers*, S. 78 f.

²³⁴Hintze, *Die Hohenzollern*, S. 280.

²³⁵Deshalb entstand das Urteil in „dinggenossenschaftlicher Rechtsfindung“; Weitzel, *Dinggenossenschaft und Recht*, S. 56. Der Richter (Vorsitzender) hatte keine Entscheidungskompetenz. Sie lag bei den Urteilern (Rachinburgen oder Schöffen) und teilweise beim Umstand (alle übrigen außer Richter und Schöffen/Rachinburgen).

²³⁶Gagnér, *Ideengeschichte der Gesetzgebung*, S. 288-307.

²³⁷Walter, *Kleine Stilkunde für Juristen*, 2. Auflage, S. 118 f.

Anwendung des Alten Rechts brechen wollte.²³⁸ Das ALR, das erst Friedrich Wilhelm II. in Kraft setzte, sollte volksnah sein.

b) Pflichtverletzungen in der öffentlichen Versicherung

(1) Anzeigepflichtverletzungen

Obliegenheitsverletzungen im Hinblick auf die Angabe des Verkehrswert des versicherten Gebäudes durch den Eigentümer wurden geahndet durch prozentuale Herabsetzung der Entschädigungsleistung. Das galt in allen Ordnungen: Im Schadensfall konnte der Eigentümer höchstens die Versicherungssumme verlangen. Reichte sie nicht aus, um den Schaden abzudecken, trug der Eigentümer die Differenz. War die Versicherungssumme zu hoch, wurde die Entschädigung anteilmäßig herabgesetzt.

(2) Instandhaltungspflicht für die versicherten Gebäude

Verletzungen der Instandhaltungspflichten des versicherten Gebäudes wurden wie folgt gehandhabt: Lediglich bei baulichen Erweiterungen oder Baufälligkeit des versicherten Gebäudes war die Anpassung des Anschlags möglich.

(3) Verbot der Doppelversicherung

Allen Brandschadensversicherungsordnungen war gemein, dass sie die Doppelversicherung von Gebäuden in der Anstalt und gleichzeitig bei einem privaten Versicherer nicht zuließ. Der Gedanke dahinter, der sich bis heute in § 74 VVG fortsetzt, ist, dass der Versicherungsnehmer nicht in Versuchung gebracht werden soll, den Versicherungsfall herbeizuführen, weil er damit ein „Geschäft“ machen kann. Versicherungen sollen nur einen Schaden ausgleichen, den Versicherungsnehmer aber nicht bereichern. Das Bereicherungsverbot war wichtig, weil die Erfahrung aus der Geschichte des Versicherungsgedankens zeigte, dass die Versuchung für den Versicherungsnehmer zur Brandstiftung besonders groß war, wenn eine Versicherung neu gegründet wurde.

(4) Herbeiführung des Versicherungsfalles

Für die Herbeiführung des Versicherungsfalles kannte die Gebäudebrandversicherungsanstalt Sanktionen: Die Entschädigung war ausgeschlossen.

§ 79 HS. 2 BSVO 1773 bestimmte, dass der Schadensersatz ausgeschlossen war, wenn der

²³⁸Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution*, S. 49 f.

Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nach § 18 BSVO 1773 schuldhaft herbeiführte: „Wann hingegen ein solcher Eigenthümer sich wirklich einen Dolus oder große Culpam dabei zu schulden kommen lassen, so ist derselbe, je nach Befund der Verschuldung und des gradus culpae des Schadens-Ersazes allerdings verlustig zu erklären.“ Am Randbereich der Druckausgabe wird ergänzt: „Wer durch einen Dolus oder große Verschuldung einen Brand-Schaden verursacht, wird, nach Befund, des Ersazes seines eigenen dabei erlittenen Schadens verlustig.“

Unter „dolus“ verstand man vorsätzliches Handeln und unter „culpa“ ist fahrlässiges Handeln zu verstehen.²³⁹ Der Begriff „große Culpa“ wird im Randtext mit „großer Verschuldung“ gleichgesetzt. Fraglich ist, was unter „großer Culpa“ bzw. „großer Verschuldung“ zu verstehen ist. Das ist im Gesetz nicht näher definiert. Es könnte der Begriff der „culpa lata“ aus dem römischen Recht sein. Im römischen Recht bezeichnete grobe Fahrlässigkeit nicht wie heute den Grad des Verschuldens. Die „culpa lata“ entwickelte sich in klassischer Zeit aus der Haftung für vorsätzliches Handeln. „Ursächlich [für das Entstehen der „culpa lata“] wird zum einen das Bestreben gemeint sein, die praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, die sich in den Fällen der dolus-Haftung ergeben, wenn die Nachlässigkeit des Schuldners so schwerwiegend war, daß sich die Vermutung aufdrängte, der Schuldner habe dolos gehandelt, dies aber nicht beweisbar war. Zum anderen erklärt sich die Ausweitung aus Fällen, in denen der Schuldner erheblich gegen die vertragliche Treuepflicht verstoßen hatte, möglicherweise ohne sich dessen bewusst zu sein [...] (der Verwahrer löst aus Mitleid die Ketten des zur Folter bestimmten Sklaven, der entfliehen kann)[...].“²⁴⁰ Ulpian verstand unter grober Fahrlässigkeit also culpa dolo proxima,²⁴¹ dem Vorsatz ganz nahekommende Fahrlässigkeit, oder als culpa lata dolo comparatur,²⁴² dem Vorsatz gleichgestellte Fahrlässigkeit. Dieses Verständnis der groben Fahrlässigkeit als Vorsatzverdacht unterscheidet sich von unserem heutigen Verständnis.

Ist in § 79 HS. 2 BSVO 1773 grobe Fahrlässigkeit nach unserem heutigen Verständnis als besonders gesteigerte Form des Verschuldens – weil nicht bedacht wird, was auf der Hand

²³⁹Mommsen, *Lehre von der Mora*, S. 347-359; Hasse, *Die culpa des römischen Rechts*, 2. Auflage, S. 73 -104; von Löhr, *Beyträge zu der Theorie der Culpa*, S. 1-80. Es gab auch noch eine andere Wortbedeutung von culpa. Danach war culpa=Verschulden ein Oberbegriff für Vorsatz und Fahrlässigkeit; Löhr, *Beyträge zu der Theorie der Culpa*, S. 1-4; Jörs/Kunkel/Wenger, *Römisches Recht*, S. 231.

²⁴⁰Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, § 36 Rn. 22, S. 198 mit Verweis auf Ulpian D. 47, 4, 1, 2; Burckhardt, *Sinn und Umfang der Gleichstellung von Dolus und Lata culpa im römischen Recht*, S. 25-30.

²⁴¹Ulp. D. 2, 13, 8 pr.; D. 16, 3, 7 pr.; übersetzt nach Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, § 36 Rn. 22, S. 198.

²⁴²Ulp. D. 11, 6, 1, 1; übersetzt nach Kaser/Knütel, *Römisches Privatrecht*, § 36 Rn. 22, S. 198.

liegt – zu verstehen? Oder meinte der Gesetzgeber die „culpa lata“ aus dem römischen Recht im Sinne eines Vorsatzverdachtes?

Die Frage ist wohl so zu beantworten, dass „große Verschuldung“ nicht dem Vorsatzverdacht aus dem römischen Recht, sondern unserem heutigen Verständnis der groben Fahrlässigkeit nahekommt. Der Begriff der „culpa lata“ als Vorsatzverdacht dürfte dem Gesetzgeber bekannt gewesen sein. Wenn der Gesetzgeber nur bei Vorsatzverdacht den Versicherungsschutz hätte versagen wollen, hätte er auch den Begriff der „culpa lata“ verwendet. Außerdem stellt der Gesetzgeber darauf ab, dass auf den Verschuldensgrad abzustellen sei. Dies spricht dafür, dass mit „großer Fahrlässigkeit“ nur das Maß der Fahrlässigkeit bezeichnet wird, nicht aber Verdacht auf vorsätzliches Handeln bestehen muss.

Einen Hinweis liefert die Neuwürttembergische Brandversicherungsordnung vom 21.08.1805, die für einen kurzen Zeitraum parallel zur BSVO 1773 galt. Dort wurde in § 17 BSVO 1805 großes Verschulden dahingehend konkretisiert, dass es vorliege, wenn ein Eigentümer bei einem Brand nicht das Löschen veranlasse, sondern stattdessen seine Mobilien in Sicherheit bringe. Ein Versicherter, der sein bewegliches Hab und Gut rettet anstatt den Brand zu löschen, bedenkt nicht, dass er durch das Löschen nicht nur sein bewegliches Hab und Gut, sondern auch sein Grundeigentum retten könnte. Er beachtet nicht, was auf der Hand liegt und was sich jedem aufdrängen müsste. Das soll schon dafür ausreichen, dass er keine Versicherungsleistung erhält. Nicht erforderlich ist, dass es einen Verdacht auf vorsätzliche Brandstiftung gibt.

Diese Parallele belegt, dass mit „großer Culpa“ und „großer Verschuldung“ die grobe Fahrlässigkeit nach heutigem Verständnis gemeint ist.

c) Risikoausschlüsse

Die Anstalt versicherte nicht alle Häuser im Herzogtum bzw. Königreich. Besonders feuergefährliche Häuser oder besonders wertvolle Häuser wie Schlösser konnten vom Versicherungsschutz ausgenommen sein.

d) Rechtsschutz

Gegen die Gebäudebrandversicherungsanstalt war in der gesamten untersuchten Periode von 1773-1853 kein Rechtsweg gegeben. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne

war noch nicht bekannt. Verwaltungsgerichte wurden in Württemberg erst mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16.12.1876²⁴³ geschaffen. Vorher sah man kein Bedürfnis für eine unabhängige Verwaltungsjustiz: Für die Polizeiwissenschaft war es anfangs undenkbar, dass Staat und Untertan von einander verschieden sein könnten und dass es in der Gesellschaft einen staatsfreien Raum geben könnte.²⁴⁴ Man glaubte, dass „ein gewisses freies distributives Handeln der Staatsgewalt für das allgemeine Interesse am Zweckmäßigsten sei“.²⁴⁵ Nachdem sich das öffentliche Recht aus dem „privatrechtlichen Ideenkreis“²⁴⁶ löste und der Rechtsstaatsgedanke sich mit Robert von Mohl²⁴⁷ durchsetzte, führte Großherzog Friedrich 1863 in Baden die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein.²⁴⁸ Trotzdem war es schon lange Zeit anerkannt, dass sich ein Bürger gegen Verwaltungsentscheidungen vor der nächsthöheren Behörde zur Wehr setzen konnte. Der Rechtsgedanke entstammte dem ancien régime Frankreichs und die deutschen Fürsten übernahmen ihn im Absolutismus.²⁴⁹ Die nächsthöhere Behörde konnte aufgrund ihrer Weisungsbefugnis der Beschwerde abhelfen oder an das Ministerium weiterleiten. Das nannte man Verwaltungsrechtspflege.²⁵⁰ Der Beschwerdeführer konnte bei der nächsthöheren Behörde eine günstigere Sachentscheidung erreichen. Im Großen und Ganzen übten die Rekursbehörden die Verwaltungsrechtspflege unparteiisch aus, abgesehen von den Auseinandersetzungen der 1850-er Jahre mit der Paulskirche, in denen die Rekursbehörden auf der obrigkeitlichen Seite standen.²⁵¹ Unabhängige Entscheidungen durch eine Gewalt außerhalb der Verwaltung gab es jedenfalls nicht.

aa) Verwaltungsrechtspflege in Württemberg

Im Königreich Württemberg war der Geheime Rat für Rekursbeschwerden gegen Verfügungen der Ministerien im Rahmen der Verwaltungsrechtspflege nach § 60 Abs. 1 der Verfassung von 1819 zuständig, was neben der Beratung des Königs seine Hauptaufgabe war. Bei Entscheidungen in Rekursachen ergänzte sich der Geheime Rat über die sechs Ressortchefs hinaus aus den Vorsitzenden der Oberappellationshöfe (Obertribunal), so dass

243Reg. Bl. S. 485.

244Die Polizeiwissenschaft sah die Freiheit des Einzelnen als Teil der Glückseligkeit für alle an und erkannte darin keine Bevormundung; Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 246 f.

245Weber, *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung*, S. 7.

246Weber, *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung*, S. 7.

247Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Band 1 und Band 2.

248Reg. Bl. 1863, S. 399; Kaufmann, *Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit*, S. 86.

249Weber, *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung*, S. 8.

250Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 240-243.

251Weber, *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung*, S. 9 f.

genügend juristischer Sachverstand vorhanden war.²⁵² Der betroffene Ressortchef war von der Abstimmung und sogar von den Sitzungen ausgeschlossen.²⁵³ Er hatte keine Entscheidungskompetenz.

Erst in der Paulskirche kam die Idee auf, dass sich der Bürger nicht vor den Ämtern selbst, sondern vor unabhängigen Gerichten gegen Verwaltungsentscheidungen wehren können muss.²⁵⁴ Deshalb sah die Paulskirchenverfassung in § 182 vor: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.“ Strittig war unter den Vertretern einer gerichtlichen Kontrolle der Exekutive, ob die ordentlichen Gerichte tätig werden sollten oder eine eigene Gerichtsbarkeit errichtet werden sollte.²⁵⁵

Das war bei den zu untersuchenden Rekursbeschwerden in den 1830-er und 1840-er Jahren noch nicht relevant. Der Brandgeschädigte beantragte nach der BSVO 1807 seine Entschädigung zunächst auf der untersten Verwaltungsebene, den Gemeinden. Diese wurden von einem gewählten Gremium, dem Magistrat, und einem staatlichem Amtmann geleitet. Von Seiten des Amtes bzw. der Stadt wurde dann der Entschädigungsantrag beim Innenministerium gestellt. Erst dort wurde über das Entschädigungsverlangen in der Sache entschieden. Diese Konstellation ist mit dem heutigen Antragswesen für Bauanträge in Württemberg vergleichbar. §§ 52 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 1 LBO sehen vor, dass der Bauantrag bei der Gemeinde einzureichen ist, auch wenn die Sachentscheidung von der unteren Verwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 1 LVG getroffen wird, also entweder vom Landkreis oder Stadtkreis. Den Gemeinden obliegt lediglich, die Vollständigkeit und die Formalien der Antragsstellung zu überprüfen. Ähnlich wird man sich die Rolle der Amtmänner und Magistrate vorzustellen haben. Interessant an der Rechtsstellung der Gemeinden ist, dass diese Entschädigungsleistungen für Einwohner in eigenem Namen bei den staatlichen Behörde beantragten. Diese Sichtweise wäre heute undenkbar. Antragsteller wäre der Bürger, weil er brandgeschädigt ist und weil er Anspruch auf die Leistung hat.

Die Verwaltungsrechtspflege entwickelte sich schon zu Zeiten der Herzogtümer. Ursprünglich konnte sich der Untertan gegen Entscheidungen einer Behörde mit der einfachen Beschwerde wehren, der sog. Supplikation.²⁵⁶ In der Supplikation konnte der Untertan die Zweckmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit der Verfügung rügen. Half die

²⁵²Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, Abt. 2, S. 891 f.

²⁵³Reimold, *Der württembergische Geheime Rat*, S. 214-219.

²⁵⁴Weber, *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung*, S. 10.

²⁵⁵Weber, *Die Verwaltungs-Gerichtsverfassung*, S. 11 f.

²⁵⁶Schmid, *Beschwerderecht*, S. 4.

Ausgangsbehörde nicht ab, gab es keinen Rechtsschutz. Allerdings konnte sich der Untertan bei den Ständen beschweren.²⁵⁷ Die Landschaft sammelte die Beschwerden und konnte politischen Druck auf den Herzog ausüben. Sie konnte ihre Zustimmung zu Gesetzen von der Abhilfe der „Gravamina“ abhängig machen, wie die Landschaft beispielsweise 1766 wegen des Streits mit Karl Eugen die Zustimmung verweigerte, eine allgemeine Brandversicherung zu gründen.²⁵⁸ Unter König Friedrich entwickelte sich nach dem Vorbild Frankreichs die Beschwerde aus einem politischen Druckmittel in einen Rechtsbehelf.²⁵⁹ Wilhelm I. gewährte dem Geheimen Rat im V. Organisationsedikt vom 17.11.1817 eine selbständige Entscheidungskompetenz.²⁶⁰ Später schrieb man die Verwaltungsrechtspflege in der Verfassung fest. Die Rekursbeschwerde kannte keine formellen Verfahrensregeln wie Fristen, weil es bis in die 1850-er Jahre h. M. war, dass die in der Verfassung gewährte Rekursbeschwerde nicht durch ein einfaches Gesetz ausgestaltet und damit beschränkt werden kann.²⁶¹ Nach dem Wandel der Rechtsauffassung führte man in vielen Fachgesetzen Rekursfristen ein. Durch das Gesetz betreffend der Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13.11.1855 galten subsidiäre Verfahrensvorschriften, die auch für Rekursbeschwerden aus Fachbereichen ohne Rekursfristen galten. Bis 1855 gab es keine Verfahrensvorschriften. Stattdessen schuf der Geheime Rat rechtsschöpferisch interne Richtlinien, sog. Instruktionen. Die Instruktionen beschränkten die Beschwerdebefugnis auf Rechtsfehler. In Drittbeteiligungsfällen machte der Geheime Rat die Beschwerdebefugnis von der Verletzung eines eigenen subjektiven öffentlichen Rechts des Beschwerdeführers abhängig, ohne allerdings den Begriff zu verwenden. Denn diese dogmatische Grundlage entwickelte sich erst im 19. Jahrhundert, als die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde. Maßgeblich geprägt wurde der Begriff von Georg Jellinek in seinem „System der subjektiven öffentlichen Rechte“.²⁶² Dabei soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um eine Neuschöpfung durch Jellinek handelt. Historische Vorläufer des subjektiven öffentlichen Rechts lassen sich bis ins Mittelalter zurückverfolgen.²⁶³ Außerdem orientierte sich Jellinek nachweislich am Begriff des subjektiven Rechts aus dem Zivilrecht.²⁶⁴

²⁵⁷Teuffel, *Rechtsbeschwerden*, S. 3 und Schmid, *Beschwerderecht*, S. 6.

²⁵⁸siehe S. 27.

²⁵⁹Königliche Verordnung vom 15.07.1816, (Reg. Bl. 1816, S. 219 f.) und Dehlinger, *Württembergisches Staatswesen*, Band 1, S. 124.

²⁶⁰Reimold, *Der württembergische Geheime Rat*, S. 86.

²⁶¹Reimold, *Der württembergische Geheime Rat*, S. 122 f.

²⁶²Bauer, *Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht*, S. 69 m.w.N.

²⁶³Bauer, *Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht*, S. 26.

²⁶⁴Bühler, *Die subjektiven öffentlichen Rechte*, S. 9. Nach Bauer, *Geschichtliche Grundlagen der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht*, S. 69 sei die Orientierung am Privatrecht im wesentlichen auf zwei Ursachen

bb) Zuständigkeit des Geheimen Rats oder ordentliche Gerichtsbarkeit?

Anfangs vertrat der Geheime Rat noch die Auffassung, dass er für Entscheidungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und der Anstalt nicht zuständig sei, weil es sich angeblich um privatrechtliche Ansprüche handle. 1831 entschied er erstmals in der Rekursbeschwerde von Joseph Sorg und weiteren Geschädigten aus Münchenreute, dass er darüber nicht entscheiden dürfe, weil die Ansprüche eines Versicherten gegen die Anstalt sich nach Privatrecht richten und daher vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entscheiden sei.²⁶⁵ Gegenstand der Beschwerde war eine Feuersbrunst in Münchenreute im Jahr 1820, die vermutlich durch Brandstiftung entstand.²⁶⁶ Sorg verlangte die volle Entschädigung seines Hauses, obwohl es mit Holzschindeln gedeckt war und deswegen nach § 17 Abs. 2 lit. b, Abs. 3 BSVO 1807 eigentlich 1/6 der Entschädigungssumme abzuziehen war. Seine Begründung stützte sich darauf, dass die Brandstiftung nichts mit dem Holzdach zu tun habe und die Anstalt sowieso beim Brandstifter Regress nehmen könne.²⁶⁷ Dieser Einwand war grundsätzlich erheblich, da nach § 17 Abs. 3 BSVO 1807 die Brandschäden durch „vollkommen erwiesene Feuer-Einlegung“ vom Abzug ausgenommen waren. Das Problem für Sorg war, dass zwar Augustin Hildebrandt aus Winterbach die Brandstiftung gestand, das Oberamtsgericht ihn aber trotzdem nicht verurteilte.²⁶⁸ Der Abzug war trotz Freispruch nicht gerechtfertigt, da das Oberamtsgericht sich zwar nicht auf den Täter, wohl aber auf Brandstiftung festlegte. Damit war die „Feuer-Einlegung“ durch Fremdverschulden bewiesen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Täter ermittelt werden müsste, damit der Abzug wegen des Holzdaches nicht mehr gerechtfertigt ist. Sinn und Zweck von § 17 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 BSVO 1807 liegt darin, die Eigentümer dazu anzuhalten, ihre Häuser in einer der Bauordnung entsprechenden Bauart zu errichten. Da bei Brandstiftung auch ein ziegelgedecktes Haus zerstört worden wäre, ist der Abzug nach Sinn und Zweck nicht notwendig, um die Bauausführung im Königreich zu verbessern. Ungeachtet dessen kam es zu keiner Entscheidung in der Sache. Der Geheime Rat entschied, dass der Versicherte sich an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden sollte.

zurückzuführen: Einerseits sei im Zeitalter des Absolutismus das „gerichtsgeschützte“ subjektive Recht ins Privatrecht abgedrängt wurde, damit der Untertan sich nicht gegen die (vermeintliche) Machtvollkommenheit des Fürsten wehren konnte. Deshalb handle es sich bei der Schaffung des subjektiven öffentlichen Rechts um eine Rückholung. Andererseits sei das Privatrecht als „reifere Schwester“ des öffentlichen Rechts betrachtet worden und habe daher Vorbildfunktion gehabt.

265HStAS E 146, Bü. 3462, Nr. 8 (Anhang S. 31).

266HStAS E 146, Bü. 3462, Nr. 2 (Anhang S. 27).

267HStAS E 146, Bü. 3462, Nr. 3 (Anhang S. 28).

268HStAS E 146, Bü. 3462, Nr. 2 (Anhang S. 27).

Das änderte sich im Laufe der Zeit. 1841 kamen Zweifel auf. Bei der Rekursbeschwerde des Jakob Fürgang, die in Kapitel 2 genauer untersucht wird, äußerte der Geheime Rat erstmals, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und dem Versicherten nicht privatrechtlicher Natur sein könne, weil der Versicherte im Gegensatz zu einem Gesellschafter einer privatrechtlichen Gesellschaft keinen Einfluss auf seine „Mitgliedschaft“ in der Anstalt habe. „Das Rechtsverhältnis der Versicherten werde allein durch das Verwaltungs-Gesetz und durch Verwaltungs-Verordnungen bestimmt. Es trete kein Act der Privat-Willkühr dazwischen, der als Grund jenes Verhältnisses betrachtet werden könnte.“²⁶⁹ Das bestätigte sich laut Geheimem Rat darin, dass der Versicherte nicht einmal den Wert seines Hauses frei festlegen könne und dass die Brandversicherungsordnung in engem Zusammenhang mit der Feuerpolizei stehe.²⁷⁰ Er sah auch ein, dass es unnatürlich ist, die Ansprüche der Versicherten von sonstigen Rechtsverhältnissen mit der Anstalt zu unterscheiden, wobei die ersteren privatrechtlicher Natur und die letzteren öffentlich-rechtlicher Natur sein sollten.²⁷¹ Schließlich stellte der Geheime Rat auf die Herkunft der Rechtsnormen ab. Die Anstalt sei auf Verwaltungsgesetze gegründet, weshalb die daraus folgenden Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur sein müssen.²⁷² Daraus sei außerdem zu schließen, dass es sich um keine private Gesellschaft handeln könne, weil ansonsten die Anstalt selber ihren „Gesellschaftsvertrag“ ändern könnte. „In der früher angenommenen Thesis liege also nicht bloß der Ausschluß der Zuständigkeit der Verwaltungs-Justiz, sondern auch eine, den Grundstützen des öffentlichen Rechts widersprechende Ausnahme von der Regel, daß aus Verwaltungsgesetzen nicht Privat-Rechte erwachsen können, und es wäre eine Abnormität wieder, wenn die Verwaltung noch ferner durch Verordnungen die Brandversicherungs-Ordnung ergänzte oder modifizierte, und nicht jede Ordnung dem Wege der Gesetzgebung vorbehielte.“²⁷³ Nachdem sich die Rekursbeschwerde Fürgangs durch eine Gnadenentscheidung des Königs erledigt hatte, erkannte der Geheime Rat seine Zuständigkeit für alle Rekursbeschwerden an, die sich aus Rechtsverhältnissen der Anstalt ergeben – „sie mögen Auflagen, die den einzelnen Gebäude-Inhabern in Folge des Gesetzes gemacht, oder Verweigerung von Ansprüchen, die auf dasselbe gegründet werden, oder auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt in

269HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 58).

270HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 58).

271HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 58).

272HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 58).

273HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 58).

öconomischer oder polizeilicher Hinsicht sich beziehende Verfügungen betreffen“²⁷⁴.

e) Versicherung von Stockwerkseigentum

Fraglich ist, wie die Versicherungspflicht bei Gebäuden gehandhabt wurde, die verschiedenen Eigentümern zustanden. Wurden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen oder nur gemäß ihrer Mitberechtigung nach einem Bruchteil?

Die Frage ist umso relevanter, als für Mehrheiten von Personen, die Eigentum an Hausgrundstücken haben können, nach Württembergischen Recht grundsätzlich zwei Rechtsinstitute in Betracht kamen: Miteigentum und Stockwerkseigentum.

Miteigentum bestand in den heute noch geltenden dogmatischen Strukturen.

Stockwerkseigentum²⁷⁵ ist mit dem Wohnungseigentum nach dem WEG²⁷⁶ vergleichbar, aber nicht identisch. Es ist Sondereigentum an einzelnen Gebäudebestandteilen, das in einer unteilbaren Gemeinschaft mit dem Sondereigentum anderer Eigentümer und dem nicht teilbaren Gemeinschaftseigentum stand.²⁷⁷ Sondereigentum konnte an einzelnen Stockwerken begründet werden, wie der Name schon nahelegt. Es konnte aber auch an einzelnen Räumen bestehen. Sie konnten „selbständig besessen, veräußert, verpfändet, vererbt werden, wobei sie aber der Natur der Sache entsprechend die ungetheilte Gemeinschaft einzelner Bestandtheile des Gebäudes wie der Treppe, des Daches und des Bodens voraussetzen“.²⁷⁸ Seine dogmatische Einordnung war hochumstritten. Die historische Schule verteidigte den Grundsatz "superficies solo cedit"²⁷⁹ vehement. Deshalb konnten nach dem gemeinen Recht – und gemäß dem heutigen § 94 Abs. 1 S. 1 BGB – keine Sonderrechte an einzelnen Grundstücksbestandteilen bestehen. „Boden und Haus also, und eben so auch verschiedene Stockwerke, können nicht verschiedene Besitzer haben, gradeso wie an einer Bildsäule nicht einer den Kopf und die Arme, ein anderer das übrige zu gleicher Zeit besitzen kann.“²⁸⁰ Diese Aussage galt für das Eigentum erst recht. Es ist also nur Miteigentum an einem Grundstück möglich, nicht aber die Zuordnung von

274HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 26 (Anhang S. 62).

275Es trägt den Spottnamen „Händelhaus“ oder „Streithaus“. Daher verwundert nicht, dass es folgendes Sprichwort gibt: „E halbes Haus ist e halbe Höll“ (Fischer/Taigel, *Schwäbisches Handwörterbuch*, S. 546).

276„Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist“

277Von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Band 1, S. 41; Oberneck, *Das Reichsgrundbuchrecht und die preußischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen*, S. 310.

278Oberneck, *Das Reichsgrundbuchrecht und die preußischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen*, S. 310.

279„Der Überbau folgt dem Recht des Grundes.“

280Von Savigny, *Das Recht des Besitzes*, 7. Auflage, S. 263 f.

Teilflächen eines Grundstücks an verschiedene Eigentümer. Beim reinen Miteigentum steht jedem Eigentümer die gesamte Sache zu, mithin auch das gesamte Hausgrundstück. Die Benutzung ist unter den Eigentümern einvernehmlich durch Beschluss nach § 745 BGB zu regeln. Ist dies nicht möglich, kann jeder Miteigentümer auf Zwangsversteigerung klagen.

Dieser Grundsatz des gemeinen Rechts vertrug sich nicht mit dem noch aus dem Mittelalter stammenden Stockwerkseigentum. Trotz scharfer Angriffe der Historischen Schule bestand es in einzelnen Landesrechten wie dem Württembergischen fort.²⁸¹ Das war aber die Ausnahme, da in neueren Landesrechten die dogmatisch sehr einflussreichen Vertreter der Historischen Schule großen Einfluss auf die Rechtssetzung hatten.

Nichtsdestotrotz existierte das Stockwerkseigentum in der Praxis aufgrund des Anwendungsvorrangs des geschriebenen württembergischen Landesrechts vor dem gemeinen Recht – ungeachtet aller dogmatischen Vorbehalte. Dogmatisch wurde das Stockwerkseigentum entweder als Recht konstruiert, das historisch gewachsen ist und daher nicht entzogen werden kann. Das hatte zur Folge, dass es nicht neu begründet werden konnte oder übertragen werden konnte. Andere ordneten das Stockwerkseigentum als besondere Form des Miteigentums ein. Interessant ist hierbei das von Schröder²⁸² konstruierte Miteigentum nach Wertbeträgen, die in einzelnen Gebäudeteilen verkörpert seien. Dies entspricht der heutigen Sichtweise des Wohnungseigentums, das Miteigentum am Grundstück ist verbunden mit Sondereigentum an einzelnen Gebäudebestandteilen. Entgegen Schröder müssen sich heute die Miteigentumsanteile mit dem Wert des Sondereigentums oder der Größe in qm nicht decken. Die Miteigentumsanteile können in beliebiger Höhe festgelegt werden, wobei man sich in der Praxis oft am Verhältnis des Wertes des Sondereigentums im Verhältnis zum Wert des gesamten Grundstücks orientiert und dabei meist nach qm rechnet.²⁸³

Heute könnte in Baden-Württemberg noch Stockwerkseigentum existieren.²⁸⁴ Art. 182 EGBGB lässt es zu, dass das Stockwerkseigentum weiterbesteht. Dies steht nach Art. 131 EGBGB unter dem Vorbehalt, dass der Landesgesetzgeber das Stockwerkseigentum abweichend vom BGB ausgestaltet sowie die Aufhebung der Gemeinschaft nach § 749-751 BGB und im Falle einer Insolvenz durch den Insolvenzverwalter ausschließt. Eine

²⁸¹Oberneck, *Das Reichsgrundbuchrecht und die preußischen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen*, S. 309.

²⁸²Schröder, *Formen des Miteigentums*, S. 23 f.

²⁸³Greiner, *Wohnungseigentumsrecht*, Rn. 5.

²⁸⁴Übersicht zur aktuellen Rechtslage: RGRK, Band 3, Vor § 1 WEG Rn. 3; Fuchs berichtete 2004 auf seiner Internet-Homepage von einem Fall vor dem Landgericht Mosbach [URL: „<http://delegibus.com/2004,1.pdf>“].

Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber beinhaltet aber auch eine Überleitung: Bayern wandelte in Art. 42 seines Übergangsgesetzes das Stockwerkseigentum in Bruchteilseigentum nach §§ 1008-1011, 741-758 BGB um, verbunden mit dem Recht des einzelnen Stockwerkseigentümers, sein Stockwerk oder seinen Raum ausschließlich zu benutzen. In Baden-Württemberg hingegen kann das Stockwerkseigentum nur auf Antrag eines Stockwerkseigentümers oder der unteren Baurechtsbehörde übergeleitet werden, § 37 Abs. 1 oder § 38 AGBGB 1974²⁸⁵. Zuständig ist nach § 41 Abs. 1 AGBGB 1974 das Amtsgericht, in dem sich das Gebäude befindet. Stockwerkseigentum kann nach Art. 231 AGBGB 1930²⁸⁶ durch Teilungsversteigerung im ZVG aufgehoben werden.

Sollte es noch Stockwerkseigentum geben, gäbe es Abweichungen vom WEG. Denn nach § 36 Abs. 1 AGBGB 1974 gelten Art. 226 bis 231 des AGBGB 1930 fort. In Art. 226 Abs. 3 AGBGB 1930 verweist der Landesgesetzgeber auf einen Teil der Regelungen über die Gemeinschaft aus dem BGB, nicht aber auf das WEG.

Es gab keine ausdrückliche Regelung in der BSVO, ob Miteigentum oder Stockwerkseigentümer als Gesamtschuldner oder nur gemäß ihres Bruchteils für die Versicherungumlage hafteten. 1807 wurden klare Verhältnisse geschaffen: § 5 Abs. 3 BSVO 1807 sah vor: „Wenn an einem Gebäude mehrere Eigenthümer Theil haben, so ist der Antheil eines jeden besonders anzuschlagen.“ Miteigentümer wurden also nur gemäß ihrem Miteigentumsanteil in die Versicherungsanstalt aufgenommen. Daraus folgt, dass Stockwerkseigentümer nur für die ihnen zugeordneten Räume Mitglieder der Sozietät wurden. Versicherungsumlagen waren nur gemäß dem Versicherungsanschlag zu bezahlen, d.h. dass ein Miteigentümer nur für seinen Bruchteil und ein Stockwerkseigentümer für seine Räume bezahlen musste.

f) Der Begriff der „Sozietät“

§ 21 BSVO 1773 erwähnt den Begriff „Sozietät“. Danach sollen alle versicherten Hauseigentümer in eine Sozietät treten. Gemeint ist damit, dass die Versicherungsnehmer sich zu einer Gefahrengemeinschaft zusammenschließen, in der die vom Brand Verschonten den Schaden des Verunglückten anteilig tragen. Sozietät war ein Modewort.²⁸⁷ Der Begriff

²⁸⁵Baden-Württembergisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. 498), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 198).

²⁸⁶Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. 1931, S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 1973 (GBl. 1973, S. 165).

²⁸⁷Schmitt/Lermann, *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben*, S. 79.

orientiert sich am lateinischen „societas“. Die Genossenschaft, wie man sie damals verstand, war ein vertraglicher Zusammenschluss einzelner, was die Naturrechtler nicht daran hinderte, den Begriff auch für den Staat oder die Berliner Akademie der Wissenschaften zu verwenden.²⁸⁸ Sozietät als Begriff hebt hervor, dass es sich bei der Versicherungskasse um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit handelt. Die öffentliche Brandversicherung diente der wirtschaftlichen Absicherung gegen Feuerschäden. Der Staat hatte keine erwerbswirtschaftlichen Motive. Für staatliche Anstalten war unter dem Einfluss des Naturrechts allgemein anerkannt, dass die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung für Feuerkassen-Projekte nur entstehen konnte, wenn man der Bevölkerung klar machte, dass es sich nicht um eine neue, kreativ begründete Steuer zur Sanierung des fürstlichen Kammergutes handelte, sondern um eine den Bedürfnissen aller nach Gefahrenabsicherung dienende Gefahrengemeinschaft.²⁸⁹

III. Die Reaktion durch den Markt

Die Anstalt ließ privater Initiative dort Raum, wo es um die Versicherung von beweglichen Sachen ging und um Häuser ging, die wegen ihrer Brandgefährlichkeit nicht in der Anstalt versichert werden durften. Hinter der Mobiliarversicherung stand ein ernsthaftes Bedürfnis, da bis Anfang des 19. Jahrhunderts der Löschdienst darunter litt, dass die Betroffenen kein Interesse an der Rettung der versicherten Gebäude hatten, solange ihre persönliche Habe, die nicht versichert war, noch nicht in Sicherheit gebracht wurde²⁹⁰.

1. Gesellschaften ab 1815

Der Londoner Phönix („Phoenix Fire Assurance Society of London“), eine 1782 gegründete Aktiengesellschaft aus England²⁹¹, stieg noch im Jahrzehnt seiner Gründung in das Auslandsgeschäft ein, insbesondere in Deutschland. Die erste Dependence errichtete der Phönix in Hamburg am 14.10.1786.²⁹² In Deutschland nannte sich die Gesellschaft „Phoenix Assecuranz-Societät“.²⁹³ Er eroberte den deutschen Markt im Sturm, weil er eine

288Schmitt/Lermann, *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben*, S. 79.

289Schmitt/Lermann, *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben*, S. 71.

290Grosman, *Feuerlöschwesen im Königreich Württemberg*, S. 19; daneben krankte das Feuerlöschwesen bis ins 19. Jahrhundert daran, dass es keine Feuerwehren gab, die sich in Übungen auf die Löscharbeiten organisatorisch vorbereitet hatten.

291Brämer, *Das Versicherungswesen*, S. 243 f; Evenden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 325: Die Gesellschaft wurde als „New Fire Office“ gegründet und danach umbenannt.

292Röder, *Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“*, S. 14.

293Evenden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 325.

Monopolstellung inne hatte.²⁹⁴ Geheimnis seines Erfolges waren die Versicherungsbedingungen, die im Gegensatz zu den sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeit ungewöhnlich verständlich waren.²⁹⁵ Nachdem er das Mobiliarfeuersicherungsgeschäft in Hamburg erobert hatte, dehnte er sich in ganz Deutschland aus.²⁹⁶ In Württemberg fasste der Londoner Phönix aufgrund einer Umfirmierung als „Phoenix Assurance Company of London“ 1815 Fuß,²⁹⁷ was mangels Konkurrenz nicht besonders schwierig gewesen sein dürfe. Anfangs nutzte er sein Monopol aus und verlangte Versicherungsprämien in Höhe von 2 % der Versicherungssumme. Das änderte sich erst, als der Kaufmann Averdiek in Berlin – ein ehemaliger Mitarbeiter des Phönix – eine eigene Gesellschaft gründete, in dem er die Versicherungsbedingungen des Phönix „kopierte“²⁹⁸ und sogar einen Phönix als Logo verwendete.²⁹⁹ Das war damals mangels Markenschutz ohne Weiteres möglich.³⁰⁰ 1962 konnte sich die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt AG als älteste, unverändert bestehende Aktiengesellschaft Deutschlands bezeichnen,³⁰¹ ehe sie 2002 nach mehreren Fusionen vollständig in der Allianz Versicherungs-AG aufging³⁰².

Fünf Jahre nach dem Londoner Phönix nahm die 1819 in Paris gegründete „Compagnie Française du Phénix Assurance contre l'Incendie“ den Geschäftsbetrieb in Württemberg auf und sorgte für Konkurrenz. Anfang der 20-er Jahre des 19. Jahrhunderts kam mit der „Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für Deutschland“ die erste deutsche Gesellschaft auf dem württembergischen Markt hinzu.³⁰³ Ende 1825 gab es sieben Privatgesellschaften. Es kamen noch die „Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha“, die „Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld“, die „Compagnie d'Assurances Générales contre l'Incendie“ und die „Compagnie Royale d'Assurances contre l'Incendie“ hinzu.³⁰⁴

Darauf reagierten zunächst Landtagsabgeordnete aus ländlich geprägten Gebieten, die forderten, die Gebäudeversicherung auf bewegliche Sachen auszudehnen. Aus der

294Röder, *Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“*, S. 14.

295Röder, *Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“*, S. 14.

296Mailänder, *Die Entwicklung der deutschen Feuerversicherung*, S. 53.

297Eviden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 325; Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 9 f.

298Röder, *Rechtsbildung im wirtschaftlichen „Weltverkehr“*, S. 14.

299Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, *Hundertfünfzig Jahre Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt*, S. 22.

300Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, *Hundertfünfzig Jahre Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt*, S. 22.

301Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, *Hundertfünfzig Jahre Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt*, S. 12.

302Siehe Wikipedia [URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Vereinte_Versicherung].

303Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 6 f.

304Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 8.

Wirtschaft kam die Forderung, den Versicherungszwang auf Berufe zu erweitern. Diese Versuche der Abgeordneten blieben ebenso erfolglos wie die Anregungen von gewerblicher Seite. Das „Heilbronner Handlungscomité“ reichte 1821 beim Landesgewerbeverein³⁰⁵ einen Gründungsvorschlag ein, zwei Jahre später griff der Kaufmann Philipp Kiderlen aus Ulm die Idee für eine privates Erwerbsunternehmen nach englischem Vorbild auf. Alle Versuche verliefen im Sande.³⁰⁶

Erst der Aufruf von Georg Wechsler 1825³⁰⁷ war erfolgreich: Die einheimische Feuerversicherungsgesellschaft sollte „größtmögliche Sicherheit und Beruhigung gewähren“. Wechsler stellte „pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten“ in Aussicht. Daraufhin erklärte eine ausreichende Zahl von Kaufleuten, aber auch von sonstigen Württembergern den Beitritt zur provisorischen Gesellschaft. Am 02.02.1828 gründete Wechsler unter Mithilfe von Rechnungsrat Karl Benjamin Friedrich Härlin, dem Hauptagenten der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld, die Württembergische Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft auf der Mitgliederversammlung. Die Gründerväter³⁰⁸ legten den Satzungsentwurf vom 31.07.1827 dem König Wilhelm I. zur Genehmigung vor. Er erklärte mit Dekret vom 24.10.1827, dass es keiner behördlichen Genehmigung bedurfte, so dass der Gründung nichts mehr im Wege stand. Die Privat-Feuergesellschaft nahm die Arbeit auf. Das ist insofern ungewöhnlich, als in anderen Teilstaaten Deutschlands wie Preußen die Gründung einer Aktiengesellschaft unter dem Oktroi-System stand. Ohne königliche Genehmigung war weder die Gründung noch der Betrieb zulässig.³⁰⁹

Der Gründungsversuch Wechslers war wohl deshalb erfolgreich, weil er zunächst in der Öffentlichkeit um Teilnehmer für die Gesellschaft warb, bevor er sich an die Regierung wandte. Die anderen „Plänemacher“ gingen anders herum vor und erlitten Schiffbruch.³¹⁰

Am 08.07.1829 nahm die Privat-Feuerversicherungsgesellschaft Rückversicherung bei der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld.³¹¹ Der König gewährte am

305. „Gesellschaft zur Förderung von Handel und Gewerbe“, 1819 gegründet von König Wilhelm I., 1824 umbenannt in „Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe“; Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 7.

306. Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 7 f.

307. Schwäbische Chronik vom 07.10.1825.

308. Siehe im einzelnen: Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 17.

309. Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, *Hundertfünfzig Jahre Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt*, S. 13 f.

310. Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 15.

311. Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 34.

09.06.1828 eine Staatsbürgerschaft über 50.000,00 fl.³¹² Damit war der Weg für die Geschäftstätigkeit frei.

Durch die wachsende Konkurrenz reduzierten sich die Versicherungsprämien der Privatgesellschaften von 2 % auf 2-4 ‰ der Versicherungssumme.³¹³ Im Vergleich dazu verlangte die Gebäudebrandversicherungsanstalt immer noch weniger: lediglich 1 ‰ der Versicherungssumme. Eine württembergische Gesellschaft war dringend notwendig, weil die ausländischen Gesellschaften – und damit sind alle Gesellschaften außerhalb Württembergs gemeint – die Versicherungsverträge nach dem Recht ihres Sitzes schlossen.³¹⁴ Deshalb war ein württembergischer Versicherungsnehmer zur Prozessführung im Ausland gezwungen, was kostspielig und risikoreich war.³¹⁵ Manche Gesellschaften wie der Pariser Phönix waren sogar so dreist, den Rechtsweg in ihren Versicherungsbedingungen auszuschließen.³¹⁶ Diese Bedingungen erkannten die Gerichte damals an, so dass die Versicherungsnehmer rechtlos gestellt waren.³¹⁷ Die drei französischen Gesellschaften hingegen gewährten aus Marketing-Gründen deutlich überhöhte Entschädigungen, was das Risiko für Brandstiftung erhöhte.³¹⁸ Die Brandfälle in der Krisenzeit der 1820-er und 1830-er Jahre nahmen deutlich zu³¹⁹, so dass die Regierung sich 1830 zum Einschreiten verpflichtet sah. Sie reagierte mit dem Gesetz betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens vom 25. Mai 1830.³²⁰ Eine Besserung trat trotzdem nicht ein, insbesondere weil alle acht Gesellschaften eine Geschäftserlaubnis erhielten. Inzwischen stieg die Anzahl der Gesellschaften auf zwölf an. Aufgrund der wirtschaftlichen Krise eskalierte die Situation weiter. Erst mit dem „Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens“³²¹ normalisierten sich die Verhältnisse wieder. Die Missstände wurden durch vielfältige Maßnahmen, die sich nicht nur auf das Versicherungsrecht beschränkten, behoben: Die Regierung erteilte die Geschäftszulassungen nur noch auf Widerruf. Sie hatte die Möglichkeit, bei Missständen die

312Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 39.

313*Noch ein Wort über Assekuranzen*, in: Schwäbische Chronik vom 13.11.1825.

314Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 9.

315Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 9.

316Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 9 und 82.

317Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 9.

318Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 10.

319Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 46 f.

320Reg. Bl. 1830, S. 207-215.

321Reg. Bl. 1852, S. 125-144.

Zulassung zu entziehen, was sie bei sechs von zwölf Anstalten tat. Insbesondere die englischen und französischen Gesellschaften verloren ihre Zulassung, so dass nur noch deutsche Gesellschaften auf dem Markt tätig waren.³²² Außerdem richtete der König Schwurgerichte in Württemberg ein, so dass bei Brandstiftungsdelikten leichter ermittelt und verurteilt werden konnte.³²³

In den 1860-er Jahren nahm das Bankwesen in Württemberg einen Aufschwung, so dass die Versicherungsgesellschaft bei immerhin 14 Bankhäusern ihre Versicherungsprämien in Pfandbriefen und Obligationen anlegen konnte.³²⁴ Außerdem wurde die Anlage in Staatsanleihen wie den Eisenbahnobligationen möglich.³²⁵ Daneben gewährte die Württembergische Privat-Feuerversicherungsgesellschaft dem Mittelstand weiterhin Kredite aus den Prämien.³²⁶

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

a) Aufsichtsgesetz vom 25.05.1830

Das „Gesetz, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr“ vom 25. Mai 1830 (Aufsichtsg 1830)³²⁷ und die Verordnung des Innenministeriums, die „Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die polizeilichen Einschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr“ vom 26.05.1830 (Vollziehungsl 1830)³²⁸ sollten die Brandstiftungen verhindern, die aufgrund der überzogenen Entschädigungen mancher Mobiliarversicherer Überhand nahmen.

aa) Genehmigung der Versicherungssumme

Versicherungsverträge durften nur nach Genehmigung der Gemeinde des Versicherungsnehmers geschlossen werden, Art. 2 Aufsichtsg 1830. Dadurch wollte der König sicherstellen, dass die Versicherungsnehmer den wahren Wert der Versicherungsgegenstände angaben, damit sie keinen Anreiz zu Brandstiftungen hatten, Art. 1 Aufsichtsg 1830. Der wahre Wert orientierte sich nach § 18 Vollziehungsl 1830 am

³²²Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 79 f.

³²³Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 83.

³²⁴Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 89.

³²⁵Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 89.

³²⁶Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 88 f.

³²⁷Reg. Bl. 1830, S. 207.

³²⁸Reg. Bl. 1830, S. 216.

Verkehrswert, bei Warenbeständen eines Kaufmanns oder stark schwankenden Marktpreisen kam es nach § 17 Vollziehungsl 1830 auf Durchschnittswerte an. Dazu musste der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag an die Gemeinde seines Wohnorts übersenden. Dort entschied nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder der Gemeinderat oder eine Schätzungskommission, Art. 2 Abs. 1 AufsichtsG 1830. Der Gemeinderat wählte die Schätzungskommission, Art. 2 Abs. 2 AufsichtsG 1830. Geeignet waren nach § 3 Vollziehungsl 1830 die Männer, die

- einen unbescholtenen Lebenswandel führten und
- die Vermögensverhältnisse der Bürger der Gemeinde besser kannten als der Gemeinderat.

Sie waren nach § 5 HS. 1 Vollziehungsl 1830 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gab ordentliche (§§ 1–6 Vollziehungsl 1830) und außerordentliche (§§ 7-10 Vollziehungsl 1830) Schätzungskommissionen. Die außerordentlichen Schätzungskommissionen waren für die adligen Grundherren (Standesherrn und Rittergutsbesitzer) zuständig, die nicht Bürger der Gemeinde oder Stadt waren. Die Bezirkspolizeiamter der Oberämter bestimmten die Mitglieder der Schätzungskommissionen in Abstimmung mit der Kreisregierung. Die Kreisregierung war die Mittelbehörde zwischen Oberamt und Innenministerium.³²⁹ Der adelige Versicherungsnehmer konnte die Schätzer ebenfalls ablehnen nach Art. 2 Abs. 2 AufsichtsG 1830, §§ 6, 9 Vollziehungsl 1830. Er konnte auf die außerordentliche Schätzungskommission verzichten, in dem er nach § 10 Vollziehungsl 1830 seinen Versicherungsanschlag vom Gemeinderat oder von der ordentlichen Schätzungskommission bewerten ließ.

Nicht nur beim Abschluss des Versicherungsvertrags, sondern auch wenn der Wert der versicherten Gegenstände fiel, musste der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme erneut genehmigen lassen, Art. 7 AufsichtsG 1830, § 34 Vollziehungsl 1830. Ansonsten riskierte er nach Art. 15 AufsichtsG 1830 die Konfiskation der Entschädigung oder eine Geldstrafe. Selbst der Versicherungsagent musste darauf achten, weil er nach Art. 19 Abs. 1 und 3 AufsichtsG 1830, §§ 35, 34 Vollziehungsl 1830 Gefahr lief, dass das Innenministerium ihn mit einer Geldstrafe belegte.

Der Versicherungsnehmer reichte seinen Versicherungsantrag entweder beim Vorsitzenden

³²⁹Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1, Abt. 2, S. 894.

des Gemeinderats oder beim Vorsitzenden der Schätzungskommission ein. Er konnte den Antrag auch durch den Versicherungsagenten stellen lassen, indem er ihm dafür Vollmacht gab, arg. e. contrario § 16 Vollziehungsl 1830. Die Mitglieder der Schätzungskommission veröffentlichte der Gemeinderat nach § 5 HS. 2 Vollziehungsl 1830, damit der Versicherungsnehmer sich an die Richtigen wenden konnten. Der Inhalt des Versicherungsantrags richtete sich danach, welche Statuten die Staatsregierung, also der König unter beratender Mithilfe des Geheimen Rats,³³⁰ genehmigte, Art. 9 Nr. 1 AufsichtsG 1830, § 12 Vollziehungsl 1830. Die Schätzungskommission oder der Gemeinderat entschieden als Kollegialorgan, § 13 Vollziehungsl 1830. Den Vorsitz führte im Gemeinderat der Schultheiß, bei den ordentlichen Schätzungskommissionen bestimmte der Gemeinderat, der die Mitglieder wählte, auch den Vorsitzenden und bei den außerordentlichen Schätzungskommissionen bestimmte die Kreisregierung den Vorsitzenden, § 14 Abs. 1 Vollziehungsl 1830. Beschlussfähig waren die Gremien, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend waren, § 14 Abs. 2 Vollziehungsl 1830. Das Urteil des Gremiums hing davon ab, ob es die Versicherungssumme im Versicherungsantrag für glaubwürdig hielt, Art. 3 AufsichtsG 1830, § 15 Vollziehungsl 1830. Entscheidend war nach § 19 Vollziehungsl 1830 die Stimmenmehrheit im Gremium, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit doppelt zählte. Ein Patt konnte entstehen, wenn entweder der Gemeinderat entschied oder der Antragsteller das Gremium von grundsätzlich 5 Männern dezimierte, in dem er nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 AufsichtsG 1830 Schätzer ablehnte. Hatte das Gremium Zweifel, verweigerte es die Genehmigung und forderte den Versicherungsnehmer auf, die Versicherungssumme zu erläutern, Art. 5 S. 2 AufsichtsG 1830, § 16 Vollziehungsl 1830. Das Gremium gab nach § 22 Abs. 2 Vollziehungsl 1830 dem Antragsteller den Versicherungsantrag zurück, so dass er entscheiden konnte, ob er seinen Antrag weiterverfolgen wollte. Von Amts wegen durfte das Gremium die wahre Versicherungssumme nicht ermitteln, § 22 Abs. 3 Vollziehungsl 1830. Bestanden keine Zweifel, unterzeichneten die Mitglieder des Gremiums nach der Form des § 20 Vollziehungsl 1830 den Versicherungsantrag. Der Hauptagent oder der Verwaltungsausschluss musste vor Abschluss des Versicherungsvertrags den genehmigten Versicherungsantrag mit den veröffentlichten Listen der Gemeinden über die Schätzungskommissionen vergleichen, um nach § 21 Vollziehungsl 1830 zu überprüfen, ob die Genehmigungsurkunde echt war. Holte der Versicherungsnehmer die Genehmigung

³³⁰Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 1 Abt. 2, S. 892.

nicht ein, musste der Bezirksagent dies nach § 45 Vollziehungsl 1830 dem Versicherer melden, damit kein Versicherungsvertrag zustande kam; notfalls musste er sogar eine Meldung an das Bezirksamt³³¹ machen.

Die Vergütung des Gemeinderats oder der Schätzungskommission trug nach Art. 4 AufsichtsG 1830, §§ 24-28 Vollziehungsl 1830 der Antragsteller. Das Gremium erstellte seine Gebührenrechnung auf dem Versicherungsantrag. Es handelte sich also um Sporteln – Entgelte für Amtshandlungen, die den Amtspersonen nach der Sporteltaxe direkt zugute kamen.³³²

bb) Mitteilung der Brandentschädigung

Nach Art. 14 AufsichtsG 1830 mussten Versicherungsagent und Versicherungsnehmer dem Bezirkspolizeiamt mitteilen, dass und in welcher Höhe der Privatversicherer seinen Versicherungsnehmer entschädigte. Die Mitteilungspflicht traf entweder den Hauptagenten oder den Bezirksagenten – abhängig davon, wer die Entschädigung ausbezahlte, arg. e contrario § 39 Vollziehungsl 1830 und § 47 Vollziehungsl 1830. Dies hatte den Zweck, dass die Oberamtänner zumindest von der Brandentschädigung erfuhren und bei einem Anfangsverdacht für eine Brandstiftung oder überhöhte Versicherungsleistung Ermittlungen aufnehmen konnten.

cc) Feuerversicherungsschild

Aus Präventionszwecken musste jeder Versicherungsnehmer an seinem Haus ein Versicherungsschild seines Versicherers nach Art. 11 AufsichtsG 1830 anbringen, damit jeder wusste, dass der Eigentümer des Hauses versichert war. Dies diente dazu, dass die Obrigkeit bei einem Brand darüber informiert war, ob eine Feuerversicherung bestand, die den Versicherungsnehmer zur Brandstiftung gebracht haben könnte, um die Versicherungssumme zu erhalten.

Das Feuerversicherungsschild rührte aus der Entstehungszeit der Feuerversicherung in England her. Nach dem Großen Stadtbrand von London 1666 entstanden Feuerversicherer. Mangels Feuerwehren nahmen die Versicherer die Feuerbekämpfung in die eigene Hand. Da

³³¹Das Bezirksamt stand in der Hierarchie zwischen den oberen Regierungsbehörden (Geheimer Rat, Oberregierung) sowie den Städten und Gemeinden. Sein Zuständigkeitsbereich war das Oberamt, das dem heutigen Landkreis entspricht. Leiter des Bezirksamts war der Oberamtmann, der in seinem Bezirk die Gemeindeverwaltung beaufsichtigte; vgl. Reyscher, *Sammlung der württembergischen Gesetze*, Band 15, Abt. 2, S. 38.

³³²Artikel „Sporteln“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

die Häuser in England bis 1800 keine Hausnummern hatten, war es schwer die versicherten Gebäude zu identifizieren. Abhilfe schuf man durch Feuerversicherungsschilder.³³³

In Deutschland war der Hintergrund ein anderer, da es schon in der frühen Neuzeit Feuerordnungen und Feuerwehren gab.³³⁴ Die Versicherungsschilder dienten den Rettungsmännern der Versicherer dazu, die versicherten Gebäude schnell zu identifizieren. Die Württembergische Feuerversicherungs-Gesellschaft unterhielt ab 1832 in jeder Gemeinde Rettungsmänner, die das Mobiliar der verunglückten Versicherungsnehmer retteten und insbesondere nach dem Brand das Mobiliar vor Plünderungen schützten.³³⁵ Sie trugen weiße Armbinden mit dem Logo der Gesellschaft – zwei rote, in einander verschlungene Hände.³³⁶

Hauptgrund für die Versicherer war, Feinden des Versicherungsnehmers klarzumachen, dass sie ihm durch Brandstiftung nicht schaden können und jedem in Erinnerung zu rufen, dass die Mobilien in dem Gebäude versichert sind.³³⁷ Das konnten insbesondere Verdachtsmomente für die Oberamtänner sein, um Ermittlungen aufzunehmen.

Die Feuerversicherungsschilder sollten die Doppelversicherung verhindern, weil jedem Nachbarn zwei Schilder aufgefallen wären und weil jeder Versicherungs-Agent anhand des Schildes erkennen konnte, ob sein Kunde schon eine Versicherung genommen hatte.

dd) Kein Geschäftsbetrieb ohne Zulassung

Privatgesellschaften durften Feuerversicherungen an den Endkunden vertreiben, wenn die Regierung sie ausdrücklich zuließ, Art. 9 AufsichtsG 1830. Das Versicherungsgeschäft durfte nach Art. 13 AufsichtsG 1830 nur von Agenten der Versicherer betrieben werden, die eine Zulassung hatten. Wenn ein Agent für eine nicht zugelassene Versicherer Versicherungsverträge vermittelte, konnte das Bezirkspolizeiamt ihm nach Art. 19 Abs. 2 AufsichtsG 1830 eine Geldstrafe von 20 bis 100 Reichstaler auferlegen. Reichstaler war seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine fiktive Währung, ein sog. „theoretische Rechnungsmünze“.³³⁸ In Reichstalern gab die Geschäftswelt im internationalen Zahlungsverkehr Preise an, die der Geschäftspartner nach Umrechnungskursen in die

³³³Evenden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 29-31.

³³⁴Siehe S. 17.

³³⁵Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 88 f.

³³⁶Evenden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 50.

³³⁷„Allgemeine Instruction für die Agenten“ der „Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia“ aus dem Jahr 1841, abgedruckt bei: Evenden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 54.

³³⁸Suhle, *Die Münze*, S. 135 ff.

eigene Währung umrechnete. Die Geschäftspartner bezahlten immer in ihrer nationalen Währung. Das bedeutet, dass das Bezirkspolizeiamt die Strafe gegen einen württembergischen Agenten in Gulden und Kreuzer umrechnete, wobei ein Reichstaler 1 $\frac{3}{4}$ Gulden entsprach,³³⁹ und der Agent in Gulden und Kreuzern bezahlte. Der König ließ die Strafen in Reichstalern anheben, um vermutlich die Höhe der Bußgelder auch Ausländern und ausländischen Versicherungsgesellschaften begreiflich zu machen.

Die Zulassung des Versicherers setzte nach Art. 9 AufsichtsG 1830 voraus,

- dass der Geheime Rat als Staatsregierung die sog. „Statuten“ – die Satzung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der Aktiengesellschaft³⁴⁰ – überprüfte (Art. 9 Nr. 1 AufsichtsG 1830) und
- dass ausländische Versicherer entweder einen Verwaltungsausschuss im Inland unterhalten oder einen Hauptagenten in Württemberg benennen (Art. 9 Nr. 2 S. 1 AufsichtsG 1830).

Die Württembergische Privat-Feuerversicherungsgesellschaft musste ihre Zulassung nicht beantragen, weil sie schon nach § 29 VollziehungsI 1830 eine Zulassung erhielt. Die ausländischen Gesellschaften hatten hingegen nach Art. 23 Abs. 1 AufsichtsG 1840, § 30 VollziehungsI 1830 drei Monate Zeit ab Verkündung des Gesetzes, um die Zulassung zu beantragen. Alle am Markt tätigen Gesellschaften stellten den Antrag auf eine Konzession und der König gewährte ohne Ausnahme die Zulassung.³⁴¹ Stellte die Versicherungsgesellschaft den Antrag zu spät oder wies der König den Antrag ab, durften die Bezirksagenten nur noch die bestehenden Verträge weiterverwalten, aber keine neuen Verträge abschließen oder bestehende Verträge verlängern, Art. 23 Abs. 2 § 31 VollziehungsI 1830.

Die Bestellung des Verwaltungsausschusses bzw. Hauptagenten hatte den Hintergrund, dass die Versicherungsnehmer in Württemberg im Schadensfalle vor württembergischen Gerichten Rechtsschutz finden sollten.

Die Hauptagenten mussten ihre Bevollmächtigung vor dem Innenministerium nachweisen, Art. 9 Ziff. 2 S. 2 AufsichtsG 1830. Taten sie das nicht rechtzeitig, konnten sie nach Art. 19 Abs. 1 AufsichtsG 1830 mit einer Ordnungsstrafe von 20 bis 100 Reichstalern belegt

³³⁹Artikel „Reichsthaler“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

³⁴⁰Artikel „Statuten“, in: Meyers Konversationslexikon, 1885-1892.

³⁴¹Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 55.

werden. In §§ 60-70 Vollziehungsl 1830 fanden sich strenge Vorschriften für die Versicherungsverträge, die schon vor Verkündung des Gesetzes bestanden. Die Agenten mussten innerhalb von vier Wochen Versicherungsnehmer und Versicherungssumme der Gemeinde melden.

ee) Versicherungsaufsicht

Jeder Versicherer musste es dulden, dass ein „Commissär“ auf Kosten des Versicherers die Aufsicht ausübte, Art. 10 AufsichtsG 1830. Das Innenministerium bestellte traditionell die staatlichen Verwaltungsräte der Gebäudebrandversicherungsanstalt zum Kommissar, also anfangs die Regierungsräte Schmidlin und Klumpp.³⁴² § 48 Vollziehungsl 1830 schrieb allerdings nur vor, dass es sich um eine Beamten handeln musste. Die Bestellung der Regierungsräte Schmidlin und Klumpp war wegen ihrer besonderen Kenntnisse über Feuerversicherungen aber zweckmäßig. Der Kommissar hatte ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Akten der Versicherer und nach § 49 Vollziehungsl 1830 eine regelmäßige Einsichtspflicht. Das Einsichtsrecht konnte der Kommissar durchsetzen, da der Hauptagent oder der Verwaltungsausschuss die Genehmigungen aufbewahren mussten, § 34 Vollziehungsl 1830. Er erließ sogar bei Missständen Verfügungen gegen den Versicherer, notfalls sogar Strafen nach § 50 Vollziehungsl 1830. Damit ging nach § 51 Vollziehungsl 1830 die Pflicht einher, die Bezirksämter zu benachrichtigen, damit sie gegen die Bezirksagenten und Versicherungsnehmer, die der Kontrolle der Bezirksämter unterlagen, die notwendigen Verfügungen und insbesondere Strafen aussprachen. Die Vergütung der Kommissare richtete sich nach dem Ermessen des Innenministeriums, das sich am Aufwand des Kommissars orientierte, § 53 Vollziehungsl 1830.

Außerdem mussten die Bezirksagenten nach Art. 12 AufsichtsG 1830 Kundenlisten führen und an die Polizeibehörden ihres Oberamts weiterleiten. Sie hafteten gegenüber dem Bezirksamt für die Verzeichnisse und dafür, dass sie ihre Kunden nicht ohne Genehmigung versicherten, § 44 Vollziehungsl 1830. Dies diente dem Schutz vor Brandstiftung, weil sich aus den Kundenlisten erste Anhaltspunkte für strafrechtliche Ermittlungen ergeben konnten. Hielt der Bezirksagent seine Kundenlisten nicht auf dem aktuellen Stand, konnte er mit einer Ordnungsstrafe von 20 bis 100 Reichstalern belegt werden, Art. 19 Abs. 3 AufsichtsG 1830. Insbesondere die Württembergische Privat-Feuerversicherungsgesellschaft hatte große Bedenken gegen diese Vorschrift, weil die Kunden befürchteten, dass die

³⁴²Schmidlin, *Das württembergische Gesetz vom 19. Mai 1852*, S. 18.

Verzeichnisse zu Steuerkontrollen verwendet werden, sofern darin die Inventarlisten und Versicherungssummen enthalten sind.³⁴³ Die Leitung der Gesellschaft reichte beim König eine Beschwerdeschrift ein und wies die Bezirksagenten an, vorerst die Herausgabe der Verzeichnisse zu verweigern. Der König lenkte ein. Das Innenministerium verfügte am 11.11.1830, dass die Verzeichnisse nur Namen, Stand und Wohnort der Kunden enthalten sollen, weil dies zur Gefahrenabwehr ausreichend sei. Es gehe nur darum, „die Thatsache der überhaupt Statt gehabten Versicherung für die geeigneten Fälle zur Kenntniß des Bezirks-Polizeiamts zu bringen.“³⁴⁴

Die Bezirksämter überwachten nach § 55 Vollziehungsl 1830 den Versicherungsmarkt, damit keine Versicherer ohne Genehmigung tätig waren oder Agenten für die ungenehmigten Versicherer warben. Ihnen oblag es nach § 56 Vollziehungsl 1830, gegen die Bezirksagenten, Versicherungsnehmer und ohne Konzession tätigen Versicherer einzuschreiten und sie zu bestrafen. Die Ortsvorsteher hatten nach § 58 Vollziehungsl 1830 keine Strafkompetenz, mussten aber Verdachtsmomente auf Missbrauch wegen § 59 Vollziehungsl 1830 an das Bezirksamt weiterleiten. Nach jedem Brandereignis reichten die Bezirksämter einen Bericht mit Brandursache und Höhe des Mobilienschadens an die Kreisregierung weiter, § 57 Vollziehungsl 1830.

b) Reform durch das Aufsichtsgesetz vom 28.05.1852

Innerhalb weniger Jahre zeigten sich die Unzulänglichkeiten des Aufsichtsgesetzes von 1830. Die Brandgefahr stieg deutlich an, seit die Mobiliarversicherer am Markt tätig waren, was das Aufsichtsg 1830 nicht merklich verhinderte. Die Regierung des Schwarzwaldkreises stellte 1839 fest, dass die Feuersgefahr in dem Umfang steige, wie die Zahl der Versicherungskunden zunahm. In die gleiche Kerbe schlug ein Jahr später die Regierung des Neckarkreises.³⁴⁵ Der König versuchte am 19.05.1852 mit dem „Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens“ (Aufsichtsg 1852)³⁴⁶ und ein Jahr später mit der neuen Gebäudebrandversicherungsordnung den Versicherungsmissbrauch einzudämmen. Zur Ausführung des Gesetzes erließ das Innenministerium nach Art. 27 Abs. 2 Aufsichtsg 1852 die „Instruktion zu Vollziehung des

³⁴³Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 50.

³⁴⁴Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 52.

³⁴⁵Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 70 m.w.N.

³⁴⁶Reg. Bl. S. 125-132.

Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr“ (VollziehungsI 1852)³⁴⁷.

aa) Genehmigung der Versicherungssumme

Versicherungsverträge bedurften weiterhin der Genehmigung des Gemeinderats oder einer Schätzungskommission, Art. 2 AufsichtsG 1852. Neu war die jährliche Überprüfungspflicht des Gemeinderats nach Art. 8 AufsichtsG 1852, die für den Versicherungsnehmer nach § 3 VollziehungsI 1852 kostenlos war.

bb) Genehmigung der Auszahlung

Die bloße Mitteilung über die Auszahlung nach Art. 14 AufsichtsG 1830 reichte nicht mehr aus. Nach einem Versicherungsfall durfte der Versicherer oder sein Agent die Versicherungssumme nur noch ausbezahlen, wenn das Bezirksamt die Auszahlung nach Art. 18 Abs. 1 AufsichtsG 1852 genehmigte. Voraussetzung dafür war nach Art. 18 Abs. 2 AufsichtsG 1852, dass der Versicherungsagent

- die Versicherungsunterlagen vorlegte und
- der Versicherungsagent den Schaden unter Beteiligung einer Deputation des Gemeinderats ermittelte.

cc) Konzessionsentzug

Nach Art. 10 Abs. 2 AufsichtsG 1852 erhielten die Versicherer nur noch widerrufliche Konzessionen. Das galt nach Art. 26 Abs. 1 auch für die Versicherer, die schon nach Art. 9 AufsichtsG 1830 eine Zulassung hatten. Das Innenministerium machte von seinem Widerrufsrecht schon am 28.05.1852 Gebrauch, obwohl das neue Gesetz erst am 19.05.1852 verkündet wurde. Betroffen waren alle ausländischen Versicherer, die außerhalb Deutschlands ihren Sitz hatten. Dies betraf auch den Pariser Phönix, der schon 1836 seine Zulassung in Bayern verlor, obwohl er dort erst 1829 zugelassen wurde.³⁴⁸

Die Zulassungsbedingungen für die Versicherer verschärften sich, weil das Innenministerium nicht nur nach Art. 9 Abs. 1 AufsichtsG 1830 die Statuten überprüfte, sondern nach Art. 10 Abs. 1 AufsichtsG 1852 auch die Versicherungsbedingungen, die der

³⁴⁷Reg. Bl. S. 132-143.

³⁴⁸Evenden, *Deutsche Feuerversicherungs-Schilder*, S. 328.

Versicherer durch Aufnahme in die Versicherungspolice zur Grundlage des Versicherungsvertrags machte. Nach Art. 16 Abs. 1 Vollziehungsl 1852 mussten die Versicherer für die Änderung ihrer Statuten, Versicherungsbedingungen oder Instruktionen an die Agenten der ausdrücklichen Zustimmung des Innenministeriums, die sie über „ihren“ Kommissar beantragten. Ausländische Gesellschaften mussten in ihren Versicherungsbedingungen nach Art. 12 Abs. 2 AufsichtsG 1852 den Gerichtsstand in Württemberg anerkennen. Sie mussten nach Art. 12 Abs. 3 AufsichtsG 1852 Sicherheit leisten durch Hinterlegung württembergischer Staatsschuldscheine. Das Innenministerium bestimmte die Höhe der Sicherheitsleistung im Verhältnis zur Anzahl der Versicherungsnehmer im Land.

dd) Versicherungsaufsicht

Die Versicherungsaufsicht oblag weiterhin den Kommissaren. Die Bezirksagenten und Versicherungsnehmer überwachte das Bezirksamt.

Die Kommissare überprüften nach § 16 Abs. 1 Vollziehungsl 1852 die Versicherungsbedingungen auf Klauseln, die dem Missbrauch Vorschub leisten könnten. Nach § 16 Abs. 2 Vollziehungsl 1852 mussten sie an den Gesellschafterversammlungen der Versicherer teilnehmen.

Selbst die Versicherungsagenten benötigten nach Art. 11 AufsichtsG 1852 eine Konzession, die die Bezirksämter widerrufen konnten. Voraussetzung waren nach § 3 1852 AufsichtsG 1852 die württembergische Staatsangehörigkeit, Zuverlässigkeit, Kenntnisse im Versicherungswesen und geordnete Vermögensverhältnisse. Die Bezirksagenten waren an ihren Versicherungsbezirk gebunden und durften mit außerhalb des Bezirks lebenden Versicherungsnehmern keine Verträge abschließen, § 22 Vollziehungsl 1852. Die Kundenlisten mussten sie nunmehr für jedes Quartal aktualisieren, § 23 Abs. 2 Vollziehungsl 1852.

Die Schadensaufnahme zwischen Versicherungsagent und Versicherungsnehmer fand in Anwesenheit des Ortsvorstehers und eines Gemeinderatsmitglieds statt. Art. 18 AufsichtsG 1852 und § 39 Vollziehungsl 1852 verschärfen im Vergleich zu Art. 14 AufsichtsG 1830 die Aufsicht, weil es nicht mehr ausreichte, die Brandentschädigung dem Bezirksamt mitzuteilen, sondern die Gemeinde kontrollierte bei der Schadensaufnahme, ob Versicherungsnehmer und Versicherungsagent den Schaden wahrheitsgemäß aufnahmen.

Allerdings sollte nach § 39 Vollziehungsl 1852 die Aufsicht der Gemeinde nicht soweit reichen, dass sie „in das Materielle der Verhandlung selbst“ eingreift. Das war für den Ortsvorsteher und das Gemeinderatsmitglied schwierig, weil sie durch jede Einwendung gegen die Schadensaufnahme – sei ein Vermögengegenstand nicht brandbeschädigt oder vor dem Brand offensichtlich weniger wert als nach der Versicherungssumme – denotwendig in die „materielle Verhandlung“ zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer eingriffen. Zu diesem Eingriff waren sie aber verpflichtet, weil § 39 Vollziehungsl 1852 sie zur „Wahrheit“ verpflichtete. Ziel von § 39 Vollziehungsl 1852 war vermutlich, dass die Gemeinden nicht in Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer hineingezogen werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dem Innenministerium dies mit dieser Instruktion gelungen sein dürfte.

3. Rechtsschutz

Gegen die privaten Versicherungsanstalten bestand die Möglichkeit, sich vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegen nachteilige Entscheidungen zu wehren.

Vor dem AufsichtsG 1830 war es Praxis der ausländischen Versicherer, dass nach den Versicherungsbedingungen der württembergische Versicherungsnehmer im Ausland klagen musste.³⁴⁹ Jetzt konnte der Versicherungsnehmer seinen Versicherer nach Art. 9 AufsichtsG 1830 im Inland verklagen, weil der Versicherer einen inländischen Verwaltungsausschuss oder einen inländischen Hauptagenten stellen musste, der in Prozessstandschaft für den Versicherer passivlegitimiert war, was die Position des Versicherungsnehmers im Deckungsprozess deutlich verbesserte. Effektiven Rechtsschutz brachte aber auch Art. 9 AufsichtsG 1830 nicht. Zwar konnte der Versicherungsnehmer ein Urteil eines württembergischen Gerichts erwirken. Eine Vollstreckung war in Württemberg nicht möglich, da der Hauptagent nicht mit seinem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftete. Inländische Verwaltungsausschüsse, also einen Unternehmenssitz in Württemberg, stellte kein ausländischer Versicherer auf, so dass es für einen Versicherungsnehmer keine Haftungsmasse im Inland gab.³⁵⁰ Der württembergische Versicherungsnehmer war immer noch mit dem Gang vor die ausländischen Gerichte belastet. Waffengleichheit trat erst durch das AufsichtsG 1852 ein.

³⁴⁹Siehe S. 76.

³⁵⁰Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 54 f.

Kapitel 2. Geschichte des Streits um die Versicherung des laufenden Geschirrs

I. Die Mühle von Jakob Gaismayer

Jakob Gaismayer besaß eine Mühle in Risstissen. Er war in der Württembergischen Gebäudebrandversicherung zwangsversichert; zusätzlich schloss er einen Feuerversicherungsvertrag beim Pariser Phönix für alle beweglichen Gegenstände seiner Mühle ab. Sie brannte im Jahr 1830 mitsamt Mühlrad, Triebwerk und Mahlwerk ab.³⁵¹

1. Beschlagnahme der Brandentschädigung und Rekursbeschwerde

Gaismayer erhielt von seinem Privatversicherer eine Brandentschädigung in Höhe von 607 fl. für die zerstörten Maschinen.³⁵² Die Regierung des Donaukreises beschlagnahmte die Brandentschädigung, weil Mahlmaschinen, Triebwerk und Mahlwerk zum laufenden Geschirr der Mühle zählten und daher zwangsversichert waren. Gaismayer hatte – ohne es zu wissen – gegen das Verbot der Doppelversicherung aus § 1 Abs. 1 S. 2 HS. 2 BSVO 1807 verstoßen, wonach in der Gebäudebrandversicherung zwangsversicherte Gegenstände nicht gleichzeitig bei Privatversicherern angemeldet sein durften. Dagegen wehrte sich Gaismayer mit Hilfe der Rekursbeschwerde. Hintergrund war, dass der Ortsvorsteher von Risstissen bei der Erfassung der Gebäude im Jahr 1823 die Mühle des Beschwerdeführers ohne das laufende Geschirr aufnahm.³⁵³ Von der Beschlagnahme rückte am Ende der König im Gnadenwege ab.³⁵⁴ Der Müller erhielt seine Versicherungsentschädigung zurück.³⁵⁵

2. Verfügung vom 02.12.1830

Um derartigen Fällen vorzubeugen, erließ das Innenministerium – nach Genehmigung des Königs³⁵⁶ – eine allgemeine Verfügung, damit die Bevölkerung darüber informiert wird, dass das laufende Geschirr von Mühlen zwangsversichert ist und daher nicht gleichzeitig bei Privatversicherern dafür Deckung genommen werden darf. Es stellte klar, dass Fabrikmaschinen nicht zum laufenden Geschirr gehören.³⁵⁷

351HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 2 (Anhang S. 35).

352HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 2 (Anhang S. 35).

353HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 2 (Anhang S. 35).

354HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 4 (Anhang S. 36).

355HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 4 (Anhang S. 36).

356HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 4 (Anhang S. 36).

357Reg. Bl. 1830, S. 524-526.

II. Die Spinnmaschinen von Jakob Fürgang in Unterkochen

Ein ähnliches Problem trat auf, als am 23.07.1839 die Textilfabrik von Jakob Fürgang in Unterkochen abbrannte.³⁵⁸ Der Brand brach gegen 1.00 Uhr nachts in der „Schafwollspinnerei“³⁵⁹ aus. Bokmayer, Oberamtmann in Aalen,³⁶⁰ nahm die Brandstelle nach § 14 Abs. 1 BSVO 1807 in Augenschein. Er konnte trotz sachverständiger Hilfe die Brandursache nicht ermitteln.³⁶¹ Neben dem Gebäude wurden auch die Maschinen in der Spinnerei beschädigt.

1. Ein ähnliches Problem wie 1830

Es trat ein ähnliches Problem wie 1830 auf – nur die Konstellation war umgekehrt: Der Eigentümer hatte sich nicht entgegen dem Monopol bei einer Privatanstalt Versicherung genommen, sondern war in der Gebäudeversicherungsanstalt versichert. Entgegen der Verfügung vom 02.12.1830, aus der sich in Ziff. 2 letzter Satz ausdrücklich ergibt, dass Spinnmaschinen nicht versichert werden dürfen, hatte der Schultheiß von Unterkochen zwei Lockermaschinen, drei Kartätschenmaschinen, zwei Vorspinnmaschinen, sieben Feinspinnmaschinen und den Wolf in die Gebäudebrandversicherung aufgenommen.³⁶² Der Schultheiß trug 1838 die Maschinen in das Ortskataster ein und der Oberamtmann Bokmayer bzw. ein Gehilfe übertrug die Maschinen in das Oberamtskataster.³⁶³

Ein Wolf (auch „Öffner“ oder „Willow“ genannt) lockerte die Baumwolle oder Schafswolle zur Weiterverarbeitung auf, weil sie zum Transport eng verpackt wurde, und reinigte sie. Wölfe waren „Maschinen, deren arbeitende Teile mit Stiften oder Nasen oder langen Stäben bebesetzte [besetzte?] rasch rotierende Walzen oder Armkreuze sind, welche reißen oder klopfend auf die durch die Verpackung stark zusammengeballte Baumwolle wirken.“³⁶⁴ Ergänzt wurde der Reinigungsvorgang durch das Waschen mit fettlösenden Zusätzen.³⁶⁵

Die Kartätschenmaschine bürstete und verfilzte die geschmolzte Wolle bei der Herstellung von Streichgarn. Beim Schmelzen wurde die Wolle leicht eingeölt, um die Weiterverarbeitung zu erleichtern. Danach kam das Kartätschen, auch Krempeln genannt.³⁶⁶

358HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 18 (Anhang S. 51).

359HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 12 (Anhang S. 43).

360HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 16 (Anhang S. 44).

361HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 18 (Anhang S. 51).

362HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

363HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 16 (Anhang S. 44).

364Stichwort „Baumwollgarne“, in: Mercks Warenlexikon, 3. Auflage.

365Gysin, *Fabriken und Manufakturen in Württemberg*, S. 132.

366Gysin, *Fabriken und Manufakturen in Württemberg*, S. 133.

Die Kartätschenmaschine zog die Fasern der Wolle auseinander, um sie sogleich wieder zu verfilzen. Die Maschine bestand aus „Cylinderwalzen, vermittelt derselben man die Filzung der Zeuge weit genauer zu überreißen und sie je nach den Erfordernissen leichter oder dichter machen kann.“³⁶⁷ Der Filz wurde beim Vorspinnen und Feinspinnen gestreckt und verdreht. So entstand Streichgarn.

Mit Lockermaschinen stellte man Bobinet-Stoffe her. Bobinet ist eine durchsichtige, netzartige Textilie. Sie besteht aus einer Reihe Kettfäden und zwei bis vier schräg verlaufenden Schussfäden. Der Schuss umschlingt die Kettfäden, wenn er auf der sehr schmalen Spule (Bobine) zwischen den Kettfäden durchgezogen wird. Wird der Schlitten mit der Spule von unten angetrieben, spricht man von einer Lockermaschine – von oben ist es eine Levermaschine.³⁶⁸

Die Kreisregierung des Jagstkreises, die die Entscheidung der Oberregierung nach § 19 Abs. 1 BSVO 1807 vorbereitete, hatte Zweifel, ob alle oder zumindest ein Teil der versicherten Maschinen nicht versicherbar waren, weil sie bewegliche Sachen waren. Um die Zweifel zu beseitigen, holte die Kreisregierung zunächst zwei Gutachten bei Fabrikanten ein.

Nach Fabrikant Zöppez war keine Maschine versicherbar. Das Beispiel in Ziff. 2 letzter Satz verdeutliche, dass die Spinnmaschinen und die Maschinen, die damit vergleichbar sind, nicht versichert werden dürfen. Fürgang solle aber trotzdem die volle Entschädigung erhalten. Nach seiner Rechtsauffassung war der Ortsvorsteher als Agent der Anstalt zu betrachten, weshalb die Anstalt sich seine Zusage des Versicherungsschutzes gegenüber Fürgang zurechnen lassen müsse. Da er erhöhte Prämien bezahlte, sollte er als Gegenwert für seine Leistung den Versicherungsschutz für alle Maschinen erhalten.³⁶⁹

Zeitgleich zum Zöppez'schen Gutachten holte die Kreisregierung ein weiteres Gutachten von Karl Ludwig Friedrich Hartmann ein. Hartmann war Textilfabrikant in Heidenheim.³⁷⁰ Sein Vater Johann Georg Hartmann war Hofdomänenrat und sein Bruder August von Hartmann war Professor der Kameralwissenschaften an der Stuttgarter Hohen Karlsschule. Er war ein enger Vertrauter des Königs³⁷¹ und wurde vielleicht deshalb für die

367Rehlen, *Geschichte der Gewerbe*, S. 104 f.

368Stichwort „Bobbinet“, in: Lueger, *Lexikon der gesamten Technik*, 2. Auflage.

369HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

370Siehe Hartmann/Helfferich, *Hartmannsbuch*, 1878, S. 105-115.

371Borst, *Staat und Unternehmer*, S. 162 f.

Begutachtung ausgewählt worden. Er sah im Gegensatz zu Zöppez die Kartätschenmaschine, die Lockermaschinen und den Wolf als versicherbar an. Die Spinnmaschinen seien nicht versichert, da sie im Gegensatz zum Wolf, der Lockermaschine und der Kartätschenmaschine nicht durch Wasserkraft, sondern von Hand betrieben wurden und daher nicht zum laufenden Geschirr gehören können. Nach Hartmann ergebe sich aus der Verfügung, dass alle Maschinen ausgenommen seien, die „mit der Hand u. nicht durch das Mühlrad in Bewegung gesetzt werden“³⁷².

Mit zwei sich widersprechenden Gutachten wollte sich die Kreisregierung nicht zufrieden geben. „Bei diesen divergierenden Ansichten zweier Sachverständigen (einer durch das von den Spinnmaschinen hergenommene Beispiel beigeführte Divergenz)“³⁷³ sah sie sich dazu veranlasst, „auch noch den sehr erfahrenen Maschinenbaumeister Kreisbaurath Grundler über dieselbe Frage zu hören“³⁷⁴. Friedrich Grundler stand seit 1816 in Staatsdiensten. Er war Maschinenbaumeister und hatte sich durch Reisen nach England und Frankreich insbesondere mit Papiermaschinen vertraut gemacht.³⁷⁵ Er stand neben seiner Haupttätigkeit für den Königlichen Bergrat für die Hüttenwerke und Salinen allen Behörden des Königreichs als Gutachter zur Verfügung. Grundler erkannte als Erster, dass die Verfügung des Innenministeriums vom 02.12.1830 widersprüchlich war. Spinnmaschinen konnten nicht per se ausgeschlossen sein, wenn alle „bei dem Betriebe des Werks in Bewegung“³⁷⁶ kommenden Maschinen versicherbar sein sollten, sofern sie Gebäudebestandteil waren. Die Eigenschaft als Bestandteil könne das Innenministerium den Spinnmaschinen nicht von vorneherein absprechen. Nach zivilrechtlichen Grundsätzen komme es darauf an, ob die Maschinen mit dem Gebäude niet- und nagelfest zusammenhängen. Das sei je nach Konstruktion der Spinnmaschine denkbar. Eine pauschale Antwort verbiete sich.³⁷⁷

Die Kreisregierung verweigerte Fürgang zunächst die Entschädigung für alle Maschinen. Das geschah weniger aus Überzeugung, dass die Maschinen grundsätzlich nicht geeignet wären für die Aufnahme in die Gebäudebrandversicherungsanstalt, sondern um „eine authentische Auslegung der Verfügung vom 2. n Decbr. 1830. herbei zu führen“³⁷⁸.

372HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

373HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

374HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

375Reinert, *Friedrich Grundler*, S. 34.

376HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

377HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

378HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

Tatsächlich sah die Kreisregierung keine Rechtfertigung dafür, dass Spinnmaschinen und Mahlwerk unterschiedlich behandelt werden. Ihr reichte die Verschraubung der Spinnmaschinen am Boden aus, um auf einen zivilrechtlichen Bestandteil des Gebäudes zu schließen, der versicherbar ist.³⁷⁹ Die Kreisregierung provozierte also die Rekursbeschwerde, damit sich der Geheime Rat mit dem Problem auseinander setzen musste.

2. Teilentschädigung

Die Kreisregierung wollte einen Monat später eine Verfügung des Innenministeriums nicht mehr abwarten und wenigstens die Lockermaschinen, die Kartätschenmaschinen und den Wolf entschädigen, weil dies die Schnittmenge von zwei der drei eingeholten Gutachten war.³⁸⁰ Sie sah die Maschinen, die in direkter Verbindung zum Wasserrad standen, als Gebäudebestandteil an.

Das Innenministerium verweigerte zunächst die Teilentschädigung und holte weitere Auskünfte zum Sachverhalt ein. Zunächst sollte die Kreisregierung ermitteln, ob Orts- und Oberamtskataster übereinstimmen. Außerdem wollte es wissen, welche Maschinen durch Wasserkraft und welche von Menschenhand betrieben wurden.³⁸¹

Die Untersuchung der Kreisregierung ergab, dass Oberamtmann Bokmayer wohl nicht wusste, dass Spinnmaschinen in das Oberamtskataster eingetragen wurden, weil vermutlich ein Gehilfe die Daten aus dem Ortskataster übertrug.³⁸² Durch Wasserkraft wurden die Lockermaschinen, die Kartätschenmaschinen und der Wolf betrieben; die Spinnmaschinen wurden von Hand betrieben. Deshalb schlug die Kreisregierung eine Teilentschädigung für das Gebäude und alle durch Wasserkraft betriebene Maschinen vor.³⁸³ Sie drängte auf eine baldige Entscheidung. „Jedenfalls wäre Fürgang zu bedauern, wenn ihm zugemuthet würde, er hätte die Verordnung, deren Sinn bis zur neuesten Auslegung zum mindesten zweifelhaft war, in dem Sinne auslegen sollen, daß alle seine Maschinen ohne Unterschied, auch wenn sie mit dem Wasserrade in Verbindung stehen, von der Aufnahme in die Immobilien-Versicherungs-Anstalt ausgeschossen seyen, daher wir auf unseren Antrag vom 2. n. Octbr. v. J. zurückkommen, ihm wegen der zerstörten Maschinen 1924. f. 50 x. bei der

³⁷⁹HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 11 (Anhang S. 37).

³⁸⁰HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 12 (Anhang S. 43).

³⁸¹HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 15 (Anhang S. 44).

³⁸²HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 16 (Anhang S. 44).

³⁸³HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 16 (Anhang S. 44).

Brand-Versicherungs-Casse anzuweisen. Noch legen wir die Bitte des Fabrikanten Fürgang um baldige Entscheidung seiner Angelegenheit vor, indem er Verbindlichkeiten erfüllen müßte, die er nicht erfüllen könne, wenn ihm die Mittel hiezu vorenthalten werden.“³⁸⁴

Schließlich wies die Kreisregierung am 24.03.1840 das Oberamt an, Fürgang für den Schaden an der Kartätschenmaschine, Lockermaschine und den Wolf mit 1.924 fl. 50 x. zu entschädigen.³⁸⁵ Es blieb dabei: Die Spinnmaschinen (zwei Vorspinn- und sieben Feinspinnmaschinen) hielt die Kreisregierung für bewegliche Sachen, die nicht versicherbar seien. Eine Entschädigung sei nicht möglich, obwohl Fürgang dafür Prämien bezahlt habe, weil „nach der Brand-Versicherungs-Ordnung §. 2 Absch: 1. und 2. als nach der Verordnung vom 2. Dezbr. 1830. (R. Blatt. S. 524) die dem Fürgang hätten bekannt sein sollen, [die Spinnmaschinen] zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt durchaus nicht geeignet waren, auch der Schultheiß zu Unterkochen zur Aufnahme derselben so wenig als zur Aufnahme von Mobilien des Fürgang legitimiert war“³⁸⁶. Es war keine Rede mehr davon, dass die Verfügung vom 02.12.1830 widersprüchlich sei und deshalb dem Versicherungsnehmer kein Vorwurf zu machen sei.

3. *Rekursbeschwerde Fürgangs*

Jakob Fürgang gab sich mit der Teilentschädigung nicht zufrieden. Er richtete am 20.05.1840 eine Rekursbeschwerde gegen die Entscheidung der Kreisregierung an den König.³⁸⁷ Er sei finanziell nicht dazu in der Lage, neue Maschinen zu kaufen oder die alten Spinnmaschinen reparieren zu lassen, weil er sich die vom Feuer geschädigten Maschinen nur gegen Kredit habe leisten können und die Maschinenhersteller darauf bestünden, dass er sie bezahle. Seine Fabrik stehe „seit bald einem Jahr“³⁸⁸ lang still, schrieb Fürgang in seiner Rekursbeschwerde. Er sei zu diesem Schritt gezwungen, damit seine Textilfabrik eine Zukunft haben könne. Die Entschädigung für das Fabrikgebäude sei deutlich zu gering gewesen, um den tatsächlichen Schaden abzudecken. Fürgang spielte darauf an, dass die Privatversicherer den Vorwurf erhoben, dass die Gemeinden den Versicherungsanschlag bewusst zu niedrig kalkulierten, um niedrige Jahresprämien zu gewährleisten. Das ginge zu Lasten der Versicherungsnehmer, die bei privaten Versicherern besser bedient wären, weil

384HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 16 (Anhang S. 44).

385HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 18 (Anhang S. 51).

386HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 18 (Anhang S. 51).

387HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

388HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

sie den Versicherungsanschlag realistisch gestalten würden.³⁸⁹

Fürgang argumentierte in seiner Rekursbeschwerde geschickt. Trotz der ausdrücklichen Ausnahme für Spinnmaschinen seien seine Maschinen zu entschädigen. Die Verfügung vom 02.12.1830 stelle darauf ab, dass

- sich Maschinen nur zufällig im Fabrikgebäude befänden und
- die Verbindung zwischen Maschinen und Fabrikgebäuden leicht zu trennen sei.³⁹⁰

Beide Kriterien träfen auf seine Spinnmaschinen nicht zu, weil das Fabrikgebäude errichtet worden sei, damit er seine Spinnmaschinen darin betreiben könne und weil die Maschinen auf dem Boden fest verschraubt sein müssten, damit sie überhaupt betrieben werden könnten. Seine Spinnmaschinen seien vor dem Hintergrund zu entschädigen, dass die Anstalt nur Immobilien versichere und seine Maschinen wie Immobilien bei einem Brand nicht in Sicherheit gebracht werden könnten, indem man sie einfach aus dem brennenden Gebäude trägt.³⁹¹ Die Verfügung vom 02.12.1830 sei ihrem Sinn und Zweck nach weit auszulegen, weil sie „hauptsächlich die Tendenz hat zu verhüten, daß derlei Gegenstände nicht in Mobiliar-Feuer-Versicherungen aufgenommen werden“³⁹². Ihm stünde wenigstens ein Amtshaftungsanspruch gegen die Gemeinde Unterkochen zu, weil der Magistrat seine Maschinen nicht hätte aufnehmen dürfen und die Prämie für die Maschinen nicht hätte verlangen dürfen, sofern seine Maschinen tatsächlich nicht versicherbar seien.³⁹³ Er gibt zu Bedenken, dass „ich wegen meines Regresses an diese verwiesen werden könne, wie mir hohen Orts mündlich zu erkennen gegeben wurde“. Ob sich Fürgang eines Rechtsanwalts³⁹⁴ bediente, der ihm riet, notfalls Amtshaftungsansprüche geltend zu machen und die juristische Argumentation aufbaute, ist unklar. Die Rekursbeschwerde selber stammte jedenfalls nicht von einem Rechtsanwalt, sondern war „selbstverfaßt“³⁹⁵, wie Fürgang am Ende des Dokuments ausdrücklich erklärte.

389Württembergische Feuerversicherungs AG, *Denkschrift zur Hundertjahrfeier*, S. 49.

390HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

391HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

392HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

393HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

394Die Rechtsanwälte wurden nach ihrer Zulassung unterschieden. Rechtskonsulenten waren Rechtsanwälte, die beim Oberamtsgericht zugelassen waren. Prokuratoren wurden die Rechtsanwälte genannt, die bei den Kreisgerichtshöfen und dem Obertribunal zugelassen waren. Rechtsanwälte wurden vom König ernannt und vom Justizministerium in Verzeichnissen geführt. Notwendig war die Vereidigung vor dem Gericht, vor dem der Rechtsanwalt auftreten wollte; Mohl, *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, Band 2, 2. Auflage, S. 263-266.

395HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 17 (Anhang S. 47).

4. Vollständige Entschädigung

Fürgang reichte seine Beschwerde beim Oberamt Aalen ein, das sie mit Schreiben vom 18.06.1840 an das Innenministerium weiterleitete.³⁹⁶ Dort hielt man die Angelegenheit durch die Verfügung vom 02.12.1830 für eindeutig geregelt. Die Regierung des Jagstkreises habe richtig entschieden.³⁹⁷ Trotzdem forderte das Innenministerium auf Geheiß des Geheimen Rats am 18.10.1840 die Akten bei der Regierung des Jagstkreises an.³⁹⁸ Die viermonatige Verzögerung ist wohl mit Rückfragen beim Beschwerdeführer zu erklären, weil Fürgang seine Rekursbeschwerde ausdrücklich an den König und nicht an die vorgesetzte Behörde der Regierung des Jagstkreises – das Innenministerium – stellte.³⁹⁹

Die Regierung des Neckarkreises vertrat die Ansicht, dass Papiermaschinen mitversichert seien. Da sie keinen sachlichen Grund dafür sah, dass Spinnmaschinen und Papiermaschinen unterschiedlich behandelt werden, regte sie beim Innenministerium an, die Praxis bei der Versicherung von Spinnmaschinen zu überdenken.

Die Wende trat mit der Sitzung des Geheimen Rats am 13.01.1841 ein. Darin vertrat er zum ersten Mal die Ansicht, dass es zu weit gehe, wenn man wie in der Verfügung des Innenministeriums vom 02.12.1830 das laufende Geschirr ausschließe.⁴⁰⁰ Der Geheime Rat gab dem Innenminister auf, mit dem Beschwerdeführer Fürgang eine einvernehmliche Lösung zu finden. Falls dies nicht möglich sei, sollte er sich zur Ansicht des Geheimen Rats äußern, wonach die Gewerbetreibenden nicht in die „Zwickmühle“ gebracht werden dürften, dass sie entweder ihre Fabrikmaschinen bei Privatversicherern versichern lassen oder in der Anstalt anmelden. Die Privatversicherung trage für den Gewerbetreibenden das Risiko, dass er mit einer Strafe und der Beschlagnahme der Versicherungsleistung rechnen müsse, wenn sich herausstellt, dass die Fabrikmaschinen als Gebäudebestandteile in der Anstalt zu versichern sind. Meldet er die Maschinen in der Anstalt an, bezahlt er unter Umständen über Jahre die Umlage, ohne Versicherungsschutz zu genießen, weil sich auch herausstellen könnte, dass die Fabrikmaschinen kein Gebäudebestandteil sind.

Da eine gütliche Einigung nicht möglich war, nahm das Innenministerium zur Auffassung des Geheimen Rats Stellung. Es sprach sich im Immediatbericht vom 13.10.1842 ebenfalls für die Aufnahme des laufenden Geschirrs aus. Es begründete seinen Sinneswandel

³⁹⁶HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 18 (Anhang S. 50).

³⁹⁷HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 53).

³⁹⁸HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 20 (Anhang S. 53).

³⁹⁹HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 19 (Anhang S. 53).

⁴⁰⁰HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 22 (Anhang S. 58).

hauptsächlich mit dem Argument der Gewerbeförderung. Der Geheime Rat hatte Bedenken wegen der Vermehrung des Gesamtversicherungsanschlages, höherer Brandrisiken in Fabriken und des hohen Wertverlustes von Hightech-Maschinen. Er machte trotzdem den Weg frei, weil sich durch die Aufnahme der Realkredit erhöhte und das wichtige Textilgewerbe gefördert wurde. Zur Versicherung der Spinnmaschinen konnte er sich noch nicht durchringen, weshalb Fürgang die volle Entschädigung im Gnadenwege⁴⁰¹ erhielt, ohne dass die Verfügung vom 03.12.1830 geändert worden wäre. Einer Entscheidung in der Rekursache bedurfte es nicht, da der König der Beschwerde im Gnadenwege abhalf.⁴⁰²

5. Verfügung von 1843

Die Rekursbeschwerde Fürgangs gab den Anstoß, die generelle Auslegung von § 2 BSVO 1807 zu überdenken. Durch das Votum des Geheimen Rats vom 13.01.1841 war der Weg frei für eine Korrektur. Wurden die Spinnmaschinen Fürgangs noch im Gnadenwege entschädigt, sollte die Verwaltung nunmehr der Praxis neue Kriterien zur Auslegung an die Hand geben. Der Geheime Rat entschied dies nicht sofort, sondern holte weitere Auskünfte ein, um sich ein abschließendes Bild zu machen.

a) Regierung des Donaukreises

Die Regierung des Donaukreises beharrte auf der Verfügung von 1830. Das Abgrenzungskriterium sei die Frage, ob eine Maschinen niet- und nagelfest mit dem Gebäude verbunden sei.⁴⁰³ Da Spinnmaschinen ohne Weiteres ausgebaut werden können, zählen sie zu den Mobilien, die nicht in der Gebäudebrandversicherung versichert werden können.

b) Regierung des Neckarkreises

Sie schlug dem Innenministerium vor, die Versicherung der Spinnmaschinen durch Verfügung ausdrücklich zuzulassen. Dafür spreche sich ebenfalls das Gutachten des Maschinenbaumeisters Grundler aus.⁴⁰⁴ Man müsse auf den Zweck von Gebäude und Spinnmaschine abstellen: Dieser liege in der Herstellung von Textilien. Entferne man die Spinnmaschinen, könne das Gebäude den Zweck nicht mehr erfüllen, „als sie [die Spinnmaschinen] mit dem laufenden Geschirr die Vorbedingungen des Gewerbebetriebs

⁴⁰¹HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 25 (Anhang S. 61).

⁴⁰²HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 26 (Anhang S. 62).

⁴⁰³HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 28 (Anhang S. 63).

⁴⁰⁴Dieses Gutachten ist weder in HStAS E 146 Bü. 3463 noch in E 33 Bü. 850 im Original enthalten.

sind, und daher mit dem Gebäude in seinem Zweck einen zusammenhängenden Complex bilden, von welchen einzelne Bestandtheile nicht getrennt werden können, ohne in dem Gewerbebetrieb eine Störung zur Folge zu haben.“⁴⁰⁵

§ 2 BSVO 1807 sei brandversicherungsspezifisch auszulegen: „Auch bei dem Ausbruch eines Brandes haben sie in der Regel das gleiche Schicksal, wie das Gebäude, sie können nur mit dem Gebäude gerettet werden, und müssen mit ihm zu Grunde gehen, da eine Rettung einzelner solcher Bestandtheile ebensowenig möglich ist, als bei der Kirche, Uhren, Glocken und Orgeln, deren Aufnahme in die Brand-Versicherung durch die Verfügung vom 15. Oct. 1829. gestattet ist.“⁴⁰⁶

Das Textilgewerbe, das in den letzten Jahren einen rasanten Aufschwung genommen habe, bedürfe der Förderung. „Es möchte hiebei überhaupt im Interesse der Industrie und der Gewerbe weniger auf eine ängstliche Abgrenzung dieser Bestand-Theile für den Zweck der Versicherung“ ankommen.⁴⁰⁷ Indem man die Spinnmaschinen in die Gebäudebrandversicherung aufnehme, stütze man das Rückgrat der einheimischen Wirtschaft.⁴⁰⁸ Das sei „zur Gleichstellung mit andern durch Maschinen (: laufendes Geschirr :) betriebene Werke“⁴⁰⁹ gerechtfertigt. Die Kreisregierung spielt auf das Mahlwerk in Getreidemühlen an, das als arbeitende Maschine versichert sei. Es gäbe keinen Grund, die Spinnmaschinen auszunehmen, „weil jedenfalls so viel gewiß ist, daß die grösseren Spinnmaschinen mit den Gebäuden in einem solchen festen Zusammenhang stehen, daß im Falle eines Brandes sie mit dem Gebäude jedesmal dem gleichen Schicksal unterliegen und an eine Rettung derselben, wie bei andern Mobilien, wohl nicht zu denken ist.“⁴¹⁰

Die Kreisregierung teilte mit, dass es schwierig sei, die Aufnahmepraxis der Oberämter zu prüfen. Üblicherweise werde im Brandkataster nur abstrakt das laufende Geschirr aufgenommen, ohne genau festzustellen, was man darunter verstand: „Von den Oberämtern Ludwigsburg, Lemberg, Amts-Oberamt Stuttgart und Weinsberg ist nur zu bemerken, daß, was auch in den übrigen Oberaemtern vorgekommen ist, häufig das laufende Geschir ohne Aufzählung der einzelnen Bestandtheile aufgenommen worden ist und daher aus diesem Eintrag nicht zu ersehen ist, ob nicht auch Geräthschaften dabei in

405HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

406HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

407HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

408HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

409HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

410HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

Anschlag genommen worden sind, die sich zur Aufnahme in die Brandversicherung nicht eignen würden.“⁴¹¹ Man könne wohl davon ausgehen, dass es Verstöße gegen die Verfügung gebe. Das eigentliche Problem seien aber Brauereien, Branntweinbrennereien und Färbereien, weil manche Oberämter die Kessel oder Öfen aufnahmen, weil sie in unmittelbarem Zusammenhang zum Gebäude stünden und damit niet- und nagelfest zusammenhängen. Andere lehnten die Aufnahme ab.

Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, schlägt die Regierung des Neckarkreises vor, die versicherbaren Maschinen einzeln aufzuzählen. Dazu bedürfe es einer Sachverständigenkommission, die in einer großen Spinnerei die versicherbaren Bestandteile ermittle.⁴¹²

c) Regierung des Schwarzwaldkreises

Auch im Schwarzwaldkreis gingen die Oberämter bei der Aufnahme der Mühlen und Fabriken nicht einheitlich vor.⁴¹³ Meistens nahmen sie das laufende Geschirr in den Mühlen auf, auch wenn in Ausnahmefällen selbst das nicht eingehalten wurde. „Insbesondere befinden sich im Oberamt Herrenberg 2. Getreidemühlen, deren laufendes Geschirr – der Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 2. ten Dezember 1830. zuwider – von der Versicherungs-Anstalt für Gebäude ausdrücklich ausgenommen wurden.“⁴¹⁴ Bis auf wenige Ausnahmen ergab sich aus dem Brandkataster nicht, ob das laufende Geschirr versichert ist und wie hoch die Versicherungssumme der Maschinen ist. Daraus zog der Schwarzwaldkreis die Konsequenz, dass das gesamte Brandkataster überprüft werden müsse und dass zumindest angegeben sein sollte, ob das laufende Geschirr versichert ist und wie hoch die Versicherungssumme der Maschinen liegt. Sie hielt es für ausreichend, wenn sich die Versicherungssummen der einzelnen Maschinen zumindest aus den Einschätzungsprotokollen ergaben, die der Orstvorsteher bei der Aufnahme anfertigte.

Auch bei der Versicherung von Gebäudebestandteilen in Fabriken, die keine Maschinen waren, war die Praxis uneinheitlich. Braukessel und Ähnliches wurden teilweise aufgenommen, teilweise nicht. Meist war unklar, ob das Geschirr überhaupt bzw. mit welcher Versicherungssumme es versichert war.

⁴¹¹HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

⁴¹²HStAS E 146 Bü. 3463 (Anhang S. 70).

⁴¹³HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 31 (Anhang S. 77).

⁴¹⁴HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 31 (Anhang S. 77).

Die Regierung des Schwarzwaldkreises holte ein Gutachten beim Mühleninspektor von Seeger ein. Er kam zum Ergebnis, dass die Versicherung von Maschinen und sonstigem Geschirr davon abhängt, ob es bei einem Brand ähnlich wie eine bewegliche Sache gerettet werden konnte. Konnte man die Maschine einfach heraustragen, war sie nicht in der Anstalt versicherbar. War sie zu schwer oder mit dem Gebäude fest verbunden, teilte sie das Schicksal des Gebäudes und war versicherbar. Die Regierung des Schwarzwaldkreises widersprach der „feuerversicherungsspezifischen Auslegung“ von Seegers. Die Frage der Versicherbarkeit müsse mit der Einteilung des allgemeinen Zivilrechts gleichlaufen. Es komme nicht darauf an, ob eine Maschine im Brandfall aus dem Gebäude getragen werden kann. „Es ist zwar richtig, daß solche Geräthschaften aus einem brennenden Gebäude nicht mehr weggebracht werden können, und daß sie mit diesem zu Grunde gehen; allein sie hängen in der Regel mit dem Gebäude selbst nicht zusammen, und wollte hierinn von dem entscheidenden Merkmal abgegangen werden, so wäre wohl kaum mehr eine Grenze zu finden, welche Geräthschaften von der Gebäudeversicherung auszuschließen seyen; auch sind die betreffenden Gewerbsinhaber durch nichts gehindert, diese Fahrnißstücke bei einer Mobiliar-Versicherungs-Anstalt zu assecuriren.“⁴¹⁵ Der Regierung des Schwarzwaldkreises kam es darauf an, ob eine Maschine nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln aufgrund einer festen Verbindung mit dem Gebäude als Bestandteil galt oder nicht.

d) Regierung des Jagstkreises

Die Regierung des Jagstkreises berichtete darüber, dass das laufende Geschirr in ihrem Zuständigkeitsbereich höchst unterschiedlich behandelt werde.⁴¹⁶ Teils werde es ohne jeden weiteren Kommentar in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen, teils werde die Privatversicherung zugelassen oder nur bestimmte Maschinenteile aufgenommen. Daher war aus ihrer Sicht erforderlich, dass die in die Brandschadensversicherungsanstalt aufzunehmenden Maschinenteile in einer ausführlichen Instruktion aufgeführt würden und dass bei jedem Versicherungsanschlag von laufendem Geschirr der Oberamtsmühlenbeschauber als Sachverständiger hinzugezogen werden solle. Damit sollte eine einheitliche Handhabung in der Praxis erreicht werden. Zwar liege es in der Natur der Sache, dass die Instruktion aufgrund des zu erwartenden technischen Fortschritts bald veraltet sei. Dies sei aber hinzunehmen, da das Entstehen von Fabriken auch zum Zeitpunkt des Erlasses der

⁴¹⁵HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 31 (Anhang S. 77).

⁴¹⁶HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 31 (Anhang S. 87).

Brandschadensversicherungsordnung nicht vorherzusehen gewesen sei.

Nach Ansicht der Regierung sollte also nur das Triebwerk, das die Kraft des Windes oder des Wassers an die arbeitenden Maschinen weiterleitet, versichert sein. Der Aufnahme der eigentlichen Fabrikmaschinen stand die Regierung kritisch gegenüber, weil diese schon bisher privat versichert seien und dies auch in Zukunft so gehandhabt werden könne. Gegenteilige Ansichten der Gutachter Grundler und Dillenius verwarf sie, weil dies nicht Aufgabe einer Immobilienbrandversicherungsanstalt sei.

e) Polytechnische Schule Stuttgart

Diesem Vorschlag widersprach die Polytechnische Schule in Stuttgart.⁴¹⁷ Eine Liste lasse sich aufgrund des technischen Fortschritts nicht erstellen. Einerseits wichen die Bezeichnungen in den Regionen ab, andererseits wäre eine Liste aufgrund neuer Erfindungen bald veraltet.⁴¹⁸

Die Polytechnische Schule schlug vor, nach Haupt- und Hilfsmaschinen zu trennen.⁴¹⁹ Hauptmaschinen gehörten immer zum Gebäude, weil das Gebäude immer an die „arbeitende Maschine“ angepasst sei. Hilfsmaschinen gehörten nicht zum Gebäude, weil sie nur zufällig im Fabrikgebäude seien. Sie seien beliebig austauschbar und daher kein Gebäudebestandteil.

Zu den Hauptmaschinen zählten neben der „arbeitenden Maschine“, die der Fabrik den Namen gibt (Beispiel: Die Spinnmaschinen geben der Spinnerei den Namen), das Triebwerk und der Motor.⁴²⁰

Die Motoren benötigen „ein besonderes Local zu ihrer Aufstellung, das entweder im Hauptgebäude selber sich befindet, oder in einiger Entfernung davon. Als solche sind daher diese Motoren wie Bestandtheile des Hauptgebäudes oder des Aufstellungs-Local zu betrachten, und in die Gebäudeversicherung aufzunehmen.“⁴²¹ Etwas anderes gelte nur, wenn der Motor „einen so geringen Wirkungsgrad hätte, und in so kleinem Maasstab ausgeführt seyn könnte, daß er beinahe zum Modell würde, und nur etwa zu Ersetzung der

417Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 74 f.

418HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

419HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

420Die Aufteilung der Mühle in récepteur (=Motor), transmission(=Triebwerk) und opérateur (=arbeitende Maschine) stammt aus der klassischen französischen Maschinenlehre; Reuleaux, *Theoretische Kinematik*, S. 428 und S. 505, der im Übrigen die Dreiteilung für die „Glaubensartikel[n] der modernen Maschinenlehre“ hält.

421HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

Kraft eines Kindes ausreichte, in welchem Falle die Aufnahme in oben bemerkte Anstalt unzulässig erscheint.“⁴²² Auf die Antriebsart des Motor komme es nicht an. Ob es sich um Dampf, fließendes Wasser oder Zugtiere handelt, sei unerheblich. Lediglich die Motoren, die mit der Muskelkraft der Arbeiter betrieben werden, seien auszunehmen, weil sie ihrer Natur nach beweglichen Sachen seien.⁴²³

Das Triebwerk „besteht gewöhnlich aus einem System von horizontalen oder vertikalen Wellen, die durch Räder, Riemen oder Strike mit einander verbunden sind.“⁴²⁴ Sie überträgt die Kraft vom Motor auf die arbeitende Maschine. Das Triebwerk sei zwangsläufig Gebäudebestandteil, weil sie „dasselbe nach Umständen in verschiedene Richtungen durch mehrere Stockwerke hindurch“ durchziehe. Es sei wie der Motor so eng mit dem Gebäude verbunden, dass es Gebäudebestandteil sei.

Die arbeitende Maschine sei Gebäudebestandteil, weil sie „ein besonderes, meist eigens dazu eingerichtetes Local bedarf, und der soliden Aufstellung wegen mit dem Hauptgebäude mehr oder weniger fest verbunden seyn muß“⁴²⁵. Außerdem seien die arbeitenden Maschinen „wegen ihres Volumens oder Gewichts, oder wegen der großen Anzahl gleichartiger, in demselben Local aufgestellter Arbeitsmaschinen zu den Immobilien zu rechnen“⁴²⁶. Ein Gebäudebestandteil liege vor, wenn die Maschinen nicht nur aus „reiner Bequemlichkeit“⁴²⁷ mit dem Triebwerk verbunden seien. Entscheidend sei, dass das Gebäude baulich an die Maschine angepasst sei. Als Beispiel führt die Polytechnische Schule besondere Fundamente oder bauliche Verbindungen zum Gebäude an.

Die Polytechnische Schule verwirft die Ausnahmen, die in der Ministerialverfügung vom 02.12.1830 für die Spinnmaschinen in Spinnereien gemacht werden. Einerseits stünden die Spinnmaschinen als arbeitende Maschinen nicht nur zufällig in Verbindung zum Gebäude, andererseits könne die Trennbarkeit der Spinnmaschine vom Gebäude nicht ausschlaggebend sein: „So ist dagegen zu bemerken, daß man es heut zu Tage bei den größten wie bei den kleinsten Maschinen für wesentlich hält, daß die obgenannten drei Haupttheile eines laufenden Werks mit größter Leichtigkeit von einander abgetrennt werden können, daß daher hieraus kein Eintheilungsprinzip erwachsen kann.“⁴²⁸

422HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

423HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

424HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

425HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

426HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

427HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

428HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

„Nicht maschinenartige Einrichtungen, wie Kessel, Dampfkessel, Destillir-Apparate, große Pfannen p. p.“⁴²⁹ können Gebäudebestandteil werden, wenn sie eine „bleibende Aenderung im Aufstellungs-Local“⁴³⁰ bewirken. Es komme auf eine feuerpolizeiliche Bewertung an.

Die Polytechnische Schule schlägt vor, dass in Einzelfällen eine private Feuerversicherung zweckmäßiger für den Fabrikanten sein könne als die Teilnahme in der öffentlichen Anstalt. Deshalb solle er eine Sondergenehmigung erhalten könne, um von der Versicherungspflicht befreit zu werden.⁴³¹

f) Entscheidung

Die Oberregierung⁴³² stand wie die Regierung des Neckarkreises einer Aufnahme skeptisch gegenüber. Gebäude und Spinnmaschinen seien keine Einheit. Außerdem wäre es für die Gebäudebrandversicherung nachteilhaft, wenn Maschinen mit hohen Sachwerten versichert seien. Dem widersprach der vorgesetzte Innenminister, weil die Fabrikanten für die hohen Sachwerte entsprechend hohe Prämien zu zahlen hätten, so dass sich das erhöhte Risiko mit den höheren Prämie ausgleiche. Am Ende einer langen Diskussion stand 1843 die Verfügung des Innenministeriums,⁴³³ wonach alle Maschinen versichert waren, die beim Betrieb der Fabrik in Bewegung gerieten. Später wird die Verfügung von 1843 zwar durch die Verordnung zur BSVO 1853 abgelöst, inhaltlich aber nicht verändert. In Art. 2 BSVO 1853 wird klargestellt, dass Maschinen als Gebäudebestandteil und daher als versichert anzusehen seien.

429HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

430HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

431HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 36 (Anhang S. 96).

432Siehe S. 51.

433Reg. Bl. 1843, S. 134 f.

Kapitel 3. Rechtliche Bewertung des Streits

§ 2 Abs. 2 HS. 2 BSVO 1807 gewährte für das laufende Geschirr von Mühlen Versicherungsschutz, wenn es ein Bestandteil des Gebäudes war: „nur bei Mühlen ist das sogenannte laufende Geschirr als ein Bestandtheil des Gebäudes in die Assekuration aufzunehmen.“ Damit schloss die BSVO die Versicherung von laufendem Geschirr in Fabriken nicht aus. Denn für die Eigenschaft als Mühle kommt es nicht darauf an, ob darin z. B. Mehl gemahlen oder Öl gepresst wird. Maßgeblich ist, ob Maschinen durch Wind- oder Wasserkraft bewegt werden. Wozu die Kraft des Mühlrads eingesetzt wird, tritt dahinter zurück.

Auch bei Mühlen, die klassisch zum Mahlen oder Pressen eingesetzt wurden, hing die Versicherung des laufenden Geschirrs letztlich davon ab, ob es Gebäudebestandteil war. Gebäudebestandteile waren aber schon als Gebäude nach § 2 S. 1 BSVO 1807 zwangsversichert. S. 2 hatte also lediglich deklaratorischen Charakter.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass in den Vorgänger-Norm § 7 Var. 3 BSVO 1773 neben den Mühlen „mehr dergleichen Werker“ versichert waren, d. h. dass das laufende Geschirr in Fabriken ausdrücklich versichert war. In § 17 BSVO 1773⁴³⁴ schließt der Gesetzgeber das übrige Geschirr in Mühlen, aber auch in Keltern und Kellern aus. Wäre nur das Geschirr in Mühlen für die Gebäudebrandversicherung in Betracht gekommen, hätte es des Ausschlusses in § 17 BSVO 1773 nicht bedurft.

I. Rekursbeschwerde von Jakob Gaismayer

Gaismayer ging davon aus, dass die Aufnahme des laufenden Geschirrs fakultativ war. Die Regierung des Donaukreises sah dies anders: Sie äußerte sich zur Rekursbeschwerde dahingehend, dass die Beschlagnahme zu Recht erfolgte, weil „nicht, wie der Rekurrent voraussetzt, die Brand-Versicherungs-Ordnung die Aufnahme des laufenden Geschirrs bei Mühlen in das Brand-Cataster bloß gestattet, sondern vielmehr besiegelt, indem sie dieses Object als einen Bestandtheils des Gebäudes betrachtet“⁴³⁵ Diese Ansicht stellt auf den Wortlaut von § 2 Abs. 2 HS. 2 BSVO 1807 ab: „Nur bei Mühlen ist das sogenannte laufende Geschirr als ein Bestandtheil des Gebäudes in die Assekuration aufzunehmen.“ Der

⁴³⁴„Hingegen werden ferner von dieser Assecuration ausgeschlossen, das übrige Geschirr in der Mühle, soweit solches nicht unter das laufende Geschirr zu zählen, ingleichen das Geschirr in den Keltern, sowie die Lager-Fässer in den Kellern der Gebäude.“

⁴³⁵HSStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 2 (Anhang S. 35).

Wortlaut lässt dem Versicherungsnehmer keinen Spielraum, ob er sein laufendes Geschirr aufnehmen lassen will. Die Entscheidung des Gesetzgebers in der BSVO 1807 für eine versicherungsspezifische Sichtweise ist zu respektieren, selbst wenn nach dem Zivilrecht das laufende Geschirr kein Gebäudebestandteil sein sollte (dazu sogleich unter II.).

II. Rekursbeschwerde von Jakob Fürgang

1. Abgrenzung Gebäudebestandteil und Zubehör im Zivilrecht

a) Exkurs: Abgrenzung im römischen Recht

Die römischen Juristen unterschieden drei Kategorien zur Sachabgrenzung.⁴³⁶ Es gab einheitliche Sachen (*res singularis*) wie ein einzelnes Brett, die keine selbständigen Bestandteile hatten. Zusammengesetzte Sachen (*corpora ex contingentibus*) wie ein Haus bestanden aus mehreren Teilstücken. Sachgesamtheiten (*corpora ex distantibus*) wie Tierherden waren mehrere Sachen, die körperlich nicht verbunden waren, aber trotzdem unter einem Begriff zusammengefasst waren.

Wurde eine einheitliche Sache geteilt, also das Brett zersägt, entstanden zwei neue Sachen. Der Eigentümer der neuen Bretter war identisch mit dem alten Eigentümer. Bei zusammengesetzten Sachen hingegen lebte das Eigentum an den Einzelteilen wieder auf, wenn die zusammengesetzte Sache getrennt wurde. Wurde ein Haus abgebrochen, lebte das Eigentum an den Einzelstücken wieder auf. Solange die Einzelteile noch Gebäudebestandteil waren, ruhte das Eigentum an den Einzelteilen.⁴³⁷ Einheitliche Sache und zusammengesetzte Sachen unterschieden die römischen Juristen danach, wie fest die Verbindung der Einzelsachen war. War der Arm einer Statue nur angelötet, handelte es sich um eine zusammengesetzte Sache. Das Eigentum am Arm ruhte. War der Arm angeschweißt, handelte es sich um eine einheitliche Sache. Das Eigentum am Arm war untergegangen.⁴³⁸ Bei Sachgesamtheiten hingegen verlor der Eigentümer der Einzelstücke sein Eigentum nicht und es ruhte auch nicht. So blieb das Eigentum an einem Tier bestehen, auch wenn es Teil der Herde eines anderen war.⁴³⁹ Die römischen Juristen wollten mit der Sachgesamtheit wirtschaftlich zusammenhängende Sachen schützen. Deshalb schlossen sie z. B. bei einem Vermächtnis von Wein, dass der Vermächtnisnehmer auch

⁴³⁶Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103, S. 355 mit Verweis auf Pomponius D. 41, 3, 30 pr.

⁴³⁷Holthöfer, *Sachteil und Sachzubehör*, S. 31-45.

⁴³⁸Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103, S. 355 mit Verweis auf Paulus D. 6, 1, 23, 5.

⁴³⁹Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103, S. 355 mit Verweis auf Paulus D. 41, 3, 30, 2.

Anspruch auf die Amphoren hat.⁴⁴⁰

b) Abgrenzung im gemeinen Recht

aa) Pertinenzen

Im gemeinen Recht hatte sich ein neuer Begriff zur Sachabgrenzung entwickelt: die Pertinenzen⁴⁴¹. Zwar kannte man schon im Mittelalter den Begriff; Pertinenzen und Gebäudebestandteile wurden jedoch im Mittelalter nicht genau abgegrenzt.⁴⁴² Pertinenzen teilen nach mittelalterlichen Rechtsvorstellungen das rechtliche Schicksal des Grundstücks. Sie galten als unbewegliche Sachen, die im Grundsatz mit dem Grundstück gemeinsam veräußert wurden.⁴⁴³ Pertinenzen waren alle Sachen und Rechte, „die zusammen mit einem als Hauptsache gedachtem Grundstück eine Nutzungseinheit bildeten“.⁴⁴⁴ Im 19. Jahrhundert setzte sich in der Wissenschaft durch, dass Pertinenzen und Bestandteile verschieden sind.

bb) Hofacker: Unterscheidung von partes accessoriae und partes essentielles

Die Abgrenzung von partes accessoriae (Pertinenzen) und partes essentielles (wesentliche Teile) ist ein Verdienst von Carl Christoph Hofacker. In seinem Hauptwerk „Principia Iuris Civilis Romano-Germanici“ trennte er die Begriffe⁴⁴⁵. Die Wiederentdeckung seines Werks setzte sich Anfang des 19. Jahrhunderts durch.

Sein Abgrenzungskriterium ist, ob der Teil zu einer einheitlichen Sachsubstanz gehört wie die Bauteile eines Hauses.⁴⁴⁶ Daraus folgt, dass die Maschinen in einer Fabrik keine Gebäudebestandteile sind, solange sie nicht Teil des Gebäudes selber werden. Das ist technisch quasi ausgeschlossen, weil eine Fabrikmaschine in der Regel nicht Teil der konstruktiven Teile eines Hauses (Dach und Fach) sein wird.

440Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103, S. 355 mit Verweis auf Ulpian/Celsus D. 33, 6, 3, 1.

441Der Begriff stammt aus dem Mittelalter und leitet sich von „pertinere“ (lat. „dazugehören“) ab; eine genaue Abgrenzung zwischen Bestandteil und Pertinenz gab es erstmals im 18. Jahrhundert bei Carl Christoph Hofacker und sie setzte sich erst im 19. Jahrhundert bei allen Autoren durch, siehe Holthöfer, *Sachteil und Sachzubehör*, S. 88, Fn. 5.

442Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103, Rn. 28.

443Holthöfer, *Sachteil und Sachzubehör*, S. 87.

444Holthöfer, *Sachteil und Sachzubehör*, S. 88.

445Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103 Rn. 28 mit Verweis auf Hofacker, *Principia Iuris Civilis Romano-Germanici*, Band 2, § 728 und *Elementa Iuris Civilis Romanorum*, § 197.

446Rüfner, in: *Historisch-kritischer Kommentar*, §§ 90-103 Rn. 29 mit Verweis auf Hofacker, *Principia*, § 728.

cc) Streit um Abgrenzungskriterien

(1) Wächter: körperlicher Bestandteil

Carl Georg von Wächter⁴⁴⁷ unterschied Hauptsachen und Nebensachen. Hauptsachen lassen sich nur in Bezug auf eine andere Sache (Nebensache) definieren, die zu der Hauptsache in Bezug steht. Die Hauptsache ist im Gegensatz zur Nebensache „für sich als Rechtsobjekt“ selbständig.⁴⁴⁸ Nebensachen sind entweder Pertinenzien oder Bestandteile. Sie haben gemeinsam, dass sie „durch ihr natürliches Verhältnis oder durch juristische Bestimmung“ der Hauptsache folgen.⁴⁴⁹ Holthöfer meint, dass der Nebensachenbegriff von Wächters und der Pertinenzbegriff der Frühpandektistik identisch seien.⁴⁵⁰ Dieser Behauptung würde von Wächter selber vehement widersprechen. Er bricht nach seiner Vorstellung mit der Tradition der Frühpandektistik, die Bestandteile und Pertinenzien nicht trenne.⁴⁵¹ Außerdem ist es nicht überzeugend, dass die Begriffe identisch sein sollen, nur weil Holthöfer einen Oberbegriff von Wächters und einen Begriff der Frühpandektistik gleichsetzt. Selbst Holthöfer erkennt an, dass von Wächters Nebensachen-Begriff die Rechtslage verändert: Vorher waren alle Pertinenzteile von Verfügungsgeschäften betroffen, nach von Wächter galt dies zwingend nur noch für die Bestandteile. Pertinenzien konnten durch Vertragsauslegung auch mitveräußert sein; das war aber nicht mehr zwingend.

Von Wächter hielt an den Abgrenzungskriterien zur Unterscheidung von Pertinenz und Bestandteil von Hofacker fest. Es komme nur darauf an, ob der Teil ein physischer Bestandteil des Gebäudes sei.⁴⁵² Prägnanter: „Die Frage, was ein Sachteil ist, ist eine physikalische, was Pertinenz, bildet eine wirtschaftliche.“⁴⁵³ Er zählt als Nebensachen eines Hauses die eingebauten Balken auf und als Nebensachen eines Grundstücks die Pflanzen, Bäume, Früchte und Gebäude auf.⁴⁵⁴ Danach kommen die „klassischen“ Fabrikmaschinen als Bestandteil nicht in Betracht.

447Von Wächter, *Handbuch des württembergischen Rechts*, Band 2, Abt. 1, S. 242-259, ders. *Erörterung aus dem württembergischen Privatrechte*, S. 36-29; ihm folgten: von Brinz, *Lehrbuch der Pandekten*, Band 1, S. 541-546 und S. 554-561; von Keller, *Pandekten*, S. 82-89; Göppert, *Über die organischen Erzeugnisse*, S. 50-80; Dernburg, *Pandekten*, S. 172-174; Wendt, *Lehrbuch der Pandekten*, S. 72 f. , S. 76 f.; Hölder, *Pandekten*, S. 134-140 und S. 162-172.

448Von Wächter, *Handbuch des württembergischen Rechts*, S. 242 f.

449Von Wächter, *Handbuch des württembergischen Rechts*, S. 242 f.

450Holthöfer, *Sachteil und Sachzubehör*, S. 185 f., Fn. 333.

451Von Wächter, *Pandekten*, Band 1, S. 297.

452Teile sind Bestandteile, wenn sie „selbst mit ihr physisch kohärieren und einen Körper mit ihr ausmachen, aber im Verhältnis zum Ganzen (zur Hauptsache) als unselbstständiger in ihr aufgehender Theil (selbst wenn sie integrierender Theil der Hauptsache sind) erschienen; von Wächter, *Pandekten I*, S. 297.

453Dernburg, *Pandekten*, S. 180, Anm. 11.

454Von Wächter, *Pandekten*, Band 1, S. 297 Fn. 2.

(2) Puchta/Regelsberger: Wesensveränderung

Einen anderen Ansatz wählte Puchta und ihm folgend Regelsberger.

Georg Friedrich Puchta sieht Teile als Bestandteile einer Sache an, wenn die Teile wesentlich zusammenhängen, d.h. nicht ohne wesentliche Veränderung ihrer Natur entfernt werden können.⁴⁵⁵ Diese Formulierung inspirierte auch den Gesetzgeber des BGB zu § 93 BGB.⁴⁵⁶ Auf die körperliche Verbindung kommt es ihm nicht mehr maßgeblich an. Daher sind für ihn Flächen eines Grundstücks oder Steine im Gemäuer keine integrierenden Teile, sondern selbständige Bestandteile.

Ferdinand Regelsberger führt diesen Gedanken weiter: „Sachbestandteile gibt es, wie früher (§ 96 III) ausgeführt, zwei Arten: solche die nicht ohne die Hauptsache bestehen können, und solche, ohne welche die Hauptsache nicht bestehen kann“.⁴⁵⁷ Für die Wesentlichkeit der Veränderung kann man also auf die Hauptsache und auf die Nebensache abstellen. Allgemein formuliert er, dass ein Teil ein Bestandteil sei, wenn er „ohne Veränderung seines Wesens nur in Verbindung mit einer bestimmten anderen Sache zu bestehen vermag, in dieser seinen unentbehrlichen Halt und seine Erhaltung findet“.⁴⁵⁸

(3) Kohler: Gebäudezweck

Bestandteil ist nach der Ansicht von Josef Kohler „alles, was zum Hause gehört, d. h. alle Dinge, welche mit dem Bauwerk in physischer Verbindung stehen und dazu dienen, das Haus zu vervollständigen, d. h. dasjenige zu bieten, was zur Bestimmung des Hauses als solchen gehört [...] auch wenn die physische Verbindung keine besonders innige ist“.⁴⁵⁹ Bei industriellen Bauwerken reichen ihm für Gebäudebestandteile auch körperlich lose verbundene Sachen, „welche nöthig sind, um das industrielle Bauwerk seinem industriellen Charakter entsprechend zu vervollständigen“.⁴⁶⁰

(4) Reichsgericht: lose Verbindung zum Gebäude

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt zwar zeitlich nach dem Streit um die Versicherung des laufenden Geschirrs, weil das Reichsgericht erst 1879 gegründet wurde.⁴⁶¹

⁴⁵⁵Puchta, *Pandekten*, 9. Auflage, S. 59-62.

⁴⁵⁶Jakobs/Schubert, *Beratung AT*, Band 1, S. 435 f.

⁴⁵⁷Regelsberger, *Pandekten*, Band 1, S. 385.

⁴⁵⁸Regelsberger, *Pandekten*, Band 1, S. 367.

⁴⁵⁹Kohler, *Zur Lehre von den Pertinenzen*, S. 35.

⁴⁶⁰Kohler, *Zur Lehre von den Pertinenzen*, S. 36.

⁴⁶¹Buschmann, *100 Jahre Gründungstag des Reichsgerichts*, in: NJW 1979, 1966.

Sie gibt trotzdem die Rechtslage davor wieder, weil die Rechtsgrundlagen im gemeinen Recht unverändert blieben.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts war uneinheitlich. In der ersten Entscheidung⁴⁶² stellte es für das PrALR die Prämisse auf, dass Maschinen in Fabrikbetrieben als Gebäudebestandteil anzusehen seien, weil „die besondere Bestimmung des Gebäudes durch das damit fest verbundene Objekt begrifflich bedingt ist“. Ohne Maschinen kein „Fabriketablisement“. Hintergrund des Rechtsstreits war die Rückforderungsklage eines Fabrikanten gegen den Preußischen Fiskus. Der Kläger erwarb einen Fabrikbetrieb mit Maschinen als Zubehör. Der Fiskus setzte für den gesamten Kaufpreis den „Immobilien-Stempel“⁴⁶³ als Hebesatz für die Erwerbssteuer an, weil er die Maschinen als Gebäudebestandteil betrachtete. „Zu Recht!“ urteilten die Richter des Reichsgerichts, weil die Maschinen das Gebäude erst zu einem Fabrikgebäude machen. Das Reichsgericht beruft sich auf ALR I 2 § 4, wonach „alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das sein kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, [...] zur Substanz [gehören]“.

Keine drei Jahre später verwarf das Reichsgericht diese Rechtsprechung wieder.⁴⁶⁴ Der Hersteller einer Maschine für eine Mühle klagte gegen einen Grundpfandgläubiger. Die Maschine wurde unter Eigentumsvorbehalt an den Müller geliefert, der in Insolvenz fiel. Das Reichsgericht ließ den Eigentumsvorbehalt fortbestehen, indem es darauf abstellte, dass es auf die „äußere Thatsache der Vereinigung zu einem Ganzen“ ankomme. Maßgeblich seien „der Grad der Festigkeit und die Dauer derselben“. Die Maschine sei kein Bestandteil der Mühle, weil nur die Verbindung von beweglichen und unbeweglichen Sachen zu einer Sache führe, wenn die Verbindung „ihrer Natur nach eine beleibende und feste, ohne Verletzung des anderen Teil unlösbare ist“⁴⁶⁵. Die Vorinstanzen ließen ein Gutachten einholen, ob die Maschinen technisch vom Fabrikgebäude getrennt werden können. Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass „die Trennung ohne Verletzung der Integrität sehr leicht bewerkstelligt werden könnte“⁴⁶⁶. Das Reichsgericht ließ den Eigentumsvorbehalt weiter gelten, weil entgegen der vorherigen Entscheidung nur noch auf

462RG, Urteil vom 24.06.1880 – IV 505/80, RGZ 2, 251-254.

463RG, Urteil vom 24.06.1880 – IV 505/80, RGZ 2, 251.

464RG, Urteil vom 24.04.1883 – III 476/82, RGZ 9, 169-173; auch wenn es behauptet, dass das Urteil aus 1880 „auf demselben Standpunkte“ stehe, schließt es sich doch dem Kohärenz-Kriterium von Wächters an.

465RG, Urteil vom 24.04.1883 – III 476/82, RGZ 9, 169 (171).

466RG, Urteil vom 24.04.1883 – III 476/82, RGZ 9, 169 (172).

die physisch-mechanische Verbindung von Zubehör und Gebäude abgestellt wurde. Kann das Zubehörstück ohne Substanzverletzung ausgebaut werden, ist es kein Gebäudebestandteil. Ob die Maschinen den Charakter der Mühle prägen, ließ das Reichsgericht unbeachtet.

Davon rückte es zu einem späteren Fall ab:⁴⁶⁷ Eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Dampfschneidemühle⁴⁶⁸ brannte ab. Der Fabrikant fiel in Insolvenz und der Grundpfandgläubiger beanspruchte die Versicherungsentschädigung. Das Reichsgericht sprach dem Grundpfandgläubiger die Versicherungsentschädigung zu, weil die Dampfschneidemühle Gebäudebestandteil sei. Maßgeblich sei, dass „das Grundstück erst durch Einfügung dieser Maschinen zu derjenigen Sache, zu der es bestimmt ist, nämlich zum Fabriketablisement geworden ist, und diese Eigenschaft wieder verlieren würde, wenn die Maschinen entfernt werden sollten“⁴⁶⁹ Im Gegensatz zur Entscheidung aus 1880 kommt es dem Reichsgericht nicht auf die physische Verbindung von Zubehörstück und Gebäude an, sondern auf den Zweck: „Darauf kann kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, daß die Herausnahme der Maschinen ohne wesentliche Verletzung der Integrität des Gebäudes möglich war, und daß die herausgenommenen Maschinen durch andere hätten ersetzt werden können; nicht auf die Reparaturunfähigkeit, sondern darauf kommt es an, ob durch die Entfernung des Teiles das bisherige Ganze (einstweilen) aufhörte, begrifflich diejenige Sache zu sein, welche sie bis dahin vorstellte.“⁴⁷⁰

Auf dieser Linie blieb das Reichsgericht für die Beleuchtungsanlage einer Badeanstalt.⁴⁷¹ Ein Gebäudebestandteil aufgrund der physischen Verbindung von Stromdynamo und Stromleitungen mit dem Gebäude lag nicht vor, weil ein Gutachter zum Ergebnis kam, dass die elektrische Einrichtung ohne wesentliche Beschädigung entfernt werden konnte. Auch unter dem Gebäudezweck als Badeanstalt sah das Reichsgericht keine einheitliche Sache, weil die Badeanstalt auch nach Entfernung der Leitungen noch eine Badeanstalt ist: „Die vorübergehende Betriebsstörung, die mit einem Wechsel der Beleuchtungsart verbunden sein kann, äußert auf das Wesen der Sache überhaupt keinen Einfluß“⁴⁷². Etwas anderes

467RG, Urteil vom 22.10.1890 – V 134/90, RGZ 26, 343-349.

468Dampfmaschine mit Kreissäge, womit man Bretter von Holzstämmen absägen konnte, siehe *Artikel* „Sägemaschine“, in: Meyers Konversationslexikon, 1882-1895.

469RG, Urteil vom 22.10.1890 – V 134/90, RGZ 26, 343 (347); verblüffend ist die Behauptung im Urteil, dass es eine „feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichtes“ zur eigentumsrechtlichen Einordnung des laufenden Geschirrs geben solle.

470RG, Urteil vom 22.10.1890 – V 134/90, RGZ 26, 343 (348).

471RG, Urteil vom 07.12.1895 – V 175/95, RGZ 36, 261-265.

472RG, Urteil vom 07.12.1895 – V 175/95, RGZ 36, 261 (264).

müsse nur dann gelten, wenn Badeanstalten mit elektrischer Beleuchtung eine besondere vom Verkehr geschaffene Kategorie von Badeanstalten seien, wie sich Wohnhäuser mit Gas- und Wasserleitungen von solchen ohne dieselben maßgeblich unterscheiden.⁴⁷³ Dies verneinte das Reichsgericht unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung in Brandenburg.

c) Abgrenzung nach dem Württembergischen Pfandgesetz von 1825

Das Württembergische Pfandgesetz vom 01.05.1825⁴⁷⁴ (PfG) unterschied Zugehörungen (=Pertinenzen) und Zuwachs (=Bestandteil), Art. 49 PfG. Nach Artt. 3 Abs. 2, 51, 190 PfG sind sogar Zugehörungen Teil des Pfandes. Die Literatur zum Pfandrecht sieht einmütig alles als Zuwachs an, „was mit der der Hauptsache später auf eine unzertrennliche Weise physisch verbunden wurde“⁴⁷⁵. Die Abgrenzungskriterien ergeben sich aus dem gemeinen Recht, weil das Württembergische Recht nicht definiert, was Zuwachs und Zugehörung sind.⁴⁷⁶

d) Abgrenzung nach §§ 94 Abs. 2 BGB

aa) Wende durch das Reichsgericht

Nach dem Inkrafttreten des BGB am 01.01.1900 blieb das Reichsgericht zunächst auf seiner Linie.⁴⁷⁷ Erst 1907 gab das Reichsgericht seine Rechtsprechung auf und formulierte das bis heute gültige Abgrenzungskriterium: Bei einer losen Verbindung von Maschine und Gebäude liegt trotzdem ein einheitliches Gebäude vor, wenn entweder die Maschinen „individuell für das Gebäude hergestellt sind, oder wenn das Gebäude eigens um eine Maschine herumgebaut ist“⁴⁷⁸. Deswegen spielte es keine Rolle, ob die Buch- und Steindruckmaschinen „Teile der als Einheit aufzufassenden 'Fabrikanlage' waren“⁴⁷⁹.

bb) Rechtsprechung des BGH

Der BGH⁴⁸⁰ übernahm die Abgrenzung, die das Reichsgericht im Urteil von 1907 zog.

473RG, Urteil vom 07.12.1895 – V 175/95, RGZ 36, 261 (264 f.).

474Abgedruckt bei Bolley, *Das Pfand-Gesetz*, Band 1 und 2.

475Bolley, *Das Pfand-Gesetz*, Band 1, Art. 49-52, S. 230.

476Von Römer, *Das Württembergische Unterpfansrecht*, S. 116.

477RG, Urteil vom 05.03.1902 – V 413/01, RGZ 50, 241 (243): Maschinen einer Holzverarbeitungsfabrik; RG, Urteil vom 16.02.1906 – VII 255/05, RGZ 62, 406 (409 f.); RG, Urteil vom 19.04.1906 – V 528/05, RGZ 63, 171 f.

478RG, Urteil vom 02.11.1907 – V 53/07, 67, 30 (34 f.).

479RG, Urteil vom 02.11.1907 – V 53/07, 67, 30 (34 f.).

480Std. Rspr. des BGH; BGH, Urteil vom 13.03.1970 - V ZR 71/67, BGHZ 53, 324; BGH, Urteil vom 21.05.1953 - IV ZR 24/53, NJW 1953, 1180.

Bewegliche Sachen werden Bestandteil, wenn sie ihren Zweck nur in Verbindung mit dem Gebäude erfüllen und umgekehrt.⁴⁸¹ Es reicht nicht aus, dass Gebäude und Sache körperlich verbunden sind, ihren Zweck aber voneinander unabhängig erfüllen. Damit erteilt der BGH Vorschlägen aus der Literatur⁴⁸² eine Absage, die zu einer weiten Auslegung des Begriffs zurückkehren wollen.

Maßstab ist die Verkehrsanschauung. Maschinen in einem einfachen Fabrikgebäude sollen kein Bestandteil sein, weil sie in einem anderen Gebäude aufgestellt und betrieben werden können, ohne ihre Funktion zu verlieren.⁴⁸³ Das soll anders sein, wenn Gebäude und eingefügte Sache aufeinander abgestimmt werden wie bspw. Brauereimaschinen im Sudhaus.⁴⁸⁴ Die Außenform des Sudhauses richtet sich in besonderem Maße nach dem Braukessel und den anderen Gerätschaften.

Der BGH hält an den Kriterien des Reichsgerichts fest, auch wenn § 94 Abs. 2 BGB nicht vom Zweck des Gebäudes spricht, sondern von der Herstellung. Freilich kann der Rechtsanwender nur dann feststellen, ob eine Sache zur Herstellung des Gebäudes eingefügt wurde, wenn er den Gebäudezweck kennt und beurteilt, ob der Gegenstand für den Gebäudezweck erforderlich ist oder nicht.⁴⁸⁵ Im ersten Fall bedarf es des Gegenstands, um das Gebäude herzustellen. Der Gegenstand ist ein Gebäudebestandteil. Im zweiten Fall ist das Gebäude unabhängig vom Gegenstand hergestellt iSv § 94 Abs. 2 BGB, weshalb der Gegenstand kein Gebäudebestandteil ist.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich eine umfangreiche Kasuistik. Das Reichsgericht betrachtete schon nach der Kehrtwende von 1907 die Maschinen in einer Mühle⁴⁸⁶ und in einer Spinnerei⁴⁸⁷ nicht als Gebäudebestandteil. Glocke und Läutwerk sieht der BGH nicht als Bestandteil einer Kapelle.⁴⁸⁸

481Holch, in: Säcker, Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 5. Auflage, § 94 Rn. 25; Marly, in: Soergel/Siebert/Baur, Bürgerliches Gesetzbuch, § 94 Rn. 20.

482Michaelis, in: Dietz, Festschrift für Hans Carl Nipperdey, S. 572; Spyridakis, Zur Problematik der Sachbestandteile, S. 28, 40, 44, 89; Pinger, Die Nebenfolgen der Vindikation im Anspruchssystem des BGB, in: JR 1973, 463 f.

483Marly, in: Soergel/Siebert/Baur, Bürgerliches Gesetzbuch, § 94 Rn. 22.

484OLG Hamm, Urteil vom 26.11.1985 - 27 U 144/84, NJW-RR 1986, 376.

485Ott, in: Däubler/Brüggemeier, Alternativkommentar, § 94 Rn. 3.

486Weder die Antriebsmaschine (RG WarnR 1909, Nr. 58 f.) noch die Turbine (RG WarnR 1913, Nr. 185) oder den Motor (RG WarnR 1920, Nr. 31).

487RG JW 1909, 483.

488BGH, Urteil vom 25.05.1984 - V ZR 149/83, Rn. 10 f., NJW 1984, 2277.

2. Feuerversicherungsspezifische Abgrenzung von Gebäudebestandteil und Zubehör

a) Auslegung von 1830

Ursprünglich⁴⁸⁹ sah das Innenministerium unter Christoph Friedrich von Schmidlin⁴⁹⁰ Fabrikmaschinen als Gebäudebestandteil i. S. v. § 2 GBVO 1807 an,

- wenn das Gebäude errichtet wurde, damit die Fabrikmaschine darin betrieben werden kann und
- eine starke körperliche Verbindung zwischen Fabrikmaschine und Gebäude besteht, so dass man davon sprechen kann, dass sie „niet- und nagelfest“ zusammenhängen.

Der Innenminister erklärte ausdrücklich, dass Spinnmaschinen keine Gebäudebestandteile seien, weil sie

- zum einen „in einem nur zufällig für sie benutzten Gebäudebestandtheile stehen“⁴⁹¹
- und zum anderen „nur auf eine leicht wieder aufzuhebende Weise mit der Haupt-Maschine des Werks in Verbindung gebracht sind“⁴⁹².

Von Schmidlin stellt also darauf ab, dass Spinnmaschinen in jeder beliebigen Fabrikhalle aufgestellt werden können. Entscheidend dürfte für ihn gewesen sein, dass die Spinnmaschinen jederzeit abgebaut werden können, weil sie lediglich mit dem Fabrikboden verschraubt waren, damit sie sich beim Betrieb nicht fortbewegen. Eine Spinnmaschine war nicht an ein bestimmtes Triebwerk oder eine besondere Gebäudeform gebunden, so dass es an der Voraussetzung fehlte, dass Gebäude und Spinnmaschine aufeinander abgestimmt waren, damit sie ihren Zweck erfüllen konnten.

Inkonsequent ist aber die Haltung des Innenministeriums, was die arbeitenden Maschinen in einer Getreidemühle angeht. Nach der Aufzählung unter Ziff. 2 seiner Verfügung ist der Mühlstein versichert, obwohl der Mühlstein das Äquivalent zur Spinnmaschine in einer mechanischen Spinnerei ist. Der Mühlstein zermahlt das Getreide zu Mehl und die Spinnmaschine verarbeitet die losen Fasern zu einem Faden, indem sie die Fasern

489Verfügung des Innenministeriums vom 02.12.1830, Reg. Bl. 1830, 524 ff.: „Verfügung, betreffend die Aufnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude“

490Innenminister vom 29.06.1821-30.12.1830; in den letzten sieben Wochen vor seinem Tod am 30.12.1830 war er nicht mehr dienstfähig und daher an der Verfügung nicht mehr direkt beteiligt, siehe Hartmann, „Schmidlin, Christoph Friedrich“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 54, S. 86-89 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd117463221.html>].

491Reg. Bl. 1830, S. 526.

492Reg. Bl. 1830, S. 526.

gleichzeitig verdreht und auseinanderzieht. Sowohl der Mühlstein als auch die Spinnmaschine stellen das Endprodukt her. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Mühlstein versichert sein soll und die Spinnmaschine ausgeschlossen sein soll. Dass in einer Mühle das Gebäude auf den Mühlstein ausgerichtet ist, aber in einer mechanischen Spinnerei die Fabrikhalle nicht auf die Spinnmaschine, ist zweifelhaft, weil die Mühle ohne Mühlstein keine Mühle ist und die mechanische Spinnerei ohne Spinnmaschine keine Spinnerei ist.

b) Auslegung von 1842/1843

In die gleiche Richtung ging der Nachfolger im Innenministerium, Johannes von Schlayer⁴⁹³. Er verwarf die beiden Kriterien seines Vorgängers (einheitlicher Gebäudezweck und feste körperliche Verbindung) in seinem Immediatbericht⁴⁹⁴ vom 13.10.1842, weil sie keinen „hinlänglich erkennbaren Unterscheidungsgrund abgeben“⁴⁹⁵.

(aa) Fabriketablissement als Gebäudezweck

Er folgte der Argumentation der Kreisregierung des Neckarkreises⁴⁹⁶ und stellte nur noch auf den Gebäudezweck als mechanische Spinnerei ab. Die Spinnmaschine mit dem Triebwerk, der Transmission und der Fabrikhalle erfüllen als Ganzes den Zweck „mechanische Spinnerei“.⁴⁹⁷ Daher handelt es sich um ein einheitliches Fabrikgebäude, das nach § 2 BSVO 1807 versichert ist.

(bb) Körperliche Verbindung von Gebäude und Fabrikmaschine

Die Festigkeit der körperlichen Verbindung zwischen dem Triebwerk und der arbeitenden Maschine ist für von Schlayer nicht maßgeblich, weil sie nach seiner Ansicht von den Regeln der Mechanik abhängt, die sich täglich weiterentwickeln.⁴⁹⁸ Wo heute die Kraft des Triebwerks über Riemen auf die arbeitende Maschine übertragen wird, kann aufgrund des technischen Fortschritts die Übertragung morgen schon durch Stangen oder Trommeln bewerkstelligt werden. Diese Beliebigkeit hält von Schlayer zu Recht für eine Definition des Gebäudebestandteils für unbrauchbar.

493Innenminister vom 10.08.1832-06.03.1848; Schneider, „Schlayer, Johannes“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 31, S. 348-350 [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd11728257X.html>].

494„Immediat“ verweist auf die Zuständigkeit einer höheren Instanz. Bei einem Immediatbericht ist der Adressat unmittelbar die höchste Behörde, also im Königreich Württemberg der Landesherr; Artikel „Immediat“, in: Meyers Konversationslexikon, 1882-1895.

495HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

496HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 30 (Anhang S. 70).

497HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 32).

498HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 32).

Von Schlayer möchte aber keineswegs auf die körperliche Verbindung von Maschine und Bauwerk verzichten. Er hält es allerdings schon für ausreichend, wenn die Verbindung mit dem Boden nur erfolgt, damit sich die Fabrikmaschine aufgrund der Eigenbewegungen beim Betrieb nicht fortbewegt.⁴⁹⁹ Zwar hielt ihm die Oberregierung⁵⁰⁰ entgegen, dass es für einen Gebäudebestandteil einer „baulichen Einrichtung“ bedürfe, die den Zimmermann-Arbeiten für die Errichtung des Mahlwerks einer Mühle entsprächen.⁵⁰¹ Bei Fabrikmaschinen entspricht den Zimmermann-Arbeiten die Befestigung der arbeitenden Maschine, so dass dieser Angriff ins Leere geht.

Maßgeblich war für von Schlayer, dass die Fabrikanten ihre Maschinen aufgrund der Größe nicht unzerlegt aus der Fabrikhalle schaffen konnten, um sie vor einem Brand im Gebäude zu retten.⁵⁰² Die Fabrikmaschinen stehen den Immobilien näher, weil sie nicht wie sonstiges Mobiliar bei einem Brand einfach aus der Fabrikhalle hinausgetragen werden können. Das war das entscheidende Argument von Schlayers, weil sich die Auslegung von § 2 BSVO 1807 nach dem Sinn und Zweck der Gebäudebrandversicherungsanstalt richten muss. Sie soll ihre Mitglieder vor Brandschäden an Immobilien schützen, die besonders brandgefährdet sind, weil sie aufgrund ihrer Verbindung mit dem Grundstück nicht ohne Weiteres vor einem herannahenden Feuer geschützt werden können. Diesen Zweck spricht die BSVO 1807 an keiner Stelle ausdrücklich aus. Dies ergibt sich jedoch aus § 16 Abs. 1 BSVO 1807, der vorsieht, dass Gebäudeschäden zu entschädigen sind, die dadurch entstehen, dass Gebäude abgerissen werden, um zu verhindern, dass ein Feuer auf andere Gebäude übergreift und ein Großbrand entsteht.

(cc) Gewerbeförderung

Die weitere Begründung liegt darin, dass die „Gewerbsunternehmen in jeder mit dem Gesetz vereinbarlichen Weise zu fördern seien“ und daher der Gesichtspunkt der Gewerbeförderung „in entscheidenden Betracht“ komme.⁵⁰³ Das Argument beinhaltet einen Zirkelschluss, weil die Gewerbeförderung nicht ein Argument für die Aufnahme des laufenden Geschirrs in die Gebäudebrandversicherungsanstalt sein kann, obwohl die Gewerbeförderung gleichzeitig nur im Rahmen der Gesetze erfolgen soll. Entweder ist die

499HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 32).

500Siehe S. 51.

501HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 32).

502HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 32).

503Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 75 unten; HStAS, E 33 Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 32).

Gewerbeförderung als Gesetzeszweck für die Auslegung von § 2 BSVO 1807 beachtlich; dann ist sie bei der Auslegung in vollem Umfang heranzuziehen; oder die Gewerbeförderung ist für die Auslegung unbeachtlich, weil nicht jedes politisch gewollte Ziel für die Auslegung eine Rolle spielen kann.

Offenbar ist die Gewerbeförderung für von Schlayer entscheidend, weil sie sonst nicht „in entscheidenden Betracht“ für die Auslegung kommen könnte. Der Geheime Rat zitiert diese Passage in seinem Bericht an den König wörtlich und macht sich den Inhalt zueigen.⁵⁰⁴ Er sieht als weiteren Vorteil, dass die Fabrikmaschinen durch eine geänderte Auslegung von § 2 BSVO 1807 „als Gegenstück der Unterpfands⁵⁰⁵-Bestellung angenommen würden“. Das bedeutet, dass die Fabrikmaschinen als Gebäudebestandteil auch im Zivilrecht gelten. Dann haften sie wie jeder andere Grundstücksbestandteil auch für die Grundpfandrechte, wovon sich der Geheime Rat verspricht, dass die Kreditwürdigkeit der Unternehmer steigt. Dieser Schluss war auch nach der damaligen Dogmatik vorschnell. Die Verfügung des Innenministers kann auch nach der damaligen staatsrechtlichen Dogmatik keine Gesetze im formellen Sinne ersetzen. Verfügungen sind nach § 52 der Verfassung von 1819 lediglich Verwaltungsvorschriften, „welche die Leitung der Staatsverwaltung und die Anwendung bestehender Gesetze und Verordnungen innerhalb des betreffenden Wirkungskreises zum Zwecke haben“⁵⁰⁶. Es war zu diesem Zeitpunkt schon allgemeine Meinung, dass ein Richter bei seinem Urteil nur an formelle Gesetze (Gesetze im engsten Sinn – „lois“) und an materielle Gesetze (Verordnungen – „ordonnances“) gebunden ist, nicht aber an Verfügungen.⁵⁰⁷ Folglich ist die Verfügung des Innenministers für die Rechtsnatur der Fabrikmaschinen als Gebäudebestandteil (Zugehörigkeit) unerheblich. Stattdessen sind nach Artt. 3 Abs. 2, 51, 190 PfG sogar Zugehörigkeiten Gegenstand des Unterpfandes. Das bedeutet, dass der Zuwachs erst recht für die Forderung haftet. Was aber unter dem Zuwachs und einer Zugehörigkeit zu verstehen ist, bestimmt alleine das gemeine Recht.⁵⁰⁸

Die Begründung des Innenministers ist verfehlt, weil er die Gebäudebrandversicherungsanstalt zur Gewerbeförderung missbraucht. Der Gründungszweck der Anstalt war seit 1773 unverändert der Schutz vor Bränden und die Entschädigung der

504HStAS, E 33 Bü. 850, Nr. 3 (Anhang S. 20).

505„Dasselbe [Pfand] ist entweder ein Unterpfand (Hypothek) oder ein Faustpfand“, § 2 PfG.

506Reyscher, *Das gesammte Württembergische Privatrecht*, Band 1, 2. Auflage, S. 110.

507Mohl, *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*, Band 1, S. 212 f.; von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 2, S. 26; Reyscher, *Das gesammte Württembergische Privatrecht*, Band 2, 2. Auflage, S. 110.

508Von Römer, *Das Württembergische Unterpfandsrecht*, S. 116; siehe oben S. 105.

Abgebrannten. Zwar nimmt die Industrialisierung im Württemberg der 1830-er Jahre einen rasanten Aufschwung. Es ist auch legitim, dass die Regierung diesen Aufschwung unterstützt. Für die Frage der Versicherbarkeit von Fabrikmaschinen ist dies jedoch eine sachfremde Erwägung, die bei der Auslegung von § 2 BSVO 1807 keine Rolle spielen kann, weil die BSVO 1807 mit der Gewerbeförderung in keinem Zusammenhang steht.

Diese Argumentation überschreitet die damals gültigen Regeln der Methodenlehre.

Das Ziel der Gewerbeförderung lässt sich nicht durch Auslegung ermitteln. Zwar musste die Auslegung schon damals nicht am wörtlichen Ausdruck des Gesetzes haften bleiben, sondern das Gesetz konnte über den Wortlaut hinaus oder einschränkend ausgelegt werden, sofern der Rahmen es möglichen Wortsinns nicht überschritten wurde.⁵⁰⁹ Nach den damaligen Vorstellungen war die Grenze zur Analogie überschritten, wenn sich eine extensive Auslegung nicht mehr im Rahmen des Wortsinns hält. Die Grenze war erreicht, wenn die Auslegung dazu übergeht den „bloßen Ausdruck des Gesetzes wegen Nichtübereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzgebers zu berichtigen“.⁵¹⁰ Überschreitet der Rechtsanwender diese Grenze, „würde er den Inhalt des Gesetzes selbst berichtigen, also über den Gesetzgeber sich stellen“.⁵¹¹

Die Grenze überschritt der Geheime Rat in seiner Beratung.⁵¹² Dem schloss sich auch die Regierung des Neckarkreises an. Nach ihrer Ansicht komme es nicht auf eine „ängstliche Abgrenzung dieser Bestand-Theile für den Zweck der Versicherung“ an.⁵¹³ Sie geht davon aus, dass der ursprüngliche Zweck der Versicherung, der in der Fürsorge gegen existenzielle Gefährdungen aller grundbesitzenden Untertanen lag, für die Auslegung nicht alleine maßgeblich ist. Die Gewerbeförderung gehörte ebenfalls zur „guten Policey“ und diene der Wohlfahrt der Untertanen, die auch über die öffentliche Brandversicherung gefördert werden muss. Der Innenminister und ihm folgend der Geheime Rat sahen bei der Auslegung von § 2 BSVO 1807 die Gewerbeförderung als Zweck an und schlossen deshalb auf die Versicherbarkeit des laufenden Geschirrs. Das wird vielleicht dadurch etwas abgemildert, dass sich der Geheime Rat im Übrigen nicht sicher war, ob die Versicherung des laufenden Geschirrs dem Gewerbe wirklich hilft. Schließlich steht das laufende Geschirr

⁵⁰⁹Das Auslegungsergebnis müsse „aus dem Gesetz unmittelbar erkennbar“ sein; Savigny, *Methodologie*, S. 90; in der Sache ähnlich Hufeland, *Geist des römischen Rechts*, Band 1, S. 62-64; Krug, *Grundsätze der Gesetzesauslegung*, S. 110 und Puchta, *Cursus*, Band 1, S. 24.

⁵¹⁰Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 2, S. 142.

⁵¹¹Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 2, S. 142.

⁵¹²HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 3 (Anhang S. 20).

⁵¹³HStAS E 146, Bü. 3463, Nr. 30 (Anhang S. 70).

jetzt unter dem Versicherungszwang und der strengen Aufsicht der Behörden bei der Entschädigung. Es könne für einen Unternehmer gute Gründe geben, seine Fabrik vorerst nicht zu versichern. Die Gebäudebrandversicherungsanstalt entschädige nach Recht und Gesetz, wohingegen die Privatgesellschaften „in dem Punkte der Entschädigung es minder streng nehmen“⁵¹⁴.

Auch kommt eine Analogie in Richtung der Gewerbeförderung nicht in Betracht. Zuerst bleibt der Innenminister den Nachweis einer Rechtsnorm schuldig, aus der sich ein Rechtsprinzip ergeben könnte, das man auf die Versicherung von Fabrikmaschinen anwenden könnte. Außerdem setzte eine Analogie voraus, „daß man von einem einzelnen [...] Fall zu einer allgemeinen Regel aufsteigt, und aus dieser dann die eben jetzt erforderlichen untergeordneten Sätze ableite“.⁵¹⁵ Dies setze wiederum voraus, dass der Rechtsanwender „in anderen Gesetzen die höhere Regel aufsucht, aus welcher der gegebene Fall zu entscheiden“⁵¹⁶ ist. In Ausnahmegesetzen lässt sich aber kein Rechtsprinzip finden, aus dem sich für einen anderen Fall Rückschlüsse ziehen lassen würden. Schröder⁵¹⁷ erläutert dies an der Laesio-Enormis-Vorschrift. Nach Römischem Recht durfte ein Verkäufer einen Grundstückskaufvertrag rückabwickeln, wenn Kaufpreis und Verkehrswert nicht in einem angemessenen Verhältnis standen:⁵¹⁷ Der Kaufpreis musste wenigstens die Hälfte des Verkehrswerts ausmachen. Daraus dürfe man aber nicht schließen, dass Leistung und Gegenleistung bei anderen Verträgen angemessen sein müssen.

Daraus folgt: Auch wenn die Gewerbeförderung ein wünschenswertes Auslegungsziel sein mag und die Gewerbeförderung in anderen Gesetzen eine Andeutung finden mag, so kann man daraus nicht schließen, dass andere Gesetze der Gewerbeförderung dienen müssen. Normen, die die Entwicklung des Gewerbes fördern, sind Ausnahmegesetze, weil aus diesem gesetzgeberischen Zweck kein Rechtsprinzip abgeleitet werden könnte.

Ein anderes Licht würde die Argumentation der Regierung des Neckarkreises auf die Auslegung zum Zwecke der Gewerbeförderung werfen. Die Kreisregierung verlangte die Gleichstellung der Textilindustrie mit anderen Industriezweigen.⁵¹⁸ Bei Mühlen war nach der Verfügung ausdrücklich das Mahlwerk mit Mahlsteinen versichert. Daraus schloss die

⁵¹⁴HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

⁵¹⁵Hufeland, *Geist des römischen Rechts*, Band 1, S. 184 f.

⁵¹⁶Savigny, *Methodologie*, S. 150.

⁵¹⁷C. 4, 44, 2.

⁵¹⁸Siehe S. 97.

Kreisregierung, dass aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht die arbeitende Maschine in der Mühle versicherbar sein könne und die arbeitende Maschine in der Textilindustrie ausgenommen werden dürfe. Allerdings übersah die Kreisregierung, dass bei einer Mühle laufendes Geschirr und arbeitende Maschine nicht getrennt werden können. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet weder beim Innenminister noch dem Geheimen Rat Erwähnung. Man muss wohl davon ausgehen, dass sie diesen Gedanken verworfen haben.

Die Gewerbeförderung war wichtig, weil es in Südwestdeutschland bis in die 1850-er Jahre keinen Kapitalmarkt gab⁵¹⁹. Deshalb fehlte es am Kapital für die durchaus riskanten Anfänge der jungen Industrie. Auch wenn die Regierung im Königreich keinen Kapitalmarkt schaffen konnte, so wollte sie wenigstens über die Auslegung der BSVO die Industrialisierung unterstützen.

(dd) Versicherungsanschlag

Gegen die Argumentation von Schlayers brachte die Oberregierung⁵²⁰ vor, dass die „bauverständigen Männer“ nach § 5 Abs. 1 BSVO 1807 entweder Maurer oder Zimmerleute sind, die den Wert von Fabrikmaschinen nicht schätzen können.⁵²¹ Dieser Einwand trifft grundsätzlich zu, auch wenn von Schlayer dagegen hielt, dass die BSVO 1807 nicht zwingend Maurer und Zimmerleute vorschreibt. Die Replik des Innenministers ist teilweise richtig, weil das Gesetz nur von „bauverständigen Männern“ spricht. Darunter kann man auch im weiteren Sinnen Ingenieure verstehen. Trotz des dehnbaren Begriffs der „bauverständigen Männer“ ist die Argumentation des Innenministers zweifelhaft, weil die BSVO 1807 nicht die Aufnahme von Versicherungsgegenständen in die Sozietät vorsehen kann, deren Wert beim Versicherungsanschlag nach dem Verfahren des § 5 BSVO 1807 nicht ermittelt werden kann. Andererseits ist diese systematische Schwäche des Gesetzes durch eine teleologische Erweiterung des Begriffs der „bauverständigen Männer“ noch zu korrigieren, ohne contra legem argumentieren zu müssen. Damals war in der Rechtswissenschaft jedenfalls teilweise anerkannt, dass „der wahre Sinn und Inhalt des

⁵¹⁹Bis 1850 blieb der Kapitalmarkt in Südwestdeutschland unterentwickelt. Es könnte eine Rolle gespielt haben, dass die Finanzplätze Frankfurt, Basel und Augsburg räumlich nah waren; Borchardt, *Zur Frage des Kapitalmangels*, in: Ders., *Wachstum, Krisen, Handlungsspielräume der Wirtschaftspolitik*, S. 28-41; Boelcke, *Wege zum Erfolg*, S. 459-461; Winkel, *Die Ablösungskapitalien*, S. 1-4; Ders., *Kapitalquellen und Industrialisierungsprozeß*, in: Borst, *Wege zum Erfolg*, S. 107.

⁵²⁰Siehe S. 51.

⁵²¹Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 76; HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

Gesetzes ein anderer, von den Worten abweichender⁵²² sein kann. § 5 BSVO 1807 macht nur Sinn, wenn auch Ingenieure bzw. Maschinenbauer für den Versicherungsanschlag herangezogen werden dürfen, obwohl sie streng genommen keine Bausachverständigen sind. Ansonsten könnte der Versicherungsanschlag auch bei komplexeren Maschinen in Getreidemühlen nicht vorgenommen werden. Damit greifen die Bedenken beim Versicherungsanschlag der Fabrikmaschinen im Ergebnis nicht durch.

Die Oberregierung befürchtete Nachteile für die anderen Sozietätsmitglieder, weil die Fabrikmaschinen einen hohen Wert haben, deshalb auch hohe Schäden entstehen können und ein besonderer Anreiz zur Brandstiftung besteht.⁵²³ Diese Argumentation lässt aber außer Acht, dass für die Fabrikmaschinen hohe Prämien bezahlt werden⁵²⁴, so dass sich Nachteile und Vorteilen aufheben. Außerdem tragen die Sozietätsmitglieder, die nur Gebäude mit geringem Verkehrswert versichern lassen, immer das Risiko, dass andere Sozietätsmitglieder mit teuren Gebäuden einen Schaden erleiden. Dieses Problem besteht aber unabhängig von der Versicherung des laufenden Geschirrs.⁵²⁵ Darüber hinaus besteht für die redlichen Sozietätsmitglieder immer das Risiko, dass Betrüger sich durch Brandstiftung die Brandentschädigung erschleichen.⁵²⁶ Dagegen schützt das Gesetz die Redlichen durch die Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden und harte Sanktionen: Nach § 14 Abs. 1 BSVO 1807 untersuchten die Ober- und Patrimonialbeamten⁵²⁷ notfalls durch sachverständige Hilfe die Brandursache. Führte das Sozietätsmitglied den Brand vorsätzlich („dolus“) oder grob fahrlässig („culpa lata“) herbei, verlor es seine Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 und 2 BSVO 1807. Dadurch waren die Interessen der anderen Sozietätsmitglieder ausreichend geschützt.

522 Von Wächter, *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts*, Band 2, S. 139: sog. „interp. extensiva“.

523 HStAS, E 33 Bü. 850 Nr. 1 (Anhang S. 8).

524 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 76; HStAS, E 33 Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

525 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 76; HStAS, E 33 Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

526 Sauer, *200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt*, S. 76; HStAS, E 33 Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

527 Patrimonialherrschaft entstand aus dem Lehenswesen des Mittelalters; erst verpflichtete sich der Vasall persönlich seinem Herren, später war der Lehensmann aufgrund des Grundbesitzes verpflichtet. In der Neuzeit trat der Lehensmann als Grundherr auf, der sogar die Gerichtsbarkeit über seine Bauern innehatte. Der Grundherr war Obrigkeit, ohne jedoch den Landesherren in jeder Beziehung zu ersetzen. So erfasste die Patrimonialgerichtsbarkeit nur einen Teil der Streitfälle der Abhängigen; von Bülow, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters*, S. 38.

(ee) Hoher Wert der Fabrikmaschinen

Der hohe Wert der Fabrikmaschinen hat entgegen der Ansicht der Oberregierung nichts mit der rechtlichen Einordnung als Gebäudebestandteil oder bewegliche Sache zu tun. Schließlich forderte die Oberregierung, dass ein Gebäudebestandteil nur in „wahrer baulicher Verbindung“ zur restlichen Sache stünde, was für das laufende Geschirr zu verneinen sei, weil die Dogmatik aus dem „Zivilrecht rücksichtlich des an den Käufer eines Gebäudes oder an den [Lezteren] oder Pfandgläubiger mit demselben übergehenden Zugehörden“ für die Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht gelte.⁵²⁸ Erstaunlich ist, dass der Innenminister und der Geheime Rat das Verwaltungsrecht als eigene Rechtsmaterie mit eigenen Begriffen ansah, die vom Zivilrecht abweichen konnte. Zwar entwickelte sich schon um 1600 die Reichspublizistik (Verfassungs- und Staatsrecht, Kirchenrecht und Völkerrecht). Damals sah man das "ius publicum aber weniger als eigene Kategorie oder als Gegensatz zum Privatrecht an. Man betrachtete das Recht als Einheit, die nur aus pädagogischen Zwecken in Bereiche wie das "ius publicum" aufgeteilt wurde.⁵²⁹ Das Verwaltungsrecht wurde erst in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts als eigene Disziplin in der Rechtswissenschaft anerkannt.⁵³⁰ In der Wissenschaft durchgesetzt hatte sich das Verwaltungsrecht erst mit Robert von Mohls „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“, das ab 1829 erschien. Diese Abgrenzung fand allgemeine Zustimmung.⁵³¹ Man darf sich darüber wundern, dass das Verwaltungsrecht als Rechtsmaterie vom Innenminister ohne Widerstand oder Begründung schon im Jahr 1842 vorausgesetzt wird, da Mohls Werk erst wenige Jahre vorher erschien. Interessant ist, dass von Mohl 1842 beim Innenminister offensichtlich noch so viel Ansehen genoss. Schon wenige Jahre später fiel er bei der Regierung in Ungnade.⁵³² Im Jahr 1845 kam es zu einem offenen Konflikt zwischen Innenminister Schlayer und von Mohl, der mit der Entlassung von Mohls aus dem Staatsdienst endete. Anlass des Konflikts war ein Brief an einen Schüler von Mohls in Balingen vom 07.09.1845, in dem er sich gegen „ungesetzliche Beamten-Willkür“⁵³³ wandte und ein Gesetz forderte, mit dem man auch einmal an einem verfassungsfeindlichen Minister ein Exempel statuieren könne. Dieser Brief wurde ohne die Zustimmung von Mohls im Rahmen der Wahl als Abgeordneter für das Oberamt Balingen veröffentlicht.

528HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

529Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 51-53.

530Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Band 2, S. 261 f.

531Angermann, *Robert von Mohl*, S. 35.

532Angermann, *Robert von Mohl*, S. 51.

533Der Beobachter. Ein Volks-Blatt aus Württemberg, Nr. 277, vom 01.10.1845, S. 1110.

Der Geheime Rat weist außerdem darauf hin, dass das laufende Geschirr nicht gegen Beschädigungen versichert sei, die bei der Rettung vor einem Feuer entstehen. Er hält es für einen schädlichen Anreiz, dass ein Unternehmer entweder seine Fabrikmaschinen rettet, aber das Risiko der Beschädigung beim Rettungsversuch trägt oder seine Maschinen absichtlich verbrennen lässt, indem er keinen Rettungsversuch unternimmt.⁵³⁴ Darauf erwidert von Schlayer, dass die Unternehmer „verkommenden Falls das ihnen Vorteilhafteste zu wählen wissen werden“⁵³⁵.

(ff) erhöhtes Feuerrisiko

Der Geheime Rat unter Freiherr von Maucler⁵³⁶ sah weitere Bedenken. Zwar sei das Risiko wegen des hohen Werts der Fabrikmaschinen durch die höheren Prämien gedeckt, nicht aber das allgemein höhere Feuerrisiko in Fabriken, dass überhaupt ein Schaden eintritt.⁵³⁷ Dies ergebe sich daraus, dass leicht feuerfangende Rohstoffe Tag und Nacht verarbeitet würden. Auch die Tatsache, dass mehrere Personen Zugang zu einer Fabrik haben, als zu einer Privatwohnung, erhöhe das Feuerrisiko.

(gg) Wertverluste der Fabrikmaschinen

Außerdem überlegt der Geheime Rat, dass die Vorteile für die Unternehmer bei Unterpfands-Bestellung dadurch begrenzt seien, dass die Fabrikmaschinen aufgrund des technischen Fortschritts einem erheblichen Wertverlust unterliegen.⁵³⁸ Dies wird ein vorsichtiger Gläubiger einkalkulieren, wenn der Unternehmer sein Fabriketablisement als Sicherheit anbietet. Dieser Nachteil wirkt sich nicht aus, wie oben gezeigt,⁵³⁹ da die Fabrikmaschinen unabhängig von der Verfügung des Innenministers zumindest als Zugehörung für das Unterpfand hafteten.

3. Versicherung von Fabrikmaschinen heute

§ 2 Nr. 2 AFB 87 und § 3 AFB 2008 definieren als versicherte Sachen das Gebäude mit seinen Bestandteilen, § 5 Nr. 2 lit. a VGB 2008 das Gebäude mit Gebäudebestandteilen und

⁵³⁴HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

⁵³⁵HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

⁵³⁶Schneider, „Maucler, Eugen Freiherr von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Band 20, 867 f. [Onlinefassung, URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd118800973.html>].

⁵³⁷Sauer, 200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, S. 76; HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

⁵³⁸Sauer, 200 Jahre Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, S. 76; HStAS, E 33, Bü. 850, Nr. 1 (Anhang S. 8).

⁵³⁹Siehe Seite 110.

Gebäudezubehör. In der Wohngebäude- und Feuerversicherung ist allgemein anerkannt, dass die AVB den Begriff des Gebäudebestandteils analog § 94 Abs. 2 BGB meinen.⁵⁴⁰ § 95 Abs. 2 BGB findet allerdings nur mit Abstrichen Anwendung. Der BGH hält auch Scheinbestandteile für versichert, die zu Reparaturzwecken fachmännisch in ein Gebäude eingefügt wurden.⁵⁴¹ Zwar hätten fest umrissene Begriffe aus der allgemeinen/gesetzlichen Rechtssprache wie der Gebäudebestandteil und der Scheinbestandteil in den AVB im Zweifel dieselbe Bedeutung wie in anderem Zusammenhang auch. Allerdings könne sich aus dem Sinnzusammenhang ergeben, dass der Begriff aus den AVB von der genauen gesetzlichen Definition aus der Rechtssprache abweiche. Da es nach Ansicht des BGH zum typischen Verlauf einer Gebäudeversicherung gehöre, dass Reparaturen am Gebäude notwendig werden, seien diese kurzfristigen Gefahränderungen versichert.

Das bedeutet, dass es im Grundsatz auf den Begriff des Gebäudebestandteils aus §§ 94 f. BGB ankommt. Nach der std. Rechtsprechung des BGH sind Fabrikmaschinen Gebäudebestandteile nach § 94 Abs. 2 BGB, wenn das Gebäude und die Maschinen aufeinander zugeschnitten sind.⁵⁴² Dies kommt insbesondere bei großen Gebäuden in Betracht, wo die Maschinen und das Gebäude einen einheitlichen Zweck verfolgen. Bei einem AKW z. B. sind die Brennkammern, wo die Energie erzeugt wird, als Gebäudebestandteil zu betrachten, weil die Reaktorkuppel in ihrer Form und Bewehrung besonders auf die Sicherung des Reaktors bei einem Störfall ausgerichtet ist. Im Umkehrschluss heißt das, dass die Maschinen meist nicht Gebäudebestandteil und daher auch nicht in der Feuerversicherung ohne Weiteres versichert sind.

⁵⁴⁰Für § 2 Nr. 2 AFB 87: Philipp, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, *Versicherungsrechts-Handbuch*, § 31 Rn. 12 und Kollhoser, in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 27. Auflage, § 2 Rn. 2 AFB 87; für § 3 Nr. 2 AFB 2008: Armbrüster, in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 28. Auflage, § 3 Rn. 4 AFB 2008, der allerdings behauptet, dass § 3 AFB die Gebäudeposition und § 6 AFB 2008 den Gebäudebegriff regle, obwohl es ausweislich des Wortlauts genau umgekehrt ist; für § 5 Nr. 2 lit. a VGB 2008: Armbrüster, in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 28. Auflage, § 5 Rn. 3 VGB 2008; allgemein zum Thema: Kollhoser, in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 27. Auflage, § 88 Rn. 1 VVG, Knappmann, in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 27. Auflage, § 1 Rn. 7 VHB, ders., in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 28. Auflage, § 1 Rn. 12; Klimke, in: Prölss/Martin, *Versicherungsvertragsgesetz*, 28. Auflage, vor § 142 Rn. 2.

⁵⁴¹BGH, Urteil vom 18.03.1992 – IV ZR 87/91, Tz. 27, NJW-RR 1992, 793.

⁵⁴²BGH, Urteil vom 08.10.1955 – IV ZR 116/55, BGHZ 18, 226; Urteil v. 27.06.1973 – VIII ZR 201/72, BGHZ 61, 80 (83).

Zusammenfassung

1. Württemberg konnte nicht Geburtsstätte der kaufmännischen Versicherung sein, weil in dem rückständigen Agrarstaat ein Kapitalmarkt fehlte. Da es schon beim großen Stadtbrand von London im Jahr 1655 einen Kapitalmarkt gab, auf dem die Versicherer ihre Prämien anlegen konnten, übernahmen die Engländer nach dem verhängnisvollen Brandereignis die Erwerbsversicherung nach dem oberitalienischen Vorbild des ausgehenden Mittelalters. Außerdem wird eine Rolle gespielt haben, dass es in Württemberg für die Seeversicherung (Bodmerei) mangels Seehafens kein Bedürfnis gab. Man könnte davon ausgehen, dass in Württemberg deshalb der Bezug zum kaufmännischen Versicherungswesen fehlte, weil es für einen wichtigen Privatversicherungszweig kein Bedürfnis gab. Ob es schon 1726 in Württemberg einen Feuerversicherer gab, ist heftig umstritten. Objektive Beweise liegen nicht vor. Selbst wenn es diesen Versicherer gab, ging er schnell wieder ein. Eine Bedeutung im öffentlichen Leben erlangte er jedenfalls nicht.

2. Brandgilden oder andere Einrichtungen der Selbsthilfe gab es nicht, weil die Stände (Landschaft) in Württemberg auf die Verfassungsentwicklung und damit auf die Gesetzgebung Einfluss nahmen. Herzog Karl Eugen erkannte die Rechte der Stände im Erbvergleich von 1770 an und erfüllte seine Zusagen weitgehend. Es gab für die „Ehrbarkeit“ keinen Grund über Privatversicherer aus eigener Initiative nachzudenken, weil sie Einfluss auf die Gesetzgebung hatte. Das unterscheidet Württemberg von den norddeutschen Verhältnissen. Dort entwickelten sich in privater Initiative Brandgilden aus den Zünften des Mittelalters, wohl weil sich die Stände an der Gesetzgebung nicht beteiligen konnten. In Altwürttemberg hingegen gab es keinen Adel, der sich an der Gründung von Brandgilden hätte beteiligen können. Der altwürttembergische Adel blieb in der Reformation katholisch und war direkt dem Kaiser unterstellt.

3. Die württembergische Anstalt war trotz einiger Großbrände im untersuchten Zeitraum erfolgreich. Die Befürchtungen der Untertanen über eine als „Feuerversicherung“ verdeckte Steuer bewahrheiteten sich nicht.

4. Die Mobiliarversicherung entwickelte sich in Württemberg erst Anfang des 19. Jahrhunderts. Zunächst waren ausländische Versicherer erfolgreich, ehe mit der Württembergischen Privat-Feuerversicherungsgesellschaft eine inländische Gesellschaft den Markt beherrschte. Dem allgemeinen Trend im Deutschen Bund folgend erließ der König ab

1830 Aufsichtsgesetze, um die Missstände im Versicherungswesen zu bekämpfen. Auch in Württemberg sahen sich Versicherungsnehmer durch überhöhte Entschädigungen und unseriöses Geschäftsgebaren mancher Privatversicherer dazu animiert, Versicherungsbetrug zu begehen.

5. Die Schnittstelle zwischen privatem und öffentlichen Versicherungssektor war die Versicherung des laufenden Geschirrs bei Fabriken. Aufgrund des hohen Werts der Maschinen hatte die Frage eine große Bedeutung. Eigentlich aus sachfremden Erwägungen der Gewerbeförderung legte das Innenministerium § 3 BSV 1807 großzügig dahingehend aus, dass auch die Fabrikmaschinen versichert seien. Der Zweck der Gebäudebrandversicherung hatte sich von der Fürsorge gegen existenzielle Gefährdungen aller grundbesitzenden Untertanen zur Gewerbeförderung in der Zeit der Frühindustrialisierung gewandelt. Rechtsdogmatisch war die Entwicklung schon so weit vorangeschritten, dass Zivilrecht und Verwaltungsrecht getrennt wurden. Deshalb konnte der Begriff des Gebäudebestandteils im Verwaltungsrecht zur Gewerbeförderung großzügiger ausgelegt werden als im gemeinen Recht.

Dieses Ergebnis deckte sich mit der zeitweiligen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach Fabrikmaschinen bei einem einheitlichen Nutzungszweck von Maschine und Gebäude zum Bestandteil wurden. Noch das Reichsgericht rückte von dieser Rechtsprechung ab. Der BGH hat sich ebenfalls von der alten Rechtsprechung des Reichsgerichts abgewandt. Fabrikmaschinen können nur dann Gebäudebestandteil sein, wenn das Gebäude baulich darauf abgestimmt wurde. Dies führt dazu, dass alle Fabrikmaschinen, die in beliebigen Hallen aufgestellt werden können, kein Gebäudebestandteil sind. Da die AVB für Feuerversicherungen heute an den Begriff des Gebäudebestandteils aus § 94 Abs. 2 BGB anknüpfen, sind Fabrikmaschinen in der Regel nicht von der Feuerversicherung erfasst, was aber den Versicherungsschutz in anderen Sparten nicht ausschließt.

6. Der Streit um die Versicherung des laufenden Geschirrs war wichtig in der Entwicklung von Abgrenzungskriterien zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten. Für eine kurze Zeit – von 1831 bis 1841 – vertrat der Geheime Rat auf dem Gebiet des Versicherungsrechts die Ansicht, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit für Entschädigungsansprüche der Versicherten zuständig sei. Im Zuge der Streitigkeiten um die Versicherung des laufenden Geschirrs entwickelte der Geheime Rat zunächst die

Zuständigkeit der Zivilgerichte und rückte davon wieder ab. Am Ende erkannte er an, dass alle Ansprüche der Versicherten unter die Verwaltungsrechtspflege fallen und daher nicht von ordentlichen Gerichten entschieden werden konnten.

Anhang

I. A 239 Bü. 6 Niedersetzung der Feuerkassendeputation

1. Feuerkassendeputationsprotokoll vom 15.04.1751

Feuer-Cass-Deputations-Protocoll

Actum d. 15. Apr. 1751

Nachdem [...] per décr. d. d. 25 Febr. a. c.gdg befohlen, daß der Regl.[?] Rath Weickersreuter und die beiden[?] Exp-Räthe Breyer und Bilhuber, nichtweniger der Regl.[?] Rath u. Stadtvogt Rieger mit Zuziehung derer von f. f. annoch hirzu zu ernennenden 2. Deputatorum über die gdgt. communicierte Projecte einer Feuer [?] Cassa genau [...], und sodann wirkklich[?] unthl. Gutachten. Ob u. auf. was Art u. Weiße dergl. in den [...] einzuführen, wohl anzuordnen u. in der Folge zu handhaben seyn möchte? Erstatten sollen: Der Engere Landschl.[?] Ausschuß[?] auch daraufhin der Herzogl. Rath u. Landschaftl. Consulentii Stockmeier[?] u. Bürgermeister Hoffmann als Landsch. Deputatos ernennt[?] hat: Und entzwischen von ermelten Projecten etliche Abschriften zu Beförderung des Geschäfts gemacht worden: [] würde diese gdgt[?] angeordnete Deputation dato mit[?] Publication des [] Deceti eröffnet, u daraufhin refolviert, daß die 3. projectes inter Deputatos communicirt werden solten[?], um auf die gdgt. vorgelegte Fragen[?] ias[?] erforderetes Gutachten daraufhin desto standhafter[?] erstatten zu können, wobey man beliebt, daß, da die Communication fügl. in einiger Zeit geschehen könnte die Sammlung u. ausführl. Führung [] à dato binnen 3. Wochen veranlaßt werden möchte.

2. Nr. 5a: Feuerkassenprojekt

Project einer Feuer-Cass in dem Herzothum Würtemberg.

Diese Sache ist einer besonderen attention werth, damit verunglückten Mitbürgern in der Noth könne mit Nachdruck, und ohne Nachtheil der übrig, schnell und vollständig geholfen werden. Die Gelegenheit aber solche einzuführen ist am besten, nach einem erfolgten großen Unglück, da ein jeder ohnehin vor sich in Sorgen, und von andern in Mitleyden gefaßt ist. Das vornehmste ist einen dienlichen modum zu erfinden, der sich nach dießseitigen Landsleuten und Umständen schicke. Dahero z. e. die anderwärts übliche assecurations-Compagnien, wie in London geschiehet, sich auf dieses Herzogthums nicht

schicken. Auch nicht wohl die Indemnisations-Gesellschaften, wie sie in Berlin üblich sind, und dergl. Sondern man hält vielmehr davon, daß es hier auf eine schickliche Anrichtung einer sichern wirklichen, und wo es seyn kan allgemeinen Feuer-Casse, durch deren Hülfe der Schaden theils verhütet, theils ersetzt werden könne, ankommen dürfte.

1.) Dahie nun gehört:

- 1.) die Errichtung
- 2.) die Versicherung und
- 3.) die Verwendung einer Feuer-Casse.

Die Einrichtung kan auf 3erley Stücke gefaßet werden.

- a.) auf die erste Capital-Einlage.
- b.) auf einen Jährlichen Nachtrag- und
- c.) auf zufällige Beyträge.

a.) man seze zum Exempel; die Erste Einlage auf 2. oder 2 1/2 per Cent. So gibt ein Hause, das auf 1000 fl. astimirt wird zum ersten Capitaln Einlage 20. oder 25. fl. Dieß scheint zuvor einer große- und auf ungewises hingeebene Summe zu seyn- wenn es aber die Eigenthümer recht überlegen, so ist es nichts wenigens als dieses. Dann sie haben den Werth davon und mehr als einfach. Wann ich z. Ex. aninzo ein Hauß kauffe um 1000 fl. da ich die Feuers-gefahr auf mir leyde. So wollte ich gerne 1025 fl. davor geben, wann mir der Verkäufer verspräche, so wolle, diese Gefahr auf sich behalten, und mir in solchem Fall meine 1000 fl. wieder herausgeben. Es schlagen damit alle in der Listen befindliche Häuser in der That und Wahrheit nach ihrem innerlichen Preiß um so viel und mehrers auf; folglich hat der Besizer den Werth davon. Und gleichwie man iezo[?] ein Steuerfreyes Haus lieber kaufft und höher bezahlt: Also würde man auch ein feuerfreyes Haus lieber kaufft und höher bezahlt. Also würde man auf eine feuerfreyes Haus lieber kauffen und höher bezahlen. Dieses ist ein großes momentum, und ligt alles davon, daß es die Eigenthümer wohl begriffen; dann von dieser consideration hängt es ab, ob etwas draus werde oder nicht? Aus[?] dieser Ersten Angaabe nun könnte das Haupt-Capital gemacht werden, und von diesem dependirts, daß das annum könne gering, u: also leidntl. angesetzt werden.

Man rechne nur 10/m. Häuser, jedes à 1000 fl. Sind[?] sie geringer, so nehme man zwey von eins und dergl. Dieses machte ein Capital von 200m. oder 250 m. fl. von welchen man so dann jährlich 10 m. oder 12500 fl. Zinses[?] habe, und manches Jahr ohne weitem Zufluß damit allen Feuerschäden allein schon abtilgen, und noch Capital aufschlagen könnte, so daß man in einiger Zeit von diesem Überschuß auch große Casus bestreiten könnte.

b.) Wann man pro annuo auf 100 fl. werthes, z. E. N. p. r.[?] setzte, können auf 1000 fl. jährlich [...]. Dieses ist nicht eben schmerzhaft vor einen Possessorem, der sich mit [...] einer Summe von 1000 fl. auf ein ganzes Jahr versichert. Doch besagte dieses so wird, daß man nach bißherigen Fällen zu urtheilen, sicherlich damit langem könnte, es vermehrte auf 10 m. Häuser, die Cassa jährlich mit 20 m. fl. Wollte man aber die Sache auf das geringste sezen, und nur 1 per 10000 fl nehmen: so möchte es doch gleichwohl 10 m. fl. und mit obigem Zinß[?], wenistens 20 m. oder 22500 fl. Jährlich. Man könnte auch einen Unterschied von Statt und Döffern, von freystehenden, oder umbauten Häusern machen, und dergleichen.

c.) Das [...] könnte auf Käufe und Erbschaften, gesezet werden: und gar wohl bey jenem m 1/2 bey diesem aber P[?] 100. bestehen.

[...] man nun, daß das 60 ste Haus verkauft, und das 60 ste vererbt wird, so besagt es nach obigem Ansatz jährlich 2500 fl.

einfolglichen geben diese drey rubriquen jährlichen wenistens eine Summe auf 10/m. Häuser berechnet, um so gewieser [?] hinlänglich seyn wird, als man in[?] Zeit, und im ganzen Herzogthum schwehrlich eine sohohe Summe an Brandschaden erduldet.

Anmerckung.

In Stuttgart seyend Gebäude	1434.
Cannstatt	388.
Waiblingen	277.
Schorndorff	375.
Vayhingen	315.
Tübingen	775.

Weinsberg	247.
Urach	<u>410.</u>
	4221.
Darunter Scheuren	473.
Folglich Häuser	3748.

In Zukunft aber weniger dergleichen haben wird, weil man bey ausgehendem Feuer, mit beßerer Anstalt im Niederreißen wird vorgehen können.

Gleichwir aber dieses eigentlich die Quellen sind, woher das Geld kommen solle; also kan man hernach in Executione die Sache auf unterschiedliche Weise erleichtern. Zum Exempel; wann es zu schwer ist, die erste Angabe auf einmal zu machen; dann kan man Sie in 2. 3. - 4. Jahr [...] zerschlagen, und succesive bezahlen lassen. Wann einige (: nicht alle, sonst fehlt der Hauptfundus :) statt der ersten Angabe lieber wollten ein stärkeres Annum geben, so könnte man solches entweder aufger[?] Jahre, oder von beständig, nach proportion der ersten Angaabe erhöhen; z.E. so daß man es in den ersten 10. Jahren nachholete. Wann andere statt des jährlichen Nachtrags lieber auf einmahl das ganze Capital bezahlen, und damit vor allezeit frey seyn wollten, so könnte man es unbedencklich so annehmen.

Zusaz.

Hier hat man nur auf die Wohnungen allein gesehen hält man gut auch auf die meubles zu sehen, so darf ein privatus nur sein Hauß höher taxiren damit auch die meubles darunter begriffen seyen, als[?] man die Haupt-Sach vor sich gehet[?] kan man auf diese Neben-Sache, auch noch eine besondere Nben-Einrichtung machen, welches sehr leicht seyn wird, so wohl in Ansehung des Flüchtens[?]- als ades Ersazes. Fällt in vielen Jahren kein großes Unglück vor, so kan man das Annum hälftig oder ganz emgehen lassen, cum Peservato in einem Nothfall selbiges wieder auf einiger Zeit einzuführen.

II. Die Versicherung dieser Casse ist ein Hauptumstand von dem so wohl Ihr Anfang, als ihr Fortgang abhänget.

Ohne hinlängliche, sichtbare und vergangige[?] Sicherheit, gibt niemand kein Geld aus , deßen Nutzen so erst gey ungewissen Fällen der künftigen Zeit erhalten solle.

In Betrachtung des Herzogthums kommt es auf 3 erley Casse an: herrschaftlich-Landeralische[?] geistliche: oder Landschaftliche.

In Betrachtung des Geldes ist es entweder die Haupt-Einlage, oder der Jährliche Beytrag. Die Haupt-Einlage bleibt ein ewiges Capital, und braucht also nichts anderes, als von den der Sie annimmt, eine gute Verwendung der Haupt-Summe, und vor den, der Sie gibt, eine Versicherung der jährlichen Zinße.

Dieses könnte bey allen 3 en obermelten Cassen beedes[?] geschehen. Sie können entweder wachsende Schulden mit abtilgen, oder verpfändte[?] Güter einlösen; und Sicherheit von diese Zinses verschaffen. Die Fürstl. Renkammer hat noch Gefälle einzulösen, und vielleicht Capitalien vor B.p.st abzutragen.

Das geistl. Guth hat noch Schulden zu bezahlen und an extraneos versezte Zefenden[?] einzulösen.

Die Landschaft auswärtige Creditores zu bezahlen, die Einem solchen Zum Besten des Landes errichtenden Institutio nach gehen.

Die Zinse könnten auf gewisse Pevenuen afficirt, und gegen alle Eingriffe Herr- und Landschaftlich versichert werden.

Dieses geschiehet auf einmahl und mit aller möglichen Vorsicht. Und macht daher keine recurrirenden Schwierigkeiten.

Das Annum aber erfordert Theils eine wohlverwarhten Pfenninn, theils eine rehtige[?] Administration. Desjenigen was jährlich solle ausgegeben werden, theils eine nützliche Anlegung desjenigen, was in glücklichen Jahren bevorbleibt.

Das erstere kan bestehen in einem Deposito von ungefähr einem Jahr quanto; Das Zweyte kandl. einer Deputation erreicht werden; welcher auch vor den dritten Puncten zu sorgen aufgetragen wurde:

Zusaz[?].

[...] die Sache im Gang, und also eine Summe Geldes vorhanden wäre, so könnte man aus diesen Geldern leichtlich Montem Pietatis oder Lombard aufricht[?]; davon aber zur Zeit noch abstrahirt wird. Andere Umstände ratione der Versicherung werden sich ergeben, und sich so wohl diffictates als remedia zeigen, wann man näher in die Sache hineingehet ohne

daß es zur Zeit noch nöthig ist, sich specific[?] damit auf zu halten.

III. Die gute Verwendung dieser Casse berührt sowohl auf Verminderung der Ausgaaben, als auf ordentliche Bestreithung des erforderlichen.

Dahin gehöret

- a.) daß nicht ein Hauß in brand gerathe.
- b.) die Vorsorge, daß das Feuer nicht um sich greife.
- c.) Die Ersezung des an Ohnschuldigen geschehenden Schadens.

a.) Man verhütet, daß ein Haus nicht ofenen[?] Brand gerathe, neben denen sonst gewohlichen Ordnung, mittelst der neuen Feuer-Casse, wann man von drey[?] Ertrag der ersten Jahr, je m 3. 4. oder 5. im Anfang etwa in 10. Häuser, eine kleine Feuersprizen [?] erkaufft, da iedes benachbartes Hauß weißt wo Sie ist, und der Eigenthümer des Hauses schuldig, solche im Stand zu erhalten, und sofort folgen zu laßen, mit dem Anfang, daß statt der bißherigen Bestraffung desjenigen bey deme ei Feuer anfängt, vielmehr ein jeder diese Häuser [...] Augenblick mit Waßer zu concurriren schuldig seye.

Es ist gewiß, daß solcher gestalten wird beßer geholfen wird, ab[?] nach der diesmahligen Art, da man das Feuer vertuschen will, biß man es nicht mehr meistern kan; da so dann weder der Eigenthümer noch die Nachbarn auf etwas anders als auf das Flüchten ihrer Habseligkeiten gedencken.

Auf gleich Weise könnte man von dnen Regesburgischen Feuer-Maschine aufs[?], und damit öfters, wo man zeitlich genug darzu thut, das Feuer dämpfen.

b.) Zu verhüten, daß das Feuer nicht über Hand nehme; könnnt es an aufsi[?] und niederreißen; worzu öfters Kosten und allzeit Anstalten erfordert werden. Als könnte man nach errichteter Casse gewisse [...] Investitionen zum niderreiüßen der brennenden, oder anligenden Häußer eher als jezo[?] einführen.

Man könnte deren [...], sonderlich Zimmerleuten, Männern, und andern, die hierzu vorzüglich bestellt wurden, gewieße Premia aussetzen, die von der Feuer-Casse genommen würden.

Man könnte auch anderes Geräthe anschaffen, vorden[?] man sich helsten[?] könnte, der

hizu, ungeachtet dem Feuer näher zu treten, und zu arbeiten:

Dergleichen sind die Feuer-Schilde.

Man könnte Geräthschaft einkaufen, womit man benachbarte Häuser, sonderlich an ihren Dächern, wo Sie gemeinlich das Feuer fangen, bedeck[?] und vor dem Feuer versichern könnte: Z. E. [...], und Frucht erhaltendes [...] tuch und dergleichen.

c.) Bey Ersezung des unschuldig leidenden Schadens, könnt es auch auf unterschiedliche Vorschriften an:

Die Astimation ist leicht. Dann wie ein jeder sein Haus angegeben, und bißhero vertreten hat, nach demselben Werth, wie es ihm wider angeschlagen. Die Bezahlung selbst erfordert allerhand Regeln damit nicht aus dieser guten Anstalt, Muthwillen oder Sorglosigkeit entstehen mögen.

Man kann ja sezen: das Haus, in welchem das Feuer aus Verwahrlosung entsteht, wird nicht bezahlt. Folglich muß der Eigenthümer beweisen, daß es vom Himmel, vom Nachbar oder eingelegt sey. Sind die Fälle zweifelhaft: So erkennt die Obrigkeit nach deren Umständen, auf ein höheres oder geringeres quantum. Damit wird sich schon ein jeder Hauswirth hüten.

Das Haus so die Obrigkeit abreißen läßt, es werden hernach die übrige gerettet, oder nicht, gekommt seinen ganzen Werth; es mag im übrig fallen, wie es will. Und wann es das erst brennende Haus ist, so bekommt es hierdurch nach denen Umständen eines großen favor.

Die weiters abbrennenden Häuser, deren Proprietarii erweißlich zum löschen concurrirt, gekommt ihren ganzen Ersaz. (: Die sich der allgemeinen Noth entzog und nur dem ihrigen nachlauffen: könnten auf etwas wenigens gesezt werden: [...] wäre es beßer, wenn man solche Lösch-Anstalten machte, daß wenigstens die nächste 8. oder 10. Häuser vom Löschen dispensirt wären. :)

Reichet die Casse im Ersten Jahr nicht ganz: So theilt man die pro rata, nachdeme vorher die eingerißene Häuser bezahlt sind.

Zu diesem Ende wäre auch in großen Unglücksfällen erlaubt, nicht nur den Vorrat der Casse sondern auch die neu gemachte Capitalien, nicht aber das anfänglich Capital anzugreifen.

Mehrere Specialia werden sich ergeben, wann erst die Sache überhaupt gebilliget worden, und man alsdann näher darauf gedencket, und mit andern erfahrenen Männern darüber communicirt.

II. E 33 Bü. 850: Verfügung von 1843

1. Nr. 1: Bericht des Innenministeriums vom 13.10.1842

An den König

Bericht des Ministers des Innern

betreffend die Versicherung des laufenden Geschirrs in den Mühlen und anderen Werken gegen Feuer-Gefahr.

Stuttgart, den 13.ten Oktober. 1842

Dem K. Geheimen Rath zur Berichterstattung.

Stuttgart, den 19. Oct. 1842. auf Befehl des Koenigs, dem Staats-Secretär Vellnagel

Nach der Bestimmung des §. 2. der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. Dezember 1807. erstreckt sich die Brandsschadensversicherungsanstalt nur auf Gebäude.

Mobilien aller Art, als Schiff [?] und Geschirr, die [Kagerfässer] in den Kellern, das Geschirr in den Keltern, Hausgeräthe, Geld, Vieh, Frucht [...] sind nach den ausdrücklichen Worten des Gesezes kein Gegenstand der Versicherung bei dieser Anstalt; nur bei Mühlen ist das sogenannte laufende Geschirr, als ein Bestandtheil des Gebäudes, für zur Aufnahme geeignet erklärt.

Durch einen im Jahr 1830. im Recurswege an das Ministerium des Innern gelangten Streitfall kam in Erfahrung, daß hie und da das sogenannte laufende Geschirr (: das laufende Werk :) bei Mühlen als bewegliches Eigenthum angesehen, und bei Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaften assekuriert wurde.

Eure Königliche Majestät geruhten daher aus Veranlassung jenes Special-Falles durch höchste Entschliessung vom 27. August 1830. gnädigst zu genehmigen, daß obige gesetzliche Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung wieder in Erinnerung gebracht werde.

Dieß geschah in wesentlicher Uebereinstimmung mit der in einem ungedruckten Erlasse des

Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 8. Okt. 1829., betreffend die Versicherung der Glocken, Uhren, Orgeln, des laufenden Geschirrs in den Mühlen pp (: Handausgabe der Brandversicherungsordnung Beil. 45 :) enthaltenen Bemerkung:

„Die Brandversicherungs-Ordnung deute mit der erwähnten Bestimmung des §. 2. an: daß überhaupt alle mit den Gebäuden zusammenhängenden Gewerke mit denselben in die Brandversicherung aufzunehmen seyen, durch eine in das Regierungsblatt eingerückte Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezbr. 1830. (: Reggs. Blatt S. 524. ff. :) mit folgenden Bestimmungen:

1.) Das sogenannte laufende Geschirr nicht nur bei Mühlen, sondern auch bei allen Werken welche durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden sey, wenn das Werk mit einem um dieses Werks willen hergestellten Gebäudetheile niet- und nagelfest zusammenhänge, als ergänzender Theil des Gebäudes zu behandeln, und deswegen, insofern das Gebäude nicht zu den ausgenommenen gehöre, mit demselben ebenso, wie die unbeweglichen Theile des Werks in die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude aufzunehmen, sonach bei Verminderung der gesetzlichen Strafe von der Aufnahme in eine in- oder ausländischen Anstalt zu Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr ausgeschlossen.

2.) Zu dem laufenden Geschirr in dem hier vorausgesagten Sinne seyen alle diejenigen mit dem betreffenden Gebäudetheilen zusammenhängenden Maschinentheilen zu rechnen, welche bei dem Betriebe des Werks in Bewegung kommen.

Bei anderen Werken umfasse das laufende Geschirr alle zu ähnlichen Zwecken bestimmte, mit dem dazu hergestelltem Gebäudetheile verbundenen Vorrichtungen.

3.) Nicht darunter zu zählen seyen dagegen alle Geräthschaften, welche keinen Bestandtheil der betreffenden Maschinen ausmachen, wenn sie gleich zum Gebrauche bei dem Betriebe derselben dienen, so wie diejenigen für sich bestehenden Maschinen, welche zwar bei dem Betrieb des Werks in Bewegung gesetzt werden, hingegen nicht in einem um ihrer Willen hergestellten, sondern in einem nur zufällig für sie benutzten Gebäudetheile stehen, und nur auf eine leicht minder aufzuhebende Weise mit der Hauptmaschine des Werks in Verbindung gebracht seyen, wie z. B. bei mechanischen Spinnereien die Spinn-Maschinen p. p.

Es leuchtet von selbst ein, daß die in dieser Verfügung angeführten Merkmale des Begriffs

des laufenden Geschirrs in anderen Werken, als Getreidemühlen, weder an und für sich richtig sind, in dem es z. B. durchaus nicht darauf ankommen kann, ob das Gebäude um des darin eingerichteten Werks willen hergestellt, oder nur zufällig für dasselbe benötigt worden sey, noch daß sie einen hinlänglich erkennbaren Unterscheidungsgrund abgeben, als welcher die leichte Möglichkeit der Aufhebung der Verbindung des in Frage stehenden Theils des ganzen in Bewegung kommenden Werkes von der Hauptmaschine des Werkes (: worunter das Triebwerk gemeint ist, durch welches die arbeitenden Maschinen in Bewegung gesetzt werden :) nicht zu gelten vermag.

Nur die beispielsweise angeführten Spinn-Maschinen in mechanischen Spinnereien geben deutlich zu erkennen, daß eigentlich mit dieser Verfügung nur gesagt werden wollte, diejenigen an und für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildenden Arbeits- (: Fabrikations- :) Maschinen, welche in Fabriklocalen aufgestellt, mit einem in der Fabrik eingerichteten Triebwerke mittelbar auf eine jeder Zeit leicht minder aufzuhebende Weise (: z. B. durch Riemen, Ketten, Stangen p. p. :) in Verbindung gesetzt werden, seyen nicht als Gebäudebestandtheile und demnach auch nicht als Theile des nach §. 2. der Brandversicherungs-Verordnung in die Assecuration aufzunehmenden laufenden Werke zu betrachten.

Wie nach dem Inhalte der in neuester Zeit eingegangenen Berichte der Kreisregierungen die Bestimmungen des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung in Beziehung auf das laufende Geschirr von Fabriken p. p. und der unterthänigst angeführten Ministerial-Verfügung vom 2. Dezbr. 1830. überhaupt hin und wieder nicht genügend beachtet, oder unrichtig angewandt wurden; so ergab sich aus Veranlassung des am 23. Juli 1839. in der mechanischen Spinnerei des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen, Oberamt Aalen, entstandenen Brandes, daß sowohl die mittelst des laufenden Werks (: Triebwerks :) in Bewegung gebrachten als auch die mit der Hand regierten Maschinen in dieser Fabrik in die Gebäudeversicherung aufgenommen worden waren; was das Ministerium am 23. Dezbr. desselben Jahres veranlaßte die Beobachtung der Verfügung vom 2. Dezbr. 1830. allgemein einzuschärfen.

Hierbei wurde ausgedrückt, daß diese Verfügung in Vergleichung mit §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung keinen Zweifel darüber zulassen, daß unter dem laufenden Werke die Spinn-Maschinen jeder Art in mechanischen Spinnereien, so wie alle anderen ihrer

Natur nach den beweglichen Sachen (: Mobilien :) beizuzählenden, für sich bestehenden Maschinen, welche durch Menschenhände oder mittelbar durch ein zu diesem Zweck bestehendes oder benütztes Wasser- oder sonstiges Triebwerk in Bewegung gesetzt werden, nicht verstanden werden können.

Der K. Geheimerath, an welchen gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern über den Brand-Entschädigungs-Anspruch des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen Recurs genommen worden, bemerkte in seinem Protokoll-Auszuge vom 13. Janr. 1841.

Es sey zu bedauern, daß über die in neuerer Zeit für die Brand-Versicherung, wie für das Unterpfandswesen wichtige Frage: wann Maschinen als Zubehör der Gebäude anzusehen seyen? kein deutlichere und vollständigere Bestimmung vorliege, als die der Ministerial-Verfügung vom 2. Dezbr. 1830., welche beispielsweise die Spinn-Maschinen von der Aufnahme in die Gebäude-Brandversicherung ausschliessen, während für diese und für andere nicht genannte Maschinen Bedingungen einträten, von welchen eben daselbst die Zulässigkeit der Aufnahme abhängig gemacht sey. Nach dem auch in dem unterthänigst angeführten Normal-Erlaß vom 8. Okt. 1829, betreffend die Versicherung der Glocken, Uhren, Orgeln, des laufenden Geschirrs in den Mühlen angenommenen Prinzip schein kein Grund vorzuliegen, warum Maschinen, die zwar mit keiner besonderen (:eigenen?:) Triebkraft verbunden seyen, aber mit dem Gebäude fest zusammenhängen, unbeachtet bleiben sollen? Der Circular-Erlaß vom 23. Dezbr. 1839. gehe noch weiter, als die Verfügung vom 2. Dezbr. 1830, indem er alle für sich bestehende Maschinen, ohne Rücksicht auf ihre Verbindung mit dem Gebäude, ausschliesse. Da aber dieser Erlaß nicht öffentlich bekannt gemacht worden sey, sonach eigentlich nur die Verfügung vom 2. Dezbr. 1830. vorliege, welche einer Erläuterung im Interesse aller Betheiligten wie der Behörden nothwendig bedürfe; so dürfte aller Grund vorhanden seyn, der bestehenden Ungewissheit ein Ende zu machen.

Die hierauf eingegangenen Berichte der Kreis-Regierungen bestätigen, wie ich schon oben unterthänigst bemerkt habe, das Bedürfniß einer durchgreifenden Bestimmung über die Frage von der Anwendbarkeit der die Versicherung des laufenden Geschirrs in den Mühlen betreffenden Stelle des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung auf andere Werke und darüber: was bei allen diesen Werken als Gebäudebestandtheil zu behandeln sey, nur zu sehr, indem noch denselben jene Stelle der Brand-Versicherungs-Ordnung sowohl, als die

Verfügung vom 2. Dezbr. 1830., bisher ganz verschieden ausgelegt und angewandt worden sind.

In der an die Kreis-Regierungen erlassenen Erläuterung vom 23. Dezbr. 1839. glaubte ich bei der in der Ministerial-Verfügung vom 2. Dezbr. 1830. den §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung einmal gegebenen Verfügung stehen bleiben zu sollen.

Nachdem es sich aber nunmehr von einer weiteren Verfügung der gedachten Gesezes-Stelle und von Sicherstellung einer gleichförmigen Anwendung derselben handelt; so kann ich nicht umhin, mich zu der Ansicht zu bekennen, daß mir die bisherige Auslegung der §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung zu beschränkt zu seyn scheint.

Mögen auch bei Fassung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung zunächst nur die Getreide-Mühlen, und etwa noch alle den Namen Mühlen führenden kaum genannten Werke in das Auge gefaßt worden seyn, wie dann im Jahr 1807. im Königreiche noch nicht viel andere Maschinenwerke bestanden haben; so spricht sich doch das Gesez an jener Stelle ganz unzweideutig aus: daß es das sogenannte laufende Geschirr in seiner Eigenschaft, als Bestandtheil des Gebäudes, mit dem Gebäude selbst in ungetrennter Verbindung in die Versicherung aufgenommen wissen wolle. Nun läßt sich wohl nicht bestreiten, daß das eigentliche Triebwerk, wodurch in anderen Werken, als Mühlen, die arbeitenden Maschinen mittelbar in Bewegung gesetzt werden, und die die Bewegung von diesem Triebwerk auf die Maschine übertragenden Vorrichtungen (: Wellen, Trommeln, Stangen pp :) aus gleichem Grunde und in gleicher Weise, wie bei den Mühlen für mehrere Gebäudebestandtheile zu erachten seyn. Ist aber dieses der Fall, wie es auch noch niemals bezweifelt wurde, so dürfte sich von selbst ergeben, daß eben jenes Triebwerk und die die Bewegung desselben auf die arbeitenden Maschinen übertragenden überall mit dem Gebäude nothwendig fest verbundene Vorrichtung , mit den arbeitenden Maschinen selbst, welche auf solche Weise mit dem laufenden Triebwerk in Verbindung gesetzt sind, Ein einziges Ganzes, auf mechanische Weise in Bewegung kommende laufendes Werk bilden. In der That würde auch das sogenannte Triebwerk (: Motor :) sowie die dasselbe mit den Maschinen verknüpfende Vorrichtung (: Transmission :) ohne ihre Verbindung mit den arbeitenden Maschinen und ohne die Bewegung der Letzteren ihren Zweck nicht erfüllen, es können vielmehr nur alle drei Theile, das Triebwerk, die Transmission und die Maschinen zusammengenommen, den Begriff desjenigen Werkes constituiren, welches nach

dem Fabrikationszweige, dem es dient, den Namen trägt, wie z. B. mechanische Spinnerei, mechanische Weberei pp. Überhaupt bilden bei einer Fabrik, zu deren Betrieb Maschinen erforderlich sind, die durch Elementar-Kräfte in Bewegung gesetzt werden, diese Maschinen einen wesentlichen Bestandtheil, und das Fabrikgebäude umfaßt als solches alle darin angebrachten zu der Fabrication erforderlichen bewegenden und bewegten mechanischen Kräfte, insoweit dieselben mit dem Gebäude selbst in fester Weise verbunden sind.

Darauf: ob die Verbindung der einzelnen arbeitenden Maschinen mit dem Triebwerke mehr oder weniger leicht aufzuheben ist, scheint an und für sich nichts anzukommen; dieß hängt lediglich von Prinzipien und Regeln der Mechanik, einer in fortwährendem Vorwärtsschreiten begriffenen Wissenschaft ab, wie denn auch in den [Kunstmühlen] die Einrichtung besteht, daß die meisten, wo nicht alle Gänge, bloß durch Riemen bewegt werden, welche über Trommeln laufen, die mit dem Triebwerke, dem Wasser- und [...] Rade in unmittelbarer Verbindung stehen.

Ein Hauptumstand, der die arbeitenden Maschinen, welche durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden, an und für sich schon zu Gebäudebestandtheilen macht, ist ferner ihre nothwendige Befestigung an dem Boden, den Wänden, der Deke des Gebäudes oder des Lokals, in dem sie aufgestellt sind, ohne welche Befestigung dieselben gar nicht gebraucht werden könnten, weil sie durch die Bewegung von ihrer Stelle gerückt werden würden. Überdieß sind die Fabrications-Maschinen, wie z. B. die Maschinen zur Bereitung endlosen Papiers, Spinn-Maschinen nicht so groß und so schwer, daß sie unzerlegt nicht aus den Localen, in welchen sie aufgestellt sind, entfernt werden können, eine weitere Rücksicht, welche in Verbindung mit der bleibenden Bestimmung dieser Maschinen für das Gebäude ihre Aufstellung ihre Immobilier-Eigenschaft als Bestandtheil dieses Gebäudes entscheidet.

Ist sonach die Subsumtion der Fabrications-Maschinen unter das laufende Werk als Gebäudebestandtheil, gleich diesem schon durch den Begriff und durch die Natur der Sache begründet, so kommt noch weiter in entscheidenden Betracht, daß gar nicht abzusehen ist, warum sonst die Inhaber anderer mechanischer Werke als Mühlen, von der Gebäude-Brand-Versicherungsanstalt ausgeschlossen seyn sollen? während vielmehr aller Grund vorhanden ist, ihre Gewerbs-Unternehmungen in jeder mit den Gesezen vereinbarlichen Weise zu fördern, daß vielmehr die Nöthigung derselben, ihre Maschinen um theurere Prämien und

mit geringerer Sicherheit bei Mobiliar-Versicherungs-Anstalten assecuriren zu lassen, eine Ungerechtigkeit und Härte wäre, welche der Rücksicht, die der Staat sonst dem Aufschwung der Gewerbe widmet, geradezu in den Weg träte.

Ich bin daher des unterthänigsten Dafürhaltens, daß zu dem laufenden Geschirr in den den Mühlen gleich zu achtenden Werken aller Art, welche durch mechanische Kräfte betrieben werden, nicht bloß die Triebwerke selbst, es mögen dieselben durch Wasser, Dampf, Wind, Thier- oder Menschen-Kräfte in Gang gebracht und erhalten werden, und die die Bewegung des Triebwerks auf die arbeitenden Maschinen übertragenden (: stets mit dem Gebäude baulich verbundenen :) Vorrichtungen, sondern auch die durch diese mechanischen Kräfte mittelbar in Bewegung kommenden arbeitenden Maschinen zu rechnen, und daher mit dem Gebäude in die Landes-Brand-Versicherungs-Anstalt aufzunehmen seyen.

Gegen diese Ansicht sind übrigens bei der Bewerthung des Gegenstandes in der Ober-Regierung folgende Gründe angeführt worden, welche ich nicht mit Stillschweigen übergehen zu sollen glaube.

- 1.) Dadurch, daß die Brand-Versicherungs-Anstalt ausdrücklich nur für Gebäude gegründet und dieß im §. 2. dieses Gesezes besonders wiederholt ist, möchte sich in Verbindung mit dem Umstand, daß ebendasselbst neben dem Ausschlusse aller und jeder Mobilien, selbst der Lagerfässer in den Kellern, das laufende Geschirr in den Mühlen als Gebäudebestandtheil zum Versicherungsgegenstand bestimmt ist, ergeben, daß unter dem laufenden Geschirr nur eine bauliche Einrichtung begriffen sey, wie solche bei den Mühlwerken der damaligen Zeit gewöhnlich war, eine Einrichtung, deren Hauptbestandtheil der Zimmermann (: Mühlarzt :) zu machen hatte, und welche wegen ihrer engen und festen Verbindung mit dem Gebäude und wegen der Größe und Schwere ihrer einzelnen Bestandtheile weder leicht zerlegt, noch in zerlegtem Zustande weggebracht und gerettet werden könne. Auch kommen neben dem, daß die Brand-Versicherungs-Ordnung die Einschätzung der Gebäude ohne Ausnahme des laufenden Geschirrs bei Mühlen (: und anderen Werken :) bloß zwei bauverständigen Männern (: Maurer und Zimmerleute :) übertragen wissen will.

Brand-Versicherungs-Ordnung §. 5.

während sie, hätte sie künstliche Maschinen im Auge gehabt, ganz andere Techniker

mit der Schätzung hätte beauftragen müssen.

- 2.) Ferner in Betracht, daß die Mühlwerke in der Regel ganz besondere bauliche Einrichtungen, eine ganz eigenthümliche Construction des Gebäudes oder der zu Aufnahme des Werks bestimmten Räume erfordern, mit welcher das Mühlwerk in allen Beziehungen innig verbunden sey, und ohne welche dasselbe an und für sich kein Ganzes bilden, und seine Zwecke nicht erfüllen könne; wogegen es
- 3.) leicht sey, die arbeitenden Maschinen, welche in irgeneinem Saale eines Fabrikgebäudes ohne alle weitere Vorrichtung aufgestellt seyen, in jeden anderen Saal oder in ein ganz anderes Gebäude zu versetzen und dort mit demselben oder einem anderem Triebwerk in mittelbare Verbindung zu bringen, und daher auch nach Umständen wohl möglich seyn könne, sie im Falle eines Brandes im eigenen oder in einem Nachbargebäude, zu retten. Diese arbeitenden Maschinen würden nicht erst durch bauliche, bleibende, Verbindung ihrer einzelnen Bestandtheile mit dem Gebäude, oder dem Local ihrer Aufstellung, sondern durch die Zusammensetzung ihre Bestandtheile unter sich, ein selbständiges, für sich bestehendes, eine besondere Schätzung zulassendes Ganzes, welches nach Belieben transportabel sey, und wobei der Umstand, daß die Schwere oder Größe behufs des Transports die Zerlegung fordert, ein rechtliches Moment für die Annahme der Immobilier-Eigenschaft so wenig bilden dürfte, als die blos zu dem Zwecke der Verhütung des Fortrückens bei der Umdrehung geschehende Befestigung an den Fußboden p.p. des Fabriklokals.
- 4.) Die Brand-Versicherungs-Ordnung gehe bei der Bezeichnung dessen, was als zur Aufnahme in die Anstalt geeigneter Bestandtheil des Gebäudes sey, von ganz anderen Gesichtspunkten aus, als das Zivilrecht rücksichtlich des an den Käufer eines Gebäudes oder an den [Lezteren] oder Pfandgläubiger mit demselben übergehenden Zugehörden; im Sinne der Brand-Versicherungsordnung seyen nur die in wahrer baulicher Verbindung mit dem Gebäude stehenden Gegenstände als integrirende Bestandtheile desselben zu behandeln.

Zudem lasse sich

- 5.) auch schon dem Begriffe nach nicht wohl denken, daß Maschinen, deren Gesamtwertth nicht selten den Werth des Gebäudes ihrer Aufstellung bedeutend

übersteigen, als Pertinenzen, Accessorien, des Gebäudes angesehen werden sollen.

- 6.) Ueber alles dieses sprächen aber auch noch legislative Gründe von Erheblichkeit gegen die directe oder analoge Anwendung der erwähnten Bestimmung, des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung rücsichtlich des laufenden Geschirrs auf die arbeitenden Maschinen in den Fabriken.

Abgesehen davon, daß

a.) das Schätzungsverfahren sowohl zur Aufnahme in die Anstalt, als auch noch viel mehr in Beziehung auf vorgekommene Brandschäden bei künstlichen und werthvollen Maschinen schwierig und kostspielig seyn würde, weil dazu höhere Techniker als Maurer und Zimmerleute erforderlich seyen, und daß die neue oder veränderte Aufnahme der Maschinen den Gemeindebehörden nicht wohl überlassen werden könnte, komme

b.) in Betracht, daß durch die Aufnahme der Maschinen in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt den gesetzlich gezwungenen übrigen Theilnehmern dieser Anstalt nach Umständen große Nachtheile zugehen können, welchen auszuweichen um jenes Zwanges willen, nicht in ihrer Befugniß stehe, ferner daß

c.) die Aufnahme der Maschinen in die Gebäude-Versicherung für die Fabrik-Inhaber nach dem Prinzip der Brand-Versicherungs-Anstalt, als einer Zwangsanstalt, die gesetzliche Verbindlichkeit zum Beitritt mit sich bringen würde, eine Verbindlichkeit, welche nicht nur für diejenigen, welche gar nicht versichern wollen, sondern überhaupt für alle Fabricanten, welche an dem Fortgang ihres Geschäfts gelegen sey, nach Umständen sehr nachtheilig werden könne.

Sey nämlich bei einem Brande in eigenen Hause, oder in der Nähe, die Rettung der Maschinen noch möglich; so müsse dem Fabrik-Inhaber alles dran liegen, dieselbe zu bewerkstelligen, um sein Geschäft nicht auf lange unterbrochen zu sehen. Sey derselbe in eine Mobilien-Versicherungs-Gesellschaft aufgenommen, so werde ihn der Verlust, welcher sich bei der Rettung durch Zerschellen, Verderben, Verlieren, Entwendung pp ereigne, vergütet. Die Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude vergüte solche Verluste nicht; der Fabrik-Inhaber müsse also zu seinem und seiner Arbeiter größten Nachteil die Maschinen in dem durch Feuer bedrohten Gebäude stehen und durch Brand oder Einsturz, oder durch die Lösch-Anstalten pp oder den

Unfug der Eindringlinge verderben lassen.

d.) Eine Mobilien-Versicherungs-Anstalt, als Privat-Anstalt, könne, ohne neue Gründe anzugeben, Inhaber von Fabrik-Etablissements, in deren Character sie Zweifel zu setzen sich bemüssigt glaube, abweisen, die Landes-Versicherungs-Anstalt für Gebäude, als Innungs-Anstalt könne dieß nicht, und doch liege die Gefahr nicht so ferne, daß gewissenlose Fabrik-Inhaber, deren Geschäft nicht geht, deren Maschinen verdorben, abgenützt sind, die Versicherungs-Anstalt misbrauchen möchten.

Diese verschiedenen Gründe scheinen mir jedoch nicht entscheidend zu seyn, indem sie theils schon in den für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründen ihre Widerlegung finden dürften, theils denselben noch weiter entgegensteht,

- 1.) daß bei der Frage: ob eine Einrichtung eines Gebäudes als ein integrirender Bestandtheil desselben zu betrachten sey, das Verhältniß des Werths der Maschinen zu dem des Gebäudes nicht, sondern nur die bleibende Bestimmung der Einrichtung zum Dienste des Gebäudes nach dessen Zwecken, neben der mehr oder weniger festen Verbindung mit dem Gebäude entscheidend seyn kann;
- 2.) daß, wenn die Brand-Versicherungs-Ordnung mit der Schätzung der Gebäude zwar bauverständigen Männern beauftragt, sie damit nicht hindern will, daß bei Mühl- und Fabrik-Gewerken auf andere Sachverständige, als gerade Maurer und Zimmerleute, beigezogen werden, und daß die größere oder geringere Mühe, tüchtige Schätzer aufzubringen, durchaus keinen Grund für den Ausschluss der fraglichen Maschinen von der Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude abgeben kann; daß ferner
- 3.) die größeren oder geringeren Werthe der mit den Maschinen in die Anstalt aufzunehmenden Fabrik-Gebäude, die übrigen Theilnehmer an der Anstalt nicht besonders benachtheiligen können, da sie nach Verhältniß ihrer Catastersumme auch zu der Anstalt beitragen, und auch ausser den Fabriken sehr bedeutende Gebäudewerthe versichert sind.
- 4.) Daß die sämtlichen Fabrikbesitzer die Catasterierung ihrer laufenden Werke mit Einrechnung der Maschinen nicht durchgängig mit Dank erkennen werden, ist nicht zu besorgen; sind sie aber aufgenommen, so versteht sich von selbst, daß für die mitversicherten Maschinen aus der Brand-Versicherungscasse nur dann Vergütung

geleistet werden könne, wenn sie in ungetrennter Verbindung mit dem Gebäude geblieben sind; wonach sich die Besizer zu richten und verkommenden Falls das ihren Vortheilhaftesten zu wählen wissen werden.

Was endlich

- 5.) die Besorgniß eines boshaften Misbrauchs der Gebäude-Versicherungs-Anstalt betrifft, so ist nicht abzusehen, warum diese den Fabrikbesizern gegenüber größer seyn soll, als bei anderen Gebäude-Besizern.

Hiernach bin ich der Ansicht, daß im Wege einer Ministerial-Verfügung auszusprechen wäre,

1. daß die arbeitenden Maschinben in Fabriken und Werken aller Art, welche durch mechanische Kräfte in Bewegung gesetzt und erhalten werden, mit dem mechanischen Triebwerke, das diese Bewegung vermittelt, unter dem Begriff des laufenden Geschirrs in den Mühlen (: nach §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung :) als Bestandtheile des Gebäudes, in welchem sie aufgestellt sind, in die Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude aufzunehmen seyen und demnach ihre Aufnahme in die in- oder ausländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten gesezlich verboten sey.

Hiermit dürfte, um auch mit Rücksicht auf andere Gewerbseinrichtungen jedem Zweifel darüber zu begegnen, welche derselben sich in die Gebäude-Versicherung als Gebäudebestandtheil eignen? worüber ebenfalls noch verschiedene Ansichten bei den Gewerbtreibenden und den Vollziehungsbehörden bestehen, die weitere Bestimmung zu verknüpfen seye,

- 2.) daß nur solche an und für sich unter die beweglichen Sachen zu rechnenden Maschinen als Gebeäudebestandtheile mit in die Gebäude-Brand-Versicherung aufzunehmen seyen, welche durch Einmauerung, Einkeiliung oder niet- und nagelfest zu bleibenden Zwecke mit dem Gebäude oder Gebäudetheil, in welchem sie sich befinden, verbunden sind; wogegen alle anderen an sich transportablen Geräthschaften, ohne Rücksicht auf Größe und Schwere von der Gebäude-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyen.

Endlich möchte

3.) zu Punct 1. und 2. anzuordnen seye,

daß die unter dem laufenden Werke zu begreifenden mechanischen Vorrichtungen (: [...]:) sowie die als Gebäudebestandtheil anzusehenden Maschinen (: [...] :) im Cataster [...] aufzuführen, aber nicht einzeln, sondern nur sammt dem Gebäude in Einer Summe anzuschlagen seyen.

Da es sich übrigens von Erlassung einer allgemeinen Vorschrift im Weg einer folgenreichen und nicht ganz unzweifelhaften Auslegung eines Gesezes handelt; so erlaube ich mir den unterthänigsten Antrag zu stellen, daß Eure Königliche Majestät gnädigst geruhen wollen, über diesen Gegenstand das Gutachten des Königlichen Geheimenrahts einzufordern.

Ehrfurchtsvoll p.

Schlayer

2. *Ergänzung zum Protokoll vom 08.12.1842*

Zum Protokolle vom 8. Dec. 1842

Durch Staats-Stes-Secretär v. 19. Octt. 1842 wurde der Geh. Rath zur [...] über einen Bericht [...] von dem Minister des Innern in Stuttgart der Versicherung des laufenden Geschirrs in Müheln und anderen Werken gegen Feursgefahr betreffend der Ertheilung mehrere dergleichen Vorschriften erstattet wurde.

Es handelt sich hiebei um Beseitigung der Ungewissheit, welche [...] mit h. Genehmigen unter dem 2. Dec. 1830 erlassene Ministerial-Verfügung versuchte Auslegung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung gelassen hat, [...] eine Sicherung einer Entscheidung gerathen, um dem gerechten Gesetze entsprechender Vorschriften.

Das Ministerium d. I. führt in dem Bericht näher an, was bisher der Anwendung der Bestimmung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung auf nicht zum Getreidemahlen bestimmte durch mechanische Triebkraft in Bewegung gesetzte Werke anderen Maschinen verfügt worden, [...] hierauf die Gebäude, aus welchen er jene Verfügungen für unzureichend hält, sowie die Gesichtspunkte, von welchen nach seinem Dafürhalten bei der Nachhelfend zu gehen sey, wobei er noch die Einwürfe aushebt und betrachtet, gegen seine Ansicht bey [...] Berathung der Sache in der Ober-Regierung vorgebracht wurden. Sein Antrag [...], daß im Wege einer Minist.Vfg und auszusprechen wäre:

inseratur.

Der Geh.Rath hat schon früher mit Anlaß eines Rekursfalls die Ansicht gewonnen, daß die Bestimmungen der Min.Vfg. v. 2. Debe. 1830. auf einem so schwankenden Prinzip beruhen, daß dieselben mit

3. Nr. 3: Protokoll des Geheimen Rats vom 08.12.1842

[...]-Gutachtens an den König über einen Bericht des Ministers des Innern, betreffend die Versicherung des laufenden Geschirrs in den Mühlen und anderen Werken gegen Feuers-Gefahr, vom 8. Dec. 1842.

Beil. #. 1.

E. K. M. haben uns durch Staats-[...]Note vom 19. Okt. 1842 einen Bericht des Ministers des Innern vom 13. dess. Mon. in Betreff des unten bemerkten Gegenstands zur Berichts-Erstellung ge:zufertigen zu lassen geruht.

Es handelt sich hiebei um Befriedigung der Ungewißheit, welche die, in einer mit H. Genehmigung unter dem 2. Dec. 1830. erlassenen Ministerial-Verfügung, ersuchte Auslegung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung gelassen hat, und um Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens durch Ertheilung genauerer und dem gedachten Gesetze entsprechender Vorschriften.

In den vorliegenden Berichten führt der Minister des Innern näher an, was bisher behufs der Anwendung der Bestimmung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung auf nicht zum Getreide-Mühlen bestimmte, durch mechanische Triebkraft in Bewegung gesetzte Werke und deren Maschinen verfügt werden und entwickelt hierauf die Gründe, aus welchen es jene Verfügungen für unzureichend hält, so wie die Gesichtspuncte, von welchen auch seinem Dafürhalten bei der Nachhülfe auszugehen sey, wobei er auch die Einwürfe aushebt und beleuchtet, welche gegen seine Ansicht bei der Berathung der Sache in der Ober-Regierung vorgebracht worden sind. Sein Schluß-Antrag geht dahin, daß im Wege einer Ministerial-Verfügung auszusprechen wäre:

„1.) daß die arbeitenden Maschinen in Fabriken und Werken aller Art, welche durch mechanische Kräfte in Bewegung gesetzt und erhalten werden, mit dem mechanischen Triebwerke, das diese Bewegung vermittelt, unter dem Begriff des laufenden Geschirrs in den Mühlen (: nach §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung :) als Bestandtheile des

Gebäudes, in welchem sie aufgestellt sind, in die Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude aufzunehmen seyen und demnach ihre Aufnahme in die in oder ausländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten gesetzlich verboten sey.

Hiermit dürfte, um auch mit Rücksicht auf andere Gewerbeeinrichtungen jedem Zweifel darüber zu begegnen, welche derselben sich in die Gebäude-Versicherung als Gebäudebestandtheile eignen? ebenfalls noch verschiedenen Ansichten bei den Gewerbetreibenden und den Vollziehungsbehörden bestehen, die weitere Bestimmung zu verknüpfen seye,

2.) daß nur solche an und für sich unter die beweglichen Sachen zu rechnenden Maschinen als Gebäudebestandtheile mit in die Gebäude-Brand-Versicherung aufzunehmen seyen, welche durch Einmauerung, Einkeilung oder niet- und nagelfest zu bleibenden Zwecke mit dem Gebäude oder Gebäudetheil, in welchem sie sich befinden, verbunden sind; wogegen alle anderen an sich transportablen Gerathschaften, ohne Rücksicht auf Größe und Schwere von der Gebäude-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyen.

Endlich möchte

3.) zu Punct 1. und 2. anzuordnen seye,

daß die unter dem laufenden Werke zu begreifenden mechanischen Vorrichtungen (: [...]:) sowie die als Gebäudebestandtheile anzusehenden Maschinen (: :) im Cataster sproifik aufzuführen, aber nicht einzeln, sondern nur sammt dem Gebäude in Einer Summe anzuschlagen seyen.“

Wir haben schon früher aus Anlaß eines Recursfalls die Ansicht gewonnen, daß die Bestimmungen der Minist.-Verfügung vom 2. Dec. 1830. auf einem so schwankenden [...] beruhen, daß dieselben mit den aufgestellten Voraussetzungen in Widerspruch gerathen, und daß es bei dem großen Interesse der Fabrikbesitzer, mit Zuverlässigkeit zu wissen, für welche Theile ihrer Einrichtungen ihre Willkühr sie nicht- oder bei einer Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zu versichern, oder der Zwang sie bei der allgemeinen Gebäude-Versicherungs-Anstalt zu versichern, [...] sehr wünschenswerth sey, daß hierüber richtigere Bestimmungen, als die bestehenden getroffen werden möchten, da der Minister des Innern diese Ansicht selbst theilt, so glauben wir, unter Bezugnahme auf das in dem Minist.-Berichte Gesagte, aus weder über die- die Fassung der Minist.-Verfügung vom 2. Dec. 1830. betreffenden Ausstellungen, noch über das Bedürfniß einer Nachhülfe weiter verbreiten,

sondern uns auf die Beleuchtung des obigen Minist.-Anträge beschränken zu sollen.

Zu 1.) geht der Minister des Innern von der Ansicht aus, daß die bisherige Auslegung des §. 2. Brand-Versicherung-Ordnung vom 17. Dec. 1807. zu beschränkt scheine. Mögen auch bei Fassung jenes §'en zunächst nur die Getreide-Mühlen und etwa auf die den Mühlen führenden Werke ins Auge gefasst worden seyn, wie denn im Jahre 1807. im Königreiche noch nicht viele Maschinen-Werke bestanden haben; so spreche sich doch das Gesetz an jener Stelle ganz unzweideutig aus, daß es das s. g. laufende Geschirr. in seiner Eigenschaft als Bestandtheil des Gebäudes mit dem Gebäude selbst in ungetrennter Verbindung in die Versicherung aufgenommen wissen wolle. Nun lasse sich nicht mahl bestreiten, daß das eigentliche Triebwerk, [...] in anderen Werken als Mühlen, die arbeitenden Maschinen willentlich in Bewegung gesetzt werden, und die _ die Bewegung von diesen Treibwerke auf die Maschinen übertragenden Vorrichtungen (Wellen Trommeln, Stangen p. p.) aus gleichem Grund und in gleicher Weise wie bei den Mühlen, für [...] Gebäudebestandtheile zu erachten seyn. Sey aber dieses der Fall, wie es auch noch niemals bezweifelt worden sey; so dürfte sich von selbst ergeben, daß eben jenes Triebwerk und die, die Bewegung desselben auf die arbeitenden Maschinen übertragenden, überall mit dem Gebäude nothwendig fest verbundene Vorrichtung mit den arbeitenden Maschinen selbst, welche auf solche Weise mit dem laufenden Treibwerke in Verbindung gesetzt sind, Ein einziges Ganzes, auf mechanische Weise in Bewegung Kommendes, laufendes Werk ausmachen. Überhaupt bilden bei einer Fabrik zu deren Betrieb Maschinen erforderlich sind, die durch Elementar-Kräfte in Bewegung gesetzt werden, diese Maschinen einen wesentlichen Bestandtheil, und das Fabrik-Gebäude umfasst als solches alle darin angebrachten, zu der Fabrikation erforderlichen, bewegenden und bewegten mechanischen Kräfte, insoweit dieselben mit dem Gebäude in fester Weise verbunden sind. Sey sonach die Unterstellung der Fabrikations-Maschinen unter das laufende Werk als Gebäudebestandtheile schon durch den Begriff und die Natur der Sache begründet; so kommen noch weiter in entscheidenden Betracht, daß gar nicht abzusehen sey, warum sonst die Inhaber anderer mechanischer Werke als Mühlen, von der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyn sollen, während vielmehr aller Grund vorhanden sey, ihre Gewerbs-Unternehmungen in jeder mit den Gesetzen vereinbarlichen Weise zu fördern, daß vielmehr die Nöthigung derselben, ihre Maschinen um theure Prämien und mit weit geringerer Sicherheit bei Mobilien-Versicherungs-Anstalten versichern zu lassen, eine Ungerechtigkeit und Hürde

wäre, welche der Rücksicht, die der Staat sonst dem Aufschwunge der Gewerbe [...] geradezu in den Weg träte.

Wir halten die hier von dem Minister des Innern aufgestellten Sätze und die hieraus gezogenen Folgerungen für richtig und können denselben um so mehr beistimmen, als auch wir eine thunliche Ausdehnung der Gebäude-Versicherungs-Anstalt für die Staats-Angehörigen im Allgemeinen und insbesondere für die Gewerbs-Inhaber für nützlich erachten. Der Gewinn, den die Letzteren dadurch erreichen, wenn Maschinen zu dem laufenden Geschirr gerechnet und in den Brand-Versicherungs-Anschlag einbegriffen werden, wird einmal darin bestehen, daß nun die Maschinen auch als Gegenstück der Unterpfands-Bestellung angenommen würden, was zu Erweiterung des Realkredits der betreffenden Gewerbe sehr beitragen könnte; dann wäre ein weiterer Gewinn der, daß die Gewerbs-Inhaber bei der Gebäude-Versicherungs-Anstalt weniger zu zahlen hätten, als sie an die Privat-Mobilien-Versicherungs-Anstalten zu entrichten haben würden.

Diesen Vortheilen stehen indessen auch einige nicht unerhebliche Nachtheile, namentlich auch für die Gebäude-Versicherungs-Anstalt selbst zur Seite. Werden nämlich die Maschinen in der Art, wie es in dem Antrag des Ministers des Innern liegt, zu dem bei der Gebäude-Versicherungs-Anstalt zu versichernden laufenden Geschirr gezählt; so wird das Brand-Versicherungs-Cataster einen namhaften Zuwachs erhalten; denn die Zahl der im Lande befindlichen Maschinen ist nicht unbedeutend und der Preis von solchen steht hoch. Dem hieraus für die übrigen bei der Anstalt Betheiligten erwachsenden Vortheile steht aber die vermehrte Gefahr gegenüber, häufiger größere Brandschäden vergüten zu müssen, denn in Fabriken, in welchen neben leicht feuerfangenden Rohstoffen in mehreren Monaten selbst in Nachtstunden, von einer größeren Zahl älterer und jüngerer Personen gearbeitet wird, ist die Entstehung einer Feuers-Gefahr offenbar größer, als bei Privat-Wohnungen. Auch sind Maschinen bei entstehender Gefahr schwerer zu retten, als anderer Mobilia, und sie sind meist so compliciert und fein construiert, daß sie durch Beschädigung bei Lösch-Vorkehrungen leicht ganz unbrauchbar werden, aber wenigstens ihre Wiederherstellung einen beträchtlichen Aufwand verursacht.

Auf der aus der Zulassung der Maschinen bei Unterpfands-Bestellungen [...]gehende Vortheil dürften insofern wieder verschwinden, weil die Maschinen theils durch längeren Gebrauch, theils durch neuere Erfindungen der rasch fortschreitenden Mechanik an ihrem

Werth verlieren; der Verlegenheiten nicht zu gedenken, in welche Gläubiger und Unterpfands-Behörden bei dem Anschlage und besonders durch Herabsetzung des Brand-Versicherungs-Anschlags bei einer späteren Revision des Catasters kommen könnten.

Endlich dürfte auch der Vortheil, welcher den Gewerbs-Inhabern durch eine geringe Versicherungs-Prämie zugienge weniger hoch anzuschlagen seyn, wenn in Erwägung gezogen wird, daß sie dann gezwungen wären, bei der Gebäude-Versicherungs-Anstalt ihre Maschinen zu versichern, und daß sie die Wahl verlören, die Maschinen auf längere oder kürzere Zeit, oder überhaupt nicht zu versichern. Selbst hinsichtlich des Versicherungs-Anschlags des ursprünglichen und des späteren, wären sie mehr gebunden, als sie es bei der Versicherung bei einer Privat-Gesellschaft seyn würden, und die Aussicht, welche solche Gesellschaften auf Ersatz von Beschädigungen geben, welche die versicherten Gegenstände durch die Rettung im Falle einer drohenden Feuers-Gefahr erleiden, fiel für sie weg. Sodann blieben den Gewerbs-Inhabern auch verschiedene andere Geräthschaften und Vorräthe übrig, welche sie doch nur bei einer Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft versichern könnten; bei der Ausscheidung der Entschädigung von Seiten einer solchen Gesellschaft und der Brand-Versicherungs-Anstalt möchten aber, selbst wenn das Cataster für die Letzten sorgfältig aufgenommen ist, manche Anstände und Schwierigkeiten sich ergeben, welchen der Gewerbs-Inhaber entgangen wäre, wenn er auch seine Maschinen bei einer Mobiliar-Versicherungs-Anstalt hätte aufnehmen lassen, welche ohnedies in dem Punkte der Entschädigung es minder streng nehmen.

Wir halten indessen die hier geäußerten Bedenken nicht von der Bedeutung, daß wir uns deshalb gegen den Antrag des Ministers erklären möchten; wir sind vielmehr überzeugt, daß durch strenge Handhabung der _ der Gebäude-Versicherungs-Anstalt zur Controle gegen die Versicherten eingeräumten Befugnisse und der feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie durch zweckmäßige Vollzugs-Bestimmungen es möglich seyn wird, den etwaigen nachtheiligen Folgen der beantragten Verfügung zum größten Theile zu begegnen; so wie sich auch schon bisher bei der Aufnahme von Maschinen in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt keine wesentlichen Nachtheile bemerklich gemacht zu haben scheinen.

Zu 2.) wird in dem Minist. Vortrage bemerkt: Ein Hauptumstand, der die arbeitenden Maschinen, welche durch mechanische Kraft in Bewegung gesetzt werden, an und für sich schon zu Gebäude-Bestandtheilen mache, sey ihre notwendige Befestigung an dem Boden,

den Wänden, der Deke des Gebäudes oder des Lokals, in dem sie aufgestellt sind, ohne welche Befestigung dieselben gar nicht gebraucht werden könnten, weil sie durch die Bewegung von ihrer Stelle gerückt werden würden. Das Ministerium will daher nur solche an und für sich unter die beweglichen Sachen zu rechnenden Maschinen als Gebäude-Bestandtheile mit in die Gebäude-Brand-Versicherung aufnehmen, welche durch Einmauerung, Einkeilung oder niet- und nagelfest zu bleibendem Zwecke mit dem Gebäude- oder Gebäudetheile, in welchem sie sich befinden, verbunden sind; wogegen alle anderen, an sich transportablen Geräthschaften ohne Rücksicht auf Größe und Schwere von der Gebäude-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyn sollen.

In jedenfalls einer Verbindung mit dem Gebäude durch Einmauerung oder Einkeilung alleine [...] anzusehen ist auch

Wir bezweifeln, ob die angegebenen Arten der Verbindung einer Maschine mit einem Gebäude als erschöpfend zu betrachten seyen. In der Art der Bau-Einrichtung selbst muß unseres Erachtens die Bürgschaft liegen, daß die Verbindung mit dem Gebäude keine bloß zufällige, vorübergehende sey; sie muß eine solchen seyn, welche in die innere Einrichtung des Gebäudes selbst eingreift, deren Auflösung eine Lücke in dem inneren Bestand des Gebäudes zurückläßt, da indeß eine genauere Bezeichnung aller versicherten Arten der fraglichen Verbindung immerhin schwierig seyn wird, und da namentlich für die von dem Ministerium in Antrag gebrachte Bestimmung einer niet- und nagelfesten Verbindung die gleiche Bestimmung der Verfügung vom 2. Dec. 1830, also die bisherige Praxis und das allgemeine Verständniß jenes auch bei Kaufs-Contracten häufigen Ausdrucks sprechen[?]; so tragen wird keine Bedenken, auch hierin dem Antrage des Ministerium des Innern beizutreten.

Was endlich

zu 3.), die von diesem Ministerium beantragte Bestimmung betrifft, daß die neben dem Gebäude aufzunehmenden Maschinen und mechanischen Vorrichtungen im Brand-Versicherungs-Cataster Spezifik[?] aufzuführen, aber nicht einzeln, sondern wie sammt dem Gebäude in Einer Summe angeschlagen syen; so erscheint uns diese Bestimmung als ganz zweckmäßig.

Bei dem, was die Minist.-Verfügung vom 2. Dec. 1830. in Betreff des laufenden Geschirrs der Getreide-Mühlen im Besonderen bestimmte, wird es wohl auch nach der Meinung des

Ministerium des Innern sein Verbleiben behalten sollen. Die neu zuerlassende Minist.-Verfügung wird sich daher darauf zu beschränken haben, die frühere nur in Hinsicht der Anwendung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung auf andere mechanische Treibwerke und auf Maschinen näher zu erläutern. Auch wird es wohl den Besitzern mechanischer Triebwerke, wie den Besitzern von Getreide-Mühlen, wie bisher freigestellt bleiben, die in der Regel vom Feuer unangreifbaren Theile der mechanischen Vorrichtungen von der Versicherung bei der Brand-Versicherungs-Anstalt auszunehmen.

Ehrfurchtsvoll,

Stef: Geheimer Rat von Pistorius

anwesend:

der Geheime-Raths Präsident,

der Minister des Innern,

der Finanz-Minister,

die Geh. Räte v. Schwab,

vo Be

v. Pistorius, Ref.

v. Gürttera,

der Präsident v. Bühler,

die Staats-Räte v. Hartmann,

v. Wächter,

der Ober-Trib.-Rath v. Gmelin.

Abwesend:

die übrigen Depart.-Chefs wegen anderer Geschäfte.

4. Verfügung des Königs vom 17.12.1842

Der König an den Gehemein Rath.

Ich eröffne demselben auch das Gutachten vom 8. d. M., über einen Bericht des Ministerium des Innern, betreffend die Versicherung des laufenden Geschirrs in den Mühlen

u. anderen Werken,

daß Ich mit den desfälligen – in [Anbereistimmung] mit dem Ministerium des Innern vorgetragenen Ansichten des Geheimen Raths gleichfalls einverstanden bin u. hiernach unter'm Heutigen das Erforderliche an benanntes Ministerium zu Besorgung des Weiteren erlaßen habe.

Stuttgart, den 17. Dec. 1842.

Wilhelm

G. H. den 19. Dec. 1842. 360

Beschluß vom 21. December 1842: Diese Höchste Entschließung zu den Akten zu nehmen

K. Geh. Rath.

Stef. Herr Geh. Rath von Pistorius

III. E 146 Bü. 3462 Rekursbeschwerden

1. *Unterfasz. 1: Beschwerde des Joseph Sorg und Genossen zu Münchenreute, 1831*

a) *Nr. 2 Stellungnahme des Donaukreises vom 28.02.1831*

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht der Königl. Regierung des Donaukreises betreffend,

das Gesuch des Joseph Sorg und Consorten von Münchenreute Oberamts Saulgau um vollständige Entschädigung für ihre im Jahr 1820. abgebrannten Gebäude.

Ulm den 28. Februar 1831

[...]

Unter Wiederaufschluß der uns gnädig mitgetheilten Rekurseingabe des Joseph Sorg und Consorten obenbezeichneten Gegenstand betreffend, haben wird, nachdem uns nunmehr die sich hierauf beziehenden Acten gegen Augustin Hildebrandt von Winterbach durch den Criminal Senat des K. Gerichtshofs dahier mitgetheilt worden sind, folgendes ehrerbietig vorzutragen:

Wie aus den angeschlossenen diesseitigen Acten gnädig zu entnehmen ist, so brach in der Nacht vom 11. Mai 1820. in dem Gebäude des Waldschützen Sorg Feuer aus, welches 4.

weitere Häuser ergrief und sie gänzlich einäscherte. Die Oberamts-Untersuchung ergab, daß dieses Brand-Unglück durch [...] That herbeigeführt worden seyn müßte deren Urheber jedoch nicht entdeckt werden konnte.

4.

Da die abgebrannten Gebäude zum Theil mit Schindeln und Stroh gedeckt waren, so brachten wir bey Anweisung der Entschädigung 1/6 der der versicherten Summe in Abzug, deren nachträgliche Ausbezahlung die Bittsteller deswegen fordern zu dürfen glauben, weil dem im Jahre 1829. bei dem Oberamts-Gericht Saulgau in Untersuchung gestandenen Augustin Hildebrand von Winterbach sich als Urheber jener Feuersbrunst bekannt habe.

Die Gründe, welche uns bewogen, diese zurückzuweisen,

8. 10. u. 12.

stützen sich auf das Ergebnis der gerichtlichen Acten, insbesondere auf die Relation des Königl. Oberamts-Gericht Saulgau 44. die Untersuchung selbst 45. und den in dem Criminal-Senat gehaltenen Vortrag Bogen 7. 8. u. 10. so wie endlich auf das Erkenntniß vom 17. October 1829. 229. wodurch Augustin Hildebrand wegen Verdachts der Brandstiftung zu Münchreute von der Instanz entbunden worden ist.

Uns damit [...].

Holzschüher

Anwesende.

der Vorstand

b) Nr. 3 Antrag auf Entscheidung durch die Beschwerdeführer vom 15.02.1831

Eurer Königlichen Majestät

[...],

Oberamt Saulgau,

Gemeinde Blönried,

Münchenreute,

h. 15. Februar 1831.

Joseph Sorg und Genossen von Münchreute bitten unterthänigst um eine höchste EntschlieÙung auf ihre unter dem 10. Oct. e. J. im Wege der Rekurses eingereichten Bitte, ihren die gänzliche Brandschadens-Entschädigung für ihre in dem Jahre 1820. durch Brandstiftung verbrannten Häuser gnädigst verfolgen zu lassen.

V. M. d. J. 4n März 1831.

1671.

Haben wir in [...] Bitte in einer Eingabe vom 10ten Oktober vorigen Jahres unterthänigst vorgetragen.

Da aber hierauf noch keine höchste Resolution erfolgt, uns aber an Erhaltung dieser gänzlichen Brandschadens-Entschädigung sehr viel gelegen ist, so nehmen wir uns die ehrfurchtvolle Freyheit, diesen ganzen Brand hiermit in Erinnerung zu bringen, und um Erlassung einer höchsten EntschlieÙung unterthänigst zu bitten. In tiefster Ehrfurcht [...] Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Joseph Sorg

Adrian Hunt

Mathias Steinhauser

Johann Gach

Lorentz Schertz

[...] Consulent Sauter in Ravensburg.

Gebühr 15 x

c) Nr. 5: Weiterleitung an das Innenministerium durch den Geheimen Rat am 18.06.1831
P. Rk. 13. Juny, 1831

5515

An die K. Regierung des Donaukreises, nun die Akten vorzulegen. [...] den 18. Jun. 1831.
Ministerium des Innern.

[Unterschrift]

M. M. d. J. 16.n Jun. 1831.

4608

Auszug aus dem Protokolle des K. Geheimen Rahts vom 11/13 Juny 1831

Die Einwohner von Münchenreute, Oberamt Saulgau, Joseph Sorg und Consorten beschweren sich im Rekurswege gegen eine Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Verfügung einer vollständigen Entschädigung für ihre in dem Jahre 1820 durch Brand-Stiftung abgebrannten Häußer.

Beschluß:

Dem K. Ministerium des Innern diese Beschwerde-Eingabe, nebst Beilegung mit dem Ersuchen nun gef.: Äußerung und Mittheilung der Vorakten zugehen zu lassen.

K. Geheimer Rath:

v. Otto

[Pistorius]

- d) Nr. 6: Übersendung der Akten von Ulm nach Stuttgart durch den Donaukreis mit Schreiben vom 11. Juli 1831

An das Königl. Ministerium des Innern.

Bericht der Königl. Regierung des Donau-Kreises.

Betreffend das Gesuch der Joseph Sort und Consorten von Münchenreute, Oberamts Saulgau um vollständige Entschädigung für ihre im Jahre 1820. abgebrannte Gebäude.

Ulm den 11. July 1831.

Mit sämtlichen Akten von 1.-21. nebst den Schriftstücken.

[...] Referendär Lindenmaier.

Infolge hohen Erlasses vom 18. d. M. legen wir die uns in nebenbezeichnetem Betreff abgeforderten[?] Akten unter Wiederanschluß des Communicats ehererbietigst vor.

Uns damit p. p.

Holzschuh

[unleserlich]

e) Nr. 8: Entscheidung des Geheimen Rats vom 03.08.1831

Saulgau

Auszug aus dem Protocolle des Königlichen Geheimen Raths vom 3. Aug. 1831.

Der K. Regierung des Donaukreises.

Den 8. August 31.

In der Beschwerdesache des Joseph Sorg und Genossen zu Münchenreute, OA. Saulgau, wegen Verweigerung der vollständigen Versicherungssumme ihrer abgebrannten Gebäude hat der K. Geheimerath am 3. d. M. folgenden Entschluß gefaßt. [...]

Die wird nun beauftragt, hierauf das zu verfügen. Die vorgelegten Akten folgen im Anschluß [...] zurück.

Beil. Reg-Akten 1. - 21. gerichtl. Akten 1. -300.

[Unterschrift unleserlich]

Note des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. v. Mts., betreffend die Beschwerde des Joseph Sorg und Genoßen zu Münchenreute, Oberamt Saulgau, wegen Verweigerung der vollständigen Versicherungssumme ihrer abgebrannten Gebäude.

Beschluß:

Dem Königl. Ministerium des Innern unter Zurückgabe der hierher mitgetheilten Akten zu erwiedern:

Wenn gleich der Eintritt in die allgemeine Brandversicherungsanstalt durch ein Polizeigesetz geboten, auch vermöge desselben die Regierungsstellen mit der Verwaltung und Vertretung der Anstalt beauftragt seien, so habe diese darum doch übrigens den Charakter einer Privatgesellschaft, und es können hierauf nur die auf die öffentliche Verwaltung sich beziehenden Handlungen, nicht aber die zwischen dem Institut und ihren Mitgliedern entstehenden Privatanprüche der administrativrichterlichen Entscheidung unterliegen. Da man daher die vorliegende Beschwerde an den ordentlichen Civilrichter verwiesen haben wolle, so ersuche man das Königl. Ministerium des Innern, dieses dem Rekurrenten auf ihre Eingabe vom 9. Mai d. J. eröffnen zu lassen.

Königl. Geheimerath:

v. Otto

[Pistorius]

2. *Unterfasz. 2: Beschwerde des Cajetan Glatz und des Matthäus Sichler zu Rottweil, 1834-1835*

a) Nr. 1: Note des Präsidenten des Geheimen Rats vom 30.12.1834

Stuttgart den 30. Dec. 1834.

Note des Geheimen Raths-Präsidenten an das K. Ministerium des Innern,

in Betreff der Brandentschädigungs-Nachforderung des Cajetan Glatz und Mathäus Sichler zu Rottweil

In der beifolgenden Eingabe vom 18. Dec. 1834 beschwerten sich die anbemerkten Häußer-Besitzer zu Rottweil über die ~ von der Kreisregierung zu Reutlingen ihnen versagte weitere Brandentschadensvergütung im Betrage von 72 fl. und 96 fl., mit Umgehung des K. Ministersiums des Innern, bei dem Geheimen Rathe; weshalb der Unterzeichnende diese Rekurschrift dem genannten Ministerium zu gefälliger Erledigung mit dem Ersuchen zu überwachen sich beehrt, von dieser Verweisung die Betheiligten in Kenntniß setzen lassen zu wollen.

Sich damit p.

[Unterschrift]

Beilage: 1 bis 5

M. d. J. 31.n Dec. 1834

10354

Günzler

b) Nr. 3: Stellungnahme des Schwarzwaldkreises vom 12.01.1835

An das Königliche Ministerium des Innern bewirkt

Der Königlichen Regierung für den Schwarzwald-Kreis

exp. Sch.

betreffend die Beschwerden der Grundbesitzer Cajtan Glaz und Mathäus Sichler zu Rottweil, über die ihnen von der Kreis-Regierung verfügte weitere Brandschadens-

Vergütung.

Reutlingen, den 12. ten Janura 1835.

Beilage acta 1.-38.

Bekanntlich wurden im Jahr 1831. die allzuhohe Brandversicherungsanstalts-Anschläge der Gebäude in der Oberamtsstadt Rottweil von einer besonders hiezu ernannten Schätzungs-Commission herabgesetzt. Diese Herabsetzung traf auch die Gebäude-Antheile des Kajatan Glaz (von 600 f. auf 528 f.) und des Mathäus Sichler (von 800 f. auf 704 f.).

Diese und mehrere andere Häuser-Besitzer wollten sich den verminderten Anschlag nicht gefallen lassen. Wir ließen ihnen am 7. ten Oktober 1831. eröffnen, daß sie nach § 16 der Instruktion vom 2.ten Dezember 1830 auf eine nochmalige Schätzung durch anderwärtige Bauverständige, jedoch nach § 24 jener Instruktion nur auf ihre Kosten antragen können. Allein nach dem bei

Act. No. 21.

liegenden Auszug Stadtraths-Protocolls vom 14. November 1831. erklärten sämtliche [unterstrichen] protestirende Gebäude-besitzer, welchen jene Verfügung wörtlich vorgelesen wurde einstimmig

daß sie zu Umgehung aller Weitläufigkeiten mit der letzten Abschätzung ihrer Gebäude sich zufrieden stellen wollen. Und es wurde hierauf geschlossen die Abschätzung der Gebäude im Brand-Cataster gehörig zu vollziehen.

Das Gebäude - woran die abgedachten Beschwerdeführer beteiligt waren - kommt in dem gleichfalls bei

Act. No. 21.

liegenden Protocoll Folio 37 6. vor, und die übrigen Teilhaber sind in der

Beilage [...]

genannt. Da nachdem erwähnten Protocoll-Auszug sämtliche in dem Protocoll [...] aufgeführte Gebäude-Besitzer von dem Stadtrath beschieden worden sind, so muß angenommen werden, daß wenn je die Beschwerdeführer nicht erschienen wären, sie sich der Erklärung der Mehrheit angeschlossen haben, denn von einer weitere Protestation derselben ist nirgends die Rede. Überdieß bezeugt aber der vormalige Rathsschreiber

Deibeler bei seinen Pflichten, daß namentliche Cajetan Glaz bei jender Verhandlung anwesend gewesen sey.

Beilage zu No. 36.

Im Januar 1832. brannte nun das gemeinschaftliche Haus an welchem Glaz und Sichler Theil hatten, ab, und ihre Entschädigung aus der Brandschadens-Versicherungskasse nach der neuesten Einschätzung vom 15. ten November 1832. [1831.?] wurde im März 1832. ausgesprochen.

Act. No. 10.

Erst im Januar vorigen Jahrs reichten diese w. Bürger nun Klage gegen die Brandschadens-Cassen-Verwaltung bei dem K. Gerichtshof in Tübingen ein, und verlagten weitere Entschädigung: und nachdem wir diese Sache in den Weg der Ordnung eingebracht hatten

Act. No. 19. 20. 22. 24. 29.

ließen wir dieselbe mit ihrer ungegründeten Forderung in den Erlassen vom 22.ten September und 6.ten Dezember vorigen Jahres

No. 30. und 37.

abweisen.

Dieß ist was wir auf den verehrlichen Befehl vom 2. ten dieses Monats zu berichten haben.

Uns damit p. p.

Für den Direktor:

Hartmann

Anwesende:

Regierungs-Rath Hartmann,

Regierungs-Rath Hübschmann,

Regierungs-Rath v.Linden,

Assessorats-: Dill,

Kanzlei-Assistent Deiß

Abwesend.

Regierungsrath Keypoldt unpäßlich [unterstrichen].

Cranz

c) Nr. 6: Entscheidung des Geheimen Rats vom 14.10.1835

Auszug aus dem Protokoll des Königlichen Geheimen Raths vom 14. Oct. 1835

Note des K. Ministerium des Innern zum 16. Sept. 1835., betreffend die Rekursbeschwerde des Cajetan Glatz und des Matthäus Sichler zu Rottweil, wegen Zurückweisung der von ihnen angesprochenen weiteren Brandschadensvergütung.

Beschluß:

Das K. Ministerium des Innern, unter Bezugnahme auf die Entschließungen des Geheimen Raths in der Sorgschen Rekursache von Münchenreuthe, Oberamt Saulgau, vom 3. Aug. 1831., in der Rekursache der Bürger Heim und Genossen zu Rottweil vom 13. Febr. 1833. und in der Beschwerdesache des Verwaltungs-Actuars Haberer zu Rottweil vom 17. Apr. 1833. zu ersuchen den gegenwärtigen Rekurrenten auf ihre Eingabe vom 12. Aug. 1835. in der sie selbst auf ihre vertragsmäßigen [unterstrichen] Ansprüche an die Privatgesellschaft der Feuerversicherung sich berufen zu erkennen geben zu laßen, daß, da ihre Beschwerde privatrechtlicher Natur sey, sie mit derselben, als zur Entscheidung der Geheime Rath nicht geeignet, zurück- und auf den von ihnen selbst schon betretenen ordentlichen Rechtsweg hingewiesen werden.

Königl. Geheimer Rath:

Maucler

IV. E 146 Bü. 3463: Streitigkeiten betreffend die Versicherung des laufenden Geschirrs

1. Nr. 2: Bericht des Donaukreises an das Innenministerium vom 16.08.1830

An das Königl. Ministerium des Innern

Bericht der Königl. Regierung des Donau-Kreises

betreffend

die Beschwerde des Müllers Jakob Gaismayer von Rißtissen, Oberamts Ehingen, wegen Confiskation einer von der französischen Phönix-Gesellschaft erhaltenen Brand-

Entschädigung im Betrag von 607 fl.

Ulm den 16. Aug. 1830

Mit sämtl. Akten von 1.-30. nebst den Beilagen.

Auf hohe Weisung vom 9. d. M. haben wir ehrerbietigst zu berichten, daß wir schon durch Entschließung vom 9. März v. J. die von dem Müller Gaismayer zu Rißtissen für das laufende Geschirr seiner Mühle von der farnzösischen Phönix-Gesellschaft erhaltenen Brand-Entschädigungs-Summe im Betrag von 607 fl. der Confiskation unterworfen, bei welcher Entschließung Gaismayer sich auch bisher beruhigte. Indem wir uns nun rücksichtlich der Gründe dieses Erkenntnißes auf unseren Erlaß vom 9. März v. J.

Act. 21.

in Ehrerbietung zu beziehen erlauben, haben wir über die uns gnädig mitgetheilte Beschwerdeschrift zu bemerken, daß, wenn auch bei der Einschätzung der Gebäude von Rißtissen im Jahr 1823. ein ordnungswidriges Verfahren stattgefunden haben sollte, und wenn gleich im Brand-Cataster von Rißtissen das laufende Geschirr der Gaismayerschen Mühle als Gegenstand der Versicherung nicht genannt ist, immerhin die Präsuntion für die von dem Gesetz vorgeschriebene Berücksichtigung des laufenden Geschirrs [...] nicht, wie der Rekurrent voraussetzt, die Brand-Versicherungs-Ordnung die Aufnahme des laufenden Geschirrs bei Mühlen in das Brand-Cataster bloß gestattet, sondern vielmehr besiegelt, indem sie dieses Object als einen Bestandtheils des Gebäudes betrachtet, und gerade diese letztere Ansicht des Gesetzes ist auch der Grund, aus welchem die im §. 1. desselben Gesetzes angedrohte Confiskation im vorliegenden Fall Anwendung findet. Wir haben jedoch dem höheren Ermessen alles in Ehrerbietung zu unterstellen.

Uns damit p. p.

Ref. [...] v. Breitschwert.

Holzschuh.

2. Nr. 4: Entscheidung des Königs vom 27.08.1830

Der König an den Minister des Innern

Ich gebe demselben auf die Berichte vom 23.ten und 28.ten d. M. folgendes zu erkennen:

1.) Dem älfjährigen Gottlieb Friedrich Grimm von Hessigheim, Oberamts Besigheim,

wird wegen der von ihm bewerkstelligten Rettung eines anderen Knaben [...] Ertrinken ein Geschenk von 12. f. aus dem allgemeinen Gratialienfonds bewilligt.

- 2.) Die Wiederaufhebung des gegen den Müller Jacob Gaismaier von Rißtissen, Oberamts Ehingen, wegen Versicherung des laufenden Werkes seinem in der allgemeinen Brand-Versicherung stehenden Mühle bei der französischen Phönix-Gesellschaft gefällten Straferkenntnisses und die Zurückgabe des confiscierten Betrags der von dieser Gesellschaft hiefür erhaltenen Entschädigung von 607 f. will Ich in Gnade gestattet haben und bin übrigens damit einverstanden, daß die gesetzliche Bestimmung in Betreff der Brandversicherung der laufenden Werke bei Mühlen in Erinnerung gebracht werde.

Das Ministerium des Innern hat hirnach, ad unter Communication mit dem Finanz-Ministerium, das Erforderliche zu besorgen. Stuttgart den 27.ten August 1830.

Wilhelm.

3. *Nr. 11: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 02.10.1839.*

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht der Königlichen Regierung des Jaxt-Kreises

betreffend

die Nothwendigkeit einer authentischen Auslegung der Verfügung vom 2. n Decbr. 1830. über die Aufnahme des laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt.

Ellwangen den 2. Oktbr. 1839.

Mit Akten.

Die Brand-Versicherungs-Ordnung von 1808. enthält §. 2. einfach die Bestimmung:

Mobilien aller Art sind kein Gegenstand der Versicherung; nur bei Mühlen ist das sogenannte laufende Geschirr als ein Bestandtheil des Gebäudes in die Assecuration aufzunehmen.

Die Verfügung vom 2. n Decbr. 1830. über die Aufnahme des laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude

(Reg. Bl. S. 525.) setzt fest:

Das sogenannte laufende Geschirr nicht nur bei Mühlen, sondern bei allen Werken, welche durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden, ist, wenn das Werk mit einem um dieses Werks willen hergestellten Gebäude nied- und nagelfest zusammen hängt, als ergänzender Theil des Gebäudes zu behandeln und deßwegen _ _ _ in die Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude aufzunehmen. - Zu dem laufenden Geschirr _ _ sind alle diejenigen mit dem betreffenden Gebäudetheile zusammenhängenden Maschinen-Theile zu rechnen, welche bei dem Betriebe des Werks in Bewegung kommen.

Namentlich bei Getreidemühlen gehören darunter die Wellbäume mit den Wasser-, Kamm- und Stirnrädern, die Getriebe, die Vorgelege (Trillis) _ _ die Mühlsteine. _ _ Bei andern Werken umfaßt das laufende Geschirr alle zu ähnlichen Zwecken bestimmte mit dem dazu hergestellten Gebäudetheile verbundene Vorrichtungen. Nicht darunter zu zählen sind alle Geräthschaften, welche gar keinen Bestandtheil der betreffenden Maschinen ausmachen, wenn sie gleich zum Gebrauche bei dem Betreibe derselben dienen, so wie diejenigen für sich bestehenden Maschinen, welche zwar auch bei dem Betriebe des Werks in Bewegung gesetzt werden, hingegen nicht in einem um ihretwillen hergestellten, sondern in einem nur zufällig für sie benutzten Gebäude-Theile stehen, und nur auf eine leicht wieder aufzuhebende Weise mit der Haupt-Maschine des Werks in Verbindung gebracht sind, wie z. B. bei mechanischen Spinnereien die Spinnmaschinen u. s. w.

Dieser letzte Beisatz: wie z. B. bei mechanischen Spinnereien die Spinnmaschinen, bringt Dunkelheit in die Verfügung und läßt sich mit den über dasjenige, was zum laufenden Geschirr gehört, ausgesprochenen Grundsätzen nicht vereinigen, so daß man bei Anwendung der Verfügung nicht weiß, ob man sich bloß an die ausgesprochenen Grundsätze, oder an das Beispiel halten soll.

Es ist nicht abzusehen, wie man die Spinnmaschinen in den mechanischen Spinnereien von der Gebäude-Versicherungs-Anstalt ausschließen könne, während doch der für die Aufstellung der Maschinen benützte Gebäudetheil nicht zufällig hinzubenuzt wird, sondern eigends zur Aufstellung dieser Maschinen hergestellt worden ist, (gerade so wie der Raum in einer Mühle, in welchem sich die Mühlsteine befinden) und während ferner die Spinn-Maschinen in den Sälen, wo sie aufgestellt sind, mit vielen Schrauben an den Boden befestigt sind, also mit dem für sie aufgeführten Gebäude nied- und nagelfest

zusammenhängen.

Um diese Schrauben aufzuschrauben, dazu hat man bei einem Brande nicht die Zeit, daher man die Maschinen abbrechen muß, wobei sie beschädigt werden. Die Spinnmaschinen sind mit den Mühlrädern durch endlose Riemen, die über Rollen geschlungen sind, in Verbindung gesetzt, gleichwie es auch Mahlmühlen gibt, in welchen der Mühlstein auf dieselbe Art durch Riemen umgetrieben wird. Es möchte daher einen authentische Erklärung der Verfügung vom 2. Decbr. 1830. dahin zu ertheilen seyn, daß die Spinnmaschinen nur dann von der Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyen, wenn die in der Verfügung angedeuteten Merkmale der Aufnahmefähigkeit bei ihnen nicht zutreffen. Diese Erklärung entspräche dem Sinne des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung und der Analogie mit der Bestimmung über das laufende Geschirr.

Es liegt bei uns gerade ein Fall vor, wo die Unvereinbarkeit der über den Begriff des laufenden Geschirrs ausgesprochenen Grundsätze mit dem gewählten Beispiel der Spinnmaschinen hervortritt.

Am 23. Jul. d. J. entstand zu Unterkochen, Oberamts Aalen, in der Fabrik des Jakob Fürgang ein Brand, durch welchen die Fabrikgebäude desselben zerstört worden sind, daher ihm unter dem 12. August d. J. 8,200. f. bei der Brand-Versicherungs-Kasse angewiesen worden sind.

In dieser Fabrik wird vieles gearbeitet, was zur Fertigung wollener Tücher nöthig ist, unter Anderem wird darin die rohe Schafswolle statt mit der Hand durch Maschinen gezupft, kartätscht und gesponnen. Fürgang hatte in seinem Wohn- und Fabrikgebäude mehrere zu seinem Gewerbsbetriebe dienliche Maschinen, welche bis zum Ende des Jahres 1837. in der Württembergischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert waren.

Da in der Gebäude-Versicherungsanstalt die Objekte etwas wohlfeiler versichert werden, als in der Mobiliar-Versicherungs-Anstalt, so fand er für gut, diese Maschinen, welche zum Theil wahre Spinnmaschinen sind, zum Theil in die Klasse solcher Maschinen gehören, bei dem Orts-Vorsteher zur Versicherung in der Gebäude-Versicherungs-Anstalt anzumelden. Der Ortsvorsteher, welcher nach Ziffer 17. der unter dem 2. n. Decbr. 1830. über das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt erlassenen Instruktion

(Reg. Bl. 534.)

zur Aufnahme neuer Gebäude legitimiert ist, nahm diese Maschinen in das Gebäude-Kataster auf.

Bei dem Brande vom 23. n Jul. d. J. sind diese Maschinen theilweise zerstört worden, und zwar:

- | | |
|--|----------------|
| 1.) Zwei Lockermaschinen, versichert um 1580. f. zu 7/15. Fürgang fordert daher an Entschädigung | 737. f. 20. x. |
| 2.) drei Kartätschen-Maschinen, versichert mit 2355. f., zerstört zur ½., Entschädigung | 1177 f. 30 x. |
| 3.) zwei Vorspinn-Maschinen, versichert mit 440. f., zerstört zu 1/88. tl. Entschädigung | 5 f. |
| 4.) Sieben Feinspinn-Maschinen, versichert mit 840. f., zerstört zu 3/5. Entschädigung | 504. f. |
| 5.) der Wolf, versichert mit 200. f., zerstört zu 1/20. tl. Entschädigung | <u>10. f.</u> |

Die Entschädigung, welche gefordert wird, beträgt im Ganzen

2433. f. 50 x.

Sowohl der Schultheis, als der Fabrikant Fürgang geben an, daß sie die Verordnung vom 2. Decb. 1830. nicht gekannt haben

2.

Die Frage, ob die Gebäude-Versicherungs-Anstalt die Handlungen ihres Agenten, nämlich des Schultheißen von Unterkochen, auch dann vertreten müsse, wenn er Objekte, wie z. B. gewöhnlichen Hausrath in die Versicherung aufnahm, zu deren Aufnahme er nicht legitimiert ist, glaubten wir verneinen zu müssen, und daher schien uns Alles auf die Beantwortung der Frage anzukommen, ob die beschädigten Maschinen zu der Klasse derjenigen gehören, die zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeignet sind oder nicht. Ueber diese rein technische Frage ließen wir zwei Sachverständige vernehmen.

3.

Der Fabrikant Hartmann von Heidenheim war der Meinung: die zwei Lokermaschinen, die Kartätschen-Maschine und der Wolf seyen zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeignet gewesen und der Schaden mit

737. f. 20 x.

1177. f. 30 x.

u. 10. f.

in Summa mit

1924. f. 50 x.

sei zu ersezen. Nicht zur Aufnahme geeignet seyen: die zwei Vorspinn-Maschinen und die sieben Feinspinn-Maschinen gewesen, weil diese Maschinen mit der Hand u. nicht durch das Mühlrad in Bewegung gesetzt werden. Der Schaden mit 5. f. und 504 f. sei von Rechts wegen nicht zu ersezen. Man solle aber auch bei diesen im Wege der Gnade den Schaden ersezen, weil der Versicherte die Versicherungs-Prämien bezahlt habe.

Der Fabrikant Zöppez von Mergelstetten glaubte, keine von den beschädigten Maschinen sei nach der Verordnung vom 2. n Decbr. 1830. zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeignet gewesen; man solle aber gleichwohl den Schaden von 2433. f. 50 x. ersezen, weil der Agent der Gesellschaft die Maschinen einmal aufgenommen- und Fürgang die Versicherungs-Prämie bezahlt habe.

5.

Bei diesen divergirenden Ansichten zweier Sachverständigen (einer durch das von den Spinnmaschinen hergenommene Beispiel beigeführte Divergenz) fanden wir uns veranlaßt, auch noch den sehr erfahrenen Maschinenbaumeister Kreisbaurath Grundler über dieselbe Frage zu hören.

6.

Dieser äußert sich dahin:

Die Lokermaschine, die Kartätschen-Maschine und der Wolf seyen wegen des Getriebs angelegt, und hängen mit dem eigends wegen ihnen errichteten Gebäude nied und nagelfest zusammen, sonst wären sie nicht durch das Abbrechen bei dem Brande beschädigt worden. Hienach sei der Schaden mit -737. f. 20 x. -1177. f. 30 x. und -10. f.

zusammen mit -1924. f. 50 x. zu ersezen.

Er machte zugleich darauf aufmerksam, daß die in der Verfügung vom 2. Decbr. 1830. gegebenen Merkmale der zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeigneten Objekte mit dem Nachsaze, nach welchem die Spinnmaschinen nicht aufzunehmen seyen, nicht vereinigt werden können, fügte jedoch bei, daß der in der Verfügung vom 2. n. Decbr. 1830. ausgesprochene Grundsaz über die zur Aufnahme geeigneten Maschinen höher stehe, als das nicht ganz richtig gewählte Beispiel, durch welches die Spinnmaschinen von der Aufnahme unter allen Umständen ausgeschlossen seyen.

Betreffend die übrigen Maschinen, welche mit dem Wasserrade in keiner Verbindung stehen und mit der Hand angetrieben werden, namentlich die 7. Feinspinnmaschinen und die zwei Vorspinnmaschinen, so seyen sie nicht zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeignet gewesen, und daher sei der Schaden vom 5. f. und von 504. f. nicht zu ersezen.

7.

Da hienach zwei Sachverständige Hartmann und Grundler sich übereinstimmend dahin aussprechen, daß dem Fabrikanten Fürgang der Schaden von

737. f. 20 x.

1177. f. 30 x.

u. 10. f.

in Summa von

1924. f. 50 x.

zu ersezen sey, so wären wir befugt, diese Summe anzuweisen; in Betrachtung jedoch, daß die Verfügung vom 2. n Decbr. 1830. durch das in solche aufgenommene Beispiel in Betreff der Spinnmaschinen undeutlich und ihr Sinn zweifelhaft wird, hielten wir für angemessen, vordersamst diesen Anstand, der wohl nur durch herbeigeführt worden ist, daß der Rechtsgelehrte kein Maschinenbaumeister, und der Maschinenbaumeister kein Rechtsgelehrter ist, zur Kenntniß eines hohen Ministerium zu bringen, um eine authentische Auslegung der Verfügung vom 2. n Decbr. 1830. herbei zu führen.

Die Anweisung der Entschädigung des Fürgang wegen des Verlusts an seinen Maschinen haben wir noch ausgesetzt.

Uns damit eheerbietigst p. p.

Mosthaf.

Anwesende:

Regierungs-Director v. Mosthaf, Ref.

Regierungs-Rath Streich.

Regierungs-Rath v. Glocker.

Regierungs-Rath Mathes.

Regierungs-Assess. Rümelin.

4. Nr. 12: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 22.11.1839

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht der Königlichen Regierung des Jaxt-Kreises

betreffend die Entschädigung des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen, Oberamts Aalen wegen der ihm durch einen Brand zerstörten Maschinen.

Ellwangen den 22. Novbr. 1839.

Wir haben, obgleich nach dem übereinstimmenden Gutachten zweyer Sachverständiger mehrere der bey dem Brand in der Wollenspinnerei des Jacob Fürgang zu Unterkochen theilweise zerstörten Maschinen in der Classe derjenigen Maschinen gehören, die nach der in der Verordnung vom 2. Dezbr. 1830. ausgesprochenen Grundsätze zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeignet waren, demselben die ihm hiernach gebührende Brandentschädigung von 1924 f. 30 x. nach nicht angewiesen, weil wir uns durch diesen Brandfall veranlaßt fanden, unter dem 2.ten Oktober d. J. auf eine authentische Erklärung der Verordnung vom 2.ten Dezember 1830. über die Feststellung der Begriffe des laufenden Geschirrs anzutragen, und weil wir es für angemessen gehalten haben, vor Allem die hohe Entschließung auf diesen unseren Bericht abzuwarten.

Fürgang hat sein am 23.ten July d. J. abgebranntes Wollenspinnfabrik-Gebäude bereits wieder aufgebaut, auf seine- bei Veranlassung des Brandes theilweise zerstörte Maschinen sind wiederhergestellt.

Da er aber den Maschinen-Fabrikanten bezahlen muß, so bittet er in der Anlage um die

Anweisung der ihm wegen der zerstörten Maschinen zukommenden Brandentschädigung.

Indem wir uns auf unseren Bericht vom 2.ten Oktober d. J. beziehen, legen wir seine Bitte ehrergiebigst vor.

Uns damit,

Mosthaf

Referent Reg. Director v. Mosthaf.

5. *Nr. 15: Interner Aktenvermerk des Innenministeriums vom 23.12.1839*

In coll.

Den 23. Decbr. 1839

1.) An die K. Regierung in Ellwangen

Durchaus werden auf ihre Berichte vom 2. Octbr. u. 22. Nov. d. J. betr. die von dem Fabricanten Fürgang zu Unterkochen angesprochene Entschädigung für durch den Brand in seiner Spinnerei vom 23. Juli d. J. beschädigten Maschinen mit der Auflage zu geben:

6. *Nr. 16: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 29.02.1840*

An

das Königl. Ministerium

des Innern

Bericht

der Königlichen Regierung

des Jaxt-Kreises

betreffend

die von dem Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen angesprochene Brandentschädigung für zerstörte Maschinen.

Ellwangen den 29. n Februar 1840

Wir haben unter dem 2. n Oktober v. J. aus Veranlassung der seitwärts berührten Forderung

um eine authentische Erklärung der Verordnung vom 2. n Decbr. 1830. (Reg. Bl. S. 524) gebeten, die uns unter dem 23. Decbr. v. J. dahin gegeben worden ist.

Daß die Spinn-Maschinen jeder Art in mechanischen Spinnereien sie mögen durch Wasser, oder ein sonstiges Triebwerk in Bewegung gesetzt werden von der Aufnahme in die Immobilien-Brand-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyen.

Wir haben sämtliche Ober-Aemter des Jaxtkreises unterm 3. Janr. 1840. hiernach beschieden.

Was die Entschädigung des Fabrikanten Fürgang betrifft, dessen Spinn-Maschinen insgesamt im Jahr 1838. von dem Schultheissen in Unterkochen in die Immobilien-Versicherungs-Anstalt aufgenommen wurden, u. welcher daher für den Schaden an seinen Maschinen

2433 f. 50 x.

fordert, so haben wir unter dem 2. n Oktober v. J. unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Schaden an den Zwei Lokmaschinen, den Cartätschen-Maschinen und dem Wolf mit 1924 f. 50 x. zu ersezen, der Schaden an den zwey Vorspinn- u. den sieben Feinspinnmaschinen hingegen mit 509 f. nicht zu ersezen sey, weil die Maschinen der ersten Gattung gleich dem laufenden Geschirr einer Mahlmühle mit dem eigens wegen ihnen errichteten Gebäude nied- und nagelfest zusammenhängen u. weil die Maschinen der letzten Gattung mit dem Wasserrade in keiner Verbindung stehen, sondern mit der Hand angetrieben werden. Wir stützten uns hierinn auf das Gutachten zweier Sachverständiger, nämlich des Maschinen-Baumeister-Bauraths Grundler, u. des Fabrikanten Hartmann. Wir wurden hiernach unter dem 23. Decbr. v. J. angewiesen,

- 1) die Beurkundung der Uebereinstimmung des bei den Untersuchungs-Acten unter [...] 3. vorliegenden Auszugs aus dem Orts-Cataster mit dem Ober-Amts-Cataster und zugleich berichtliche Äußerung darüber abzufordern, warum das Ober-Amt die Aufnahme dieser Objecte nicht zeitig abgestellt habe,
- 2) durch den Fabricanten Fürgang urkundlich anerkennen zu lassen, welche der theilweise zerstörten Maschinen durch das laufende Werk, u. welche mit der Hand betrieben worden seyen.

Wir haben das Oberamt hirnach angewiesen. Dasselbe berichtet:

- 1) Das Orts-Cataster stimme rücksichtlich der Aufnahme sämtlicher Maschinen des Fürgang mit dem Ober-Amts-Cataster vollkommen überein.

Diese Maschinen seyen im Jahr 1838. aus dem Orts-Cataster in das ober-Amts-Cataster übertragen worden.

Warum der damalige Ober-Amtmann Bokmayer die Aufnahme dieser Maschinen in das Brand-Cataster nicht sogleich abgestellt habe, sey dem dermaligen Beamten nicht bekannt.

- 2) Der Fabrikant Fürgang gab übereinstimmend mit den Aussagen der Sachverständigen (Grundler und Hartmann) an:

Die zwey Lokmaschinen

die drei Cartätschenmaschinen, u. der Wolf seyen von dem laufenden Werk (: dem Wasserrade :) betrieben worden. Mit der Hand seyen betrieben worden

die zwei Vorspinnmaschinen, und

die sieben Feinspinnmaschinen

ausserdem auch die zwei [...], (:welch letztere jedoch bei dem Brande keinen Schaden erlitten haben:)

Obgleich es gut gewesen wäre, wenn der dermalige Beamte den vorigen zur Äußerung darüber aufgefordert hätte, warum er die Aufnahme der Maschinen in die Immobilien-Feuer-Versicherungs-Anstalt nicht zeitig abgestellt habe, so glaubten wir doch die Bereichts-Erstattung durch eine hierauf gerichtete weitere Weißung nicht aufhalten zu müssen. Allen Umständen nach ist die Sache dem Oberamtman entgangen.

Es ist wohl möglich daß die Uebertragung der Einträge aus den einzelnen Orts-Catastern in das Oberamts-Cataster durch einen Gehülfen besorgt worden ist.

Nach Frage 35. u. 36. des Protokolls über die Untersuchung der Entstehung des Brandes

Beil. zu 2.

scheint auch der Oberamtman Bokmayer der Meinung gewesen zu seyn, wie Grundler u. Hartmann, daß die in der Immobilier-Versicherungs-Anstalt aufgenommenen Maschinen nur theilweise nicht in dieselbe hätten aufgenommen werden sollen - eine Meinung, welche wir selbst vor der neuesten durch unsere Anfrage herbeigeführten authentischen Erklärung

der Verordnung vom 2. n Decbr. 1830. getheilt haben, weil die Verordnung eine solche Auslegung nicht ausgeschlossen hat.

Jedenfalls wäre Fürgang zu bedauern, wenn ihm zugemuthet würde, er hätte die Verordnung deren Sinn bis zur neuesten Auslegung zum mindesten zweifelhaft war, in dem Sinne auslegen sollen, daß alle seine Maschinen ohne Unterschied, auch wenn sie mit dem Wasserrade in Verbindung stehen, von der Aufnahme in die Immobilien-Versicherungs-Anstalt ausgeschlossen seyen, daher wir auf unseren Antrag vom 2. n. Octbr. v. J. zurückkommen, ihm wegen der zerstörten Maschinen 1924. f. 50 x. bei der Brand-Versicherungs-Casse anzuweisen.

Noch legen wir die Bitte des Fabrikanten Fürgang um baldige Entscheidung seiner Angelegenheit vor, indem er Verbindlichkeiten erfüllen müßte, die er nicht erfüllen könne, wenn ihm die Mittel hiezu vorenthalten werden.

Uns damit erherbietigst p.

Mosthaf.

Anwesende:

Reg.-Director v. Mosthaf, Ref.

Reg.-Rath Streich.

Reg.-Rath v. Krauß.

Reg.-Rath v. Gloker

Reg.-Assessor Rümelin.

Reg.-Assessor Fleischhauer.

7. *Nr. 17: Rekursbeschwerde an den König von Jakob Fürgang vom 20.05.1840*
Jaxt-Kreis.

Oberamt Aalen.

Unterkochen den 20.ten May 1840.

Jacob Fürgang Inhaber einer Schafwollspinnerei recurirt wegen nicht vollständig

erhaltener Entschädigung aus der Gebäude-Versicherungs-Anstalt.

Beilage:

1 Regierungs-Decret.

Eure Königliche Majestät!

Nebst den mit dem Wasserwerk[?] in Verbindung stehenden Lok- und Kartätschenmaschine samt einem sogenannten Wolf waren auch 2. Vor und 7. Feinspinnmaschinen mit in die Gebäudeversicherung aufgenommen, weil solche niet und nagelfest, [...] durch Schrauben nicht nur in einander verbunden, sondern auch am Boden befestigt waren und dafür bei Feuers-Gefahr nicht losgemacht, auseinander gelegt und geflüchtet werden konnten.

Diese Maschinen sind bei dem am 23.ten July v. Jahres in meiner Fabrik ausgebrochenen Brand theilweise auch zerstört worden und der [...] Schaden zu f. 509 ~ taxiert.

Nach anliegendem Regierungs-Decret wurde aber unter Beziehung auf die Brandversicherungs-Ordnung § 2. und die Ministerial-Verordnung vom 2. December 1830 diese Entschädigungsforderung nicht anerkannt.

Erstere bestimmt in dem allegirten §:

„Das sogenannte laufende Geschirr nicht nur bei Mühlen, sondern bei allen Werken, welche durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden, ist _

Nach dieser Bestimmung würden nun die fraglichen Maschinen unzweifelhaft auch zu der bemelten Kategorie von mechanischen Vorrichtungen gehören, weil nicht nur ein Theil des Gebäudes um ihretwillen seine Einrichtung erhalten mußte, ohne welche sie nicht aufgestellt werden konnten, sondern auch, weil sie nicht frey dastanden, sondern in einander geschraubt am Boden befestigt werden mußten.

Durch letztere Verordnung aber (welche hauptsächlich die Tendenz hat zu verhüten, daß derlei Gegenstände nicht in Mobiliar-Feuer-Versicherungen aufgenommen werden) sind zwar Spinnmaschinen ausdrücklich ausgenommen. Bei Festsetzung dieser Ausnahme wurde jedoch vorausgesetzt, daß solche Maschinen nur zufällig in einem Gebäudetheil stehen, und ihre Verbindung leicht aufgehoben werden könne; was wir gesagt, in meiner Fabrik weder zu der einen noch in der anderen Hinsicht der Fall war.

Diese Bestimmungen zusammengenommen, veranlassten die Aufnahme besagter

Maschinen in die Gebäude-Versicherung nicht nur von meiner Seite, sondern bewogen hiezu auch auf Seiten des Ortsvorstandes.

Wenn nun hierinnen ein Irrthum sollte begangen worden sein, so glaube ich daß er mir unter den angezeigten Umständen nicht schaden könne, zumal angenommen werden darf, daß die Behörden, als Handhaber der Gesetze und Verordnungen, ihrer Deutung kundiger seien, als der schlichte Bürger.

Sowenig ich mich nun überzeugen kann daß dabei wirklich ein Fehler begangen worden; ebensowenig glaube ich, daß der vorgegangene Irrthum, wofern[?] es einer ist, mir schaden könne; eben dafür glaube ich aber auch nicht daß wenn den Behörden, dabei einer Verantwortlichkeit zur Last fallen sollte, ich wegen meines Regresses an diese verwiesen werden könne, wie mir hohen Orts mündlich zuerkennen gegeben wurde.

Ich erlaube mir daher mein Gesuch im Wege des Recurses an Eure Königliche Majestaet zu bringen und ehrfurchtsvollst zu bitten, den weiter erlittenen Schaden mit den im Regierungs-Decret bezeichneten f. 509 ~ ebenfalls bei der Gebäude-Versicherungs-Kasse [...] anweisen zu laßen.

Gnädigster Willfahung meiner devotesten Bitte, um so vertrauensvoller anhoffend, als die Entschädigungs-Summe zu meinen nothwendigenden Bauten ohne dieß nicht hinreichen, und ich schon seit bald einem Jahr ohne Verdienst bin, erstrebe[?] ich in tiefster Ehrfurcht,

Eurer Königlichen Majestaet

allunterthänigster

G. Jacob Fürgang.

Selbstverfaßt.

Auszug aus dem Protokolle des K. Geh. Raths, betref. die Rekursbeschwerde des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen Oberamts Aalen, wegen Abweisung seiner Ansprüche an die allegemeine Brand-Versicherungs-Anstalt auf Ersatzleistung für Hand- Spinn-Maschinen.

Den 18.ten Oktober 1840.

der K. Reg. in Ellwangen zur Wieder-Einsendung der ihr mit dem Erlaße vom 16. März 1840. zurückgegebenen Akten

[...]

8. *Nr. 18: Bericht des Oberamts an das Innenministerium vom 13.06.1840*

Jaxtkreis.

Oberamt Aalen.

Unterkochen, den 18. Junii 1840.

Bericht an das Königliche Ministerium des Innern

betreffend die Beschwerde des Fabrikanten Jakob Fürgang B. O. wegen nicht vollständig erhaltener Brand-Entschädigung.

Mit 2. Beilagen

Am 23. Julii v. Jrs. brannte die Wollen-Spinnfabrik des Fabrikanten Fürgang in Unterkochen ab.

Bei dieser Geelgenheit wurden folgende Maschinen theilweise zerstört:

- 1.) 2 Lokmaschinen zu 7/15.
- 2.) 3. Kartätschenmaschinen zu ½.
- 3.) 2 Vorspinnmaschinen zu 1/88.
- 4.) 7 Feinspinnmaschinen zu 3/5.
- 5.) 1 Wolf zu 1./20.

welche sämtliche Maschinen in der Gebäude-Versicherungs-Anstalt versichert waren.

Nach dem in Abschrift beiliegenden Dekret der K. Regierung des Jaxt-Kreises vom 24. März v. J.

1.

hat nun Fürgang für oben unter Nro. 2. u. 5. aufgeführten maschinen eine Brandentschädigung von zusammen -. 1924 f. 50 x. erhalten, womit er sich jedoch nicht begnügt, sondern nach der in beiliegender Eingabe enthaltenen Ausführung

2.

auf die Entschädigung für

2. Vorspinn- und

7. Feinspinnmaschinen

im Gesamtbetrag von -. 509 f. in Anspruch nimmt.

Die ehrerbietigst unterzeichnete Stelle hat nun das Gesuch des Fürgang wie sie mit [...] geschieht, der hohen Entscheidung zu unterstellen.

Mit Verehrung p. p.

K. Oberamt,

[...]

[Handschriftliche Vermerk, der nicht vom Verfasser des Briefes stammt:]

Die _ wird daher beauftragt, dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen, daß ihre Verfügung auf einer auf ihre Anfrage ergangene Ministerial-Entschliessung beruhe und von Seiten des Ministerium, welches hierauf schon entschieden habe, jenem wiederholten Gesuch keine Folge gegeben werden könne.

Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 20. Junii 1840.

Den 23. Juni 1840.

An die Königliche Regierung in Ellwangen

Das Oberamt Aalen hat mit Bericht vom 18. d. M. nun ohne Zweifel an das Ministerium gerichtete Beschwerde-Eingabe des Fabricanten Jacob Fürgang zu [...] die seine Entschädigungs-Ansprüche an die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude wegen Beschädigung einer Maschinen bei dem am 29. Juli v. J. in seiner Fabrik ausgebrochenen Brande betreffenden Reg.-Verfügung vom 24. März l. J. vorgelegt, worauf Fürgang wiederholt auch für die blos auf deg. Grund getriebenen Maschinen Entschädigung fordert.

9. *Nr. 18 (Anlage): Anweisung der Regierung des Jagstkreises an das Oberamt Aalen vom 24.03.1840*

Abschrift

Die Königl. Württemberg. Regierung des Jaxtkreises

an

das K. Oberamt Aalen.

Am 23. Julii v. J. Morgens um 1. Uhr brach zu Unterkochen in der Wollenspinnfabrik des Jakob Fürgang ein Brand aus, deßen Entstehungsgrund nicht erhoben werden konnte, und durch welchen dem Fürgang folgende Maschinen beschädigt worden sind:

1.) zwei Lokmaschinen versichert um - 1580. f.

zerstört zu 7./15.te Schaden	737. f. 20. x.
------------------------------	----------------

2.) drei Kartätschen-Maschinen versichert zu - 2355. f.

zerstört zur ½. Schaden	1177. f. 30. x.
-------------------------	-----------------

3.) der Wolf, versichert zu - 200. f.

zerstört zu 1/20. Schaden	10. f.
---------------------------	--------

Summe des Brandschadens	1924. f. 50. x.
-------------------------	-----------------

Man hat daher dem Jakob Fürgang nachträglich zu der unter dem 12. Aug. vor. Jrs. Ziffr. 10,275 angewiesenen Brandentschädigung

- Ein Tausend Neun Hundert Zwanzig Vier Gulden und 50 Kreuzer

bei der Brand-Versicherungskasse angewiesen.

Es ist für die vorschriftsmäßige Verwendung dieser Gelder zu sorgen, und es darf daher keine Zahlung geschehen, wenn nicht die Wiederherstellung und Aufstellung der beschädigten, oder die Aufstellung einer Maschinen gleicher Art nachgewiesen ist.

Es hat zwar Fürgang dem auch

Zwei Vorspinn-Maschinen versichert zu -. 440. f. zu 1/88. und

Sieben Fein-Spinn-Maschinen versichert zu -. 840 f. zu 3/5. zerstört worden sind, den den Schadens-Ersatz wegen der Beschädigung dieser Maschinen mit -: 509 f. verlangt, allein der diese Maschinen mit dem Wasserrade gar nicht in Verbindung gestanden sind, sondern mit der Hand in Bewegung gesetzt wurden, und da sie mithin nach der übereinstimmenden Aussage dreier Sachverständiger sowohl nach der Brand-Versicherungs-Ordnung §. 2 Absch: 1. und 2. als nach der Verordnung vom 2. Dezbr. 1830. (R. Blatt. S. 524) die dem Fürgang hätten bekannt sein sollen, zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt durchaus nicht geeignet waren, auch der Schultheiß zu Unterkochen zur Aufnahme derselben so

wenig als zur Aufnahme von Mobilien des Fürgang legitimiert war, so kann diesem Ansinnen nicht entsprochen werden und steht dem Fürgang frei, die Zurückgabe der – aus dem Versicherungs-Anschlage dieser Maschinen, so wie für die [...], seit ihrer Aufnahme entrichteten Versicherungs-Beiträge zu verlangen, die man bei der Brand-Versicherungs-Kasse anweisen wird, sobald deren Betrag und Bezahlung wird bescheinigt seyn.

Es ist hienach das Weitere zu besorgen, was dem K. Oberamt auf den Bericht vom 31. Januar dieses Jahrs eröffnet wird.

Ellwangen, den 24. März 1840.

10. Nr. 19: Protokoll der Sitzung des Geheimen Rats vom 15.10.1840

Auszug aus dem Protokolle des Königlichen Geheimen Raths vom 15. October 1840.

Recursbeschwerde des Fabrikanten Jakob Fürgang zu Unterkochen, Oberamts Aalen, vom 7. September 1840. wegen Abweisung seiner Ansprüche an die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt auf Ersatzleistung für Hand-Spinn-Maschinen, welche bei dem im Juli 1839. in seiner Fabrik ausgebrochenem Brande beschädigt worden.

Beschluß:

An das K. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen um gefällige Äusserung und Mittheilung der betreffenden Acten. Königl. Geheimer Rath:

Maucler.

An das Ministerium des Innern.

[Handschriftliche Vermerk, der nicht vom Verfasser des Protokolls stammt:]

Der K. Regierung in Ellwangen zu [...] der ihr mit dem Erlasse vom 16. März d. J. zurückgegebenen Acten.

Stuttgart den 18 Octbr. 1840.

Königliches Ministerium des Innern.

11. Nr. 20: Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium vom 23.10.1840

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht der Königlichen Regierung des Jaxt-Kreises

betreffend die Rekursbeschwerde des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen, Oberamts Aalen, wegen Abweisung seiner Ansprüche an die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt auf Ersatzleistung für Hand-Spinn-Maschinen, welche bei dem im Juli 1839. in seiner Fabrik ausgebrochenen Brande beschädigt worden.

Ellwangen den 23. Octb. 1840

Mit Akten 1.-19.

Der hohen Weisung vom 18. l. M. zu Folge legen wir die über den seitwärts bezeichneten Gegenstand verhandelten Akten in den Anlagen ehrerbietig vor. Uns damit p.

[...]

12. Nr. 21: Bericht des Neckarkreises an das Innenministerium vom 23.10.1840

Ludwigsburg, den 23. Okt. 1840.

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht der K. Regierung für den Neckarkreis.

betreffend die Aufnahme der Maschinentheile der Papierfabrik In Heilbronn und der Zuckerfabrik in Züttlingen, Oberamts Neckarsulm.

Zur Vollziehung der hohen Ministerial-Verfügung vom 23.ten Decbr. vor. Jahrs die Aufnahme der zur mechanischen Spinnerei gehörigen Maschinen in die Gebäudebrand-Versicherungs-Anstalt betreffend haben wir die Oberämter des Neckarkreises zum Bericht über die bißherige Behandlung aufgefordert.

Aus diesem Anlaß wurde

- 1.) von dem Oberamt Heilbronn die Anzeige gemeldet: daß von den Maschinen der in Heilbronn befindlichen zwei Papierfabriken, namentlich die Holländer, Fäßer[...], Pumpen p. neben dem Getriebe in die Brand-Versicherung aufgenommen worden seyen.

Eben so würde

- 2.) in dem Oberamtsbezirk Neckarsulm die Maschinentheile der Zuckerfabrik zu Züttlingen soweit sie niet- und nagelfest mit den Gebäuden zusammenhängen, aufgenommen.

Da die fraglichen Maschinentheile in der Ministerial-Verordnung vom 2. Dec. 1830. nicht speciell aufgeführt sind, so haben wir die Waßerbau-Inspektion sowohl, als den Kreisbaurath Grundler zu Wasser-Alfingen zum Gutachten hierüber aufgefordert, deren Äußerung Wir nun in der Anlage, da es sich von eine nähere Erläuterung der Ministerial-Verordnung vom 2. Dec. 1830. in der fraglichen Beziehung handeln dürfte, zur höheren Entscheidung vorlegen, und erlauben uns dabei Folgendes ehrerbietigst vorzufragen:

Nachdem in der Ministerial-Verordnung vom 2. Dec. 1830. Reg. Bl. S. 523. ausgesprochenen Grundsatz, daß

- 1.) das sogenannte laufende Geschirr nicht nur bei Mühlen, sondern bey allen Werken, welche durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden, als ergänzender Theil des Gebäudes zu behandeln seye, wenn das Werk mit einem, um dieses Werks willen hergestellten Gebäudetheil niet- und nagelfest zusammenhänge;
- 2.) zu dem laufenden Geschirr in dem vorausgesetzten Sinne alle diejenigen mit dem betreffenden Gebäudetheile zusammenhängenden [...] zu rechnen seyen, welche bei dem Betrieb des Werks in Bewegung komme, e. so wie bei den Getraidemühlen, wo auch bei andern Werken das laufende Geschirr alle zu ähnlichen Werken bestimmte mit dem dazu hergestellten Gebäudetheile verbundene Vorrichtunge umfaße;

haben Wir keinen Anstand genommen, das K. Oberamt Heilbronn auf den Grund eines Gutachtens des Bauraths, Maschinenen-Baumeisters Grundler unterm 7. July. 1831. zu ermächtigen, die zu dem laufenden Geschirr gehörigen Maschinentheile der amerikanischen Kunstmühle zu Heilbronn, in die Brandversicherung aufzunehmen, weil diese Maschinen mir dem Mühlrad und in unmittelbarer Verbindung stehen, und bei dem Betreibe des Werks in Bewegung kommen, und hiezu auch unumgänglich nothwendig sind.

Specialia vom Jahr 1831. 5. und 6.

Zu 1. hinischtlich der Maschinentheile der zwei Spinn-Fabricanten zu Heilbronn hat nun Namens der K. Oberamts und Waßerbau-Instruktion, [...] die

2.

sich dahie geäußert, daß ihre Aufnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt eben so als gerechtfertigt erscheinen dürfte, wie die der amerikanischen Kunstmühlenk, und auch Kreis-Baurath Grundler hat

6.

sich dafür ausgesprochen, daß nachdem in der Verordnung vom 2. Dec. 1830. ausgesprochenen Grunsatz, daß mechanische Vorrichtungen oder Maschinen-Theile, welche mit einem um des Werks Willen hergestellten Gebäudetheil niet- und nagelfest zusammenhängen, als ergänzender Theil des Gebäudes zu behandeln seyen.

Von der Papier-Mühle zu Heilbronn, namentlich

- 1.) die Waßerräder mit ihrem Getriebswerken, Well-Brunnen[?], Stellfallen , e. Zählwerken,
- 2.) die endlosen Papier-Maschinen selbst, seyen sie nun durch Riemen- oder Getriebs-Werke bewegt,
- 3.) die Holländer mit zugehörigen Trögen[?]
- 4.) die Lungenschneider[?],
- 5.) die Pumpwerke mit Hebe-Vorrichtungen, e. Waßerbehältern,

weil sie ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, niet- und nagelfest seyen, und von der Haupt-Maschine aus betreiben werden, in die Brand-Versicherung auzunehmen seyen dürften.

Eben so würde es

zu II. bey der Zuckerfabrik in Züttlingen,

a.) heinsichtlich ihrer mechanischen Einrichtungen, welche niet- und nagelfest sind, und mit dem Gebäude ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, wie dies namentlich der Fall ist,

- 1.) bei dem Waßerrad oder Gekelwerk mit zugehörigen Getriebs-Werken u. Zuleitungs-Vorrichtungen,
- 2.) der Rüben-Schneid-Maschinen,
- 3.) der [...]
- 4.) der Pumpwerke mit

keinem Anstand unterliegen können, daß sie ebenfalls in die Brand-Versicherungs aufgenommen werden.

Dagegen handelt es sich nach der weitem Äußerung des Kreis-Bauraths Grundler

6.

außerdem

[...] sowohl von mechanischen Einrichtungen als von chemischen [...] wie Feuer-Werken, Dampf-Kesseln, Heiz- und [...] -Apparaten, Maisch-Gefäßen u. s. w. deren in der Ministerial-Verordnung vom 2. n Dec. 1830. ebenfalls nicht erwähnt ist.

Inzwischen stellen bei der frühern in Ulm bestandenen Runkel[?]-Rüben-Zuckerfabrik auch diese Vorrichtungen ohne Ausnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommen worden seyn. So wie dieselbe in dem vom Oberamt Nekarsulm vorgelegten Verzeichniß beschrieben sind,

4. Beil. b. Zu. a.

scheinen auch diese mit dem Gebäude zusammenzuhängen, und zum Betrieb der Zuker-Fabrication unumgänglich zu gehören, ob sie schon nicht als Maschinentheile betrachtet werden könnenn. Da durch die Ministerial-Erläuterung vom 8. Okt. 1829. auch die auf den Türmen der Kirchen und auf den Rathhäusern befindlichen Glocken und Uhren, und die in den Kirchen befindlichen Orgeln gleich der Gebäude mit welchen sie niet- und nagelfest zusammenhängen zur Aufnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt geeignet erklärt worden sind, so dürfte auch dises mit dem Gebäude niet- und nagelfest verbundene Zugehörde der Zukerfabrik aus dem gleichen Grunde als zur Aufnhame geeignet erkannt werden und des würden dafür auch die in dem lezten absaz des §. 2. der Verordnung vom 2. Dec. 1830. angeführten Ausnahme auf die nicht anwendbar seyn, weil sie nicht für sich besthende Maschinentheile oder [...], sondern niet- und nagelfest verbundene Zugehörden zu dem Gebäude u. [...] Erforderniße zum Werkbetriebe sind, um dessen Willen das Gebäude erbaut oder bestimmt worden ist.

Sowohl von der Waßerbau-[...]

2.

als dem Kreis-Baurath Grundler

6.

ist hinsichtlich der eben angeführten Ausnahme, wonach diejenigen für sich bestehenden

Maschinen, welche zwar auch bei dem Betriebe des Werks in Bewegung gesetzt werden, [...] nicht in einem um ihrer Willen hergestellten, sondern in einem nur zufällig für die bewegten Gebäudetheile stehen und nur auf eine leicht wieder aufzuhebende Weise mit der Haupt-Maschine des Werks in Verbindung gebracht sind, wie z. B. bei mechanischen Spinnereyen die Spinn-Maschinen bemerkt werden, daß sie danach zur Aufnahme zur Brand-Versicherung mit gleichen Gründen wie einzelne Maschinen-Theile der Mühlen sich eignen dürften.

Wir glauben dieser Ansicht nur beifügen zu dürfen, daß Spinn-Maschinen eben so unentgehrliche Bestandtheile einer solchen Fabrik sind, und daß da das Gebäude zudem Werkbetriebe in der Regel ausdrücklich oder haupt[...] bestimmt ist, diese Spinn-Maschinen auch als eine mit dem Gebäude und dem Werkbetrieb zusammenhängenden Theil betrachtet und der in der Regel von so großer Ausdehnung ist, daß es als ein leicht von dem Gebäude trennbares Mobiliar nicht wird angesehen werden können u. der deswegen auch im Falle eine Feuers dergleichen oder [...] Gefahr, als das Gebäude selbst unterworfen ist.

Ob diese Beziehungen aber hinreichen, um zu einer nähern Erläuterung der angeführten Ausnahme jener Verordnung [...] zu gehen, haben wir dem höheren Ermessen ehrerbietigst anheim zu geben. Dagegen nehmen Wir keinen Anstand darauf anzutragen, daß sowohl die bereits geschehene Versicherung der Maschinentheile der Papier- u. Zucker-Fabriken als die oben angeführten Apparate der Letztern zu genehmigen seyn dürfte.

Uns damit p.

Bühler

Anwesend: [...]

13. Nr. 22: Protokoll des Geheimen Rats vom 13.01.1841

Auszug aus dem Protokolle des Koeniglichen Geheimen Raths vom 13. Januar 1841.

- 1.) Note des K. Ministeriums des Innern vom 27. Oct. 1840., betrf. den Recurs des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen, Oberamts Aalen, wegen Abweisung seiner Ansprüche an die allgemeine Brandversicherungsanstalt auf Entschädigung für die durch Brand verdorbenen Spinn-Maschinen.
- 2.) Erinnerungs-Eingabe des Recurrenten.

Beschluß:

Einer definitiven Entscheidung vorgängig, gegen das K. Ministerium des Innern sich dahin zu äußern: Bei der Berathung über den vorliegenden Recursfall sey zunächst in formeller Beziehung die Frage entstanden, ob die angebrachte Beschwerde zu einer Entscheidung des Geheimen Rathes geeignet, oder ob der Recurrent nicht vielmehr an den Civil-Richter zu verweisen sey.

Der Geheime Rath sey früher von der Ansicht ausgegangen, daß für die Verwaltungs-Justiz nur Streitigkeiten über die Verwaltung der Brand-Versicherungs-Anstalt, alle Ansprüche der einzelnen Betheiligten an die Anstalt aber zu Entscheidung der Civil-Richters sich eignen.

Diese Thesis habe indeß in neuerer Zeit Zweifel erregt, welche im Mehrentlichen dahin gehen:

Wenn man noch bei einer Anstalt, die auf gesetzlichen Zwang gegründet, bei der nicht einmal die Festsetzung des Werths des versicherten Objects dem Einzelnen überlassen sey, sondern von Obrigkeit wegen geschehe, die überhaupt in jeder Beziehung unter öffentlicher Verwaltung und mit der feuerpolizeilichen Anordnungen in der engsten Verbindung stehe, den Charakter einer Privat-Gesellschaft noch geltend machen und der Verhältniß des Versicherten zur Anstalt als privatrechtlich betrachten zu können glaube, so stoße doch die Unterscheidung zwischen bloßen Verwaltungs-Maaßregeln und solchen, welche Ansprüche und Verbindlichkeiten der Versicherten betreffen, auf eigenthümliche Streitigkeiten und es werde schwer zu bestimmen sey, wo zwischen beiden die Grenze gezogen werden soll. Das Rechtsverhältnis der Versicherten werde allein durch das Verwaltungs-Gesetz und durch Verwaltungs-Verordnungen bestimmt. Es trete kein Act der Privat-Willkühr dazwischen, der als Grund jenes Verhältnisses betrachtet werden könnte. In der früher angenommenen Thesis liege also nicht bloß der Ausschluß der Zuständigkeit der Verwaltungs-Justiz, sondern auch eine, den Grundstützen des öffentlichen Rechts widersprechende Ausnahme von der Regel, daß aus Verwaltungsgesetzen nicht Privat-Rechte erwachsen können, und es wäre eine Abnormität wieder, wenn die Verwaltung noch ferner durch Verordnungen die Brandversicherungs-Ordnung ergänzte oder modifizierte, und nicht jede Ordnung dem Wege der Gesetzgebung vorbehielte. Andererseits sey aber auch die Schwierigkeit in Erwägung gezogen werden, welche es für den Geheimen Rath haben dürfte, eine auf Interpretation der Brand-Versicherungs-Ordnung sich gründende, und seit

einer Reihe von Jahren befolgte Thesis, ohne dazu in neueren Gesetzen eine begründete Veranlassung erhalten zu haben, dahin abzuändern, daß für Ansprüche Einzelner an die Brandversicherungs-Anstalt die Verwaltungs-Justizbehörde für zuständig und somit die Zuständigkeit der Gerichte als ausgeschlossen angenommen würde.

Ehe nun der Geheime Raht über diese Frage Beschluß fasse, erbitte er sich die gefällige Mittheilung der Ansicht des K. Ministerium des Innern über dieselbe.

Dem belobten Ministerium wurden sodann nur Anlaß des vorliegenden Rekursfalls noch folgende Bemerkung geziemend eröffnet.

Es sey zu bedauern, daß über die in neuerer Zeit für die Brand-Versicherung, wie für des Unterpandswesen wichtig gewordene Frage: wann Maschinen als Zubehör der Gebäude anzusehen seyen, keine deutlichere und keine vollständige Bestimmung vorliege, als die der Ministerial-Verfügung vom 2. Dec. 1830., welche beispielsweise die Spinnmaschinen von der Aufnahme in das Brandversicherungs-Cataster ausschließe, während für diese und für andere nicht genannte Maschinen Bedingungen eintraten, von welchen die Zulässigkeit der Aufnahme abhängig gemacht sey. Bei gewerblichen Maschinen kommen in Beziehung auf die erwähnte Frage zwei verschiedene Momente in Betracht: einmal das sogenannte Geschirr, d. h. die Vorrichtungen für die mechanische Triebkraft, zweitens die Verbindung in welcher die Maschine an sich mit dem Gebäude selbst stehe. Auf das Letztere habe die Ministerial-Verfügung nur in Beziehung auf das laufende Geschirr Rücksicht genommen, ohne es auch als für sich besthendes Moment zu beziehen. Es scheine aber, nach dem auch in dem [...] -Erlaße vom 8. Oct. 1829. (Brandversicherungs-Ordnung [...] 45.) angenommenen Prinzip, kein Grund vorzuliegen, warum Maschinen, die zwar mit keiner besonderen Triebkraft verbunden, aber mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, unbeachtet bleiben sollten.

Der neue Circular-Erlaß vom 23. Dec. 1839. erkenne dieß gleichfalls nicht an und gehe sogar weiter, als die Ministerial-Verfügung vom 2. Dec. 1830., die er erläutern sollte, indem er alle Maschinen, die für sich bestehen, von der Aufnahme ausschließen, ohne Rücksicht darauf, ob solche mit dem Gebäude so verbunden sind, daß sie als Bestandtheile desselben anzusehen wären.

Indeßen sey jener Circular-Erlaß nicht öffentlich bekannt gemacht, und die Oberbehörden, wie die Fabrik-Inhaber haben sich darauf nur an die Ministerial-Verfügung vom 2. Dec.

1830. zu halten. Von besonderem Interesse sey es aber, daß alle Zweifel, die hierüber obwalten können, beseitigt werden, damit die Besitzer von Maschinen der Alternative überhoben werden, entweder dieselben Maschinen versichern zu lassen, oder sich einer Strafe für den Fall der Versicherung bei einer Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft – oder der Gefahr auszusetzen, hinterher die Versicherung bei der Bran[d]versicherungs-Anstalt zu Zeit, da sie Erfolg äußern sollte, für ungültig erklärt zu sehn.

Dieser Ungewissheit zu begegnen, erscheine jedenfalls als das Dringendere. Ob aber das Ministerium des Innern angemessen finde, die in Frage stehenden Bestimmungen, deren Uebereinstimmung mit den rücksichtlich des Steuer[...] in Anwendung kommenden Grundsätzen, wünschenswerth erscheinen dürfte, einer Revision zu unterwerfen, habe man dem Ermeßen desselben anheim zu geben.

Endlich überlaße der Geheime Raht in Beziehung auf den Recurrenten Fürgang der Erwägung des K. Ministerium, ob nicht zu Befriedigung desselben in gütlichen Wege Einleitung getroffen werden wolle. Gründe hierfür möchten darin liegen, daß die Auslegung der Ministerial-Verfügung vom 2. Dec. 1830. selbst der Kreis-Regierung zweifelhaft gewesen, und daß die Aufnahme in das Orts- und Oberamts-Cataster auch für die Spinnmaschinen eingetreten sey, für welche die Entschädigung verlangt worden, zwischen diesen und den anderen Maschinen aber ein hier entscheidender Unterschied nicht stattfinde, indem namentlich darauf, daß die Einen mit der Hand in Bewegung gesetzt, die anderen aber durch einen Riemen mit dem Wassertriebwerke in Verbindung gebracht werden, wohl kein Gewicht gelegt werden könne. Es möchte daher wenigstens billig seyn, durch eine im Vergleichswege festzusetzende Summe den Beschädigten zufrieden zu stellen.

Königl. Geheimer Rath:

Maucler.

14. Nr. 25: Königliches Dekret vom 03.02.1841

Auszug aus dem Königlichen Dekret an das Ministerium des Innern

Stuttgart 3. Februar 1841

Auf dessen Berichte vom 28. n und 29. n. der 1. und 2. n d Mts. gebe Ich demselben folgendes zu erkennen:

2.) Dem Fabricanten Fürgang, in Unterkochen, Oberamts Aalen, wird die von ihm nachgesuchte weitere Brand-Entschädigung von 509. f., bei den hiefür sprechenden [...], in Gnaden bewilligt, und andurch zu deren Anweisung auf die Brand-Versicherungs-Casse Ermächtigung ertheilt.

Wonach Allem das Weitere zu besorgen ist.

15. *Nr. 26: Protokoll des Geheimen Rats vom 27.03.1841*

Auszug

aus dem Protokolle

des Königlichen Geheimen Rathes

vom 27. Merz 1841

Weitere Note des K. Ministerium des Innern vom 28. Januar 1841. in Betreff des Recurses des Fabrikanten Fürgang zu Unterkochen, Oberamts Aalen, wegen Abweisung seiner Ansprüche an die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt auf Entschädigung für – durch Brand verdorbene Spinn-Maschinen.

Beschluß:

Das K. Ministerium des Innern zu ersuchen, dem Fabrikanten Fürgang, falls Seine Koenigliche Majestaet demselben die Restforderung von 509. fl. aus der Brand-Versicherungs-Casse im Gnadenwege zu bewilligen geruth, gefällig eröffnen zu lassen, daß, da durch diese höchste Entschließung der Grund seiner Beschwerde gehoben sey, der K. Geheime Rath in der Sache ein Erkenntniß nicht mehr zu ertheilen veranlaßt seyn könne.

Hiebei sey, was die Competenz-Frage betrifft, das belobte Ministerium zugleich in Kenntniß zu setzen, daß der Geheime Rath, nach weiter hierüber gepflogener Berathung, sich bewogen gefunden habe, die im Jahr 1831. aufgestellte und seither in einzelnen Fällen angewendete Theseis, daß für die Verwaltungs-Justiz nur Streitigkeiten über die Verwaltung der Brand-Versicherungs-Anstalt, Ansprüche der einzelnen Betheiligten an die Anstalt aber zu Entscheidung der Civil-Gerichte sich eignen, zu verlaßen und dagegen für die Zukunft den mit der Ansicht des K. Ministerium übereinstimmenden Grundsatz anzunehmen, daß überhaupt alle Streitigkeiten, welche sich bei der Anwendung der Brand-Versicherungs-Ordnung ergeben, - sie mögen Auflagen, die den einzelnen Gebäude-Inhabern in Folge des

Gesetzes gemacht, oder Verweigerung von Ansprüchen, die auf dasselbe gegründet werden, oder auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt in öconomischer oder polizeilicher Hinsicht sich beziehende Verfügungen betreffen, - in die Zuständigkeit der Verwaltungs-Justiz fallen und nur Ansprüche, welche Jemand nicht als Besitzer einer versicherten Gebäudes und nicht auf den Grund der Brand-Versicherungs-Ordnung oder eines anderen Gesetzes des öffentlichen Rechts an die Brand-Versicherungs-Anstalt erheben würde, an die Civil-Gerichte zu verweisen seyen.

Königlicher Geheimer Rath:

Maucler

16. Nr. 28: Bericht der Regierung des Donaukreises vom 28.06.1841

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht

der Königlichen Regierung des Donaukreises

betreffend:

die Aufnahme des sog. laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken in die allgemeine Brandversicherungsanstalt

Ulm, den 28. Juny 1841

Nachdem wir endlich in den Besiz der in nebenbezeichnetem Betreff auf den Grund hohen Erlaßes vom 28. Janr. d. J. geforderten Aeußerung des Bau-Inspectors Büchler in Ravensburg gekommen sind, säumen wir nicht, unter Beziehung auf unsere Voranzeige vom 1. n d. M. sowohl die Berichte der Oberämter des Kreises,

6.-10. 12. 14.-19. 21.-23. 26.

als die Aeußerungen der Bezirksbau-Inspectionen Ulm, Göppingen und Ravensburg

20.-26. 28. u. 31.

ehrerbietigst vorzulegen, und uns zuerst darüber zu äußern wie in Beziehung auf die Anwendung des §. 2. der Brandversicherungs-Ordnung und der allgemeinen Verfügungen in Ansehung des sog. laufenden Geschirrs bei Getreidemühlen, Oelmühlen, Gypsmühlen, [...]mühlen p. so wie bei andere Werken, als Papiermühlen, Hanfreiben, Göpelwerken,

mechanischen Spinnereien und Webereien p. Und wie es ferner rücksichtlich der Versicherung derjenigen gewerblichen Einrichtungen, welche nicht unter das laufende Geschirr gerechnet werden können, z. B. den Gewerbegeräthschaften in den Brennereien, Essigsiedereien, Färbereien p. bisher gehalten worden sey?

Die Schlußbestimmung der hohen Ministerial-Verfügung v. 2. n. Dezbr. 1830 Reg. Bl. S. 524, wonach die Anschläge derjenigen Gebäude, in welchen sich solche Werke befinden, hinsichtlich der Frage ob das laufende Geschirr besonders darunter begriffen sey, besonders untersucht, und da, wo dieß nicht der Fall seye, von Amts wegen nachträglich erhöht werden sollte, blieb, wie der Bericht des Oberamts Münsingen

6.

bestimmt sich ausspricht, und wie auch aus der Bestimmtheit und Verschiedenheit der Einträge in der Brandversicherungs-Catastern anderer Oberämter hervorgeht, in manchen Bezirken ganz unberücksichtigt, und es kommt deßhalb in den Oberamts-Bezirken

Münsingen 6.

Leutkirch 10.

Biberach 16.

Waldsee 18.

noch häufig der Fall vor, daß die Getreide- und andern Mühlen nur im Allgemeinen versichert sind, und daß das laufende Geschirrs gar nicht erwähnt ist, so daß in Brandfällen, Zweifel entstehen könnten, ob und welche mit dem versicherten Gebäude zusammenhängenden Maschinentheile Gegenstand der Versicherung gewesen seyen.

Es hat dieß jedoch bis jetzt noch zu keinen Anständen geführt, weil in solchen Fällen angenommen wird, daß alles, was niet- und nagelfest ist, zum Gebäude gehöre, alle andere Mülhgeräthschaften aber nicht unter dem Versicherungs-Object begriffen seyen.

6. u. 16.

In manchen Orten der angeführten Oberämter, so wie durchgängig in dem Oberamt

Wiblingen

7.

Ehingen

8.

Ulm

9.

Blaubeuren

12.

Geißlingen

14.

Riedlingen

15.

Göppingen

17.

Wangen

19.

Ravensburg

21.

Saulgau 22.

Tettngang 23. und

Kirchheim 24.

ist hingegen das laufende Geschirr ausdrücklich mit dem Mühlgebäude in die Brandversicherung aufgenommen, und dieß durch die allgemeine Bemerkung:

„mit dem laufenden Geschirr“

oder

„mit laufendem Geschirr im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 2. n Dezbr. 1830.“

[...] 22.

oder durch spezifelle Beschreibung der versicherten Maschinentheile im Oberamt Ehingen,

Göppingen, Biberach, und bei einigen Werken der Stadt Ulm der Fall ist,

8. 9. 17. 19.

Nirgends könnten wir die Wahrnehmung machen, daß mit Mühlwerken irgend einer Art oder bei mechanischen Spinnereien Geräthschaften, welche ihrer Natur nach und nach den in der schon angeführten hohen Minist.-Verfügung v. 2. n. Dez. 1830 liegenden Anhaltspunkten zu den Mobilien gezählt werden müssen, versichert worden sind, und es ist namentlich aus den _ den Berichten der Oberämter Ravensburg und Göppingen

17. u. 21.

beiliegenden Einschätzungs-Akten über Fabrik-Einrichtungen zu ersehen, daß alle Maschinen, welche zwar auch bei dem Betrieb des Werks in Bewegung gesetzt werden, hingegen nicht in einem um ihrer Willen hergestellten, sondern in einem nur zufällig für sie benützten Gebäudetheil stehen, und nur auf eine leicht wieder aufzuhebende Weise mit der Hauptmaschine des Werks in Verbindung gebracht sind, von der Brandversicherung ausgeschlossen würden, namentlich bei Spinnfabriken

die Streich-

Lok-

Vorspinn-

Feinspinn-Maschinen

das sog. [...]

Wölfe

[...]

bei Getreide-Mühlen:

die Schwingmühlen mit Gehänge

deßgl. Most-Mühlen.

Solche Fälle besonderer Art, worüber die angeführte Minist.-Verfügung Zweifel übrig lassen könnte, sind nun in den Berichten des Oberamts Münsingen und Ehingen aufgeführt.

In der Ruoß'schen Damast-Fabrik in Münsingen sind nemlich die Damast-Stühle als mit dem Gebäude fest verbunden, mit letzterem in die allgemeine Brandversicherung

eingeschätzt, die gewöhnliche Leinwebstühle aber hat Ruoß bei der vaterländischen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft unter den Mobilien versichert;

6.

während letztere Stühle in den Leinwandwebereien des Oberamts Ehingen als Gebäudetheile behandelt und versichert werden.

8.

Was die weitere gewerblichen Einrichtungen betrifft, welche nicht unter das laufende Geschirr gerechnet werden können, z. B. die Gewerbsgeräthschaften in den Brauereien, Essigsiederin, Färbereien p., so würde es mit deren Versicherung nicht nur in den einzelnen Oberämtern, sondern auch in den einzelnen Gemeinden verschieden gehandhabt.

In den Oberämtern Leutkirch und Riedlingen waren diese Einrichtungen bisher gar nicht versichert;

10. u. 15.

in den übrigen Bezirken aber läßt mit Ausnahme des Oberamts Saulgau, sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen.

Häufig, im Oberamt Ulm durchgängig, ist das Gebäude zwar mit Angabe seiner gewerblichen Bestimmung, aber ohne die Bemerkung, ob solche besondere Einrichtungen unter dem Brandversicherungs-Anschlag begriffen, oder dann ausgenommen seyen, versichert.

Das Oberamt Ulm setzt voraus, daß in solchen Fällen die Einrichtung darunter verstanden sey,

9.

nach unserem Dafürhalten ist dieß aber umso weniger durchgängig richtig, als auch Gegensätze vorkommen, wie namentlich im Oberamt Wiblingen bei Branntweinbrauereien, Essigsiedereien und Seifensiedereien häufig die Brennhäfen oder Kessel, in Wiesensteig, Oberamts Geißlingen auch die Brenn-Kessel als Mobilien behandelt und versichert werden;

7. und 14.

und es dürfte daher, wenn wie Bräuhaus oder ähnliche Gebäude mit der darin enthaltenen aber nicht speziell versicherten Einrichtung theilweise durch Feuer zu Grunde geht, und es

sich um Entschädigung aus der Brandversicherungs-Casse handelt, nur das, was niet- und nagelfest ist, als unter dem Gebäude-Anschlag begriffen betrachtet werden, wovon in der Regel bei Aufnahme der Gebäude in die Brandversicherung ausgegangen wird.

[...]: 6. u. 16.

An vielen Orten hingegen waren bisher schon einzelne (im O. Amt Saulgau aber sämtliche) Gewerbe-Einrichtungen analog den Bestimmungen über das laufende Geschirr als Gegenstand der allgemeinen Brandversicherung ausdrücklich in den Cataster aufgeführt, namentlich

bei Bierbrauereien

Braukessel, Kühle, Grand, Dörre, Maischkasten, Weichgeschirr,

bei Essigsiedereien, Branntweinbrauereien, Seifensiedereien,

der Kessel oder Brennhafen und die hölzernen Gestelle oder Standen,

7. 8. 12. 14. 16. 18. 19. 21. 22. 23.

bei Färbereien und Bleichen

Kessel, [...] sammt Räderwerk, Kippern, u. der in Ravensburg auch bei der Druckerei angewendete Mechanisierung.

6. 7. 8. 12. 14. 16. 18. 19. 21. 23.

Nach diesem Vortrag sind zwar keine unter die Mobilien zu rechnenden und von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschloßenen Gegenstände bei letzteren versichert; hingegen sind die Rechtsverhältnisse der Anstalt zu einzelnen Mühlwerk unnd andere Geäbudebesizern in vielen Fällen nicht ganz im Klaren, und wir haben, was die Versicherung des laufenden Geschirrs betrifft, jetzt schon die nöthigen Verordnungen an die Oberämter erlassen, und den genauen Vollzug der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 2. n Dezbr. 1830. eingeschärft; in Beziehung auf die übrigen Gewerbegeräthschaften aber glauben wir jede Verfügung auf die zu erwartenden allgemeinen Normen aussetzen zu müssen.

Wie im Uebrigen Anstände zu beseitigen, und welche Maschinen, Maschinentheile und Gewerbegeräthschaften der verschiedenen Fabriken oder sonstigen Gewerbe zur Aufnahme in die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt geeignet seyen, und welche nicht, darüber

haben wir die uns zu Gebot stehenden Techniker zur gutächtlichen Aeufferung aufgefordert, die Bau-Inspectoren Gabriel und Baurath Groß sind aber nicht so gründlich darauf eingegangen,

20. und 28.

als der Bau-Inspector Büchler in Ravensburg, welcher die bei laufenden Werken im Allgemeinen, sow wie nach der verschiedenen Art derselben vorkommenden Maschinen-Theile, die nach den hohen Minist.-Verfügung vom 2. n Dezb. 1830. unter den Begriff des zur Aufnahme in die Gebäudebrandversicherung sich eignenden laufenden Geschirrs gehören, speziell aufgezählt hat.

31.

Daß diese sub lit. A. Und B. Unterabtheilung 1.-9. aufgezählten Gegenstände in die Gebäude-Brandversicherung zur Aufnahme sich eignen, darüber sind wir mit Büchler vollkommen einverstanden; wenn er aber Bl. 5 seiner Aeufferung auch die keinen Bestandtheil der Hauptwerke ausmachenden von diesen getrennten Maschinen, z. B. die s. g. Wölfe, Streich-Maschinen p. in so fern die Eigenschaft der Mobilien anklebt, überhaupt alle festen und nicht wohl transportabeln Geräthschaften in Fabriken p. der Aufnahme in dieses Institut empfiehlt, so können wir uns hirit nur in so weit vereinigen, daß diese Gegenstände nur dann in das Brandversicherungs-Institut aufzunehmen wären, wenn sie mit dem Gebäude in einem ganz festen Zusammenhang gesetzt sind, und dadurch die Eigenschaft von Mobilien verloren haben.

Ueber andere Gewerbe-Einrichtungen z. B. Brauereien, Färbereien, und dergl. hat sich Büchler ebenfalls nicht verbreitet, wir glauben aber, daß alle diejenige Gegenstände, welche mit dem Gebäude niet- u. nagelfest zusammenhängen, und namentlich bei Brauereien

der Weichkasten, der Maischkasten, Grand, Dörre, Braukessel und Kühle, die Branntweinbrennhäfen, die hözernen Gestelle und Standen, für Essig- u. Branntweinbereitung, in sofern sie mit dem Gebäude verbunden sind, die Kessel der Seifensieder und Färber, so wie die [...], sich für die Aufnahme in die Gebäudebrandversicherung eignen; daß bei andere Einrichtungen, z. B. Webstühlen, der Umstand, ob solche mit dem Geäbude fest verbunden, ebenfalls dafür entscheiden sey. Schließlich können wir nicht umhin, unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß uns die Feststellung von Normen darüber, welche Maschinen p. zur Aufnahme in die

Brandversicherungs-Anstalt sich eignen, und welche nicht, eine nicht wohl lösbare Aufgabe zu seyn scheint; gesetzt auch, daß für den augenblicklichen Zustand der Gewerbe und Fabriken die aufgestellten Normen erschöpfend sind, so bringt bei der fortschreitenden Entwicklung der Industrie und sich einander verdrängenden Erfindungen der Chemie und Mechanik schon das nächste Jahr einen Zustand der Gewerbe-Einrichtungen in vielen Instriezweigen hervor, für welchen jene Normen nicht mehr paßen. Je tiefer man sich ins Detail einläßt, je häufiger wird Veranlaßung zu Anständen gegeben werden. Unserer Ansicht nach sollte man sich daher lediglich an den allgemeinen Grundsatz halten, was niet- und nagelfest ist, wird in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen, was nicht, bleibt von derselben ausgeschlossen.

Uebringes alles höhere Einsicht anheim stellend p.

Uns damit p. p.

Holzschuh

Anwesend:

Der Vorstand.

Reg. Rath v. Schott.

Reg. Rath Schall.

Reg. Assessor [...].

Reg. Dir. [...]

Kanzlei-Hülfсарbeiter [...]

Abwesend:

Reg. Rath v. [...] in Amts[...] Geschäften

Reg. Rath. v. [...]

17. Nr. 30: Bericht des Neckarkreises vom 27.07.1841

Ludwigsburg, den 27. ten Juli 1841.

An das Königliche Ministerium des Innern

Bericht der K. Regierung für den Neckarkreis,

betreffend

die Aufnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken.

Der hohen Verfügung vom 25. Janu. d. J. gemäß, haben wir von den Bezirks-Aemtern darüber, wie es in Beziehung auf die Anwendung des §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung und der Ministerial-Verfügung vom 2. Decbr. 1830 in Ansehung des sogenannten laufenden Geschirrs bei Getreidemühlen, Oehlmühlen, Gyps-Mühlen, Walkmühlen, Hanfreiben, Göpelwerken, mechanischen Spinnereyen und Webereyen pp. und wie es ferner rücsichtlich der Versicherung derjenigen gewerblichen Einrichtungen, welche nicht unter das laufende Geschirr gerechnet werden können, z. B. der Gewerbs-Geräthschaften in den Brauereien, Essgsiedereyen, Färbereyen pp. bisher gehalten worden, welche Maschinen-Theile oder Geräthschaften wegen ihrer Verbindung mit den Geäbuden, worin sie sich befinden, bei allen einzelnen Gewerben, wobei solches in Frage kommen kann bisher als Gebäude-Bestandtheile in die Versicherung aufgenommen worden sind, zum ausführlichen Bericht durch Erlaß vom 12. Febr. d. J. aufgefordert.

Nach den eingekommenen, hier angeschlossenen Berichten hat in der Behandlung dieses Gegenstandes eine große Verschiedenheit, vielleicht auch aus dem Grund stattgefunden, weil vielfach die Frage: was zum laufenden Geschirr zu rechnen sey? sehr verschieden beantwortet worden ist, und weil auch die Werkbesitzer hieran Anlaß nehmen, die Bestandtheile des laufenden Geschirrs bald ganz, bald theilweise, bald gar nicht, zu versichern, wie dieß in der angeführten Ministerial-Verordnung Ziffer 2. 2.ten Abs. nachgelassen ist.

Hauptsächlich aber scheinen gegen die Bestimmung derselben Ziffer 2. Absatz 4. auch Geräthschaften, welche gar keinen Bestand-Theil der betreffenden (:zunächst zum laufenden Geschirr gehörigen:) Maschinen ausmachen, dennoch dazu gerechnet worden zu seyn, weil sie mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehen oder mit ihnen und dem Mühlgebäude nieth- und nagefest zusammenhängen.

Darüber, was nun unter oder mit dem laufenden Geschirr ausser dem in der Verordnung vom 2. Decbr. 1840 benannten Gegenstand in die Brand-Versicherung aufgenommen worden ist, erlauben wir uns auf die beigeschlossene übersichtliche Zusammenstellung lit: A. zu beziehen, nach welcher es insbesondere bei den Brauereyen, Branntweinbrennereyen und Färbereien sehr verschieden gehalten worden ist. Die Aufnahme des laufenden Geschirrs

scheint überall weniger zweifelhaft zu seyn, als die der übrigen unmittelbar damit in Verbindung stehenden Bestandtheile, welche mit diesen die nothwendige Ausrüstung des zum Betrieb eines Gewerbs bestimmten Gebäude ausmachen daher auch mit diesem in fester Verbindung stehen.

Von den Oberämtern Ludwigsburg, Lemberg, Amts-Oberamt Stuttgart und Weinsberg ist nur zu bemerken, daß, was auch in den übrigen Oberaemtern vorgekommen ist, häufig das laufende Geschir ohne Aufzählung der einzelnen Bestandtheile aufgenommen worden ist und daher aus diesem Eintrag nicht zu ersehen ist, ob nicht auch Geräthschaften dabei in Anschlag genommen worden sind, die sich zur Aufnahme in die Brandversicherung nicht eignen würden.

Wir haben die Berichte der Oberämter der Wasserbau-Inspection zu ihrer gutächtlichen Aeusserung mitgetheilt, von welcher dieselbe nach der Anlage dahin abgegeben worden ist, daß in die Brandversicherung aufzunehmen seyn dürften:

A, bei Getreidemühlen,

Die Wasserräder mit ihren Wellbäumen, die Kamm- und Stirn-Räder, die Getriebe, Vorgelege[?], die Zapfenlager und Stellzapfen, das [...] mit Leichtriegel und Eisensteg samt Särgen[?], die Bodensteine und Läufer samt Särge, das Mühl-Eisen, das Beutelgestell, die Schwingmühle mit Säuberey, Gerbtrog mit Röhre, Cylinderkästen, [...]maschine, die Stellfällen mit ihren Stöken, Zugwellen und Ketten, die Wasser-Rinnen und eiserne Gerinne bei Kunstmühlen, die Gerb-Nez-Kernen-Kleien-Beutel- und Mehlkästen, wenn sie an dem Gebäude befestigt sind.

Dabei wird bemerkt, daß alle kleineren beweglichen Geräthschaften, wie Maase, Gewichte, Siebe u. s. w. von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben sollten.

B, bei Papiermühlen:

Die Wasserräder und Kammräder mit ihren Schellbäumen und Zapfenlagern, die Stellfalle mit ihren Stöken, Zugwellen und Ketten, die Wasserrinnen, Lumpenschneider, Lochgeschirr, Holländer, Wasser- und Trokenpresse, Glättwalzen, Trokenapparat, Pumpen, Dampfkessel, Dampfheizung und Röhrenleitungen innerhalb des Gebäudes, und angeheftete Bütten[?].

C, Bei Oelmühlen:

Sämmtliche Räder und Stellfallen mit ihren Zugehörden wie sie oben näher bezeichnet

sind, Oelsteine mit Getrieb und Pfanne, Oelpresse, Säamenstampfer mit Gestell und Oelklötze.

D, Bei den Tohnmühlen: neben Wasserrad, Wellbaum und Kammrad und Trillis- das Mühleisen samt Haupt und der Mühlstein samt der Haue[?].

E, Bei den Gypsmühlen, sämtliches Räderwerk und die Stellfallen mit ihren Zugehörden, wie sie oben näher angegegebener sind, die Stampfe[?] mit Stämpfeln und Mahlgang.

F, die Hanfreiben ausser den Wasser- und Kammrücken, die Trillis, die Reibbänke und deren Steine.

G, Bei den Sägmühlen:

Den s. g. Wagen mit Schalträdern, die Säge mit dem Gatter und die zur Bewegung derselben erforderlichen Maschinen-Theile, wie Wasserrad, Kämmrad, Trillis, Schwungrad, und endlich die Schleife.

H, Bei Bierbrauereien:

Die Malzdörren, die Braupfannen, die Maischkästen und die Kühlen, Krahen[?] und vorkommendenfalls die Malzschrot-Mühle mit allen ihren Bestandtheilen.

I, Bei Essigsiedereien und Brantweinbrauereien:

Den Heizofen, die Dampfgeschirre, die Gährböttich und die Branntweinhäfen,

K, Bei Färbereien:

Die Farbkessel, schwere [...] und Pressen.

L, Bei Keltern:

Die s. g. Bäume mit den hiezu gehörigen Gewichten, Hängsteine und Pressen.

Wir sind des Dafürhaltens, daß alle aufgeführten Bestandtheile, wenn sie auch nicht zum laufenden Geschirr gehören, dennoch, weil sie mit dem Gebäude zusammenhängen, umso mehr zur Aufnahme in die Brandversicherung sich eignen dürften, als sie mit dem laufenden Geschirr die Vorbedingungen des Gewerbebetriebs sind, und daher mit dem Gebäude in seinem Zweck einen zusammenhängenden Complex bilden, von welchen einzelne Bestandtheile nicht getrennt werden können, ohne in dem Gewerbebetrieb eine Störung zur Folge zu haben. Dieß ist wohl auch die Absicht des §. 6 2. ten Abs. der

Brandversicherung-Ordnung vergl. mit mit[?] §. 2. 3. u. § 17. in ihrer Bestimmung, daß die Gebäude in der Regel mit allen ihren Bestandtheile versichert werden sollen.

Auch bei dem Ausbruch eines Brandes haben sie in der Regel das gleiche Schicksal, wie das Gebäude, sie können nur mit dem Gebäude gerettet werden, und müssen mit ihm zu Grunde gehen, da eine Rettung einzelner solcher Bestandtheile ebensowenig möglich ist, als bei der Kirche, Uhren, Glocken und Orgeln, deren Aufnahme in die Brand-Versicherung durch die Verfügung vom 15. Oct. 1829. gestattet ist.

Von dem größten Interesse dürfte es aber seyn, daß bei der Aufnahme die einzelnen Bestandtheile genau und vollständig aufgezählt und abgesondert von dem Gebäude angeschlagen und dieser Anschlag von einem Sachverständigen, etwa dem Oberamts-Mühschauer und der Local-Bau- und Feuerschau geprüft werde, da der für die Gebäude-einschätzung niedergesetzten Commission häufig nicht hinreichende technische Kenntnisse zu Gebot stehen dürfte, um auch Maschinen und andere mit ihnen zu sammenhängende Bestandtheile nach ihrem wahren Werth beurtheilen zu können.

Die Vollständigkeit, so wie die Modifikation der von der Wasser-Bauinspektion gestellten Anträge glauben wir der höheren technischen Prüfung anheimgeben und nun bemerken zu dürfen, daß, wenn Mobilien, die leicht beweglich, und somit auch mit dem Gebäude und dem laufenden Geschirr nicht in fester Verbindung stehen (wie diß z. B. Beutelkästen, eingemauerte Kessel, Stampfröge, Stampfwerke p. der Fall ist) von der Brandversicherung ausgeschlossen werden, zunächst nur das im §. 2. aufgeführte Schiff und Geschirr einer näheren Bestimmung dahin zu geben seyn dürfte, daß darunter nicht feststehende – zum Gewerbbetrieb fortdauernd bestimmte Bestand-Theile begriffen werden, wenn sie unverrückt an demselben Ort festgemacht sind, und daher nur durch Abbruch mit einem neuen Geschirr ersetzt werden müssen, solange das Gewerbe fortgesetzt wird.

Es möchte hiebei überhaupt im Interesse der Industrie und der Gewerbe weniger auf eine ängstliche Abgrenzung dieser Bestand-Theile für den Zweck der Versicherung als darauf ankommen, daß sie mit dem Gebäude und dem laufenden Geschirr in einem nothwendigen festen Zusammenhang stehen, so wie insbesondere darauf, daß sie nach vorgängiger Prüfung und Einschätzung durch Sachverständige auch hinsichtlich ihrer Aufnahme vollständig in den Brand-Catastern aufgenommen und aufgezählt werden, weil bei jeder allgemeine Taxation ungehörige Bestandtheile miteingerechnet oder über die Gebühr

angeschlagen werden seyn können, wodurch im Fall eines Brandes allerdings die Brandversicherungs-Kasse in Nachtheil gesetzt werden könnte.

Sollte es Anstand finden, das Inventar solcher zum laufenden Geschirr gehörigen Bestandtheile durch die Orts-Einschätzungs-Commission unter Theilnahme eines Technikers (der Oberamts-Mühlschauer und der Ortsbauschau) entscheiden zu lassen, so glauben wir dem höhern Ermessen anheimgeben zu müssen, ob nicht vorerst durch eine im Maschinenbau-Wesen erfahrene Commission in den zur Frage kommenden Werken eine Untersuchung angeordnet und erhoben werden sollte, welche Bestandtheile, als mit dem Gebäude und dem laufenden Geschirr in fester Verbindung bestehend, zu betrachten und daher zur Aufnahme geeignet sind, was, wenn im Wege der Verordnung eine Abgrenzung der einzelnen Bestandtheile für nöthig erachtet werden, sollte, aus dem Grunde wünschenswerth seyn dürfte, damit nicht einzelne Gewerbe ungünstiger hinsichtlich ihres Geschirrs behandelt werden, als andere.

Von der Wasserbauinspection ist darauf angetragen worden, daß hinsichtlich der Spinn-Maschinen und Webereien ein Maschinen-Baumeister zu Rath gezogen werden sollte; wir glauben jedoch vorerst davon abstahiren zu dürfen, da nach den Berichten der Ober-Ämter die Spinn-Maschine selbst bisher in Folge der höhern Anordnung nirgends versichert worden sind.

Nach dem Berichte des Oberamts Eßlingen ist von einer dortigen mechanischen Spinnerei unter dem laufenden Geschirr versichert:

das Triebwerk bei Drehstühlen,

der Fallhammer,

Große Dreh-Maschinen,

Walzwerke,

Triebstöcke,

eiserne Standgen,

Mulder zu Spinn-Maschinen,

Walk-Wasch-Kriegsstöcke[?],

eiserne Stangen,

Mulder, eisernes Gestäng,
eiserne Träger.

Es hat sich auch Maschinen Baumeister Grundler in seinem den Acten wieder angeschlossenen Gutachten vom 13. Sept. 1840. bereits dafür ausgesprochen, daß das laufende Geschirr der Spinn-Maschinen mit ebensoviel Grund in die Versicherung aufgenommen werden dürfte, als der andern Mühlenwerke, und deswegen auf eine erläuternde Verfügung der dißfallsigen Vorschrift in der Verordnung vom 2. Decbr. 1830. angetragen, wie wir schon in unserm Berichte vom 23. Oct. 1840. ehrerbietigst vorgetragen haben.

Wir glauben die Würdigung seiner Ansicht der höhern technischen Prüfung unter dem Bemerken anheimgeben zu dürfen, daß bei dem Aufschwung, den die vaterländische Industrie in dem Betrieb der mechanischen Spinnereien und Webereien zu gewinnen beginnt, es von großem Interesse seyn möchte, diesem Gewerbe auch in der vorliegenden Beziehung jede zulässige begünstigende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, und sie andern in ihrem Betrieb zum Theil minder wichtiger Gewerbe gleichzustellen.

Wir erlauben uns daher darauf ehrerbietigst anzutragen, daß zuvörderst durch eine höhere technischen Commission von einigen der grösseren mechanischen Spinnereyen und Webereien an Ort und Stelle Einsicht genommen und erhoben werde, welche Bestandtheile und Maschinen, theils im Interesse der Industrie, theils zur Gleichstellung mit andern durch Maschinen (: laufendes Geschirr :) betriebene Werke zur Aufnahme in die Versicherung sich eignen dürften, weil jedenfalls so viel gewiß ist, daß die grösseren Spinnmaschinen mit den Gebäuden in einem solchen festen Zusammenhang stehen, daß im Falle eines Brandes sie mit dem Gebäude jedesmal dem gleichen Schicksal unterliegen und an eine Rettung derselben, wie bei andern Mobilien, wohl nicht zu denken ist.

Uns damit p. p.

Für den Vorstand:

Klett.

Anwesend:

Vicedir. v. Klett, Ref:

Schott.

Hochstetter.

Liebherr.

[...]

Abwesend:

[...] v. Bühler [...]

Schmidlin wegen Commiss. Geschäften [...]

Lit. A.

Uebersicht

der Unter- oder mit dem laufenden Geschirr von Mühlen und anderen Werken.

Versicherten Bestandtheile.

[...]

[Lit. B. fehlt]

18. Nr. 31: Bericht der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 02.08.1841

An das Königliche Ministerium des Innern.

Bericht

der

Königlichen Regierung

für den

Schwarz-Wald-Kreis.

betreffend die Aufnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude.

Reutlingen, den 2. ten August 1841.

Um womöglich künftigen Anständen zu begegnen, welche über die Auslegung und Anwendung der Ministerial-Verfügung vom 2. ten December 1830.

betreffend die Aufnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen

Werken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude (Regierungs-Blatt Seite 524.) und des denselben Gegenstand betreffenden Cirkular-Erlasses vom 23. ten Dezember 1839. entstehen könnten, sah sich ein hohes Ministerium veranlaßt,

1.) darüber wie es in Beziehung auf die Anwendung des §. 2. der Brandversicherungs-Ordnung und der allegirten Verfügung, in Ansehung des laufenden Geschirrs bei Getreidemühlen, Oelmühlen, Gypsmühlen, Walkmühlen p. p. so wie bei anderen Werken, als Papiermühlen, Hanfreiben, Göpelwerken, mechanischen Spinnereien und Webereien p. p. und wie es ferner rüksichtlich der Versicherung derjenigen gewerblichen Einrichtungen, welche nicht unter das laufende Geschirr gerechnet werden können, z. B. der Gewerbsgeräthschaften in den Brauereien, Eßigsiedereien, Färbereien p. p. bisher gehalten worden, welche Maschinentheile oder Geräthschaften wegen ihrer Verbindung mit den Gebäuden, worinn sie sich befinden, bei allen einzelnen Gewerben, wobei solches in Frage kommen kann, bisher als Gebäude-Bestandtheile in die Versicherung aufgenommen worden seyen, und

2.) was etwa zu Beseitigung von Anständen und, um sowohl den Gewerbs-Inhabern, als auch den Vollziehungs-Behörden möglichst erschöpfende Normen darüber zu geben, welche Maschinen, Maschinentheile, und Gewerbe Geräthschaften der verschiedenen Fabriken oder sonstigen Gewerbe zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungs-Anstalt geeignet seyen, und welche nicht? ausführliche berichtliche Aeüßerung der Kreis-Regierungen einzufordern, und uns demgemäß durch hohen Erlaß vom 28. ten Januar dieses Jahrs, den Auftrag zu ertheilen, auf den Grund der zu 1.) von den Oberämtern einzuverlangenden Notizen und den zu 2.) einzuholenden Gutachten der uns zu Gebot stehenden Techniker uns in beiderlei Beziehungen gutächtlich zu äußern.

28.

Auch wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß von Seiten der Ortsbehörden in Absicht auf die Einschätzung von Fabrik-Gebäuden, mit Inbegriff des sogenannten laufenden Geschirrs in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude, mangelhaft verfahren wird, und daher die Oberämter schon unterm 24. ten. Dezember v. J. zum Bericht hierüber aufgefordert.

13.

Ehe aber diese Berichte vollständig eingekommen waren, erhielten wir die bereits

angeführte Weisung vom 28. ten. Januar d. J. durch welche eine umfassendere Normirung des Gegenstandes bezweckt wird; wir haben daher auch rücksichtlich des angezeigten, mangelhaften Verfahrens bei der Einschätzung noch keine Verfügung erlassen, übrigens gleichbald von den Oberämtern die zu Beantwortung des hohen Erlasses vom 28. ten Januar d. J. erforderlichen weiteren Notizen eingezogen, solche dem provisorischen Obermühlen-Inspector v. Seeger in Rottweil, als demjenigen Techniker, bei welchem vermöge seiner amtlichen Stellung die meiste Bekanntschaft mit den betreffenden Maschinen und sonstigen Einrichtungen in dem Schwarzwald-Kreise vorausgesetzt werden kann, unterm 7. ten Mai d. J. zur gutächtlichen Aeußerung mitgeteilt, und nun nach dem die letztere eingekommen ist, die Ergebnisse der oberamtlichen Berichte und der Aeußerung des Technikers, unter Aufschluß unserer Kanzlei-Akten, im Folgenden berichtlich vorzulegen.

Was zunächst

- I. die Frage, wie es in Beziehung auf die Anwendung des §. 2. der Brandversicherungs-Ordnung der Ministerial-Verfügung vom 2. ten Dezember 1830. und des Cirkular-Erlasses vom 23. ten Dezember 1839. in Ansehung des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und anderen Werken gehalten worden sey?

betrifft, so ist dasselbe in den Oberämtern Balingen, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Spaichingen und Urach durchaus in die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude aufgenommen, nur ist das, was zum laufenden Geschirr gezählt wird, nicht immer speziell aufgeführt, und in der Regel sind für dasselbe auch keine besonderen Anschläge gemacht, sondern die letztern unter den Versicherungssummen der Gebäude begriffen.

In den Oberamtsbezirken Calw, Herrenberg, Horb, Nürtingen, Rottweil, Sulz, Tübingen und Tuttlingen dagegen, ist das laufende Geschirr nicht durchaus, aber doch größtentheils der Gebäudeversicherungs-Anstalt einverleibt, es finden jedoch mancherlei Abweichungen statt, insbesondere befinden sich im Oberamt Herrenberg 2. Getreidemühlen, deren laufendes Geschirr – der Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 2. ten Dezember 1830. zuwider – von der Versicherungs-Anstalt für Gebäude ausdrücklich ausgenommen wurden; bei einzelnen Mühlen, wie z. B. im Oberamt Nürtingen, Herrenberg, Sulz, kann aus den Catastern nicht mit Bestimmtheit ersehen werden, ob das laufende Geschirr mit dem

Gebäude eingeschätzt ist, oder nicht, bei einzelnen anderen Mühlen ist letzteres wirklich der Fall, namentlich bei Horb, Nürtingen, Rottweil, Tübingen.

Genaue Beschreibungen des mit den betreffenden Gebäuden versicherten, laufenden Geschirrs fehlen beinahe durchaus, und sind solche nur bei einzelnen Wasserwerken in den Oberämtern Calw, Nürtingen und Tuttlingen vorhanden.

Ebenso selten ist der Fall, daß dasselbe in den Catastern mit besonderem Anschlag aufgeführt ist; dießfällige Anzeigen liegen nur vor, von Nürtingen und Tuttlingen.

Die Spinnmaschinen der mechanischen Spinnereien in den Oberämtern Balingen, Calw, Freudenstadt, Nagold, Oberndorf und Tuttlingen sind in die Gebäudeversicherungs-Anstalt nicht aufgenommen; dagegen sind die Maschinen einer Tuchwalke und mechanischen Tuchscheererei im Oberamt Herrenberg ganz zur Gebäudeversicherung eingeschätzt.

Hieraus ergibt sich, daß das laufende Geschirr von der im diesseitigen Kreise befindlichen Mühlen und anderen Werken wenigstens der Regel nach, in die Versicherungs-Anstalt für Gebäude aufgenommen ist; ebenso aber auch, daß die durch den Schlußsatz der hohen Ministerial-Verfügung vom 2. ten Dezember 1830. angeordnete Untersuchung der betreffenden Einschätzungen in allen Oberämtern mehr oder weniger mangelhaft vollzogen worden ist.

II.) Rücksichtlich der Versicherung derjenigen gewerblichen Einrichtungen, welche nicht unter das laufende Geschirr gerechnet werden können, zum Beispiel der Gewerbe-Geräthschaften in Brauereien, Essigsiedereien, Färbereien p. p.

wurde es im Schwarzwald-Kreise sehr verschieden gehalten, indem solche Einrichtungen bald in die Gebäudeversicherung aufgenommen wurden, bald nicht, theils in den Catastern nur die Bestimmung der Gebäude im Allgemeinen angegeben, theils auch die einzelnen unter der Versicherungssumme begriffenen Bestandtheile der gewerblichen Einrichtungen beschrieben wurden, aus manchen Catastern aber die Behandlung solcher Gebäude gar nicht ersehen werden kann.

Diese mehr oder weniger abweichende Behandlungsweise fand statt, in den Oberämtern, Balingen, Calw, Horb, Nagold, Nürtingen, Rottweil, Tübingen und Tuttlingen, von welchen insbesondere das Oberamt Calw anzeigt, daß die Schönfärber in Calw ihre Kessel, Kuppen[?] p. p. unter ihrem Mobiliar-Vermögen versichert haben.

Die Oberämter Neuenbürg, Oberndorf, Reutlingen, Rottenburg, Sulz und Urach berichten dagegen mit Bestimmtheit, daß derlei gewerbliche Einrichtungen stets mit den betreffenden Gebäuden in die Versicherung aufgenommen worden seyen.

Im Oberamts-Bezirk Spaichingen allein, sollen die fraglichen Gewerbs-Einrichtungen durchaus in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt nicht aufgenommen worden seyn; wogegen wiederum von dem Oberamt Tübingen ein Fall angezeigt ist, in welchem die Einschätzung Einer Bierbrauerei-Einrichtung mit abgesonderten Anschlag und genauer Beschreibung ihrer einzelnen Bestandtheile, unter vorschriftsmäßiger Beschränkung auf die zu den Gebäuden zu rechnenden Theile vollzogen wurde.

III. Die einzelnen Maschinen-Theile oder Geräthschaften, welche wegen ihrer Verbindung mit den Gebäuden, worinn sie sich befinden, bei allen einzelnen Gewerben, wobei solches in Frage kommen kann; bisher als Gebäude-Bestandtheile in die Versicherung aufgenommen wurden,

stellen wir nach den Berichten der Oberämter, welche sich hierüber theils mehr, theils weniger vollständig ausgesprochen haben, bei jeder Gewerbe-Gattung im Folgenden zusammen, und zwar

A. Mühlen und andere Werke.

1.) bei Getreide-Mühlen.

im Wesentlichen nach Vorschrift der Ministerial-Verfügung vom 2.ten Dezember 1830., weßhalb die einzelnen Bestandtheile hier nicht speziell werden aufgeführt werden dürfen.

2.) bei Sägmühlen.

Wasserrad, Kammrad, Stirnrad, Wellbaum, Trillis, Schwungrad, Zapfenlager und Stellzapfen, Stelzen, Gatter und [...], Getriebe zum Einziehen der Sägklinge[?], Abschnitt, Stellfallen mit Zugwellen, Ketten und [...].

3.) bei Oelmühlen.

Wasserrad, Kammrad, Wellbaum, Köchertrog, Stämpfel sammt Gestell, Pressen sammt Getrieb, Wärmpfanne, Stellfallen mit Zugwellen, Ketten, Mahlstein sammt Trommel.

4.) bei Hanfreiben.

Wasserrad, Kammrad, Stirnrad, Trillis, Wellbaum, Reibbret, mit Reibstein, Stellfallen,

5.) bei mechanischen Spinnereien.

Wasserrad, Kammrad, Tambours, Trillis, Stellfallen.

[...]

17.) bei Göpelwerken.

Göpelmaschine, Bohr-Rad sammt Brems-Einrichtung, Förderungsmaschine, Röhre und Hubzähler.

B. Andere Gewerbe-Einrichtungen

[...]

7.) bei Tuchfabriken und Tuchscheerereien.

in den Troknungsstuben die für die Wollen-Rahmen nöthigen, festen Gestelle, (: nicht aber die Rahmen selbst :) im Troknungsaaale die befestigten Tuchrahmen

bei Tuchscheeren.

die eingemauerten Tuchpressen.

An vorstehende Darstellung der bisherigen Behandlung des Gegenstandes durch die Ortsbehörden ist nun anzureihen das Gutachten des provisorischen Obermühlen-Inspectors v. Seeger in Rottweil, welcher sich über die zu ertheilenden speciellen Vorschriften folgendermaßen ausspricht:

„In die Gebäudeversicherungs-Anstalt dürften aufgenommen werden sämtliche nicht öfters den Ort wechselnde Gegenstände in einem Gebäude, welche mit diesem zu fest verbunden, zu lästig oder zu groß und ausgedehnt sind, als daß diese selbst von der größten Zahl von Menschenhänden, innerhalb der kurzen Dauer eines Brandes, nicht zum größten Theil zerstört, aus demselben geschafft werden können, daher mit dem Gebäude verbrennen oder in Folge der erlittenen Hitze zu fernem Gebrauch völlig unnütz werden müssen.

Von vorstehenden Eigenschaften wird für die meisten Fälle auch ein wenig geübter Techniker sich leicht vorher überzeugen können.

Hiezu gehört bei Mühlen im Allgemeinen der in der Nähe der Gebäude stehende Räderwasserbau, soweit er nicht unter Wasser steht, und nicht von Stein oder Metall aufgeführt ist. Das Wasserrad oder die zur Hervorbringung der Betriebskraft dienliche Maschine, als die Dampfmaschine, vorausgesetzt, die Feuerung sey nach den Feuerpolizeigesetzen ausgeführt, und so weiter. Da jedoch diese Betriebs-Maschinen, selbst das Wasserrad, sey es von Holz oder Eisen, und die Dampfmaschinen manchmal sehr isolirt stehen, und keine Bedachung haben, so könnten nach Einholung eines Sachverständigen Gutachtens, diese Gegenstände außer der Versicherung gelassen werden; ihre Entfernung vom Gebäude sollte jedesmal bei der Aufnahme bemerkt werden. Die Getriebs-Räder, Wellen und Zapfenlager befinden sich größtentheils im Gebäude, und ist ihre Zahl je nach der Beschaffenheit der Betriebskraft so verschieden, daß diese, selbst für die einfacheren Werke, sich nicht gleichbleibt, daher nicht allgemein angegeben wohl aber für jeden einzelnen Fall zur Prüfung des Anschlages und der Entschädigung abgezählt und aufgenommen werden kann.

Außer den Getrieben eignen sich nach den einzelnen Werken nachstehende Gegenstände zur Aufnahme in die Gebäudebrandversicherung:

1.) in einer Getreidemühle die Zahl der Gerb- [...] und Mahlgänge mit allen Vorrichtungen, welche zur Erzeugung der gegerbten Frucht und es Mahls erforderlich sind, außer den in der Mühlordnung §. 8. und 9. unterm Namen Geräthschaften gehenden[?] Stücken.

Wegen der Einschätzung ist zu bemerken, ob der Eisenstang-Trillis und der [...] von Holz oder Eisen gefertigt ist, ob die Zange von [...] oder Holz besteht, woher die Steine sind, ob der Beutelkasten Beutel oder Cylinder hat, feste Sieb oder keine führt.

Ferner ist aufzunehmen der Kernenputzer, Beutelmühle, Gries-Schwingmühle, der Mahlcylinder und Aufzug, größere Kernen und Mahlkästen, welche nicht zur Thüre oder Fenster hinaus geschafft werden können,

2.) in Gerstenmühlen die Rollgänge nebst Maschinen, Siebwerk oder Gerstenstampfe nebst der Zahl der Köcher.

3.) in Oelmühlen die Saamenmalzen, die Reibmazlen mit Reibbret oder Saamenstampfe, deren Zahl, die Schlegelpressen, die Stämpelpressen mit der Zahl der Köcher und der Stämpfel[...] oder Schraubenpressen, Samenwärmer mit geschlossener Feuerung.

4.) in Hanfreiben die Reibsteine mit Reibbret.

[...]

21.) in Färbereien, der größere, nicht tragbare eingemauerte, mehr als $\frac{1}{2}$. Eimer haltende Kessel, Calender[?], und Trokenapparat durch Dampf nebst Kessel und Farbwalzmaschine.“

Mit diesen technischen Vorschlägen sind wir, soweit wir dieselben zu beurtheilen vermögen, im Wesentlichen einverstanden, nur glauben wir, daß in einzelnen Fällen, wenigstens nach den bis jetzt geltenden Grundsätzen, zu Folge derer die Aufnahme von Bestandtheilen des laufenden Geschirrs in die Gebäudeversicherungs-Anstalt durch den unmittelbaren Zusammenhang dieser Theile mit dem Gebäude selbst, durch die feste Verbindung mit demselben, bedingt ist, die Grenze, innerhalb welcher Maschinen oder Gewerbs-Einrichtungen als zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherung geeignet bezeichnet werden, etwas zu weit, in anderen Fällen aber zu eng gesteckt seyn dürfte.

So wird z. B. in diesem technischen Gutachten darauf angetragen, daß einzelne Gegenstände bloß um ihrer Größe oder Unbehüflichkeit willen, vermöge welcher sie bei einem Brandunglück nicht gerettet werden könnten, in die Gebäudeversicherung aufgenommen werden sollen, namentlich größere Kernen- und Mehlkästen in den Getreide-Mühlen, Häfen von mehr als 15. Eimern Gehalt in den Papiermühlen, große, untragbare Häfen in Bleichereien, nicht tragbare Kühlstanden[?] in Brauereien mit ihren Röhren und die größeren Standen[?] in Essigsiederein. Es ist zwar richtig, daß solche Geräthschaften aus einem brennenden Gebäude nicht mehr weggebracht werden können, und daß sie mit diesem zu Grunde gehen; allein sie hängen in der Regel mit dem Gebäude selbst nicht zusammen, und wollte hierinn von dem entscheidenden Merkmal abgegangen werden, so wäre wohl kaum mehr eine Grenze zu finden, welche Geräthschaften von der Gebäudeversicherung auszuschließen seyen; auch sind die betreffenden Gewerbsinhaber durch nichts gehindert, diese Fahrnißstücke bei einer Mobiliar-Versicherungs-Anstalt zu assecuriren.

Ferner findet der Techniker keinen Anstand, darauf anzutragen, daß in Wellen- und Baumwollenspinnereien der Wolf und die verschiedenen Spinnmaschinen mit den Gebäuden sollten versichert werden dürfen, allein diese Maschinen sind offenbar keine Bestandtheile der betreffenden Gebäude und es sind namentlich die letztere in der Ministerial-Verfügung vom 2. ten Dezember 1830. schon beispielsweise als solche

Maschinen angeführt, welche nicht als ein Bestandtheil des betreffenden Gebäudes behandelt werden dürfen.

Es wird mindestens zu unterscheiden seyn, ob solche Maschinen im Gebäude so befestigt sind, daß sie von dem letztern nicht auf eine leichte Art getrennt werden können, oder nicht; ist letzteres der Fall, so werden sie in keinem Falle mit den Gebäuden eingeschätzt werden können.

Dagegen sollen nach der Aeußerung des provisorischen Obermühlinspectors in größeren Brennereien und in Färbereien nur die mehr als $\frac{1}{2}$. Eimer haltenden Kessel zum Gebäude-Versicherungs-Cataster eingeschätzt werden, wir sind aber der Ansicht, daß die Einrichtungen aller Brennereien und Färbereien, so bald sie fest mit dem Gebäude verbunden sind, also namentlich alle Kessel ohne Unterschied ihres Gehalts, vorausgesetzt daß sie eingemauert sind, in die Versicherung für Gebäude aufgenommen werden sollten.

Eine Vergleichung des technischen Gutachtens mit den nach den oberamtlichen Berichten im Kreise bestehenden Mühlen und anderen Werken, ergibt sich ferner, daß sich dasselbe über [...]

Papiermühlen nach alter Construction,

[...]-Fabriken,

[...]-Fabriken,

Gypsmühlen,

[...]mühlen,

Göpelwerke,

nicht ausspricht, wir glauben aber, daß diese Werke insoweit sie mit den betreffenden Gebäuden nagelfest zusammenhängen, so wie sie von den Oberämtern (oben Punkt III.) beschrieben werden, dem Versicherungs-Cataster für Gebäude einverleibt werden dürften.

Indem wir mit Vorstehendem die gesammelten Materialien zu näherer Prüfung und Festsetzung ehrerbietig übergeben, haben wir auf den Grund der gemachten Wahrnehmungen über die stattfindenden ungleichen und mangelhaften Einschätzungen nur noch nachfolgende Anträge beizufügen.

1.) Die Einschätzung des laufenden Geschirrs an Mühlen und anderen Werken, so wie

der gewerblichen Einrichtungen in anderen Werken, so wie der gewerblichen Einrichtungen in anderen Gebäuden, sollte nur unter Zuziehung je besonderer beeidigter Sachverständiger erfolgen dürfen.

- 2.) Die auf solche Art in die Gebäude-Versicherung aufzunehmenden Maschinen oder einzelnen Theile derselben, so wie sonstige gewerbliche Einrichtungen sollten wo nicht im Brandversicherungs-Cataster selbst, doch im Einschätzungs-Protokoll einzeln und vollständig beschrieben und ebenso
- 3.) Der Anschlag der einzelnen Bestandtheile im Einschätzungs-Protokoll speciell ausgeworfen werden, damit bei späteren Veränderungen die Cataster-Revision mit Sicherheit vorgenommen werden kann; im Brandversicherungs-Kataster aber sollte jedenfalls der Anschlag des betreffenden Gebäudes und der Gesamt-Anschlag der Maschinen, letzterer unter Beziehung auf das Einschätzungs-Protokoll je abgesondert ausgeworfen seyn,
- 4.) Dürfte zu Entfernung der in der Einschätzung des laufenden Geschirrs und anderer Gewerbs-Einrichtungen sich ergeben, vielfachen Mängel, mit der Erlaßung der beabsichtigten speciellen Bestimmungen, eine allgemeine Catster-Revision in Beziehung auf derlei Gebäude, deren Vollzug von den Oberämtern zu überwachen wäre, anzuordnen seyn.

Uns damit p. p.

Für den Director

Widenmann

Anwesende:

Reggs-Rath v. Widenmann, Referent,

Reggs-Rath Leippoldt,

Reggs-Rath Heigelin,

Reggs-Assessor Deiß,

Reggs-Sekretär Süskind.

Abwesende:

Reggs-Director v. Rummel, beurlaubt,

Reggs-Rath v. Linden, auf Commission,

Reggs-Assessor Schmidlin krank.

19. Nr. 33: Bericht der Regierung des Jagstkreises vom 11.09.1841

An

das Königl. Ministerium

des Innern

Bericht der Königlichen Regierung des Jaxt-Kreises

betreffend

die Aufnahme des s. g. laufenden Geschirrs bei Mühlen u. anderen Werken in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt.

Ellwangen, den 11. Sept. 1841.

Nachdem uns nunmehr durch Beseitigung der bisher vorhanden gewesenen Hindernisse die Befolgung des hohen Erlaßes vom 28. n Januar d. J. möglich gemacht ist, haben wir die eingeforderten Berichte der Bezirks-Aemter des Creises im Anschluße vorzulegen, u. dieselben mit folgenden ehrerbietigsten Erörterungen zu begleiten:

I. Nach diesen Berichten konnte

1.) das Ober-Amt Neresheim nicht erheben, ob in seinem Bezirke seither das laufende Geschirr bei Mühlen und derartigen Werken in die Brand-Versicherungs-Anstalt aufgenommen u. wie dasselbe in Ansehung dieser Versicherung überhaupt behandelt wurde

act. 6.

2.) Das Ober-Amt Gmünd aber stellt seinem Berichte die Bemerkung voran, daß es in dem dortigen Bezirke, ausser den gewöhnlichen [...]Mahl-Mühlen keine andern Mühlwerke gebe.

act. 27.

3.) Wie aus dem Berichte des Ober-Amts Crailsheim hervorgeht

act. 10.

würde bei den sämtlichen Mühlen der Stadt Crailsheim u. bey einer solchen [...] zu das laufenden Geschirr von der Brand-Versicherung ausdrücklich ausgenommen, bei den Mühlen fünf weiterer Orte aber, ausschließlich der feuerfesten Theile, ebenfalls ausdrücklich in dieselbe aufgenommen; wogegen hinsichtlich der übrigen Orte die geschehene Aufnahme blos aus dem allgemeinen Einträgen in dem Cataster zu folgern ist.

4.) Eine Aufnahme derselben in die Brand-Versicherungs-Anstalt ist gleichfalls bei den Mühlwerken, in fünf Orten des Ober-Amts Schorndorf unterblieben.

act. 8.

5.) Dagegen erhellt aus den Anzeigen der Ober-Aemter Gaildorf, Ellwangen, Mergentheim, Welzheim, Aalen, Oehringen, Hall, Cünzelsau, Gerabronn, Heidenheim

act. 5. 7. 11. 12. 14. 15. 17. 18. 20. 21.

daß die fraglichen Pertinenzien, und zwar der Getreide-Oehl-Säg-Walk und Loh-Mühlen bei der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt zwar versichert, in dem Cataster aber fast durchgängig nur unter der [...] Bezeichnung als „laufendes Geschirr“ aufgeführt wurden, um, ohne besonders angeschlagen zu seyn, unter der Gesamtsumme des ganzen Gebäude-Anschlages begriffen sind.

II. Ueber die bisherige Behandlung dieses Gegenstands bey Papier-Mühlen, Hanfreiben, Göppelwerken, mechanischen Spinnereien und Webereien p. haben sich die Ober-Aemter Gmünd, Gaildorf, Ellwangen, Mergentheim, Neresheim, Oehringen theils gar nicht, theils blos beiläufig geäußert, dagegen werden

1.) von den Ober-Aemtern Gaildorf, Crailsheim, Aalen, u. Welzheim einige Einrichtungen bei den Färbereien erwähnt, auf welche die Brand-Versicherung ausgedehnt würde.

2.) Verschiedene unter den Begriff des laufenden Geschirrs gehörige Vorrichtungen würden bei den Webereien und der Papier-Fabrik zu Heidenheim,

act. 17.

bei einer Papierfabrik im Ober-Amt Künzelsau,

act. 15

bei der zu Hall befindlichen Spinnerei und Weberei

act. 14

u. bei zwei Papierfabriken zu Unterkochen u. Adelmansfelder im Oberamt Aalen

act. 11

in die Brand-Versicherung aufgenommen, worüber unter das Nähere zu erörtern seyn dürfte.

Nach den Berichten der betreffenden Ober-Aemter scheinen auch diese Gegenstände in dem Cataster nicht speciell beschrieben u. angeschlagen worden zu seyn.

III. Was diejenigen Geräthschaften betrifft, welche nach dem Sinne der Ministerial-Verfügung vom 2. n Dezbr. 1830. nicht zu dem laufenden Geschirr zu zählen sind, so wann in den Ober-Aemtern Gaildorf, Ellwangen, Künzelsau, Hall, Aalen, Crailsheim, Schorndorf, u. Welzheim Siedereien u. Branntweinbrauereien Gegenstand der Brand-Versicherung

act. 7. 8. 10. 11. 14. 15. 20. 21.

die Aufnahme derselben in das Cataster beruht aber auf ihren Eigenschaft u. Behandlung als niet- nagel- u. mauerfesten Gegenstände.

IV. Zu denjenigen Maschinentheilen u. Geräthschaften p. welche wegen ihrer Verbindung mit den Gebäuden, worinn sie sich befinden, als Gebäudebestandtheile zur Versicherung zugelassen wurden, gehören

A.) bei den Getreidemühlen ausser den in der Ministerial-Verfügung vom 2. Decbr. 1830 einzeln aufgeführten Gegenstände:

a.) in der Cunstmühle (desgl. auch in der Gyps u. Oelmühle) des J. G. Fürgang in Unterkochen der ganze Maschinen-Complex

b.) in dem Ober-Amte Schorndorf die [...] und Wasserrinnen

act. 8

c.) in der Stadt Hall die Mälzkasten

act. 14

d.) in der Woboldschen Mühle zu Heidenheim die Mühlbeete

act. 17.

B.) bei den Oel- Säg- Gips- Walk-Mühlen, die Wasserräder, Cöcher mit den Brennoefen, Mahlsteine mit [...], Sägen, [...]

act. 5.

[...]

Hiebei ist zu bemerken, daß nach einem Eintrage in dem Brand-Versicherung-Cataster der Gemeinde Hüttlingen ein dortiges Gebäude schlechthin „samt der Bräuerei-Einrichtung“ in die Versicherung aufgenommen worden,

act. 11

die Essigfabrik des [...] Friedrich Fürgang in Aalen aber bei der Württ. Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft assecurirt ist,

eben das:

Endlich würde

C.) in dem Ober-Amte Gerabronn bei der Aufnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt als laufendes Geschirr alles behandelt, was

a.) durch Bande, Nägel u. Nieten mit dem Haupt-Gebäude verbunden, oder

b.) durch seinen Umfang und Gewicht so schwer beweglich ist, daß eine rasche Dislocation bei Brandfällen nicht angewendet werden kann

act. 12.

V. Das bisher Ausgeführte wird über die Ungleichheiten, welche hinsichtlich der Behandlung einzelner Gebäude- u. Gewerbs-Einrichtungen als Accessorien der Hauptgebäude, bei der Aufnahme der letzteren in die Brand-Versicherung in den verschiedenen Bezirken des Creises, bisher stattgefunden haben, sowie über das meistens fehlerhafte dieser Behandlung keinen Zweifel übrig lassen.

Wir sind mit dem Ober-Amte Hall einverstanden wenn dieses in der theilweisen

Unbestimmtheit der Ministerial-Verfügung vom 2. n Dezember 1830. den Grund findet, warum selbst bei wirklichen, - zur Aufnahme in die Brand-Versicherung sich eignenden Pertinenzen die Durchführung der §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung häufig unterblieb.

Die Nothwendigkeit einer Beseitigung der Mängel, welche durch die Aufnahme von Gegenständen, die in die Classe der Immobilien nicht gehören, u. durch die Ausschließung wirklicher versicherungsfähiger Objecte entstanden sind, machen nur eine durchgängige genaue Revision der Cataster unerlässlich, wie denn noch die meisten Bezirksstellen dieses anerkannt haben.

Eine ihrer nächsten Aufgaben wird es seyn, daß sowohl in den Catastern als in den Einschätzungs-Protocollen statt der bisherigen allgemeinen Erwähnung des „laufenden Geschirrs“ die unter dieser generellen Benennung begriffenen Maschinentheile u. sonstige Vorrichtungen, unter Ausscheidung ihres Versicherungs-Anschlages, speciell aufgeführt werden.

Die Ausführbarkeit dieser Maßregel setzt aber nothwendig möglichst erschöpfende Bestimmungen voraus, wodurch der gesetzliche u. technische Begriff des laufenden Geschirrs, u. die einzelnen hierunter gehörigen, versicherungsfähigen Obekte, je nach den verschiedenen Arten der Gewerbs-Einrichtungen, bei denen sie vorkommen, festgesetzt werden.

Die von uns eingeholten bezirksamtlichen Berichte gewähren die Ueberzeugung, daß ein größerer Theil der vorhandenen Mängel in den – durch die Verordnung vom 2. n Dezbr. 1830 übrig gelassenen Zweifeln ihre Ursache habe, welche weitere Werke den Mühlen, von welchen der §. 2. der Brand-Versicherungs-Ordnung zunächst allein spricht, ihren Zwecken und Einrichtungen nach – gleichgestellt werden können.

Dieser Zweifel bezieht sich insbesondere auf solche Werke größeren oder geringeren Umfanges, die zum mit den um ihretwillen hergestellten Gebäudetheilen niet- und nagelfest zusammenhängen, welche aber weniger oder gar nicht durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden.

In Absicht auf die einzelnen unter das laufende Geschirr fallenden Bestandtheile halten wir die den Vollziehungs-Behörden mittels einer Instruction an die Hand zu gebende vollständige Auftheilung derselben im Einzelnen für geboten, da wir eine

blose Begriffsbestimmung, selbst mit näheren Erläuterungen begleitet, gegenüber von der Ortsbehörden, welchen der Vollzug der Brand-Versicherung zunächst überlassen ist, nicht für hinreichend erachten.

Hiefür sprechen sich auch die Berichte der betreffenden Ober-Aemter, so wie theilweise die eingeholten technischen Gutachten aus.

Einer Anordnung dieser Art tritt zwar die Schwierigkeit entgegen, daß der complicirte Bau mancher Maschinen wie genaue Ausscheidung einzelner Bestandtheile wesentliche hindert, u. die Fortschritte in der Mechanik vielerlei mit steten Wechseln verbundenen Veränderungen herbeiführen. Der letztere Mißstand möchte aber um so weniger entscheidend seyn, als ein Gleiches ja auch bei Fabriken im Ganzen der Fall ist, deren Entstehung zur Zeit des Erscheinen der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Ordnung ebenfalls nicht vorauszusehen war.

Die einzelnen Bestandtheile, welche bei den – in dem hohen Erlaß vom 28. n Januar d. J. aufgeführten Werken vorkommen, sind nun in den Berichten der Ober-Aemter Neresheim, Mergentheim u. Gaildorf,

act. 6. 18. u. 21.

und in den Äußerungen des früheren Unter-Mühlen-Inspectors Zeller zu Ingelfingen

act. [...] zu 5. u. 15.

des Mühlschauers Deimler in Schorndorf,

act. Beil. zu 8.

des Amts-Baumeisters Grundler in Hall,

act. [...] zu 14.

des Werkmeisters Jagger zu Heidenheim,

Akt. Beil. zu 17

mit besonderer Ausscheidung der für die Brand-Versicherung nicht geeigneten Gegenstände, genau u. ziemlich vollständig bezeichnet, und wir glauben, ohne eine weitere Wiederholung des dort Gesagten, uns hierauf im Allgemeinen beziehen zu dürfen.

Sowohl jene Bezirksstellen, als die angeführten Techniker haben indeß mehrere Maschinentheile um Gewerbs-Vorrichtungen zu den – unter dem Titel des laufenden Geschirrs für die Brand-Versicherung sich eignenden Gegenständen gezählt, welche die Ministerial-Verfügung vom 2. n Dezember 1830. hirvon ausschließt.

Ihre Ansicht, welche besonders in den gutachtlichen Äusserungen des Maschinenbaumeisters, Bauraths Grundler zu Wasseralfingen

act. Beil. zu 11

u. des Creisbauraths Dillenius dahier

act. 29

näher begründet ist, geht dahin, daß die Aufnahme in die Brand-Versicherung bei allen Gattungen von Mühlen u. Maschinen-Werken, mögen sie durch Wasser, Dampf, Wind oder Thierkräfte in Bewegung gesetzt werden, nicht allein auf das in der Verfügung vom 2. n Dez. 1830 aufgeführte laufende Geschirr zu beschränken, sondern auf alle diejenigen Theile auszudehnen seyn, welche zur Maschine überhaupt gehören, mit derselben auf die eine oder die andere Weise durch Triebwerke oder endlose Riemen in Zusammenhang stehen, durch eine und ebendieselbe Ur-Kraft in Bewegung kommen, u. leichter oder schwieriger ausser Verbindung mit derselben gesetzt werden können, auch durch Bestimmung und Zweck, Construction und mechanische Verbindung ein Ganzes bilden, oder zur dauernden ungestörten Benüzung derselben mit einem Theile des Gebäudes selbst fest verbunden werden müssen, und müsse unveränderten Standpunkt einnehmen mithin nicht hin u. hergetragen u. bald hier bald dort benützt werden.

Damit verbindet der Baurath Grundler namentlich die Bemerkung, daß bei allen Maschinen das Gebäude um derselben willen hergestellt seyn werde, daß ferner die niet- und nagelfeste Verbindung nichts entscheiden könne, weil Theile, welche in einem Werk transportable sind, in einem andern befestigt seyn, u. daß auch auf die leichtere Möglichkeit einer Verrückung oder Entfernungen einzelner Theile nichts ankommen könne, da fast jeder Maschinentheil, wann sie nur nicht zu viel Kraft erfordern, auf eine leicht aufzuhebende Weise mit der Hauptmaschine beliebig in Verbindung zu bringen seyn.

Hinsichtlich der Gewerbsgeräthschaften u. solcher Gewerbs-Einrichtungen aber, welche mit keinem laufenden Werke in Verbindung stehen, ist der Kreisbaurath Dillenius des Dafürhaltens, daß sich alle diejenigen Gegenstände zur Aufnahme in die Brand-Versicherung eignen, welche niet- u. nagelfest durch Einmauern oder Einlasten in die Unter-Wände, Böden und Gebälke so innig mit dem Gebäude verbunden sind, daß eine im Falle einer Feuersgefahr nicht bloß zum Handgebrauche bestimmt sind u. eine bleibende Stelle einnehmen.

Gegen die letztere Ansicht wird auch nichts einzuwenden seyn, nachdem bereits die Zuläßigkeit einer Versicherung der Celterbäume in den Celtern, u. der Cühle der Bierbrauer anerkannt ist.

(: [...] p. der Brand-Vers.-Ordnung Seite 10. u 11. :)

und wir tragen keine Bedenken, auch alle übrigen bei Gewerben vorkommende Werke, welche in einem gleichen Verhältnisse sich befinden, und mit den Gebäuden zusammenhängen, auf dieselbe Weise behandeln zu lassen.

In den übrigen Beziehungen, also hinsichtlich der zu dem laufenden Geschirr gehörigen Maschinentheile u. ihrer Versicherung bei der allgemeinen Brand-Verischerungs-Anstalt, vermögen wir eben die Ansichten der beiden Techniker Dillenius u. Grundler nicht zu theilen.

Auf der einen Seite verkennen wir nicht, daß, wenn es sich von einer genauen Bezeichnung der bei Mühlen u. Fabriken vorkommenden versicherungsfähigen Bestandtheile der Werke handelt, die Aufnahmefähigkeit mit Sicherheit nicht wohl allein danach zu beurtheilen seyn möchte, ob das Gebäude um des Werkes willen vorhanden seyn, und die Maschinentheile niet- und nagelfest mit den Gebäudetheilen zusammen hängen.

Anderer Seits aber verfällt man in einen größeren Fehler, wenn man den Versicherungs-Objecten geradezu alle, an sich zu den beweglichen Sachen gehörige, Bestandtheile einer mechanischen Einrichtung, ohne Rücksicht auf die Art um den nächsten Zweck ihrer Verbindung mit der Hauptmaschine, bloß um deßwillen beizuzählen sucht, weil sie auf die ganze Maschine überhaupt einen Bezug haben u. bloß wegen derselben und ihres Betriebs, seyn es in Folge einer Nothwendigkeit oder einer mehr zufälligen Ursache, vorhanden sind.

Mit Rücksicht auf die Zwecke des Brand-Versicherungs-Instituts und den gemeinrechtlichen Begriff der Appertinenzien glauben wir, auch solche Bestandtheile zu der Versicherung zulassen zu dürfen, welche wenn sie auch mit dem Hauptzweck in einer leichter aufzulösenden Verbindung stehen, doch zum Mechanismus des Ganzen gehören u. zum fortwährenden Gebrauche bei dem Betreibe des Werkes bestimmt sind, u. der möglichen Zersezung ungeachtet, im Falle eines Brandes, je nach ihrem Umfange und Schwere, mit einem seltenen Erfolge gerettet werden können, oder auch ausser dem Falle eines durch ihr Vorhandenseyn, je nach der Art der Construction, zwar nicht den völligen, doch aber den gewöhnlichen Gebrauch u. Fortgang der Maschinen bedingen.

In diesen Richtungen erachten wir eine Erläuterung, Ergänzung u. beziehungsweise nähere Bestimmung der in [...] liegender Vorschriften ebenso geboten, als genügend. Zur Beseitigung aller weiteren Mißstände aber möchte die weitere Anordnung gereichen, daß zu der Aufnahme von Gebäuden mit Gewerbs-Einrichtungen der fraglichen Art u. der nöthigen Einschätzung derselben stets ein Sachverständiger beigezogen werde, wozu wohl das nunmehr in der Leben getretene Institut den Oberamtsmühlschauer am geeignetsten verwendet werden könnte.

Im Uebrigen möchten auch die Bedenklichkeiten der Bauräthe Dillenius und Grundler, hinsichtlich einer Einschränkung der Brand-Versicherung des laufenden Geschirrs, schon deßwegen nur von untergeordneter Bedeutung seyn, weil derartige Maschinentheile u. Gewerbs-Vorrichtungen seither bei den bestehenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften stets zur Versicherung zu gelassen wurden.

Ehrerbietgst p.

Streich

Anwesende:

Reg. Rath. v. Streich

Reg. Rath. v. Gloker

Reg. Rath. Mathes.

Reg. Rath.-Assessor Rümelin

Reg. Rath. Jäger

Coll. Hüfsarbeiter Herder

Abwesend

Reg. Rath. v. Reichs, dispensirt

20. Nr. 36: *Stellungnahme der Polytechnischen Schule in Stuttgart vom 31.12.1841*

An das Königliche Ministerium des Innern.

Äußerung des Vorstands der polytechnischen Schule, Bauraths Fischer, neue Classification der verschiedenen Gegenstände in allen Arten von Mühlen, Fabriken und dergleichen zum Behuf ihrer Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalten betreffend.

Stuttgart, den 31. Dec. 1841.

Das Königliche Ministerium des Innern hat den gehorsamst Unterzeichneten über den im Rubrum bezeichneten Gegenstand zu einer gutachterlichen Äußerung unter collegialischer Berathung mit den geeigneten Lehrern an der polytechnischen Schule aufgefordert, welcher hohen Auflage gemäs wir folgendes geziemend vorzutragen haben:

Nach aufmerksamer Durchgehung der mitgetheilten Acten haben wir die innige Überzeugung gewonnen, daß eine umfassende Aufzählung und Benennung aller der Gegenstände, welche in den vielen verschiedeneen Arten von Mühlen und Fabriken mit oder ohne Maschinen-Einrichtung vorkommen können, und ihrer Classification unter das sogenannte laufende Geschirr oder unter Geräte aller angewandten Umsicht und Mühe unerachtet je kaum möglich ist, indem- auch abgesehen von den verschiedenen Benennungen mancher Gegenstände an verschiedenen Orten schon die täglichen Fortschritte in dem Gewerbebetrieb so wie im Maschinenwesen, immer neue Erfindungen mit neuen Utensilien zu Tage fördern, so daß eine derartige Nomenclatur, selbst wenn dieselbe möglich wäre, binnen weniger Jahre wieder unvollständig erscheinen müßte.

Der einzig sichere Weg um zu dem beabsichtigten Ziele zu gelangen, dürfte daher nach unserer Ansicht darin zu suchen seyn, allgemein, auf alle dermalen bestehende, oder nach neuen Prinzipien künftig zu errichtende mechanische Gewerbeeinrichtungen anwendbare Grundsätze aufzustellen, nach welchen beurtheilt werden kann, welche ihrer Bestandtheile

unter das laufende Geschirr zu rechnen, folglich in die Gebäude-Brandversicherung aufzunehmen, oder was davon dem beweglichen Geräthe beizuzählen seye, folglich bei Mobiliarversicherungsanstalten assecurirt werden dürfte.

Daß freilich bei einer solchen Behandlungs-Art ein gesundes Urtheil und innige Intelligenz von Seite der [...] vorausgesetzt werden muß, ist keineswegs in Abrede zu ziehen, indem z. B. der Begriff einer res mobila nach den neuern Erfindungen in der Mechanik weniger scharf begrenzt werden darf, denn zuvor, weil mancher wesentliche Bestandtheil einer Maschine mit Leichtigkeit von derselben getrennt und anderwärts zu Dienstleistung angebracht werden kann, folglich beweglich und leicht transportabel ist, ohne deswegen der Classe des Geräthes anheimzufallen.

Allein nach unserer innigen Überzeugung läßt sich, ohne mit einer neuen Bestimmung abermals Stückwerk zu geben, nicht anders, als auf die oben angedeutete Art und Weise verfahren.

Nach dieser Prämisse erlauben wir uns, folgendes ehrerbietig vorzutragen:

Zu Feststellung bestimmter Normen über die Aufnahme der verschiedenen Bestandtheile jedweder Fabrikeinrichtung mit Mechanismus in die eine oder andere der Brandversicherungsanstalten könnte etwa folgende Ausführung dienen.

Bei jeder in Bewegung befindlichen Maschine sind 3. Dinge wohl zu unterscheiden

- 1.) Der Motor d. h. der Theil der Maschine, welcher die bewegende Kraft des Wassers, Dampfes p. p. aufnimmt.
- 2.) Die sogenannte Transmission, d. h., der mit dem Motor irgendwie zusammenhängende, zur Fortleitung der Bewegung an den betreffenden Ort bestimmte Theil der Maschine.
- 3.) Die eigentlich arbeitende Maschine, welche ein bestimmtes Geschäft verrichtet, den sogenannten Nuzeffect hervorbringt.

Wir erlauben uns nun, diese drei Dinge einzeln, sowohl in technischer Hinsicht, als in Beziehung auf ihre Ansprüche auf die eine oder die andere Versicherungsanstalt durchzugehen.

Zu 1., als bewegende Kräfte benutzen wir Wasser, Dampf, animalische Kräfte. Die Maschinen,

welche die zwei erstgenannten Kräfte aufnehmen, nämlich alle Arten von Wasserrädern, Wassersäulen, Maschinen, Turbinen, so wie die stationären Dampfmaschinen mit ihren Kesseln erfordern im Allgemeinen ein besonderes Local zu ihrer Aufstellung, das entweder im Hauptgebäude selber sich befindet, oder in einiger Entfernung davon.

Als solche sind daher diese Motoren wie Bestandtheile des Hauptgebäudes oder des Aufstellungs-Locals zu betrachten, und in die Gebäudeversicherung aufzunehmen.

Ein besonderer Fall, der hier vorkommen könnte, wäre, daß der Motor einen so geringen Wirkungsgrad hätte, und in so kleinem Maasstab ausgeführt seyn könnte, daß er beinahe zum Modell würde, und nur etwa zu Ersetzung der Kraft eines Kindes ausreichte, in welchem Falle die Aufnahme in oben bemerkte Anstalt unzulässig erscheint.

Es könnte daher die Bestimmung getroffen werden, daß nur Motoren von mehr als, Einer Mannskraft oder $1/5$. Pferdekraft sich zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungsanstalt eignen.

Was nun die Motoren betrifft, welche animalische Kräfte aufnehmen, als da sind: Pferde- und Ochsenböckel[?], (sog: Manèges) Tret- und Laufräder, welche durch Menschen oder Esel in Bewegung gesetzt werden, so sind diese als Ein Theil mit dem Gebäude zu betrachten.

Auszunehmen sind jedoch hier diejenigen Maschinentheile, an welchen der Mensch durch eine Kurbel mit oder ohne Schwungrad, oder an einem Hebel mit Hand oder Fuß wirkt; (wie solches z. B. bei Drehbänken der Fall ist) insofern nämlich die so in Bewegung gesetzte Maschine ohne weitere Bestimmung ihrer Natur nach noch zu den beweglichen Gegenständen zu rechnen sein dürfte.

Zu 2., die Transmission besteht gewöhnlich aus einem System von horizontalen oder vertikalen Wellen, die durch Räder, Riemen oder Strike mit einander verbunden sind; manchmal auch, wenn die Bewegung eine Hin- und ist Hergehende ist, aus Lenkstangen, Hebeln mit Balanciers p. p. Alle diese Maschinentheile sind fest mit dem Haupt-Gebäude verbunden; sie durchziehen dasselbe nach Umständen in verschiedene Richtungen durch mehrere Stockwerke hindurch, und sind daher in gleichem Maaße, wie die Motoren in die Versicherungsanstalt für Gebäude aufzunehmen.

Zu 3., die arbeitende Maschine läßt sich an jedem laufenden Werke leicht erkennen.

Sie ist der Theil des Werks, welcher durch die Kraft des Motors ohne unmittelbare menschliche Beihülfe eine gewisse Wirkung jener bedingt, - ein bestimmtes Geschäft verrichtet. In den Mahlmühlen ist es der Mahl- und der Gerbgang p. p. in Sägmühlen das Sägegatter samt Säge; in Oelmühlen das Stämpel- und Schlagwerk; in Papiermühlen älterer Construction der Holländer, das Stampfwerk, der Lumpenschneider, - in denen von neuer Construction noch die Papiermaschine; in Spinnereyen und Webereyen die Spinnmaschinen und Webstühle p. p.

Da nur die arbeitende Maschine zu ihrer Aufstellung gewöhnlich ein besonderes, meist eigens dazu eingerichtetes Local bedarf, und der soliden Aufstellung wegen mit dem Hauptgebäude mehr oder weniger fest verbunden seyn muß; da sie endlich eigentlich wirksame Theil des Werks ist, und mit Transmission und Motor als wesentlich verbunden zu betrachten ist, so scheint es consequent, auf die arbeitende Maschine oder wenn es mehrere gleichartige sind, deren Ganzes als integrirenden Theil des übrigen Werks und somit des Gebäudes zu betrachten, und in diesem Sinne zu versichern.

Es scheint auch dieses Prinzip der Ministerialverfügung vom 2. December 1830. (Reg. Bl. S. 524. ff.) zu Grunde zu liegen.

Zu den Beschränkungen, die unter Pct. 2., S. 525., aufgeführt sind, erlauben wir uns aber Einiges hinzuzufügen.

Jedes bestimmte Gewerbe hat nach der Art seines Betriebs auch seine charakteristische arbeitende Maschine. Es ist klar, daß bloß diese für den besondern Betrieb, wesentliche Maschine in die obige Kategorie gehören, nicht aber solche Hülfsmaschinen, welche nur zufällig mit dem Hauptwerke zusammenhänge; wie z. B. Schleifsteine, Drehbänke und sonstige zum Behuf von Reparationen dienliche, nach Bedürfniß durch die Hauptmaschine in Bewegung gesetzte Vorrichtungen. Wenn aber unter demselben Ort:

2., die Leichtigkeit, womit der Zusammenhang der eigentlichen Arbeits-Maschine mit der Hauptmaschine aufgehoben werden kann, als Maaßstab dafür aufgestellt werden will, ob die erstere zu dem Gebäude gehöre oder nicht, so ist dagegen zu bemerken, daß man es heut zu Tage bei den größten wie bei den kleinsten Maschinen für wesentlich hält, daß die obgenannten drei Haupttheile eines laufenden Werks mit größter Leichtigkeit von einander abgetrennt werden können, daß daher hieraus kein Eintheilungsprinzip erwachsen kann.

Sollte jedoch die Durchführung dieses Prinzips Schwierigkeiten haben, so könnte die Sache folgendermaßen aufgefaßt werden:

Es liegt in der Natur der Sache, jene 3. Haupttheile eines laufenden Werks als integrierenden Theil des Hauptgebäudes zu betrachten und in diesem Sinne versichern zu lassen.

Bei den beiden ersten, nämlich bei Motor und Transmission gilt keine Ausnahme; für die arbeitende Maschine hingegen ist es in gewissen Fällen denkbar, daß eine andere, als die Gebäudeversicherung größeren Vortheile gewährt. Auf den besondern Wunsch des Eigenthümers könnte daher dieser dritte Haupttheil der Versicherung für Gebäude enthoben werden.

Als Anstalt obiger Ausführung stellt sich nun folgendes heraus: An jedem laufenden Werk unterscheidet man drei Haupttheile:

- 1.) den Motor
- 2.) die Transmission und
- 3.) die arbeitende Maschine.

1. und 2., sind wesentlich zum Hauptgebäude zu rechnen.

Die arbeitende Maschine, welche dem Begriff nach zu 1., und 2., gehören, auch in den meisten Fällen entweder wegen ihres Volumens oder Gewichts, oder wegen der großen Anzahl gleichartiger, in demselben Local aufgestellter Arbeitsmaschinen zu den Immobilien zu rechnen sind, wären gesetzlich ebenfalls in die Gebäudeversicherung aufzunehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Erlaubniß.

Obigem finden wir noch nöthig, einige Worte beizufügen über solche Maschinen, die keinen wesentlichen oder überhaupt keinen Theil eines laufenden Werks ausmachen.

Außer den Maschinen und Mechanismen, welche ein zu einem bestimmten Betrieb nothwendiges laufendes Werk constituiren und welche wir als dem Gebäude inhärend anerkannt haben, gibt es noch eine Menge von Maschinen, welche theils nur zufällig der Bequemlichkeit halber, noch Umständen mit einem laufenden Werke in Verbindung gesetzt

werden können- theils ganz und gar für sich bestehen. In der Regel lassen sich solche Maschinen als Hüfsmaschinen und nicht als Hauptmaschinen betrachten; sie erfordern nur selten eigens eingerichtete Locale, und man könnte daher in Beziehung auf alle diese Maschinen als Grundsatz feststellen: Daß sie im Allgemeinen nicht als integrirende Theile des Gebäudes betrachtet werden sollen, außer wenn die Natur der Maschine besondere Fundamente oder sonstige solide Verbindung mit dem Hauptgebäude erheischt, wie diß z. B. bei größeren Pressen, hydraulischen Pressen, großen Drehbänken und Hobelmaschinen, Prägevorrichtungen und dergl. der Fall seyn kann.

Es kann nach dem bisher Gesagten nicht schwer fallen, die bei irgendeinem Gewerbe angewandten Maschinen in die eine oder andere Classe zu bringen.

Anderweitige, nicht maschinenartige Einrichtungen, wie Kessel, Dampfkessel, Destillir-Apparate, große Pfannen p. p. werden nicht sowohl, (wie vorgeschlagen wurde.) nach Maasgabe ihrer Capacität und ihres Volumens oder Gewichts zu den res mobiles oder immobiles zu rechnen seyn, sondern blos darauf, ob ihre Aufstellung gewisse bleibende Aenderungen im Aufstellungs-Local zur Folge gehabt hat, die vom feuerpolizeilichen Standpunkte aus leicht zu beurtheilen seyn werden.

Mich damit ehrerbietig p. p.

Fischer.